

**Einladung
zur 20. Sitzung
des Haupt- und Finanzausschusses
am Dienstag, dem 07.02.2017,
um 17:00 Uhr im Ratssaal**

Tagesordnung

I. Öffentlich

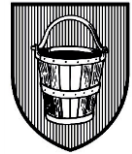
- | | | |
|----|----------------------|--|
| 1 | Einwohnerfragestunde | |
| 2 | 01 - 16 0999/2017 | Gemeinsamer Antrag aller im Rat der Stadt Emmerich am Rhein vertretenen Fraktionen;
hier: keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO für Vorsitzende der Ausschüsse des Rates |
| 3 | 01 - 16 1000/2017 | Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein;
hier : 13. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001 |
| 4 | 01 - 16 1004/2017 | Finanzielle Zuwendungen an fraktionslose Ratsmitglieder |
| 5 | 04 - 16 0958/2016 | 1. Nachtragssatzung zur Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich |
| 6 | 05 - 16 0963/2016 | Bebauungsplanverfahren EL 15/1 - Klosterstraße/Streußstraße -;
hier: 1) Bericht über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen nach §§ 3 und 4 BauGB
2) Satzungsbeschluss |
| 7 | 06 - 16 0987/2017 | Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung
„18. Emmericher Autoshow“, am 02.04.2017 |
| 8 | 13 - 16 0981/2017 | Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017;
hier: Beratung in den Fachausschüssen
Budget 013 - Öffentlichkeitsarbeit |
| 9 | 14 - 16 0982/2017 | Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017;
hier: Beratung in den Fachausschüssen
Budget 014 - Rechnungsprüfung |
| 10 | 17 - 16 0984/2017 | Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017;
hier: Beratung in den Fachausschüssen
Budget 017 - Demographie |
| 11 | 18 - 16 0985/2017 | Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017;
hier: Beratung in den Fachausschüssen
Budget 018 Asyl und Integration |

- 12 02 - 16 0986/2017 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017; ***
hier: Beschlussfassung
- 13 Mitteilungen und Anfragen
- 14 Einwohnerfragestunde

46446 Emmerich am Rhein, den 30. Januar 2017

Peter Hinze
Vorsitzender

***** Diese Vorlagen werden nachgereicht.**



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

18.01.2017

Betreff

Gemeinsamer Antrag aller im Rat der Stadt Emmerich am Rhein vertretenen Fraktionen
hier : keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3
Abs. 1 Nr. 6 EntschVO für Vorsitzende der Ausschüsse des Rates

Beschlussvorschlag

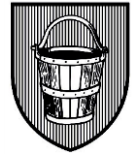
Der Rat stimmt dem fraktionsübergreifenden Antrag zu. Die materielle Behandlung erfolgt
unter dem Tagesordnungspunkt „Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am
Rhein“. Die Umsetzung der Anregung wird in der § 8 (neu eingefügter Absatz 7) der 13.
Änderungssatzung zur Hauptsatzung abgebildet.

07.02.2017 01 - 16 0999/2017 Rechnungsprüfungsausschuss

Abstimmungsergebnis: wird in der Sitzung bekannt gegeben

07.02.2017 01 - 16 0999/2017 Haupt- und Finanzausschuss

21.02.2017 01 - 16 0999/2017 Rat



TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	01 - 16 0999/2017	18.01.2017
---------------------------	-------------------	------------------------------	-------------------

Betreff

Gemeinsamer Antrag aller im Rat der Stadt Emmerich am Rhein vertretenen Fraktionen;
hier: keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3
Abs. 1 Nr. 6 EntschVO für Vorsitzende der Ausschüsse des Rates

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	07.02.2017
Haupt- und Finanzausschuss	07.02.2017
Rat	21.02.2017

Beschlussvorschlag

Der Rat stimmt dem fraktionsübergreifenden Antrag zu. Die materielle Behandlung erfolgt unter dem Tagesordnungspunkt „Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein“. Die Umsetzung der Anregung wird in der § 8 (neu eingefügter Absatz 7) der 13. Änderungssatzung zur Hauptsatzung abgebildet.

Sachdarstellung :

sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
01 - 16 0999 2017 A 1 Gemeinsamer Antrag der Vorsitzenden der im Rat vertretenen
Fraktionen

Die Vorsitzenden aller
im Rat der Stadt Emmerich am Rhein
vertretenen Fraktionen

An den Vorsitzenden des RPA
Herrn Werner Spiegelhoff
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

16.01.2017

Gemeinsamer Antrag aller im Rat der Stadt Emmerich am Rhein vertretenen Fraktionen gem. § 58 Abs. 2 Satz 4 GO NRW

hier : keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO für Vorsitzende der Ausschüsse des Rates

Sehr geehrter Herr Spiegelhoff,

das „Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“ begründet in § 46 S. 1 Nr. 2 GO NRW den Anspruch der Vorsitzenden der Ausschüsse des Rates auf eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 290,20 Euro.

Ausgenommen von dieser Regelung ist allein der Wahlprüfungsausschuss. Die Übernahme dieser gesetzlichen Regelung hätte zur Folge, dass der städtische Haushalt jährlich mit fast 28.000 Euro zusätzlich belastet würde.

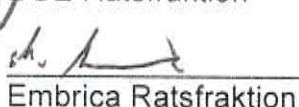
Der Gesetzgeber stellt es in das Ermessen der jeweiligen Kommune, durch entsprechende Regelung in der Hauptsatzung „weitere Ausschüsse“ von dieser Bestimmung auszunehmen.

Als Vorsitzende der im Rat der Stadt Emmerich am Rhein vertretenen Fraktionen beantragen wir daher eine Änderung der Hauptsatzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt dergestalt, dass vor Ort alle Ratsausschüsse von dieser Regelung ausgenommen werden und bitten um Behandlung der Angelegenheit in einer der Sitzung des Rates am 21.02.2017 vorlaufenden Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses.

Die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen :

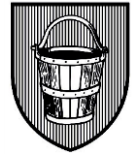

CDU Ratsfraktion


BGE Ratsfraktion


Embrica Ratsfraktion


SPD Ratsfraktion


Bündnis 90/GRÜNE Ratsfraktion



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

18.01.2017

Betreff

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein;
hier : 13. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001

Beschlussvorschlag

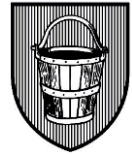
Der Rat beschließt mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die als Anlage 1 beigefügte 13. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein.

07.02.2017 01 - 16 1000/2017 **Rechnungsprüfungsausschuss**

Abstimmungsergebnis: wird in der Sitzung bekannt gegeben

07.02.2017 01 - 16 1000/2017 **Haupt- und Finanzausschuss**

21.02.2017 01 - 16 1000/2017 **Rat**



TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	01 - 16	18.01.2017
		1000/2017	

Betreff

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein;
hier : 13. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	07.02.2017
Haupt- und Finanzausschuss	07.02.2017
Rat	21.02.2017

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die als Anlage 1 beigefügte 13. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein.

Sachdarstellung :

Die als Anlage 1 beigelegte 13. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein enthält einige materielle Modifizierungen (s. § 8 Aufwandsentschädigung und Verdienstausschlag- und § 9 Auslagenersatz für Fraktionen sowie eine materielle / redaktionelle Änderung des § 12 Ortsvorsteher), die im Wesentlichen auf Anpassungen an die aktuelle Änderung der Gemeindeordnung auf die aktuelle Änderung der Gemeindeordnung NRW sowie auf eine begehrte Änderung der Zuwendungspraxis an die im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen zurückzuführen sind.

Die Änderungen lassen sich im Einzelnen wie folgt darstellen :

§ 8 Aufwandsentschädigung und Verdienstausschlag

Artikel I Nr. 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung fasst § 46 GO NW neu. Dementsprechend erhalten Vorsitzende von Ausschüssen des Rates neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NW zustehen, eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung. Ausgenommen von dieser Bestimmung ist der Wahlprüfungsausschuss. Die Hauptsatzung kann weitere Ausschüsse bestimmen, für die diese Neuregelung nicht zutreffen soll.

Die Zahlung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung an Vorsitzende von Ratsausschüssen beträgt je Monat und Ausschuss 290,20 Euro. Sie würde somit den städtischen Haushalt um jährlich 27.859,20 Euro (8 Ausschüsse x 290,20 Euro x 12 Monate) zusätzlich belasten.

Der von den Vorsitzenden aller im Rat der Stadt Emmerich am Rhein initiierte Antrag vom 16.01.2017 beauftragt den Bürgermeister, eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung vorzubereiten, die alle Ausschüsse des Rates von der Regelung, wonach Vorsitzende eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, ausnehmen.

Diesem Begehren wird durch die Änderung des § 8 (hier: neuer Absatz 7) Rechnung getragen. Durch die Neuregelung wird der städtische Haushalt um jährlich rund 28.000 Euro entlastet.

Darüber hinaus wurde aufgrund der in der Gemeindeordnung getroffenen Neuregelung eine Anpassung des Absatzes 3 erforderlich, da nunmehr auch stellvertretende Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitglieder (vorher: mindestens 10) eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Gleiches gilt für Absatz 6 Ziffer f). Der Höchstbetrag von 80 Euro /Stunde gem. § 3 a Abs. 2 EntschVO ist landesweit durch Verordnung abschließend geregelt und kann daher in der Hauptsatzung nicht abweichend festgesetzt werden.

§ 9 Auslagenersatz für Fraktionen

Gemäß § 56 Abs. 3 Satz 1 GO NRW wird ein gesetzlicher Anspruch der Fraktionen auf finanzielle Zuwendung gegenüber der Kommune begründet. Vor Ort wurde die Höhe der Zuwendungen (monatlicher Grundbetrag von 50,00 Euro je Fraktion zuzüglich eines Betrages in Höhe von 30,00 Euro je Fraktionsmitglied als Sachkostenanteil sowie 15,00 Euro je Fraktionsmitglied als Anteil an personellen Aufwendungen) seit vielen Jahren nicht angepasst. Er entspricht nicht mehr dem Mittelbedarf, der für die Geschäftsführung der Fraktionen auskömmlich ist.

Verwaltungsseitig wurde daher die Anregung der Fraktionen, den Mittelbedarf adäquat zu erhöhen, geprüft und im Ergebnis die in § 9 der 13. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vorgeschlagene Neuregelung entwickelt.

Dieser Vorschlag orientiert sich an dem Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05. November 2015 und entspricht nachfolgend genannten Vorgaben :

Für die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Fraktionen ist ein Maßstab zu wählen, der dem Bedarf der Fraktionen gerecht wird und dem Gebot der Chancengleichheit Rechnung trägt. Das heißt :

- Als Maßstab für die Verteilung der Haushaltsmittel ist die Fraktionsstärke sachgerecht.
- Eine rein proportionale Mittelverteilung nach Köpfen ist jedoch nicht zulässig, da jeder Fraktion ein gewisser Sockelbedarf zusteht, der kleinere Fraktionen bei einer proportionalen Mittelverteilung ungleich stärker beschweren würde (BVerwG, Urteil vom 05.07.2012 (Az. 8 C 22/11)).

Ein interkommunaler Vergleich der Zuwendungen an Fraktionen zeigt, dass es in den Kommunen teilweise große Unterschiede bei den zur Verfügung gestellten Fraktionsmitteln gibt. Der ministerielle Erlass regelt, dass alle Fraktionen einen Anspruch auf angemessene Grundausrüstung haben, die die im Erlass genannten Verwendungszwecke umfassten muss. Bei der Ermittlung der Höhe angemessener finanzieller Zuwendungen gilt es aber auch zu berücksichtigen, in welchem Maße Sachmittel (vor Ort beispielsweise Büroräume, Ausstattungsgegenstände etc.) verwaltungsseitig für Fraktionszwecke zusätzlich bereitgestellt werden.

Bisher stellt sich die finanzielle Ausstattung wie folgt dar :

Fraktionszuwendungen Stadt Emmerich am Rhein :						
Fraktion	Anzahl	Grundbetrag Fraktion/monatl. 50	Sachkostenzusch. Mitglied/monatl. 30 Euro	Zuschuss für personelle Aufwendungen Mitglied/monatl. 15 Euro	Gesamtaufwendungen /Jahr	
CDU	13	600	4680	2340	7620	
SPD	10	600	3600	1800	6000	
BGE	5	600	1800	900	3300	
Grüne	2	600	720	360	1680	
Embrica	2	600	720	360	1680	
		3000	11520	5760	20280	

Die bislang bereitgestellten Mittel werden als nicht auskömmlich qualifiziert. Insbesondere der Anteil für personelle Aufwendungen bedarf einer Anpassung.

Unter angepassten Parametern (Annahme : Mittelbereitstellung für personelle Aufwendungen auf Grundlage EG 6 Stufe 6 TVöD; Sockelbetrag 1 Wochenstunde je Fraktion; hinzu kommen ½ Wochenstunde je Fraktionsmitglied; Sachkostenzuschuss 20 Euro monatlich pro Fraktionsmitglied) stellt sich die Finanzausstattung wie folgt dar:

(Sockelbetrag 1 h/Woche pro Fraktion + 1/2 h /Woche je Mitglied)					
Fraktion	Anzahl	Sachkostenzusch. Mitglied/monatl. 20 Euro	Zuschuss auf Grundlage EG 6 Stufe 6 TVöD für personelle Aufwendungen Schlüssel : Grundbetrag je Fraktion 1 h /Woche; zzgl. max 1/2 Std. wöchentlich je Fraktionsmitglied;	Gesamt :	*Annahme : Arbeitnehmerbrutto EG 6 Stufe 6 aktuell 17,62 pro Std (ab 01.02.2017); AG-Brutto (+19,35 %)= 21,15 Euro je Stunde
		20	21,15		
CDU	13	3120	8248,5	11368,5	
SPD	10	2400	6598,8	8998,8	
BGE	5	1200	3849,3	5049,3	
Grüne	2	480	2199,6	2679,6	
Embrica	2	480	2199,6	2679,6	
		7680	23095,8	30775,8	

Rechnerisch ergäbe sich ein Mehrbedarf in Höhe von rund 10.500 Euro im Vergleich zur bisherigen Zuwendungsbasis.

Die praktische Umsetzung dieses Modells würde allerdings sowohl fraktions- als auch verwaltungsseitig einen erhöhten Aufwand erfordern (Anpassungen im Falle tariflicher Erhöhungen, Vorlage entsprechender Nachweise (Arbeitsverträge) seitens der Fraktionen etc.) und zudem die Fraktionen in der Art der Mittelverwendung (sächlich oder personell) einschränken.

Gemäß o.g. ministeriellem Erlass kann die notwendige Differenzierung der Fraktionszuwendungen beispielsweise auch so aussehen, „dass alle Fraktionen einen gleichen Sockelbetrag erhalten und daneben ein bestimmter Kopfbetrag pro Mitglied der Fraktion gezahlt wird“.

Die Verwaltung schlägt daher eine Zuwendung zu den sächlichen und personellen Aufwendungen der Geschäftsführung der Fraktion in Form eines jährlichen Grundbetrages pro Fraktion in Höhe von 1000 Euro zuzüglich eines Betrages von 800 Euro jährlich pro Fraktionsmitglied vor.

Bezogen auf die aktuellen Fraktionsstärken im Rat der Stadt Emmerich am Rhein ergeben sich folgende Zuwendungsbeträge

Kombinationsmodell :				
Fraktion	Anzahl	Grundbetrag (1.000 Euro je Fraktion)	Differenzierung (800 Euro je Fraktionsmitglied)	Gesamt :
			800	
CDU	13	1.000	10400	11400
SPD	10	1.000	8000	9000
BGE	5	1.000	4000	5000
Grüne	2	1.000	1600	2600
Embrica	2	1.000	1600	2600
		5000	25600	30600

Das Kombinationsmodell würde einen **Mittelmehraufwand** in Höhe von **10.320 Euro** pro Jahr bedeuten.

Durch den Verzicht der zusätzlichen Aufwandsentschädigungen für Vorsitzende kommunaler Ausschüsse (s. Erläuterung zu § 8; **jährliche Ersparnis 28.000 Euro**), wird dieser Mehraufwand allerdings kompensiert.

Mit Erhöhung der Zuwendungen an die Fraktionen geht das Erfordernis einher, eine neue Regelung hinsichtlich der Entschädigung fraktionsloser Ratsmitglieder zu treffen. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehörenden, erhalten eine Zuwendung gem. § 56 Abs. 3 Satz 6 GO NRW in Höhe von 50 % von 2/3 für eine aus zwei Personen bestehende Fraktion.

Bezogen auf die verwaltungsseitig vorgeschlagene neue Berechnungsgrundlage bedeutet dies für fraktionslose Ratsmitglieder eine jährliche Zuwendung in Höhe von 867 Euro (72,25 Euro pro Monat), die sich wie folgt herleiten lässt :

1.000 Euro + 1.600 Euro	= 2.600 Euro
davon 2/3	= 1.734 Euro
davon 1/2	= 867 Euro

Bisher erhalten diese Ratsmitglieder einen jährlichen Betrag in Höhe von 559,92 Euro (monatlich 46,66 Euro).

Verwaltungsseitig wird eine entsprechende Vorlage erstellt und dem Rat zur Beschlussfassung zugeleitet, die eine entsprechende Anpassung der finanziellen Zuwendungen an fraktionslose Ratsmitglieder abbildet.

§ 12 Ortsvorsteher

hier : Anpassung an GO NW / materielle und redaktionelle Änderung

Das Erfordernis, dass die Ortsvorsteher in dem Ortsteil, für den die gewählt werden, wohnen „**müssen**“, ist durch die Novellierung der Gemeindeordnung (hier: § 39 Abs. 6 GO NW) etwas abgeschwächt und durch ein „**sollen**“ ersetzt worden. Insofern bedarf es in diesem Fall auch einer Anpassung des § 12 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung.

Durch die 12. Änderungssatzung vom 14.12.2016 zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein wurde der Ortsausschuss Elten aufgelöst (Streichung § 12 a; Neufassung § 12 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung).

Darüber hinaus gilt es, die Streichung des Abs. 5 (Befugnisse des Ortsausschusses Elten) umzusetzen, die im Rahmen der 12. Änderung der Hauptsatzung versehentlich nicht vorgenommen wurde.

13. Änderungssatzung vom _____

zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV NRW S. 965 ff), hat der Rat in seiner Sitzung am _____ folgende 13. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001 beschlossen :

Artikel I

1.

§ 8 (Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag) wird wie folgt geändert :

In Absatz 3 wird die Ziffer „10“ durch „8“ ersetzt.

In Absatz 6 Buchstabe f) wird der Betrag „20,00 Euro“ ersetzt durch „80,00 Euro“.

Folgender Absatz 7 wird neu eingefügt :

„Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen :

Rechnungsprüfungsausschuss, Ausschuss für Stadtentwicklung, Jugendhilfeausschuss, Kulturausschuss, Schulausschuss, Sozialausschuss, Betriebsausschuss „Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein“ und Vergabeausschuss.“

2.

§ 9 (Auslagenersatz für Fraktionen) wird wie folgt neu gefasst :

Zu den sächlichen und personellen Aufwendungen der Geschäftsführung erhalten die im Rat der Stadt Emmerich am Rhein vertretenen Fraktionen einen jährlichen Grundbetrag in Höhe von

1000 Euro pro Fraktion zuzüglich eines Betrages von 800 Euro jährlich für jedes Mitglied der Fraktion.

3.

§ 12 (Ortsvorsteher) wird wie folgt geändert :

In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „müssen“ ersetzt durch „sollen“.

Absatz 5 wird gestrichen.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

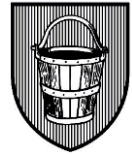
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister



TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	01 - 16	25.01.2017
		1004/2017	

Betreff

Finanzielle Zuwendungen an fraktionslose Ratsmitglieder

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	07.02.2017
Rat	21.02.2017

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, dass fraktionslose Ratsmitglieder gemäß § 56 Abs. 3 Satz 6 GO NRW statt Sachmitteln und Kommunikationsmitteln zum Zwecke ihrer Vorbereitung auf die Ratssitzung aus Haushaltsmitteln nach Inkrafttreten der 13. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein finanzielle Zuwendungen in Höhe von 72,25 Euro monatlich erhalten.

Sachdarstellung :

Gemäß § 56 Abs. 3 GO NRW gewährt die Gemeinde den Fraktionen und Gruppen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung.

Dabei erhält eine Gruppe mindestens eine proportionale Ausstattung, die zwei Dritteln der Zuwendungen entspricht, die die kleinste Fraktion (Anm.: 2 Mitglieder) nach § 56 Abs. 1 S. 2 GO NRW erhält oder erhalten würde.

Einem Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, stellt die Gemeinde in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Ratssitzung zur Verfügung. Der Rat kann stattdessen beschließen, dass ein Ratsmitglied aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen erhält, die die Hälfte des Betrages nicht übersteigen dürfen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielte.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 beschlossen, den fraktionslosen Ratsmitgliedern finanzielle Zuwendungen in Höhe von bislang 46,66 Euro monatlich/559,92 Euro jährlich zukommen zu lassen.

Durch die 13. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein (hier: § 9 Auslagenersatz für Fraktionen) ändert sich die Bezugsgröße zur Bestimmung der Höhe finanzieller Zuwendungen an fraktionslose Ratsmitglieder.

Einer Fraktion wird nunmehr zu den sächlichen und personellen Aufwendungen der Fraktionsarbeit ein jährlicher Grundbetrag in Höhe von 1000 Euro pro Fraktion zuzüglich eines Betrages von 800 Euro jährlich für jedes Mitglied der Fraktion zuteil.

Die kleinste Fraktion (zwei Mitglieder) erhält danach einen jährlichen Zuwendungsbetrag in Höhe von 2.600 Euro; eine Gruppe erhielte zwei Drittel dieses Betrages, also 1.734 Euro.

Ein fraktionsloses Ratsmitglied kann somit aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen in Höhe von maximal 867 € (= ½ von 1.734 €) jährlich erhalten.

Aufwendungen, die den Fraktionen für einen Büroraum samt dazugehöriger Ausstattung zuzurechnen sind (geldwerte Leistungen) sind bei der Bemessung der finanziellen Zuwendung an einzelne Ratsmitglieder nicht zu berücksichtigen (vgl. VG Arnsberg, Urteil vom 12. November 2010, Az. 12 K 3635/09)

Die Verwaltung schlägt dem Rat der Stadt vor zu beschließen, dass fraktionslose Ratsmitglieder statt Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke ihrer Vorbereitung auf die Ratssitzung aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen in Höhe von 72,25 € monatlich / 867,00 Euro jährlich erhalten.

Zu beachten ist, dass nach Maßgabe von § 56 Abs. 3 Satz 3 GO NRW dem Bürgermeister jährlich ein Verwendungsnachweis vorzulegen ist.

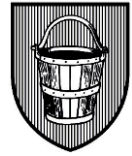
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme wird von den Zielen des Leitbildes nicht berührt.

Peter Hinze
Bürgermeister



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

02.12.2016

Betreff

1. Nachtragssatzung zur Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich

15.12.2016 04 - 16 0958/2016 Schulausschuss

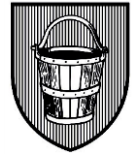
Stimmen dafür 16 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Änderung der „Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 06.07.2016 in der als Anlage 1 beigefügten Fassung.

07.02.2017 04 - 16 0958/2016 Haupt- und Finanzausschuss

21.02.2017 04 - 16 0958/2016 Rat



TOP	_____
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 16	02.12.2016
		0958/2016	

Betreff

1. Nachtragssatzung zur Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich

Beratungsfolge

Schulausschuss	15.12.2016
Haupt- und Finanzausschuss	07.02.2017
Rat	21.02.2017

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Änderung der „Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 06.07.2016 in der als Anlage 1 beigefügten Fassung.

Sachdarstellung :

In der Sachdarstellung der Vorlage zum Erlass v. g. Satzung zur Sitzung des Rates vom 6. Juli 2016 wurde mit folgendem Wortlaut die Erhebung einer Pauschale für das Mittagessen in der Offenen Ganztagschule erläutert:

*Es ist vorgesehen, mit den Elternbeiträgen für die OGS auch eine Pauschale für die Mittagsverpflegung einzuziehen. Bisher musste der Kooperationspartner diese Beträge selbst eintreiben. **Die vorgesehene Pauschale umfasst alle Schultage** und wurde vom Träger aufgrund der durchschnittlichen Teilnahme am Mittagessen ermittelt. Eine Rückrechnung für Fehltage ist nicht vorgesehen. Für die Tage der Ferienbetreuung wird rechtzeitig eine Elternabfrage durch die Schulen erfolgen. Auf deren Grundlage wird der Träger selbst die Beträge für die Mittagverpflegung einziehen.*

In der Satzung fehlt in § 2 Absatz 2 Satz 1 der Hinweis auf den Umfang der Pauschale insoweit, dass nicht darauf hingewiesen wird, dass nur das Mittagessen an Schultagen durch die Pauschale abgedeckt wird.

Zur Aufnahme in den Offenen Ganztags haben die Eltern einen Betreuungsvertrag abgeschlossen, der von der Schule, dem Schulträger und dem Träger der Betreuung gegen gezeichnet wurde. In diesem Vertrag wird mit Hinweis auf die Gebührensatzung der Umfang der Verpflegungspauschale auf das Mittagessen an Schultagen erläutert. Zur Richtigstellung und zur Vermeidung von Irritationen soll in der Satzung der fehlende Zusatz „an Schultagen“ ergänzt werden.

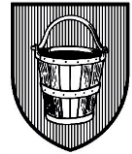
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Einnahmen für diese Maßnahmen sind im Haushaltsplan 2016 ff nach alter Satzungslage berücksichtigt und müssen angepasst werden.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.1

Peter Hinze
Bürgermeister



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

21.12.2016

Betreff

Bebauungsplanverfahren EL 15/1 - Klosterstraße/Streuffstraße -;
hier: 1) Bericht über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen nach §§ 3 und 4 BauGB
2) Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Zu 1)

- 1.1 Der Rat beschließt, dass die Bedenken gegen die Aufnahme des zusätzlichen Verkehrs aus den geplanten Vorhaben im Plangebiet durch die Streuffstraße mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.
- 1.2 Der Rat beschließt, dass die Anregung betreffend planungsrechtlich Festsetzung für eine Tiefgarage im Planinnenbereich mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.
- 1.3 Der Rat beschließt, dass die Bedenken gegen eine planungsrechtlich ungenügende Sicherung der erforderlichen Stellplätze im Plangebiet einschließlich ihrer Erschließung mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.
- 1.4 Der Rat beschließt, dass die Anregungen für gestalterische Festsetzungen für die Neubebauung auf dem Grundstück Klosterstr. 13 mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.
- 1.5 Der Rat beschließt, dass die Anregungen für gestalterische Festsetzungen und Gebäudeaufteilungen im Mischgebiet MI1 mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.
- 1.6 Der Rat beschließt, dass die Belange der Kampfmittelbeseitigung mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.
- 1.7 Der Rat beschließt, dass die Anregungen der Handwerkskammer im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung betreffend Ausdehnung des Bebauungsplangebietes auf die angrenzenden Grundstücke an der Klosterstraße zur rechtssicheren Ausweisung von Mischgebieten mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.
- 1.8 Der Rat beschließt, dass die bauordnungsrechtlichen Belange des Brandschutzes des Gebotes der Rücksichtnahme im Rahmen der geschlossenen Bauweise mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.
- 1.9 Der Rat beschließt, dass die Belange der Bundesstraße B 8 mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.

- 1.10 Der Rat beschließt, dass die Belange des Bodendenkmalschutzes mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.
- 1.11 Der Rat beschließt, dass die Belange des Baumschutzes mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.
- 1.12 Der Rat beschließt, dass die Festsetzung der Bautiefe im Planinnenbereich mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.
- 1.13 Der Rat stellt fest, dass die Zulässigkeit des konkreten Vorhabens im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens beurteilt werden wird.
- 1.14 Der Rat beschließt, dass die Belange der Bahn mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.

Zu 2)

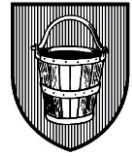
Der Rat beschließt den vorlegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. EL 15/1 -Klosterstraße / Streuffstraße- mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

24.01.2017 05 - 16 0963/2016 Ausschuss für Stadtentwicklung

Stimmen dafür 18 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

07.02.2017 05 - 16 0963/2016 Haupt- und Finanzausschuss

21.02.2017 05 - 16 0963/2016 Rat



	TOP	
	Vorlagen-Nr.	Datum
	05 - 16	
	0963/2016	09.01.2017

Verwaltungsvorlage

öffentlich

Betreff

Bebauungsplanverfahren EL 15/1 - Klosterstraße/Streuffstraße -;
hier: 1) Bericht über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen nach §§ 3 und 4 BauGB
2) Satzungsbeschluss

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	24.01.2017
Haupt- und Finanzausschuss	07.02.2017
Rat	21.02.2017

Beschlussvorschlag

Zu 1)

1.1 Der Rat beschließt, dass die Bedenken gegen die Aufnahme des zusätzlichen Verkehrs aus den geplanten Vorhaben im Plangebiet durch die Streuffstraße mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.

1.2 Der Rat beschließt, dass die Anregung betreffend planungsrechtlich Festsetzung für eine Tiefgarage im Planinnenbereich mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

1.3 Der Rat beschließt, dass die Bedenken gegen eine planungsrechtlich ungenügende Sicherung der erforderlichen Stellplätze im Plangebiet einschließlich ihrer Erschließung mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.

1.4 Der Rat beschließt, dass die Anregungen für gestalterische Festsetzungen für die Neubebauung auf dem Grundstück Klosterstr. 13 mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.

1.5 Der Rat beschließt, dass die Anregungen für gestalterische Festsetzungen und Gebäudeaufteilungen im Mischgebiet MI1 mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.

1.6 Der Rat beschließt, dass die Belange der Kampfmittelbeseitigung mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.

1.7 Der Rat beschließt, dass die Anregungen der Handwerkskammer im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung betreffend Ausdehnung des Bebauungsplangebietes auf die angrenzenden Grundstücke an der Klosterstraße zur rechtssicheren Ausweisung von Mischgebieten mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.

1.8 Der Rat beschließt, dass die bauordnungsrechtlichen Belange des Brandschutzes des Gebotes der Rücksichtnahme im Rahmen der geschlossenen Bauweise mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.

1.9 Der Rat beschließt, dass die Belange der Bundesstraße B 8 mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.

1.10 Der Rat beschließt, dass die Belange des Bodendenkmalschutzes mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.

1.11 Der Rat beschließt, dass die Belange des Baumschutzes mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.

1.12 Der Rat beschließt, dass die Festsetzung der Bautiefe im Planinnenbereich mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

1.13 Der Rat stellt fest, dass die Zulässigkeit des konkreten Vorhabens im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens beurteilt werden wird.

1.14 Der Rat beschließt, dass die Belange der Bahn mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.

Zu 2)

Der Rat beschließt den vorlegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. EL 15/1 -Klosterstraße / Streuffstraße- mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Sachdarstellung :

Zu 1) BERICHT ÜBER DIE ERGEBNISSE DER BETEILIGUNGEN DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER BEHÖRDEN

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes EL 15/1 hat in der Zeit vom 16.11.2016 bis einschließlich 16.12.2016 stattgefunden. Parallel zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes wurde die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. In diesen Beteiligungen gingen einige abwägungsrelevante Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken zum Planentwurf ein.

Darüber hinaus sind in den frühzeitigen Beteiligungen nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB Anregungen und Bedenken zu den Planungsabsichten der Stadt Emmerich am Rhein vorgetragen worden, die im offen gelegten Bebauungsplanentwurf zum Teil keine Berücksichtigung gefunden haben.

Über die vorliegenden Bedenken und Anregungen zu den Planungsabsichten und zum Bebauungsplanentwurf hat der Rat im Rahmen seiner Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einen abschließenden Beschluss zu fassen.

Die der Abwägung zu unterziehenden Anregungen und Bedenken aus beiden Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit sowie der Behörden sind der beigefügten Unterlagen (Niederschrift zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie den schriftlichen Stellungnahmen) zu entnehmen. Sie sind hierin mit Bezifferungen entsprechend ihres chronologischen Einganges versehen, die auf die entsprechenden Ausführungen der Verwaltung und die Beschlussempfehlungen dieser Vorlage hinweisen. Inhaltlich gleiche Anregungen und Bedenken verschiedener Stellungnahmen werden dabei zusammengefasst.

I Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB**)**

1.1 Bedenken gegen die Mehrbelastung der Streuffstraße durch den Verkehr mit den Vorhaben im Plangebiet entstehenden Zielverkehr

Ein Anlieger der Streuffstraße erhob Bedenken dagegen, dass die Streuffstraße zusätzlich mit dem Mehrverkehr, der durch das Vorhaben entstehen wird, belastet werden soll. Er regte an, die Zufahrt zu den erforderlichen Stellplätzen im Planinnenbereich von der Klosterstraße aus vorzusehen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Wie unter Pkt. 1.3 dieser Vorlage dargelegt, soll der erforderliche Stellplatznachweis für das Gesamtvorhaben Klosterstr. 11-13 und das geplante Wohnhaus im Planinnenbereich auf der Hinterlandfläche dieser Grundstücke in einem zusammenhängenden Bereich gesichert werden. Es sollen dabei rd. 20 Stellplätze als nicht überdachte Stellplätze und als Carports entstehen, die je nach Zuweisung zu den verschiedenen Nutzungen innerhalb des Gesamtvorhabens unterschiedlich frequentiert werden.

Über die Streuffstraße fließt der Zielverkehr zu den anliegenden Wohnbereichen Streuffstraße und Stockmanns Kamp, die eine Anzahl von 50 überwiegend Einfamilienwohnhäusern umfassen, in Richtung Sonderwykstraße / Eltener Markt ab. Darüber hinaus nimmt die Streuffstraße Besucherverkehr zur Pfarrkirche St. Martinus Elten sowie zu dessen Pfarrheim auf und darüber hinaus über den bestehenden Privatweg neben

dem Pfarrheim den Parkverkehr aus den Hinterlandflächen der Grundstücke Klosterstraße 1-13. Zu Zeiten des Betriebes eines Drogeriemarktes im Gebäude Klosterstr. 13 erfolgte hierüber auch die Anlieferung durch LKWs. Trotz bestehender Grundstückszufahrt vom Eltener Markt zu den Hinterlandflächen der genannten Grundstücke an der Klosterstraße wird sicherlich auch ein Teil des Gewerbeverkehrs aus diesem Bereich über die Streuffstraße abfahren.

Die Streuffstraße befindet sich innerhalb des historisch gewachsenen Zentralbereiches von Elten, der sich zugegebenermaßen teilweise durch eine gewisse Beengtheit auszeichnet. Dies betrifft insbesondere den Straßenabschnitt unmittelbar um die Kirche. Es ist jedoch nicht bekannt, dass es hier in der Vergangenheit zu wesentlichen Beeinträchtigungen im Verkehrsablauf gekommen ist oder dass sich ein Unfallschwerpunkt eingestellt hat. Den Verkehrsteilnehmern in diesem Bereich muss die Kenntnis der örtlichen Verhältnisse unterstellt werden, so dass sie ihre Verhaltensweise entsprechend anpassen. Darüber hinaus drosseln verkehrsrechtliche Anordnungen die Geschwindigkeit.

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen wird die Aufnahme des aus dem Vorhaben erwachsenden Mehrverkehrs durch die Streuffstraße als verträglich erachtet. Eventuelle weitere verkehrslenkende Maßnahmen sollen einer nachfolgenden Überprüfung, wie sich die Verkehrsverhältnisse im betroffenen Bereich nach Vorhabenrealisierung entwickeln, vorbehalten bleiben. Da die Landesstraßenbaubehörde darüber hinaus eine PKW-Zufahrt für das Vorhaben von der Klosterstraße aus ablehnt (siehe Pkt. 1.9 dieser Vorlage), setzt der Bebauungsplanentwurf die Erschließung des Innenbereiches über den bestehenden Privatweg von der Streuffstraße aus fest.

1.2 Anregung zur Sicherung des Stellplatznachweises durch Festsetzung einer Tiefgarage

Es wurde die Anregung vorgetragen, den Stellplatznachweis für das geplante Gesamtvorhaben durch eine Tiefgarage zu führen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Errichtung einer Tiefgarage kann im Bereich zentraler Ortslagen mit dichtester Bebauung eine Lösung zum Nachweis der erforderlichen Stellplätze auf eigenem Grundstück darstellen. In der Regel ist dies jedoch eine sehr teure Lösung, die nur dann gewählt wird, wenn das Grundstück anderweitig keine oberirdischen Stellplätze in ausreichendem Umfang anbieten kann. Da im Planinnenbereich über den im seinerzeitigen Planvorentwurf bereits vorgesehenen Stellplatzbereich hinaus angrenzend weitere Freiflächen bestehen, auf die der Vorhabenträger einen Zugriff hat, besteht für ihn die Möglichkeit, in diesem Bereich Stellplätze im erforderlichen Umfang für das Gesamtvorhaben errichten zu können. Der Vorhabenträger hat daraufhin erklärt, auf die Errichtung einer Tiefgarage verzichten zu wollen.

Im vorliegenden Fall scheidet zumindest eine Unterkellerung im Bereich des Baudenkmals Klosterstr. 11, welches in seiner Bausubstanz nahezu unverändert erhalten bleiben soll, für die Anlage einer Tiefgarage aus. Der Zuschnitt des verbleibenden Grundstückes wäre für die Errichtung eines ausreichend großen Tiefgaragenuntergeschosses des erforderlichen Umfanges relativ knapp bemessen, so dass davon auszugehen wäre, dass für die Fahrzeugbewegungen eines z.T. stets wechselnden Nutzerkreises (Besucher der geplanten Arztpraxis) nur beengte Verhältnisse zustande kommen könnten. Viele Autofahrer meiden jedoch solche Abstellmöglichkeiten.

Auf die planungsrechtliche Sicherung einer Gesamttiefgarage durch entsprechende Festsetzung wird Bebauungsplan daher verzichtet. Da es sich bei der Planung um eine Angebotsplanung handelt, bestünde für den Bauherrn- so er denn wollte-, dennoch die

Möglichkeit, innerhalb der ausgewiesenen Bauflächen in den jeweiligen Kellergeschossen der neu zu errichteten Gebäude Tiefgaragenteile vorzusehen.

1.3 Bedenken gegen eine Stellplatzausweisung unterhalb des erforderlichen Umfangs und deren Erschließung

Im Rahmen der Bürgerversammlung wurde von verschiedenen Seiten angezweifelt, dass die im vorgestellten Bebauungsplanvorentwurf vorgesehene Stellplatzfläche von ihrer Größe her ausreichend sei, um den erforderlichen Stellplatznachweis für das Gesamtvorhaben erfüllen zu können. Es wurde darauf hingewiesen, dass im angrenzenden Straßenraum hierfür kein zusätzlicher Parkraum zur Verfügung gestellt werden könne.

In der Behördenbeteiligung wurden Bedenken gegen eine ausreichende planungsrechtliche Sicherung der Erschließung der Stellplätze im Bebauungsplanvorentwurf wegen fehlender Wegebreite der Zuwegung von der Streuffstraße geäußert und auf das Erfordernis der Sicherung der Erreichbarkeit des im Planinnerbereich geplanten Solitärgebäudes durch die Feuerwehr über besagten Weg hingewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bereits in der Bürgerversammlung wurde seitens der Verwaltung darauf hingewiesen, dass der im Bebauungsplanvorentwurf auf der Grundlage der Bebauungsstudie dargestellte Stellplatzbereich für den anfallenden Bedarf aus dem Gesamtvorhaben nicht ausreichen werde. Zur Erarbeitung des Bebauungsplankonzeptes wurde der Vorhabenträger daher aufgefordert, eine Zusammenstellung der erforderlichen Stellplatzanzahl für alle geplanten Nutzungen im Gesamtvorhaben vorzulegen. Hiervon betroffen sind sowohl die Wohnnutzungen im geplanten Mehrfamilienwohnhaus auf der hinteren Grundstücksfläche sowie im Gebäude an der Klosterstraße als auch die beabsichtigten Ansiedlung von Praxen für Arzt und ggf. Physiotherapeut oder eine andere Gesundheitseinrichtung an der Klosterstraße. Nach den Berechnungen des Architekten wird eine Anzahl von rd. 20 Stellplätzen nötig, um den erforderlichen Stellplatzbedarf des Gesamtvorhabens abzudecken. Die genaue Anzahl wird sich im Rahmen der nachfolgenden konkreten Genehmigungsplanung bei Kenntnis der beantragten Nutzungen ergeben.

Über den im vorgestellten Bebauungsplanvorentwurf bereits vorgesehenen Stellplatzbereich hinaus bestehen angrenzend weitere Freiflächen, auf die der Vorhabenträger einen Zugriff hat. Daher wird im Bebauungsplanentwurf ein erweiterter Stellplatzbereich zur Abdeckung des Stellplatzbedarfs für das Gesamtvorhaben des Vorhabenträgers festgesetzt. Dem ursprünglich dargestellten Stellplatzbereich wird dabei eine Teilfläche des Gartenteils des Grundstückes Streuffstraße 12 zugeschlagen.

Die in eine Stellplatzreihe und eine Reihe von Garagen/Carports mit einer gemeinsamen Fahrgasse von 6,0 m Breite gegliederte Gesamtstellplatzfläche wird durch den bestehenden Privatweg von der Streuffstraße aus erschlossen. Dieser wird planungsrechtlich als Fläche für ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gesichert und in dem Verbindungsabschnitt zwischen Streuffstraße und Stellplatzbereich in der bestehenden Wegebreite von 4,0 m festgesetzt. Am nördlichen Ende dieser Zuwegung weitet eine Kehre die befestigte Fahrfläche auf und ermöglicht ein Abbiegen nach Westen in die Fahrgasse des Gesamtstellplatzbereiches. Zu Zeiten des Betriebes eines Drogeriemarktes im Gebäude Klosterstr. 13 stellte diese Wegeverbindung eine ausreichende rückwärtige Grundstückszufahrt für die Anlieferung durch LKWs dar. Nach Abstimmung mit der Feuerwehr reicht die Fahrfläche zwischen Stellplatz- und Garagenfläche auch aus, um im Rettungsfall dem im Ortsteil Elten eingesetzten Löschwagen an das Wohnhausgrundstück im Planinneren heranzufahren.

Mit der Festsetzung der Privatwegefläche entsprechend dem vorhandenen Ausbau wird die bisherige Zufahrtmöglichkeit planungsrechtlich gesichert. Die dingliche und öffentlich-

rechtliche Sicherung der Erschließung über das Privatgelände Dritter erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung.

1.4 Anregungen zur Gestaltung der Neubebauung auf der Fläche des Grundstückes Klosterstr. 13

Der Eigentümer des Nachbargrundstückes Klosterstr. 15 regte an, die transparente Ausgestaltung des geplanten Treppenhauses und Durchganges zum Wohngebäude an der Klosterstraße aus Gründen des Gebotes der Rücksichtnahme sowie in Anwendung der Gestaltungssatzung für den Denkmalbereich Elten auf den Prüfstand zu stellen. Ferner regte er an, in der seinem Grundstück zugewandten Hausfassade des geplanten Wohnhauses im Gebiet WA 2 keine Fenster zuzulassen. Des Weiteren wünschte er bei Entfall der bisherigen Grenzbebauung eine Abtrennung des hinteren Freibereiches seines Grundstückes gegenüber dem Neubaubereich durch eine mindestens 1,8 m hohe Mauer. Letztlich regte er an, den Neubau des Wohngebäudes in Anpassung an die historische Umgebungsbebauung als Klinkerbau und nicht in Putzbauweise auszuführen.

Im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden weitere Erläuterungen zu der gewünschten Errichtung der Trennwand zum Neubaubereich erbeten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die bestehende, aktuell leer stehende Wohn- und Geschäftshausbebauung auf dem Grundstück Klosterstr. 13 gliedert sich in unterschiedliche Gebäudeteile. Das ursprüngliche zweigeschossige Haus an der Straßengrenze ist mit einer Tiefe von im Durchschnitt 25 m zum Nachbargrundstück Klosterstr. 15 grenzständig errichtet. Die Tiefe des dortigen Wohnhauses wird hierbei um 14 m überschritten, so dass das Nachbargrundstück derzeit in dieser Länge durch eine zweigeschossige Grenzwand abgeschlossen wird. Hieran schließen sich auf dem Grundstück Klosterstr. 13 entlang besagter Grenze zusätzlich noch ein eingeschossiger Anbau sowie eine Garage von insgesamt 10,5 m Länge an.

Der Erdgeschossbereich des abgängigen Hauses Klosterstraße 13 besteht aus einem Ladenlokal einschließlich Lagerräumen, während das Obergeschoss bisher als Wohnung genutzt wurde. Diese Wohnung verfügt in allen Außenwänden über Fensteröffnungen, so auch in der Grenzwand zum Nachbargrundstück Klosterstr. 15. Von daher konnte von hier aus ein unmittelbarer Einblick in den Freibereich des Nachbargrundstückes und auf die rückwärtige Fassade des dortigen Wohnhauses genommen werden. Darüber hinaus ist auf dem vorgenannten eingeschossigen Anbau an der Grenze eine Dachterrasse eingerichtet, von der aus die Bewohner bisher ebenfalls Einblick in die nachbarlichen Aktivitäten nehmen konnten.

Der Nachbar macht geltend, dass das Gebot der Rücksichtnahme mit der Errichtung des geplanten dreigeschossigen Wohnhauses sowie infolge der transparenten Ausgestaltung des Treppenhauses/Durchganges an der Klosterstraße verletzt werde. Um eine Beeinträchtigung seiner Grundstücksnutzungen auszuschließen, regt er an, den Glasanteil des geplanten Treppenhauses zu minimieren und Fensteröffnungen in der Nordwestfassade des geplanten Wohnhauses im Planinnenbereich auszuschließen.

Mit dem Abriss des Altgebäudes Klosterstr. 13 und dem Entfall seiner bisherigen Grenzwandfenster wird zweifellos ein bestehender bauordnungsrechtlicher Mangel beseitigt. Auch wenn sich diese Situation durch die von der Grenze abrückende Neubebauung in jedem Fall bessern wird, darf dies nicht dazu führen, dass das Rücksichtnahmegebot hierbei außer Acht gelassen wird. Charakteristisch für die Nachverdichtung eines innerstädtischen Siedlungsbereiches ist es, dass sich bisherige Verhältnisse ändern. Ein Schutzanspruch gegen eine solche Veränderung könnte seitens der Nachbarn jedoch nur dann geltend gemacht werden, wenn mit der Neubebauung für sie unzumutbare Beeinträchtigungen verbunden sind, wobei die Unzumutbarkeit nicht der subjektiven Betrachtung unterworfen ist.

Für das zu beachtende Rücksichtnahmegebot ergeben nach höchstrichterlicher Rechtsprechung die landesrechtlich festgesetzten Maße den Beurteilungsrahmen dafür, was im Hinblick auf Besonnung, Belichtung und Belüftung und letztlich auch auf Einsichtnahmemöglichkeit im nachbarlichen Verhältnis zumutbar ist. Der Landesgesetzgeber hat dies durch die Festsetzung von Mindestabständen (Abstandflächen) insoweit abschließend entschieden.

Das geplante Solitärgebäude im hinteren Bereich der Grundstücke Klosterstr. 11-13 wird die bauordnungsrechtlich erforderlichen Grenzabstände einhalten und rückt daher vom Grundstück Klosterstr. 15 ab. Die Bebauungsplanfestsetzung der überbaubaren Fläche im Mindestgrenzabstand von 3,0 m bietet den Bauherren einen gewissen Gestaltungsspielraum. Wie dieses Angebot auch aufgrund der erforderlichen Abstandflächen des Baukörpers letztlich ausgenutzt werden kann, ergibt sich erst in der nachfolgenden Genehmigungsplanung.

Da der Bebauungsplan keinen Einfluss auf die innere Aufteilung der Bauvorhaben nimmt und die nach Rechtsprechung erforderlichen Abstände eingehalten werden, bestehen keine städtebaulichen Gründe zu etwaigen weiteren einschränkenden gestalterischen Bebauungsplanfestsetzungen. Es obliegt daher dem nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren, die Fragen des Rücksichtnahmegebotes, welches sich selbstverständlich auch auf die anderen Richtungen der Umgebung bezieht, abschließend zu prüfen. Das bezieht sich auch auf die betreffenden Auswirkungen aus dem geplanten transparenten Treppenhaus an der Klosterstraße, dessen Tiefe die des Nachbarhauses unterschreitet und insofern eine Einsichtnahme auf die Rückfront des angrenzenden Hauses Klosterstr. 15 ausschließt. Im Übrigen sollen die Wohnungen im geplanten Neubau nach den Vorstellungen des Vorhabenträgers so geschnitten sein, dass sich die Hauptaufenthaltsräume nach Südosten und Südwesten, also vom Grundstück des Petenten weg orientieren.

Der Anspruch auf eine gemeinsame Grundstückseinfriedigung begründet sich aus den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Vorhabenträger erhebt gegen die Errichtung der gewünschten Grenzwall auch zum Schutz seiner zukünftigen Bewohner keine Einwände. Darüber hinaus dient eine solche Einrichtung der Abschottung des Verbindungsweges zwischen dem rückwärtigen Stellplatzbereich und den Gebäuden an der Klosterstraße und räumt von vornherein ggf. entstehende Nachbarprobleme aus. Insofern hat der Vorhabenträger signalisiert, für die Errichtung einer Grenzwall in der von Nachbarn gewünschten Höhe im Rahmen der Ausführung seines Vorhabens in Abstimmung mit dem Nachbarn Sorge tragen zu wollen. Spätestens im Zusammenhang mit dem anstehenden Abriss des angrenzenden Gebäudes Klosterstr. 13 wird der Vorhabenträger aus Gründen der Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens mit dem Nachbar Kontakt aufnehmen und hierbei auch die privatrechtlich zu vereinbarende Regelung der Grenzwall erörtern. Eine städtebauliche Begründung für eine planungsrechtliche Festsetzung der gewünschten Grenzwall im Bebauungsplan, wie z.B. der Schutz vor unzulässigen Schallimmissionen, ergibt sich nicht. Daher wird auf eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan verzichtet. Die Errichtung einer bis zu 2,0 m hohen Wall über dem vorhandenen Gelände ist genehmigungsfrei. Eine darüber hinaus gehende Wallhöhe würde bauordnungsrechtlich ein beiderseitiges Abstandserfordernis hervorrufen, was im vorliegenden Fall zulasten der Ausnutzung der Baufläche im Planinnenbereich gehen würde.

Die Denkmalbereichssatzung Elten sowie die hierzu erlassene Gestaltungssatzung zielen darauf ab, das Erscheinungsbild der Bebauung entlang der historischen Straßenzüge in Proportion, Form und Verdichtung zu erhalten. Die geplante Hinterlandbebauung liegt in einem Bereich, der keinen unmittelbaren Sichtbezug zum historischen Straßenzug der Klosterstraße hat und nach Auffassung der Denkmalbehörde daher keinen Einfluss auf die Erhaltungsziele in der Klosterstraße entfaltet. Hier ist die benachbarte Bebauung geprägt durch die Rückfronten und rückwärtigen baulichen Nebenanlagen der Grundstücke an der

Klosterstraße. Im Vergleich zum Erscheinungsbild in der Klosterstraße selbst fällt die Gestaltungsqualität in diesem Bereich deutlich ab, insbesondere ist keine überwiegende historische Umgebungsbebauung in Klinkerbauweise erkennbar. Selbst das im Plangebiet liegende Baudenkmal Klosterstraße 11 verfügt an seiner Rückseite über eine schmucklose Putzfassade. Da sich insofern für den betroffenen Grundstücksbereich auch aus den Belangen des Denkmalschutzes keine Gestaltungsforderungen ergeben, wird mangels städtebaulicher Begründung auf die angeregte Gestaltungsfestsetzung für den Bereich WA 2 verzichtet.

1.5 Anregung zur Gestaltung der Bebauung an der Klosterstraße

Es wurde angeregt, das für das Gesamtvorhaben Klosterstraße 11-13 längs der nordwestlichen Grundstücksgrenze vorgesehene Treppenhaus an die Stelle der früheren Durchfahrt auf dem Grundstück Klosterstraße 13 direkt neben das Baudenkmal Klosterstraße 11 zu verschieben. Ferner wurde angeregt, den Neubau an der Klosterstraße in Anpassung an die bestehende historische Umgebungsbebauung mit einer Klinkerfassade zu versehen. Darüber hinaus wurden Bedenken gegen die planungsrechtlich ermöglichte Staffelgeschossausbildung für den Anbau an das Baudenkmal erhoben und angeregt, für diesen Teil des Vorhabens Gebäudehöhen und Dachform der angrenzenden Bebauung festzuschreiben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Angebotsbebauungsplan gibt den planungsrechtlichen Rahmen vor, innerhalb dessen der Vorhabenträger sein Vorhaben verwirklichen kann. Von der Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes, in welchem die zukünftigen Gebäude mit ihrer Ausgestaltung und ihrer Nutzung im Detail festgeschrieben werden, wird abgesehen. Zum Verfahrensbeginn lag lediglich eine Entwicklungsstudie des Projektentwicklers vor, zu deren Umsetzung erst konkrete Baupläne unter Berücksichtigung der örtlichen Rahmenbedingungen erarbeitet werden müssen. Darüber hinaus sind offensichtlich noch keine verbindlichen Vereinbarungen mit zukünftigen Nutzern abgeschlossen worden, so dass das Nutzungsspektrum derzeit noch nicht endgültig feststeht. Da das Teilvorhaben an der Klosterstraße die Sanierung und Erweiterung des zu erhaltenden Baudenkmals Klosterstr. 11 umfasst, verursacht die Erstellung der Baupläne einen erhöhten Aufwand. In Hinblick hierauf will der Vorhabenträger daher mit der Aufstellung des Bebauungsplans zuerst Planungssicherheit erlangen. Der entsprechende Bauantrag wird erst nach Rechtskraft des Bebauungsplanes eingereicht werden.

Die Baumaßnahme an der Klosterstraße läuft darauf hinaus, auf den beiden Grundstücken Klosterstraße 11 und 13 ein zusammenhängendes Gesamtgebäude auszubilden, welches nur in der Straßenansicht die vormalige Kleinteiligkeit der bestehenden Bebauung widerspiegelt. Geplant ist u.a., im Erdgeschoss eine durchgängige Arztpraxis einzurichten. Dieser Absicht stünde die angeregte Verschiebung des Treppenhauses in die Mitte des Gesamtgebäudes entgegen, da dieser Trakt eine Verbindungsfunktion mit der im hinteren Grundstück liegenden Wohnbebauung als Durchgang zur Klosterstraße übernehmen soll und eine Trennung der Nutzflächen beider Gebäudeteile an der Klosterstraße bewirken würde. Abgesehen davon, dass eine solche Lagezuweisung den im Bebauungsplan zulässigen Festsetzungskatalog überschreiten würde, liegt es im städtischen Interesse zur Sicherung der Gesundheitsversorgung des Ortsteiles Elten die Möglichkeiten der Errichtung einer funktionsfähigen Arztpraxis, wie sie vom Vorhabenträger beabsichtigt wird, planungsrechtlich vorzubereiten. Dazu bieten die Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes einen ausreichenden Spielraum.

Das Bebauungsplangebiet liegt innerhalb des Denkmalbereiches für den Ortsteil Elten sowie im Geltungsbereich der hierfür erlassenen Gestaltungssatzung. Diese Satzungen dienen dem Schutz des Erscheinungsbildes der Bebauung in Proportion, Form und Verdichtung entlang der historischen Straßenzüge und sind neben dem Planungsrecht aus dem

Bebauungsplan anzuwenden. Den Bestimmungen der Gestaltungssatzung zufolge soll sich eine Neubebauung innerhalb ihres Geltungsbereiches so gestalten, dass u. a.

- die in der Umgebung vorhandene kleinteilige Parzellenstruktur in der neuen Architektur ablesbar bleibt,
- die Baukörperstellung und Gebäudemasse sich in den Umgebungszusammenhang einpassen,
- First-, Trauf- und Sockelhöhen dem Durchschnitt der vorhandenen typischen Gebäudehöhen derselben Straßenseite in der zugehörigen Ortsbildzone entsprechen.

Die Einhaltung der Ziele der Gestaltungssatzung wird im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung in Abstimmung mit der Denkmalbehörde beurteilt. Die Forderung nach einer historisierenden Ausgestaltung für Neubauten lässt aus der Satzung nicht begründen. Vielmehr kann sich die Denkmalbehörde -wie im vorliegenden Fall- in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem geschützten Denkmal mit einer hiervon abweichenden modernen Ausgestaltung einverstanden erklären, die sich bewusst von dem angrenzenden historischen Baustil absetzt und hierdurch kontrapunktiv eine Herausstellung des Denkmals bewirkt. In Vorabstimmungen des Projektentwicklers mit der Denkmalbehörde hat diese signalisiert, einen solchen Weg mittragen zu können. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurden seitens der Denkmalbehörde Anpassungen des Neubaus an die Höhenentwicklung des bestehenden Denkmals gefordert, die in die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen werden. Hierdurch wird die bestehende Abstufung der Gebäudehöhen auf der Südseite der Klosterstraße vom Eltener Markt nach Westen gesichert. Ein Erfordernis, weitere gestalterische Vorgaben in den Bebauungsplan aufzunehmen, wird nicht gesehen.

II Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

1.6 Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes, Schreiben vom 09.06.2016 und 18.11.2016

Bei seiner Luftbildauswertung vom 09.06.2016 gelangte der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zu der Erkenntnis, dass sich im Bebauungsplanbereich keine konkreten Kampfmittelverdachtsmomente ergeben. Da aber auch im Gebiet des Ortsteiles Elten vermehrte Kampfhandlungen stattgefunden haben, äußerte er die grundsätzliche Empfehlung an die Bauherren, eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel durchführen zu lassen. Für den Fall von erheblichen mechanischen Bodenbelastungen im Zusammenhang mit der Ausführung der zukünftigen Baumaßnahmen erstreckt sich diese Empfehlung auch auf die Durchführung zusätzlicher besonderer Sicherheitsdetektionen.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte seitens des KBD eine gleich lautende Stellungnahme.

Stellungnahme der Verwaltung:

Da der gesamte Stadtbereich einem Kampfgebiet im Zweiten Weltkrieg zuzurechnen ist, werden heutzutage im Rahmen von Satzungsverfahren zur Information der Bauherren über die vorliegenden Sachverhalte grundsätzlich Hinweise und Empfehlungen für Verhaltensmaßregeln aufgenommen, auch wenn sich keine konkreten Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Kampfmitteln in der jeweiligen Lage ergeben.

Im vorliegenden Fall wurde die Stellungnahme des KBD mit der Bitte um Beachtung und Veranlassung an die Vorhabenträger weitergeleitet. Mit der Aufnahme eines entsprechenden

Hinweises auf mögliche Ablagerungen und die Handlungsempfehlungen des KBD in den Bebauungsplan werden alle weiteren Bauherren auf die betroffenen Umstände hingewiesen. Darüber hinaus erfolgt im Rahmen des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens noch die zusätzliche Übergabe des Merkblattes des KBD. Planungsrechtliche Festsetzungen im Bebauungsplan zum öffentlichen Belang der Kampfmittelbeseitigung sind nicht zu treffen.

1.7 Stellungnahme der Handwerkskammer, Schreiben vom 07.06.2016 und 13.12.2016

Die Handwerkskammer regte in der frühzeitigen Behördenbeteiligung an, angesichts der vom Vorhabenträger in der Bebauungsstudie zum Einleitungsbeschluss angegebenen Nutzungsstruktur innerhalb der geplanten Vorhaben eine Erweiterung des Verfahrensgebietes vorzunehmen. Hierbei sollte der gesamte im Flächennutzungsplan als „Gemischte Baufläche“ dargestellte Bereich auf der Südseite der Klosterstraße in das Verfahrensgebiet einbezogen werden, um die Mischgebietsfestsetzung soweit zu vergrößern, dass das im Planvorentwurf ausgewiesene Mischgebiet mit den dann einbezogenen Mischnutzungen rechtssicher als Mischgebiet einzustufen sei.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde seitens der Handwerkskammer bedauernd zur Kenntnis genommen, dass den Anregungen im Bebauungsplanentwurf nicht gefolgt wurde.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Ausdehnung des Verfahrensgebietes auf den gesamten im FNP als „Gemischte Baufläche“ dargestellten Bereich auf der Südseite der Klosterstraße zwischen Eltener Markt und Streuffstraße wird angesichts sich abzeichnender Nutzungsänderungsabsichten für einige Grundstücke im westlichen Straßenabschnitt derzeit als nicht zweckdienlich erachtet. Es ist bekannt, dass sich die betroffenen Eigentümer mit der Absicht tragen, ihre Grundstücke sowie insbesondere auch deren rückwärtige Freiflächen einer geänderten Nutzung zuzuführen. Hierzu wird sich ein weiterer Planungsbedarf einstellen. Allerdings sind die dortigen Planungen in Abhängigkeit von noch zu findenden Investoren noch nicht so konkret, dass hierfür im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan EL 15/1 bereits ein angepasstes Planungsrecht geschaffen werden könnte.

Der Hinweis der Handwerkskammer, dass die beabsichtigte Nutzungsstruktur innerhalb der im Bebauungsplanvorentwurf der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen für die Gesamtfläche der Grundstücke Klosterstr. 11 und 13 im Bebauungsplanvorentwurf zuerst vorgesehenen Mischgebiete im nachgelagerten Genehmigungsverfahren voraussichtlich zu versagen sei, ist im Prinzip nicht von der Hand zu weisen. Immerhin ist vom Vorhabenträger neben einer vom Umfang her deutlich überwiegenden Wohnnutzung im Planbereich zunächst kein echtes Gewerbe sondern nur freiberufliche Tätigkeit vorgesehen. Um die im Planinnenbereich geplante alleinige Wohnnutzung, mit der eine städtebauliche gewollte Innenbereichsverdichtung und ein im Ortsteil Elten fehlendes Angebot barrierefreier Mietwohnungen im zentralen Versorgungsbereich geschaffen werden sollen, planungsrechtlich rechtssicher zu ermöglichen, setzt der Bebauungsplanentwurf diesen Bereich nunmehr als Allgemeines Wohngebiet (WA 2) fest. Die Ansiedlungsmöglichkeit eines neuen Gewerbes in dieser Hinterlandlage erscheint im Vergleich zur angrenzenden Geschäftsstraßenlage unmittelbar an der Klosterstraße ohnehin problematisch.

Weiterhin als Mischgebiet festgesetzt werden die Grundstücksteilflächen an der Klosterstraße. Der Bebauungsplan stellt dabei eine Angebotsplanung und keine vorhabenbezogene Planung dar. Seitens der Antragsteller sind hinsichtlich der geplanten Nutzungen in diesen Gebäuden bisher nur Absichtsbekundungen, jedoch keine verbindlichen vertraglichen Vereinbarungen mit zukünftigen Nutzern erfolgt. Daher könnte sich ein anderer Nutzungsmix, als er bislang in Rede steht, einstellen. Dessen Zulässigkeit in

Bezug auf die Festsetzung als Mischgebiet wird im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung zu prüfen sein.

Bei Erhalt des Baudenkmals Klosterstraße 11 in seiner jetzigen Bauform sind der Unterbringung von Gewerbebetrieben gewisse Grenzen gesetzt. Die vorgelegte Planung dient der Beseitigung eines langwährenden Leerstandes in Verbindung mit einer Denkmalsanierung und ist daher städtebaulich gewollt. Dasselbe gilt für die erstmalige Schaffung einer barrierefrei erreichbaren Arztpraxis im Ortsteil Elten, mit der die Gesundheitsversorgung der dortigen Bevölkerung für die nächste Zukunft gesichert würde.

1.8 Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde zum Brandschutz und zur Festsetzung einer geschlossenen Bauweise , Vermerke vom 15.06.16 und 14.12.2016

Die Untere Bauaufsichtsbehörde wies auf die Möglichkeit der Errichtung von Gebäuden mittlerer Höhe hin, die sich mit der Festsetzung einer dreigeschossigen Bauweise ergeben und im Ortsteil Elten wegen der nicht gesicherten Einsatzmöglichkeit des in Emmerich stationierten Drehleiterwagens der Feuerwehr zu Problemen beim Rettungseinsatz führen könnte. Ferner wurde die fehlende Berücksichtigung der östlichen Grenzbebauung Klosterstraße 9 bei der im Bebauungsplanvorentwurf vorgesehenen Baufeldfestsetzung an der Klosterstraße in Verbindung mit der dort vorgesehenen geschlossenen Bauweise bemängelt

Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde seitens der Unteren Bauaufsicht eine erneute Stellungnahme abgegeben, nach der auf die Möglichkeit der Errichtung von Gebäuden mittlerer Höhen in den Gebieten WA2 und MI1 hingewiesen wird. Darüber hinaus wurde angeregt, nachträglich noch eine Abstellfläche für die Feuerwehr im inneren Bebauungsplangebiet festzusetzen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen frühzeitigen Behördenbeteiligung wurden die Planungsabsichten der Stadt Emmerich am Rhein mit einem nicht in allen Details ausgearbeiteten Planungsvorentwurf vorgestellt, um in einem weiteren Schritt eine Anpassung des Bebauungsplanentwurfes an eine konkretere Bauplanung des Vorhabenträgers vorzunehmen, der bis dahin u.a. keine Angaben zu den geplanten Gebäudemäßen vorgelegt hatte. Der Bebauungsplanentwurf enthält unter Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung neben der Festsetzung von Geschossigkeiten auch die Begrenzung der zulässigen Gebäudehöhen.

Für den nur über den Privatweg erreichbaren geplanten Baukörper im Planinnenbereich (WA 2) setzt der Bebauungsplan eine maximale Gebäudehöhe von 30,4 m über NHN fest, was einer Höhe über dem vorhandenen Gelände von etwa 10 m entspricht, sich knapp unterhalb der vorhandenen Höhen der Gebäude an der Klosterstraße bewegt und sich von daher an die Umgebungsbebauung anpasst. Diese Höhenfestsetzung lässt eine Errichtung von bis zu 3 Geschossebenen normaler Höhe zu und lässt dem Bauherrn in Bezug auf die Ausgestaltung seines Vorhabens noch einen gewissen Spielraum. Von der Angebotsplanung her ist es nicht ausgeschlossen, dass es sich bei dem Vorhaben auch um ein sogenanntes „Gebäude mittlerer Höhe“ handeln kann. Die Realisierung des geplanten Neubauvorhabens im Mischgebiet MI 1 an der Klosterstraße läuft hingegen wegen der auf das bestehende Baudenkmal Klosterstr. 11 abgestimmten Höhenfestsetzungen aller Wahrscheinlichkeit nach auf die Errichtung eines „Gebäudes mittlerer Höhe“ hinaus.

Nach den Begrifflichkeiten der Landesbauordnung sind „Gebäude mittlerer Höhe“ als Gebäude definiert, bei denen der Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraumes im Mittel mehr als 7 m und nicht mehr als 22 m über der Geländeoberfläche liegt. Gebäude mittlerer Höhe, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstungen notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter

Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden. Da der Leiterwagen der Emmericher Feuerwehr jedoch in den Ortsteil Elten nicht in ausreichender Zeit ausrücken kann, ist die Vorhaltung der erforderlichen Rettungsgeräte hier nicht gewährleistet. Von daher sind im Ortsteil Elten für die Errichtung von Gebäuden mittlerer Höhe jeweils bauseitige zweite Rettungswege, etwa in Form eines zweiten Treppenhauses oder einer zusätzlichen Außentreppe vorzusehen und im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Das geplante Bauvorhaben an der Klosterstraße wird mit der Errichtung des zweiten Treppenhauses an der Grenze zum Grundstück Klosterstraße 15 die brandschutztechnischen Notwendigkeiten des zweiten Rettungsweges erfüllen. Für das Vorhaben im Planinnenbereich will der Vorhabenträger die Möglichkeit des Bebauungsplanes zur Errichtung eines Gebäudes mittlerer Höhe nicht ausschöpfen und nur ein Gebäude geringer Höhe errichten, bei dem ein zweiter Rettungsweg über die Rettungsgeräte der Feuerwehreinsatz bis zu einer Einsatzhöhe von 8 m über Gelände führen kann. Nach Abstimmung mit der Feuerwehr besteht vor Ort die Möglichkeit mit dem Eltener Rettungswagen auf der Privatwegefläche von der Streuffstraße an den Planinnenbereich heranzufahren und auf der 6 m breiten Fahrgasse zwischen der Stellplatzfläche und der Garagenfläche für den Rettungseinsatz abzustellen. Eine besondere planungsrechtliche Ausweisung einer Abstellfläche für die Feuerwehr im Bebauungsplangebiet erübrigt sich hierdurch.

Die im Bebauungsplan festgesetzte überbaubare Fläche im Mischgebiet MI 2 passt sich an die vorhandene deckungsgleiche Grenzbebauung des Denkmalgebäudes Klosterstraße 11 zum Nachbargebäude Klosterstraße 9 an und löst den in der frühzeitigen Behördenbeteiligung zutreffenderweise bemängelten Widerspruch zur Festsetzung der geschlossenen Bauweise im vorhergehenden Bebauungsplanvorentwurf auf. Der geplante erdgeschossige Erweiterungsbau, der sich teilweise auch entlang der Rückseite des Denkmalgebäudes erstreckt, wird zum Nachbargrundstück das erforderliche Abstandmaß von 3,0 m einhalten. Hierdurch wird das Gebot der Rücksichtnahme eingehalten.

1.9 Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Schreiben vom 01.07.2016 und 16.12.2016

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW regte als Straßenbaulastträger der B8 im Abschnitt Klosterstraße an, die Erschließung der Stellplätze für den mit den geplanten Bauvorhaben verbundenen motorisierten Verkehr nicht über eine Zufahrt von der Klosterstraße aus vorzusehen. Ferner wurden etwaige Ansprüche gegen die Straßenbauverwaltung auf aktiven oder passiven Schallschutz aufgrund des bestehenden Straßenlärms auf der B 8 abgelehnt. Des Weiteren wurde eine Nutzung der Straßenfläche zur Durchführung der zukünftigen Baumaßnahmen wie das Abstellen von Baufahrzeugen oder das Lagern von Baustoffen etc. untersagt.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW mit Schreiben 16.12.2016 auf die Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung verwiesen und die dabei Versagung einer Nutzung der Straßenfläche im Zusammenhang mit den zukünftigen Baumaßnahmen noch einmal herausgestellt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anlage einer Zufahrt zu den geplanten Stellplätzen im Inneren des Plangebietes von der Klosterstraße aus ist seitens des Vorhabenträgers nicht vorgesehen. Der Abschnitt der B 8 vor dem Bebauungsplangebiet liegt innerhalb der Ortsdurchfahrt, so dass eine Grundstückszufahrt von der B 8 seitens des Straßenbaulastträgers nicht grundsätzlich

ausgeschlossen werden kann. Deren Zulässigkeit ist vielmehr davon abhängig, ob die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hiervon beeinträchtigt wird. Dies wird die Straßenbaubehörde bei dem relativ geringen Abstand der Grundstücke Klosterstr. 11-13 zum Eltener Markt und den dortigen Einmündungen und Abzweigungen vortragen können. Bei der bestehenden Beengtheit der zur Verfügung stehenden Grundstücksfläche für das Gesamtvorhaben an der Klosterstraße sowie der geschlossenen Bauweise in diesem Bereich könnte allenfalls eine ebenerdige Gebäudedurchfahrt zum hinteren Grundstücksbereich errichtet werden. Dies kann wegen der Unübersichtlichkeit des Straßenraums an dieser Stelle städtebaulich und verkehrlich nicht erwünscht sein. Daher bereitet der Bebauungsplan die Erschließung der Flächen im Planinnenbereich einschließlich des Gesamtstellplatzbereiches planungsrechtlich durch Festsetzung des bestehenden Anliegerweges als Fläche für ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht vor.

Die geplante sensible Wohnnutzung im Planinnenbereich wird durch den vorgelagerten neuen Baukörper und das weiter bestehende Baudenkmal Klosterstraße 11 sowie deren angrenzende Nachbarhäuser zur Klosterstraße hin abgeschottet und insofern keinen Lärmimmissionen aus dem Straßenverkehr auf der Klosterstraße ausgesetzt. Die Schutzansprüche der Mischgebietsfestsetzungen an der Klosterstraße werden durch die Immissionen aus dem innerörtlichen Verkehr auf der Klosterstraße nicht überschritten. Hierzu tragen auch die Verkehrslenkungsmaßnahmen für den Fernverkehr für den Ortsteil Elten im Zusammenhang mit dem Thema Feinstaubbelastung bei, die auf eine Verlagerung des Schwerverkehrs auf andere Straßen abzielen. Daher sind etwaige Ansprüche der zukünftigen Bauherren gegen die Straßenbaubehörde durch den Verkehrslärm nicht zu erwarten.

Die Vereinbarung von Sondernutzungen von Straßenflächen, z.B. auch im Zusammenhang mit angrenzenden Baumaßnahmen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Angelegenheit ist daher nicht im Bauleitplanverfahren zu regeln. Vielmehr ist der Landesbetrieb im vorliegenden Fall an der Genehmigungsplanung mit zu beteiligen und kann so die angekündigte Versagung einer Fremdnutzung der in seiner Straßenbaulast stehenden Verkehrsfläche aussprechen. Dem Vorhabenträger wurde die betreffende Stellungnahme zugeleitet, so dass er frühzeitig eine Abwicklung seiner Baumaßnahmen ohne Inanspruchnahme der Fahrbahn der Klosterstraße planen kann. Die bei dem Gebäudeabriss und der anschließenden Neubaumaßnahme auf der Grundstücksfläche an der Klosterstraße zu sperrende Gehwegsfläche steht in der Straßenbaulast der Stadt Emmerich am Rhein und ist insofern nicht von der angekündigten Nutzungsversagung durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW betroffen.

1.10 Stellungnahme des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege, Schreiben vom 05.07.2016

Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege forderte in der frühzeitigen Behördenbeteiligung infolge der Entwicklungsgeschichte des Ortsteiles Elten, dessen erste urkundliche Erwähnung über 1000 Jahre zurückliegt, sowie bei der Lage des Planbereiches im unmittelbaren Ortszentrum eine archäologische Sachverhaltsermittlung. Es sei davon auszugehen, dass sich im Planbereich an einer der Hauptstraßen des Ortsteiles in der Nähe des zentralen Marktbereiches Relikte mittelalterlicher oder neuzeitlicher Geschichte des Ortes erhalten haben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinden haben im Rahmen der Bauleitplanung die Sicherung der Bodendenkmäler zu gewährleisten. Dazu bedarf es der Ermittlung von Bodendenkmälern und der Klärung ihrer Denkmalqualität. Nur auf Grundlage dieser Ergebnisse ist eine gesicherte Einschätzung der Auswirkungen der Planung auf die Bodendenkmalbelange möglich.

Während das bestehende Baudenkmal Klosterstr. 11 bei Realisierung des Bebauungsplanes in seinem Bestand erhalten bleibt und für das abgängige Gebäude Klosterstraße 13 kein über den bestehenden Bodeneingriff im Kellerbereich hinausgehender weiterer Bodeneingriff zu erwarten ist, könnte im Bereich der untermittelbar angrenzenden geplanten Hinterlandbebauung bei Realisierung des Bebauungsplanes in Bodendenkmalsubstanz eingegriffen werden. Der vom Geländeniveau tiefer liegende Planbereich an der Streuffstraße wird von der Bodendenkmalbehörde hingegen als früherer Siedlungsrandbereich und damit als in Bezug auf die Vermutung von Bodenfunden unkritisch erachtet.

Zur Ermittlung etwaig vorhandener Bodendenkmalsubstanz im Plangebiet wurde eine archäologische Voruntersuchung in Abstimmung mit dem LVR -Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege- durchgeführt. Hierzu wurde in der Lage des geplanten Wohnhauses auf der unbebauten Fläche im Planinnenbereich eine Sondage angelegt. Im Verlauf dieser Untersuchung wurden Fundament- und Fußbodenreste von Gewerbegebäuden aus den 1950/60er Jahre sowie eine Kalklöschgrube gefunden. Die gefundenen Bebauungsreste könnten laut Gutachter aus dem 19. Jhd. stammen.

Insgesamt ergaben sich jedoch keine Hinweise auf mittelalterlich/frühneuzeitliche Befunde, so dass davon auszugehen ist, dass mit einer Bebauung der Fläche keine archäologischen Belange beeinträchtigt werden. Betreffende planungsrechtliche Festsetzungen oder nachrichtliche Übernahmen sind im Bebauungsplanentwurf daher nicht vorgesehen.

Unabhängig hiervon gilt jedoch weiterhin der allgemeine Hinweis, dass ein etwaiges Auffinden von Bodendenkmalsubstanz im Plangebiet während der Durchführung von Bauarbeiten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Die denkmalrechtlichen Bestimmungen gelten prinzipiell für alle Bereiche, in denen Erdeingriffe durchgeführt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Emmerich am Rhein oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NRW).

1.11 Stellungnahme des Fachbereiches 5, -Straßenbau-, Schreiben vom 19.07.16

Es wurde angeregt, zum Schutz des in unmittelbarer Nähe zum Planbereich in der Streuffstraße aufstehenden Straßenbaumes dessen Darstellung in der Bebauungsplanzeichnung vorzunehmen und eine Festsetzung zum Ausschluss von Bodeneingriffen, z.B. durch die Anlage von Garagenzufahrten im Kronenbereich des Baumes zu treffen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei dem Baum handelt es sich um eine markante Linde auf städtischer Fläche in der Streuffstraße, die mit einer zweiten gleich großen Linde die Einfahrt in den Privatweg zum inneren Planbereich markiert. Die Bäume sind bereichsprägend und in der Denkmalbereichssatzung für den Ortsteil Elten als erhaltenswerte Einzelbäume gekennzeichnet. Sie unterliegen der Baumschutzsatzung der Stadt Emmerich am Rhein.

Der Anregung wurde im Bebauungsplanentwurf gefolgt, indem der Kronenbereich des Baumes, der gleichzeitig als Ausdehnung des Wurzelbereiches zu betrachten ist, durch die Festsetzung einer Maßnahmenfläche im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB mit einer konkretisierenden textlichen Festsetzung vor Erdeingriffen geschützt wird.

Hierdurch wird unter anderem auch die Errichtung einer befestigten Garagenzufahrt im betroffenen Bereich unzulässig. Vom Grundstückszuschnitt im Falle der Bildung eines eigenständigen Bauplatzes her könnte eine solche Zufahrt jeweils außerhalb der Baumkrone entweder längs der ideellen nordwestlichen Grundstücksgrenze von der Streuffstraße abgehend oder zurückgesetzt in das Grundstück vom Privatweg abzweigend angeordnet

werden. Die Bebaubarkeit des Gesamtgrundstückes wird insofern nicht beeinträchtigt.

III Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung (öffentliche Auslegung) (§ 3 Abs. 2 BauGB)

1.12 Überschreitung der bestehenden Bautiefe im Planinnenbereich

Es wird die Überschreitung der bestehenden Bautiefe auf den Grundstücken Klosterstraße 11 und 13 durch die geplante Bebauung im Planinnenbereich hinterfragt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Planungsbedarf zur Aufstellung des Bebauungsplanes EL 15/1 begründet sich hauptsächlich in der Schaffung eines gesicherten Baurechtes für die beabsichtigte hinterliegende Wohnbebauung. Während sich die Zulässigkeit des geplanten Teilvorhabens mit der Sanierung des Denkmals und seiner Erweiterung in geschlossener Bauweise längs der Klosterstraße auch nach § 34 BauGB hätte beurteilen lassen, wird die Eigenart der näheren Umgebung in Bezug auf die Bautiefe und das Maß der baulichen Nutzung durch das geplante Solitärgebäude auf der Hinterlandfläche der Grundstücke Klosterstr. 11-13 überschritten. Zwar ist der im Bebauungsplan als WA 2 festgesetzte Baubereich derzeit bereits überwiegend bebaut und das zukünftige Gebäude wird sich nicht weiter in die südlich angrenzende Freifläche ausdehnen als der vorhandene Gebäudebestand, jedoch handelt es sich bei diesem vornehmlich um bauliche Nebenanlagen wie ein Schuppengebäude von 7,5 m Höhe, einen eingeschossigen Lagerraum sowie eine Garage. Nur im nordwestlichen Bereich des Baufensters steht ein Teil des zweigeschossigen Wohn- und Geschäftshauses Klosterstraße 13. Dessen Bautiefe zur Straßengrenze der Klosterstraße von bisher 25,5 m soll durch das neue Wohnhaus um rd. 6 m überschritten werden.

Neben der Hauptnutzung Grundstück Klosterstr. 13 mit einer Bautiefe von 25,5 m ist auf dem Grundstück Klosterstr. 1-3 noch eine zweite im Vergleich zur sonstigen Bebauung an der Klosterstraße übertiefe Wohn- und Geschäftshausbebauung mit einer Bautiefe von 28 m anzutreffen. Darüber hinaus sind die Hinterlandflächen der Grundstücke an der Klosterstraße umfangreich und z.T. bis zu einer Tiefe von 40 m durchgängig mit Lagergebäuden und Garagen bebaut. In diesem Kontext wird die geplante Hinterlandbebauung im Plangebiet als städtebaulich verträglich erachtet. Sie dient der Nachverdichtung innerhalb eines bereits baulich genutzten Bereiches und bietet die Möglichkeit der Schaffung eines im Ortsteil Elten fehlenden Angebotes barrierefreier Mietwohnungen im zentralen Versorgungsbereich.

1.13 Beurteilung der Zulässigkeit des konkreten Vorhabens

Es werden Erläuterungen zur bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit des konkreten Vorhabens erbeten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bebauungsplan E 15/1 setzt als Angebotsplanung einen planungsrechtlichen Rahmen, innerhalb dessen der Bauherr seine Bauabsichten realisieren kann. Die gewählten Festsetzungen passen sich an die vom Projektentwickler vorgelegte Projektstudie nicht im Verhältnis 1 : 1 an, sondern bieten zusätzlich gewisse Gestaltungsspielräume durch die Festsetzung von Höchstgrenzen in Bezug auf die Ausdehnung der Bauflächen bis zum bauordnungsrechtlich erforderlichen Grenzabstand von 3,0 m, die Anzahl der Vollgeschosse, der Gebäudehöhen sowie der Grundflächenzahl. Ein Anspruch, diese Festsetzungen vollständig ausnutzen zu können, wird schwerlich geltend gemacht werden können, da bauordnungsrechtliche Erfordernisse gemäß Landesbauordnung hierzu in Abhängigkeit von

der Größe und Höhe des Baukörpers Grenzen setzen. Wie der Vorhabenträger das Planungsrecht letztlich ausnutzt, kann erst bei der zukünftig vorliegenden konkreten Bauplanung im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens beurteilt werden.

Die betreffende Anfrage im Rahmen der Stellungnahme wird insofern nicht als Bedenken oder Anregungen zur Bauleitplanung verstanden. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens steht es dem Nachbarn zu, die Antragsunterlagen bei der Bauaufsichtsbehörde einzusehen. Darüber hinaus wird im Zusammenhang mit dem vorlaufenden Abriss ohnehin ein Kontakt zwischen dem Bauherrn und dem Nachbar hergestellt, bei welchem eine Darlegung der konkreten Bauabsichten erfolgen kann.

IV Ergebnisse der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB)

1.14 Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes, Schreiben vom 28.11.16

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) erhob keine Bedenken gegen den Bebauungsplan soweit er der anhängigen Planung für den Ausbau der Strecke Oberhausen - Emmerich - Staatsgrenze nicht widerspricht. Es wies vorsorglich darauf hin, dass etwaige Entschädigungsansprüche wegen Lärm oder Erschütterungen aus dem Bahnbestrieb ausgeschlossen sind und dass für Grundstücke, die für den dreigleisigen Ausbau benötigt werden, eine Veränderungssperre gemäß § 19 Allgemeines Eisenbahngesetz besteht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Bebauungsplangebiet liegt rd. 130 m östlich der Bahnstrecke Grenze D/NL – Emmerich – Oberhausen, für deren dreigleisigen Ausbau ein Planfeststellungsverfahren nach Allgemeinem Eisenbahngesetz anhängig ist.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde für den hier betroffenen Planfeststellungsabschnitt 3.5 eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet. Ziel der Untersuchung war es festzustellen, welche Schallsituation durch das Projekt entstehen wird und ob die betroffenen Anwohner durch Schutzmaßnahmen geschützt werden müssen. Für das gesamte Untersuchungsgebiet entlang der Schienenstrecke wurden anhand der zu erwartenden Bahnbewegungen Ausbreitungsrechnungen erstellt und diese in Form von Übersichtslageplänen mit den jeweiligen Isophonen für den Tag- und Nachtzeitraum (59 bzw. 49 dB(A)) dargestellt. Dabei wurde ermittelt, dass für die an die Bahnlinie angrenzende Wohnbebauung tagsüber und nachts Überschreitungen der zulässigen Grenzwerte aus dem Schienenlärm zu erwarten sind. Diese Überschreitungen wirken auch in das Bebauungsplangebiet EL 15/1 ein, so dass hier Lärmvorsorgemaßnahmen zur Gewährleistung eines gesunden Wohnens erforderlich werden. Solche Maßnahmen werden im Bebauungsplan thematisiert und durch die Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen berücksichtigt.

Mit Wirksamwerden der Veränderungssperre im Planfeststellungsverfahren im Zusammenhang mit der Durchführung der öffentlichen Auslegung der Planfeststellungsunterlagen ist der Kreis der bestehenden Wohnhäuser festgelegt, die der Bahn gegenüber einen Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen aufgrund der zu erwartenden Lärmgrenzwertüberschreitungen aus dem gesteigerten Bahnbetrieb geltend machen können. Jeder hinzukommenden neuen Bebauung ist jedoch zu unterstellen, dass sie in Kenntnis der genannten Belastungen errichtet wird. Insofern ist jeder Bauherr selbst für den Einbau passiver Schallschutzeinrichtungen zum Zwecke des Eigenschutzes verantwortlich und kann einen entsprechenden Anspruch auf Übernahme von Mehrkosten gegen die Bahn nicht mehr geltend machen.

Letzteres trifft auch bezüglich der Erschütterungen aus dem Bahnbetrieb zu. Entsprechend der erschütterungstechnischen Untersuchung in den Planfeststellungsunterlagen entfalten diese im Bebauungsplangebiet jedoch aufgrund des Abstandes zur Bahnlinie keine wesentlichen Auswirkungen.

Infolge der Überplanung eines bebauten Bereiches innerhalb des bestehenden zentralen Siedlungsbereiches von Elten werden durch den Bebauungsplan keine Entwicklungen vorbereitet, die der Eisenbahnausbauplanung widersprechen. Des Weiteren betrifft der Bebauungsplan aufgrund des erheblichen Abstandes zur Bahnstrecke keine Flächen, die für den Ausbau des dritten Gleises unmittelbar in Anspruch zu nehmen wären. Daher ist festzustellen, dass die Belange der Bahn durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht negativ berührt werden.

Zu 2) SATZUNGSBESCHLUSS

Der Bebauungsplanentwurf EL 15/1 -Klosterstraße / Streuffstraße- gibt den planungsrechtlichen Rahmen zur Verwirklichung des vom Antragsteller geplanten Vorhabens einer Sanierung und Erweiterung des Baudenkmals Klosterstr. 11 sowie der Errichtung eines im Planinnenbereich liegenden Mehrfamilienwohnhauses. Zur Erfüllung des erforderlichen Stellplatznachweises des Gesamtvorhabens erfolgt die Ausweisung eines oberirdischen PKW-Stellplatzes im Planinnenbereich, der in eine Stellplatzreihe und aus Gründen der schallschutztechnischen Vorsorge in eine Reihe von Garagen/Carports mit gemeinsamer Fahrgasse gegliedert ist. Die Erschließung des innenliegenden Gebäudes und des Stellplatzes wird planungsrechtlich über einen bestehenden Weg von der Streuffstraße aus gesichert. Die Vorhabenplanung beinhaltet darüber hinaus die Errichtung eines fußläufigen Durchganges für die hinterliegenden Wohnungen von der Klosterstraße aus über den dortigen separaten Treppenhaustrakt.

Das Verfahren betrifft einen bereits umfänglich bebauten Teilbereich des zentralen Eltener Siedlungsbereiches und wird, da es im Wesentlichen auf die Wiedernutzbarmachung von bereits baulich genutzten Flächen abzielt, nach den Bestimmungen des § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltprüfung und ohne Regelung für einen Ausgleich der durch die Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft durchgeführt. Nach den Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Stadt Emmerich am Rhein geschützte Bäume sind im Planbereich selbst nicht vorhanden. Der Erhalt des im Straßenbereich der Streuffstraße an der Grenze zum Planbereich aufstehenden, auch in der Denkmalsbereichssatzung für den Ortsteil Elten als schützenswert festgesetzten großen Baumes wird durch entsprechende planungsrechtliche Festsetzungen zur Vermeidung von Erdingriffen im Wurzelbereich gewährleistet.

Die Gebietsfestsetzung eines WA-Gebietes für die Bebauung im Innenbereich des Plangebietes entwickelt sich nicht aus den aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplanes als „Gemischte Baufläche“. Da das Bebauungsplanverfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach den Bestimmungen des § 13a BauGB durchgeführt wird, soll unter Anwendung des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB eine Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung nach Planaufstellung erfolgen. Eine entsprechende Zustimmung der Landesplanungsbehörde im Rahmen der Anpassung an die Ziele der Raumordnung nach § 34 Landesplanungsgesetz liegt vor.

Der beiliegende Bebauungsplanentwurf ist nach Durchführung der Offenlage zur Gewährleistung der geometrischen Eindeutigkeit der Planfestsetzungen noch um das Maß der Bautiefe von 9,6 m im Mischgebiet MI1 längs der nordwestlichen Grundstücksgrenze ergänzt worden. Infolge der digitalen Erstellung der Planunterlage sind die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes bereits ausreichend bestimmt. Daher handelt es sich hierbei nicht um eine Planänderung nach Offenlage sondern um eine redaktionelle

Ergänzung, mit der die Lesbarkeit des Planes vervollständigt wird.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.2 und 4.2.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlagen:

Anlagen:

- Anlage 01 zu Vorlage 05-16 0963 Stellungnahmen Öffentlichkeit
- Anlage 02 zu Vorlage 05-16 0963 Stellungnahmen Behörden
- Anlage 03 zu Vorlage 05-16 0963 Bebauungsplanentwurf
- Anlage 04 zu Vorlage 05-16 0963 Text/Festsetzungen Hinweise
- Anlage 05 zu Vorlage 05-16 0963 Begründung
- Anlage 06 zu Vorlage 05-16 0963 Artenschutzprüfung
- Anlage 07 zu Vorlage 05-16 0963 Schallgutachten
- Anlage 08 zu Vorlage 05-16 0963 Archäologische Sachverhaltsermittlung
- Anlage 09 zu Vorlage 05-16 0963 PFV 3.Gleis BETUWE Erläuterungsbericht Schall
- Anlage 10 zu Vorlage 05-16 0963 PFV 3.Gleis BETUWE Auszug Ergebnistabelle Schall



6

STADT EMMERICH AM RHEIN
DER BÜRGERMEISTER

Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-



Bebauungsplanaufstellungsverfahren

EL 15/ 1 -Klosterstraße / Streuffstraße-

Niederschrift

über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch im Rahmen der Bürgerversammlung am **23.06.2016** in der Luitgardisschule, Seminarstr. 21, 46446 Emmerich am Rhein

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 18:40 Uhr

<u>Teilnehmer:</u>	Verwaltung :	- Herr Kemkes - Frau Schumann (Protokoll)
	Mitglied des Rates, des ASE oder des Ortsausschusses Elten	- Frau Bongers - Frau Brockmann - Herr Gerritschen - Herr Kukulies - Herr Peschel - Frau Slood - Herr Straver - Frau Swhajor - Frau Wehren
	Projektentwickler	- Herr Wennekers - Herr Hübert und 3 Kolleginnen (raumwerk-architekten, Köln)
	Bürgerschaft:	die Bürger lt. Anwesenheitsliste

Herr Kemkes begrüßt die Anwesenden und stellt die Vertreter der Verwaltung als Ansprechpartner in diesem Bauleitplanverfahren vor. Er verweist auf die bauliche Situation im Bereich der Klosterstraße, in der sich infolge langen Leerstandes einzelner Immobilien ein städtebaulicher Missstand zu entwickeln droht. Für die hiervon betroffenen Grundstücke Klosterstraße 11 und Klosterstr. 13 mit dem leer stehenden ehemaligen Schleckerladenlokal gibt es nunmehr konkrete Interessenten, die durch Sanierung und Neubau zusätzlichen Wohnraum im Ortszentrum schaffen wollen. Gleichzeitig soll eine Ansiedlung von Gesundheitseinrichtungen erfolgen.

Der zentrale Siedlungsbereich um die Klosterstraße ist in die für den Ortsteil Elten erlassene Denkmalbereichssatzung einbezogen. Bei dem Haus Klosterstraße 11 handelt es sich darüber hinaus um ein eingetragenes Baudenkmal. Im Vorfeld fand daher eine Vorabstimmung hinsichtlich der vom geplanten Vorhaben betroffenen Belange des Denkmalschutzes statt. Dabei gab

es seitens der Denkmalbehörde das Signal, dass das vom Projektentwickler vorgestellte Bebauungskonzept grundsätzlich tragfähig, in Details aber sicherlich weitergehend abstimmungsbedürftig sei.

Auf der Grundlage dieser Aussage ist der Projektentwickler mit seinen Vorstellungen an die Stadt Emmerich am Rhein herantreten und hat einen Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Schaffung eines konkreten Baurechtes gestellt. Dem ist der für die Bauleitplanung zuständige Fachausschuss des Rates gefolgt, da die vorgesehene Maßnahme in der vorhandenen Situation städtebaulich zu befürworten und im Sinne der Gesundheitsversorgung der Eltener Bevölkerung wünschenswert ist, und hat die Durchführung eines förmlichen Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen.

In dieser Bürgerversammlung wird nun die Öffentlichkeit erstmalig über die Planungsabsichten der Stadt Emmerich am Rhein in diesem Bauleitplanverfahren informiert. Nach Sammlung der Stellungnahmen sowohl aus dieser Öffentlichkeitsbeteiligung als auch aus der parallel laufenden ersten Behördenbeteiligung wird ein konkreter Bebauungsplanentwurf erarbeitet, bei dem es gegenüber dem nachfolgend vorgestellten Planungsvorentwurf evtl. zu Änderungen oder Ergänzungen kommt. Der Bebauungsplanentwurf wird voraussichtlich nach der Sommerpause dem Fachausschuss zur Beratung und zum Beschluss der Durchführung der Offenlage vorgelegt werden. Danach erfolgt als zweite Beteiligungsstufe eine öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes für den Zeitraum eines Monats, bei der jedermann wiederum die Möglichkeit hat, Einsicht zu nehmen und Bedenken und Anregungen vorzutragen. Hierüber wird der Rat im Rahmen seiner Abwägung einen abschließenden Beschluss fassen und den Bebauungsplan als Satzung beschließen.

Für Fragen zum geplanten Projekt selbst stehen anschließend auch die anwesenden Planer zur Verfügung.

Frau Schumann stellt nach der Einleitung durch Herrn Kemkes die Planungsabsichten anhand eines PPT-Vortrages vor. Die vom Projektentwickler vorgelegte Entwurfsstudie für den betroffenen Grundstücksbereich bezieht sich auf zwei unterschiedliche Projektteile.

Der erste Teil betrifft die Bebauung unmittelbar an der Klosterstraße. Hier soll das bestehende Baudenkmal Klosterstraße 11 erhalten bleiben. Es wird saniert und unter Errichtung von Dachgauben im Dachraum einer erweiterten Nutzung zugeführt. Das leer stehende Wohn- und Geschäftshaus Klosterstraße 13 soll abgerissen und durch einen Neubau mit zurückgesetztem Flachdachgeschoss als dritte Geschossebene ersetzt werden. Dieses Gebäude soll über Durchbrüche mit dem Denkmalgebäude verbunden werden. Daher werden einheitliche Fußbodenhöhen in den einzelnen Geschossebenen und entsprechend hohe Geschosshöhen eingeplant. Beide Gebäudeteile bilden auf diese Art ein Gesamtgebäude, dessen Nutzungseinheiten sich jeweils einheitlich über die gesamten Geschossebenen erstrecken können. Nach den derzeitigen Vorstellungen der Projektentwickler ist eine Mischnutzung von Wohnen und Praxen der Gesundheitsvorsorge vorgesehen. Es sind jedoch auch andere Nutzungen vorstellbar. Zumindest im Erdgeschoss soll eine Arztpraxis untergebracht werden. Hierzu soll auf der rückwärtigen Gebäudeseite ein erweitertes Raumangebot durch einen eingeschossigen „Anbau“ geschaffen werden. Zur Gewährleistung eines barrierefreien Zuganges zu allen Geschossebenen dient ein separater Treppenhaustrakt zwischen dem Neubauteil an der Klosterstraße und dem Nachbarhaus Klosterstr. 15. Hier soll eine Fahrstuhlanlage unterbracht werden, mit der alle Geschossebenen erreicht werden. Der Treppenhaustrakt soll transparent gestaltet werden und eine geringere Höhe als der Neubauteil aufweisen, um eine Abstufung der Gebäudehöhen von der hohen Bebauung am Eltener Markt zu der anschließenden niedrigeren zweigeschossigen Bebauung längs der Klosterstraße zu bilden. Gleichzeitig soll er als Durchgang zu der im hinteren Grundstücksteil geplanten Wohnhausbebauung dienen.

Als zweiter Teil des Gesamtprojektes ist auf dem südlichen Teil der beiden betroffenen Grundstücke ein freistehendes Wohnhaus mit drei Geschossebenen und bis zu 9 Wohneinheiten geplant. Hiermit könnte zusätzlicher Wohnraum in zentraler Lage mit nahe gelegenen Versorgungseinrichtungen geschaffen werden, der sich bei ebenfalls barrierefreiem Zugang insbesondere für Seniorenwohnen anbietet. Neben dem genannten Durchgang zur Klosterstraße soll die Erschließung dieses Gebäudes über den vorhandenen von der Streuffstraße abzweigenden Privatweg westlich des Pfarrheims vorgenommen werden. Die bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätze sollen südlich des Wohnhauses angeordnet und ebenfalls über den besagten Privatweg angefahren werden.

Während die Bebauung an der Klosterstraße auch ohne die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach den Bestimmungen des § 34 BauGB unter Einhaltung des dort geforderten Grundsatzes eines Sicheinfügens nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung planungsrechtlich zulässig sein könnte, ist dies für die vorgesehene Hinterlandbebauung zu verneinen. Da die in der Nachbarschaft anzutreffende Bebauungstiefe der Wohnungen wesentlich überschritten wird, besteht zur Ermöglichung dieses Vorhabenteils ein Planungsbedarf mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes. Der vom Fachausschuss gefasst e-Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens legt hierzu das Verfahrensgebiet fest. Dieses beschränkt sich nicht nur auf die beiden Antragsgrundstücke Klosterstraße 11 und 13 sondern fasst auch das sich nach Südwesten angrenzende Grundstück Streuffstr. 12 sowie den von der Streuffstraße abzweigenden Privatweg ein, um bauleitplanerisch die Erschließung des Vorhabens zu sichern.

Der Bebauungsplan bezweckt die Steuerung einer städtebaulich und gestalterisch harmonischen Fortentwicklung der bestehenden Bebauungsstruktur unter Berücksichtigung der Ziele der Denkmalbereichssatzung. Das geplante Projekt bietet einen Baustein in der Gesundheitsvorsorge des Ortsteiles und Möglichkeiten des barrierefreien Wohnens innerhalb des Nahversorgungsbereiches an.

Es wird ein Bebauungsplanvorentwurf vorgestellt, in welchem die Umsetzung der Planungsabsichten in späteres konkretes Planungsrecht dargestellt ist. Hiernach ist vorgesehen, die Vorhabengrundstücke als Mischgebiete mit dreigeschossiger Bauweise festzusetzen. Es soll ein Nutzungsausschluss von im Mischgebiet ansonsten zulässigen, hier jedoch unpassenden Nutzungen sowie von Vergnügungsstätten aufgrund der im Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Emmerich am Rhein verankerten Steuerung solcher Einrichtungen erlassen werden.

Hinter dem Solitärgebäude ist eine Stellplatzfläche mit einer durch die Festsetzung als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht planungsrechtlich gesicherten Zufahrt von der Streuffstraße zur Aufnahme der notwendigen Stellplätze für das Gesamtvorhaben angeordnet. Hinsichtlich der notwendigen Stellplatzanzahl muss der Projektentwickler noch den konkreten Bedarf ermitteln, wobei davon ausgegangen wird, dass letztlich eine größere Fläche, als im Planvorentwurf abgebildet, festzusetzen sein wird.

Das ins Verfahren einbezogene Grundstück Streuffstr. 12 wird in Anpassung an den Gebietscharakter der unmittelbaren Umgebung als Allgemeines Wohngebiet mit eingeschossiger Bauweise festgesetzt. Durch die Festsetzung einer das bestehende Haus überschreitenden Baufläche besteht die Möglichkeit einer zusätzlichen Bebauung auf dem östlichen Grundstücksteil. Dabei nimmt der Zuschnitt der Baufläche Rücksicht auf den erhaltenswerten Straßenbaum im öffentlichen Verkehrsraum der Streuffstraße vor dem Grundstück.

Die Planungsabsichten entwickeln sich aus den übergeordneten Vorgaben der Landesplanung im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, der für den Eltener Kernbereich einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) darstellt, sowie aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein, der den Planteilbereich an der Klosterstraße als Gemischte Baufläche und den Bereich an der Streuffstraße als Wohnbaufläche darstellt.

Auch die Planungsziele der Denkmalbereichssatzung für den Ortsteil Elten und der für Teilbereiche hiervon erlassenen Gestaltungssatzung werden im Bebauungsplan berücksichtigt. Hierin ist für die Klosterstraße eine Ortsbildzone definiert, die eine geschlossene traufständige Straßenrandbebauung beschreibt mit überwiegend II-geschossiger Bauweise und bestehender historischer Bausubstanz. Die geplante Bebauung an der Klosterstraße nimmt hierauf Rücksicht, indem sich die Baukörperstellung und die Gebäudemasse in den Umgebungszusammenhang einfügen, First-, Trauf- und Sockelhöhen den durchschnittlichen vorhandenen Höhen entsprechen und die vorhandene kleinteilige Parzellierung weiterhin ablesbar bleibt. Im Bereich der Streuffstraße ist keine Ortsbildzone definiert, jedoch erhaltenswerter Einzelbaumbestand festgesetzt. Die Festsetzung der Baufläche auf dem angrenzenden Grundstück rückt soweit ab, dass der bestehende Straßenbaumbestand nicht gefährdet wird.

Herr Kemkes bittet nach diesem Vortrag um Wortmeldungen. Für eine spätere persönliche Benachrichtigung über die Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung der Anregungen und Bedenken im weiteren Verfahren wird um Namensangabe derjenigen gebeten, die sich zur Planung äußern wollen. Es werden folgende Anfragen gestellt und Stellungnahmen abgegeben.

- 1) [REDACTED] fragt an, ob die Zuwegung zum geplanten Vorhaben von der Streuffstraße geklärt ist.

Herr Kemkes weist darauf hin, dass eine planungsrechtliche Sicherung der Fläche durch die Festsetzung einer Fläche für ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht vorgesehen ist. Erst bei Kenntnis der konkreten Nutzungen durch detailliertere Bauentwürfe wird der erforderliche Stellplatznachweis für das Gesamtvorhaben ermittelt werden können.

Beschluss-
vorschlag
1.1

[REDACTED] schätzt, dass ein Stellplatzbedarf von sicherlich mindestens 20 Stellplätzen zustande kommen wird. Er weist auf die Verhältnisse in der Streuffstraße mit erheblichen Engstellen im Bereich der Kirche und einer gefährlichen Anbindung an die überordneten Straßen im Einmündungsbereich Sonderwykstraße sowie den bereits bestehenden Parkdruck in der Streuffstraße hin. Dieser führe insbesondere zu Zeiten von Veranstaltungen im Pfarrheim zu desolaten Verhältnissen im Straßenraum und beinhalte auch ein Zuparken des Privatweges. Herr Kemkes fragt zurück, ob diese Anmerkungen als Bedenken gegen eine zukünftige verkehrliche Mehrbelastung der Streuffstraße zu verstehen ist. Herr Börner bejaht und regt an, die Erschließung des Vorhabens und der Stellplätze zukünftig von der Klosterstraße aus vorzunehmen.

- 2) **Herr Gerritschen**, fragt nach der Breite der Zufahrt in den inneren Planbereich und der Ermöglichung eines Gegenverkehrs.

Herr Kemkes teilt mit, dass der Privatweg in seiner jetzigen Breite erhalten bleiben soll. Soweit heute einen Gegenverkehr stattfinden kann, wird er auch zukünftig möglich sein.

- 3) [REDACTED] regt an, die Parkplatzsituation durch eine Tiefgarage zu lösen.

Beschluss-
vorschlag
1.2

Herr Kemkes räumt ein, dass die Errichtung einer Tiefgarage eine Lösung darstellen könnte. Die Frage der An- und Abfahrten stelle sich aber auch hier. Sofern der Vorhabenträger auf eigenem Grundstück keine ausreichende Anzahl an Stellplätzen vorhalten könne, könnte z.B. auch die Bereitstellung solcher Flächen außerhalb des Plangebietes in zumutbarer Entfernung eine andere Lösung darstellen.

_____ äußert seine Bedenken, dass die im BPlanvorentwurf vorgesehene Stellplatzfläche für die Abdeckung des erforderlichen Stellplatznachweises des Gesamtvorhabens ausreiche, und erwartet einen mindestens doppelt so großen Flächenbedarf.

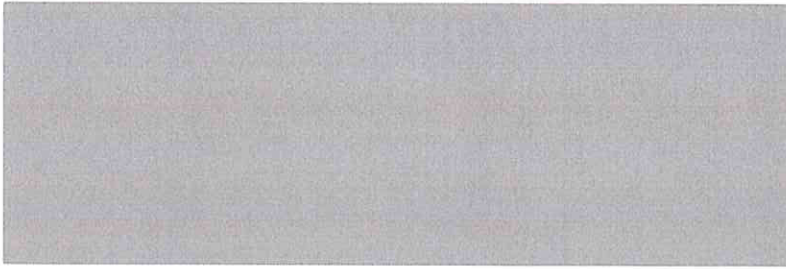
Herr Kemkes weist darauf hin, dass die Frage des ausreichenden Platznachweises im weiteren Planverfahren noch zu thematisieren ist und dass hierfür planungsrechtliche Lösung zu finden sein wird.

Herr Kemkes beendet die Veranstaltung um 18.40 Uhr.

Im Auftrag

Schne

Schumann



**Betreff: Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren Nr. EL 15/1 Klosterstraße / Streuffstraße
Elten Emmerich am Rhein.**

A-Die Hinterlandbebauung:

Errichtung eines freistehenden Wohnhauses auf der südlichen Grundstücksfläche.

Beschluss-
vorschlag
1.4

A1-Privacy:

-Vorschlag 1 Northwest Fassade: Der Glasanteil der Fassade des Treppenhauses und Aufzuges so niedrig wie möglich halten. Zur Berücksichtigung der Ziele der Denkmalschutzsatzung für die Dorfmitte Elten und auf Grund von Privacy des Grundstücks Klosterstraße 15.

-Vorschlag 2 Northwest Fassade: Die Fenster im Schlafzimmer auf Grund von Privacy des Grundstücks Klosterstraße 15 um planen, bzw. keine Fenster aber eine geschlossene Fassade

-Bis jetzt gab es nur einen 'Nachbarn' an der Klosterstraße 13. Das Bauvorhaben bezieht neun 'Nachbarn' in der Hinterlandbebauung und drei 'Nachbarn' plus Praxen zur Gesundheitsversorgung in der Klosterstraße 11-13.

Das Bauvorhaben bezieht einen Gemeinschaftshof auf der Grundstücksfläche für diese neuen 'Nachbarn'. Damit ist die Gleichwertigkeit der beiden Gärten geändert.

Der Zaun, der in der Präsentation vom 23.06.2016 gezeigt wird, ist somit viel zu niedrig. Daher wünsche ich, als direkter Nachbar, vom Bauherrn zwischen beiden Grundstücken, Klosterstraße 13 - Klosterstraße 15, eine 1,8 Meter hohe gemauerte Wand über die gesamte Länge des Gemeinschaftshofs. Diese gemauerte Wand muss im B-Plan eingetragen werden.

A2-Bebauungstiefe (§34 BauGB):

-Aus welchem Grund darf die Bebauungstiefe überschritten werden?

A3-Fassadenmaterialien / Historisches Dorf Mitte:

-Vorschlag: Gemäß der Historischen Art der Dorfmitte, Mauerwerk als Fassadenverkleidung statt Putz.

B-Klosterstraße 11-13:

Errichtung eines Gebäudes mit Mischnutzung - Ensemble aus denkmalgeschütztem Bestand und Neubau.

Beschluss-
vorschlag
1.5

B1-Historische Dorfmitte:

-Vorschlag: Zurzeit ist ein verglastes Treppenhaus zwischen der Klosterstraße 13 und der Klosterstraße 15 vorgesehen. Früher gab es zwischen der Klosterstraße 13 und der Klosterstraße 11 ein Tor zum Hinterhof. Dieser Durchgang ist immer noch auf der Katasterkarte zu erkennen. Aus historischer Sicht ist dieses verglaste Treppenhaus an dieser Stelle zu planen, damit der Architekt den historischen städtebaulichen Aufbau der Klosterstraße berücksichtigt.

-Vorschlag Klosterstraße 13: Gemäß der historischen Art der Dorfmitte, Mauerwerk als Fassadenverkleidung statt Putz.

-Vorschlag Klosterstraße 13: Gemäß der historischen städtebaulichen Fassadenhöhe und Dachformen wäre ein Set-back an der Straßenseite ein Fremdkörper. Alternativvorschlag ist erwünscht.

B2-Parkanlage:

-Klosterstraße 11-13: Wie ist die Parkanlage der Praxen der Gesundheitsversorgung gelöst?

Allgemein:

Durch die fehlende Vermessung ist es nicht möglich die Abstandsflächen (§6 Bauordnung NRW) einzuschätzen. Ich bitte um Erläuterung (Mindestabstand, Gebäudehöhe, Schmalseitenprivileg).

Als direkter Nachbar: Wie sieht das weitere Vorgehen aus?

Als direkter Nachbar: Gibt es noch eine zweite Möglichkeit sich zu dem Bauvorhaben zu äußern? Ich bitte um Erläuterung.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüßen

25. Juli 2016

AKTENVERMERK

Bebauungsplanverfahren EL 15/1 -Klosterstraße / Streuffstraße-;

hier: Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Im Nachgang zur Bürgerversammlung in Elten wurde [REDACTED], am 22.07.2016 vorstellig, um seine im Rahmen der Bürgerversammlung vorgetragenen Bedenken und Anregungen zu vertiefen und zu ergänzen.

Beschluss-
vorschlag
1.1

[REDACTED] weist darauf hin, dass die Anlieger erhebliche Ausbaubeiträge für die vor nicht allzu langer Zeit durchgeführte Herrichtung der Streuffstraße entrichtet haben. Für den Fall der Nutzung der Streuffstraße durch große Baufahrzeuge bei der Durchführung der geplanten Baumaßnahmen sei eine Beschädigung des derzeitigen Straßenzustandes zu Lasten der übrigen Anwohner befürchten.

Das von [REDACTED] bewohnte Wohnhaus liegt der Einfahrt in den Privatweg zu den Hinterlandflächen der Grundstücke an der Klosterstraße direkt gegenüber. LKWs seien beim Einbiegen in den Weg dazu gezwungen auszuscheren und überfahren auf diese Weise den dem Haus vorgelagerten Gehweg. Dieser stehe aber zu großen Teilen in Privateigentum der dortigen Anlieger. Von daher regt [REDACTED] an, eine Verkehrslenkung für den Zeitraum der Baumaßnahmen vorzusehen, nach der der Baustellenverkehr die Streuffstraße nicht nutzen darf.

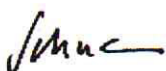
Beschluss-
vorschlag
1.3

Ferner berichtet [REDACTED], dass es zwar im Straßenraum der Streuffstraße in der Nähe der Einmündung des betreffenden Privatweges 10 Stellplätze gebe, diese seien aber immer zugeparkt. Dabei gehören nicht nur die Besucher des Pfarrheimes zu den Nutzern, sondern es werden insbesondere auch die Betriebs- und Mitarbeiterfahrzeuge eines in der Nachbarschaft an der Streuffstraße niedergelassenen Gewerbebetriebes hier abgestellt. Von daher könne von evtl. Besuchern der geplanten Gebäude kein Parkraum in der Streuffstraße erwartet werden.

Beschluss-
vorschlag
1.1

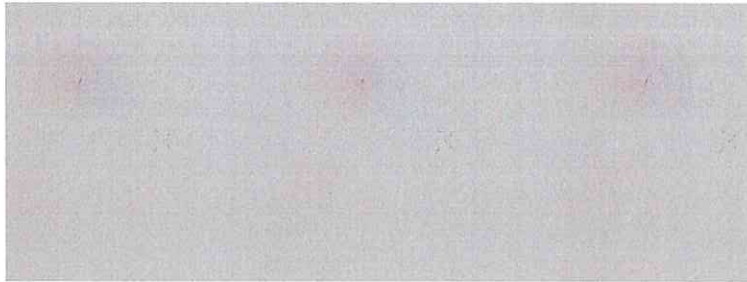
Die Einfahrten in die Streuffstraße erachtet [REDACTED] als für einen Mehrverkehr ungeeignet, da zu gering bemessen. Dies betreffe sowohl den von der Klosterstraße abzweigenden mit Einbahnstraßenregelung versehenen westlichen Abschnitt als auch den durch Außenflächensondernutzung noch besonders eingeeengten Knotenpunkt Eltener Markt / Bergstraße / Sonderwykstraße. Im Engstellenbereich an der Kirche sei kein Begegnungsverkehr durch PKW möglich. Daher erneuere er sein Anliegen aus der Bürgerversammlung und plädiere auch im Sinne des Erhaltes der bisherigen ruhigen Wohnlage in der Streuffstraße dafür, die Erschließung des im Bebauungsplanbereich geplanten Gesamtvorhabens ausschließlich von der Klosterstraße aus vorzusehen.

Im Auftrag



Schumann

14. Dezember 2016 Berlin



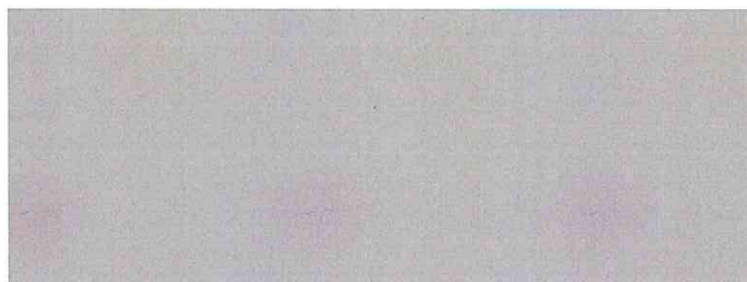
An:
Stadt Emmerich am Rhein
z.Hd. Frau Helga Schumann
Zimmer 213
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Betreff: Stellungnahme zur Beschlussvorlage Nr. 05-16 0874/2016.

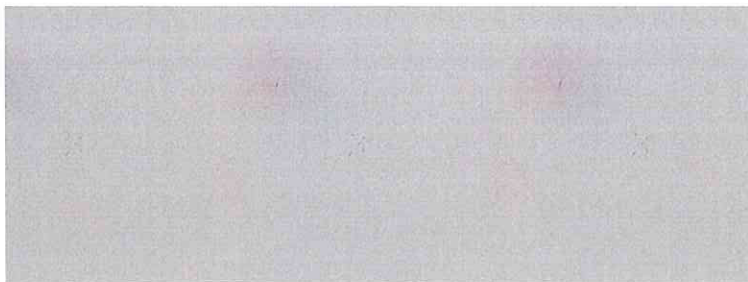
Sehr geehrte Frau Schumann,

am 04.10.2016 wurde meine Stellungnahme vom 19.07.2016, dem für die Bauleitplanung zuständigen Ausschuss der Stadt in seiner Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Da einige meiner Anregungen und Bedenken, meiner Meinung nach, nicht oder nur teilweise beantwortet wurden, finden Sie in der Anlage meine Stellungnahme zu dieser Beschlussvorlage.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüßen



Anlage: Stellungnahme zur Beschlussvorlage Nr. 05-16 0874/2016.



Betreff: Stellungnahme zur Beschlussvorlage Nr. 05-16 0874/2016.

Da einige meine Anregungen und Bedenken, meiner Meinung nach nicht oder nur teilweise beantwortet wurden, bitte ich um Erläuterung zu folgenden Themen.

1.4 Anregung zur Gestaltung der Bebauung im Bereich WA 2

Kopie aus meiner Stellungnahme vom 19.07.2016:

-Bis jetzt gab es nur einen 'Nachbarn' an der Klosterstraße 13. Das Bauvorhaben bezieht neun 'Nachbarn' in der Hinterlandbebauung und drei 'Nachbarn' plus Praxen zur Gesundheitsversorgung in der Klosterstraße 11-13.

Das Bauvorhaben bezieht einen Gemeinschaftshof auf der Grundstücksfläche für diese neuen 'Nachbarn'. Damit ist die Gleichwertigkeit der beiden Gärten geändert.

Der Zaun, der in der Präsentation vom 23.06.2016 gezeigt wird, ist somit viel zu niedrig. Daher wünsche ich, als direkter Nachbar, vom Bauherrn zwischen beiden Grundstücken, Klosterstraße 13 - Klosterstraße 15, eine 1,8 Meter hohe gemauerte Wand über die gesamte Länge des Gemeinschaftshofs. Diese gemauerte Wand muss im B-Plan eingetragen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

- '...Insofern hat der Vorhabenträger signalisiert, eine solche Grenzwand im Rahmen der Ausführung seines Vorhabens mit zu errichten....'

Für mich ist es wichtig, dass die Privatsphäre, bzw. der Sichtschutz für beide Grundstücke gewährleistet ist. Was meint die Verwaltung mit 'eine solche Grenzwand'? Ich bitte um eine Stellungnahme der Verwaltung zu der Höhe, 1,8 Meter, gemauerte Wand und Länge, über die gesamte Länge des Gemeinschaftshofs, aus meiner Stellungnahme.

Beschluss-
vorschlag
1.4

Kopie aus meiner Stellungnahme vom 19.07.2016:

Bebauungstiefe (§34 BauGB):

-Aus welchem Grund darf die Bebauungstiefe überschritten werden?

Stellungnahme der Verwaltung:

-Die Verwaltung hat sich, meiner Ansicht nach, zu dieser Anregung nicht geäußert.

Beschluss-
vorschlag
1.12

Für mich ist es nicht klar, ob die Verwaltung zu meiner Anregung eine Aussage getroffen hat. Ich bitte um Erläuterung zu den Themen 'Überschreitung der Bebauungstiefe'.

Leitbild:

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.2 und 4.2.

Ich bitte um Einsicht des Leitbildes Kapitel 1.2 und 4.2.

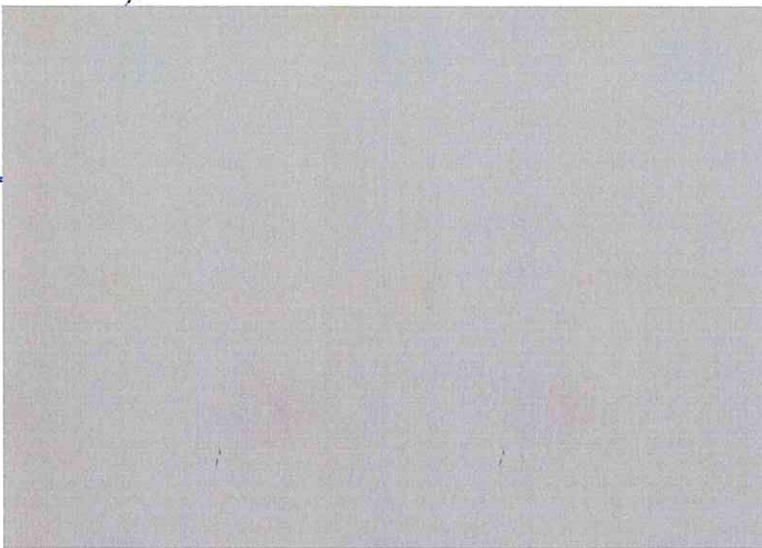
Allgemein:

Durch die fehlende Vermessung ist es nicht möglich, die Abstandsflächen (§6 Bauordnung NRW) einzuschätzen. Ich bitte nochmal um Erläuterung (Mindestabstand, Gebäudehöhe, Schmalseitenprivileg).

Als direkter Nachbar: Wie sieht das weitere Vorgehen aus?

Beschluss-
vorschlag
1.13

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüßen





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Emmerich am Rhein
Ordnungsamt
Postfach 100 864
46428 Emmerich

Datum 09.06.2016
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5154008-299/16/
bei Antwort bitte angeben

Herr Schwiering
Zimmer 116
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Emmerich, Bebauungsplan Nr. EL 15/1 Klosterstraße/Streußstraße
Ihr Schreiben vom 03.06.2016, Az.: 5/61 2601 sm

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Die Auswirkungen der Kampfhandlungen sind in der beigefügten Karte nicht dargestellt. **Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel.** Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#) auf unserer Internetseite¹.

Beschluss-
vorschlag
1.6

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#).

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das [Merkblatt für Baugrundeingriffe](#).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp

Im Auftrag

(Schwiering)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

¹ Zur Kampfmittelüberprüfung werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

304261

304361



Bezirksregierung
Düsseldorf



Aktenzeichen :
22.5-3-5154008-299/16

Maßstab : 1:1.000
Datum : 09.06.2016

Legende

- | | |
|-------------------------|--------------|
| aktuelle Antragsfläche | Laufgraben |
| alte Antragsflächen | Panzergraben |
| Blindgängerverdacht | Schützenloch |
| geräumte Blindgänger | Stellung |
| geräumte Fläche | |
| Detektion nicht möglich | |
| militärische Anlage | |

Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.
Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.



**Wirtschaftsförderung
Standortberatung**

Ihr Zeichen 5/ 61 2601 sm
Unser Zeichen III-1/Mie/hei
Ansprechpartner Klaus Miethke
Zimmer A 424
Telefon 0211 8795-323
Telefax 0211 879595-323
E-Mail klaus.miethke@hwk-
duesseldorf.de
Datum 07. Juni 2016

Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich: 5 Stadtentwicklung
Frau Helga Schumann
Postfach 100 864
46428 Emmerich am Rhein

Bebauungsplan Nr. EL 15/1 – Klosterstraße/ Streuffstraße

Hier: unsere Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Beschluss-
vorschlag
1.7

Sehr geehrte Frau Schumann,

mit Ihrem Schreiben vom 03. Juni 2016 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung.

Bedenken tragen wir zur Planung nach derzeitigem Sachstand nicht vor. Wir möchten jedoch anregen, die Mischgebietsausweisung zu vergrößern, z.B. entsprechend der Darstellung der gemischten Baufläche im Flächennutzungsplan. Entlang der Klosterstraße befinden sich bereits verschiedene Gewerbe-/ Handwerksbetriebe, welche zum Teil als nicht wesentlich störendes Gewerbe i.S.d. BauNVO zu bewerten sind. Eine Ausdehnung des Geltungsbereiches entlang der Klosterstraße würde somit zum einen die bestehende Mischnutzung sichern.

Weiterhin eröffnet diese Variante dem Vorhabenträger im Bereich Klosterstraße 11 -13 einen größeren Gestaltungsspielraum. Bei Mischgebietsausweisungen ist innerhalb der Plangrenzen mindestens ein nicht wesentlich störender Gewerbebetrieb notwendig, damit das ausgewiesene Gebiet rechtlich auch als Mischgebiet zu werten ist. Damit wäre im nachgelagerten Genehmigungsverfahren eine Nutzungsgenehmigung zu versagen, wenn es sich nicht um einen entsprechenden Betrieb handelt. Die in der Planbegründung aufgeführten Nutzungen wie Arztpraxis oder Physiotherapieeinrichtung entsprechen dem vermutlich nicht, sondern sind den freien Berufen gem. § 13 BauNVO zuzurechnen (s. z.B. VG Würzburg, Urteil vom 21.08.2012, Az. W 4 K 12.469; VG München, Urteil vom 8.2.2011, Az. M 1 K 10.4836).

Mit freundlichen Grüßen
HANDWERKSKAMMER DÜSSELDORF



Klaus Miethke

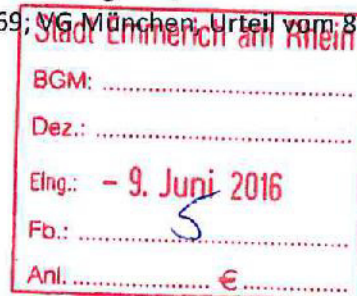
Standortberater

Bauleitplanung/Stadtentwicklung

Georg-Schulhoff-Platz 1 Telefon 0211 8795-0
40221 Düsseldorf Telefax 0211 8795-110
Postfach 102 75 http://www.hwk-
40018 Düsseldorf duesseldorf.de

Volksbank Düsseldorf Neuss eG
BLZ 301 602 13 / Konto 200 001 176
BIC GENODE33DNE
IBAN DE02 3016 0213 0200 0011 76

Postbank Köln
BLZ 370 100 50 / Konto 61 18-500
BIC PBNKDE33
IBAN DE48 3701 0050 0006 1185 00



Beschluss-
vorschlag
1.3

Beschluss-
vorschlag
1.3

Beschluss-
vorschlag
1.8

Beschluss-
vorschlag
1.8

- Die Anbindung der Stellplatzfläche an die Straußstraße über den mit einem GFL-Recht belegten Weg ist wegen der fehlenden Wegbreite an der Übergangsstelle Weg-St nicht möglich.
- Die Zufahrt für die Feuerwehr zum mittleren Baukörper kann, wegen der geschlossenen Bauweise an der Klosterstraße, nur von der Straußstraße aus erfolgen. Hierdurch ergibt sich eine Entfernung vom geplanten Gebäude zur öffentlichen Verkehrsfläche von mehr als 50m. Für die Feuerwehr ist daher eine mindestens 3m breite Zufahrt herzustellen - § 5 Abs. 2+4 BauO NRW. Bei möglichen Begegnungsverkehr auf der Zufahrt ist zu prüfen, ob nicht eine Zufahrtsbreite von 6,0m erforderlich wird.
- Bei einer zeithorizontalen Bauweise kann in Gebäuden mittlerer Höhe errichtet werden, so dass die Oberkante der Brüstungen notwendiger Fenster oder sonstige zum Anleiter bestimmten Stellen mehr als 8,0m über der Geländeoberfläche liegen können. Diese Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn die erforderlichen Rettungswegen der Feuerwehr (hier: Drehleiter) vorbehalten werden. Da im Erdgeschoss die Drehleiter der Feuerwehr zur Sicherung des 2. Fluchtweges nicht berücksichtigt werden kann, ist ein baulicher 2. Fluchtweg zu schaffen.
- Bei der Festsetzung der geschlossenen Bauweise an der Klosterstraße werden die Nachbargebäude nicht berücksichtigt.

18.08.2016
G.B.



<Bettina.Georgi@strassen.nrw.de>

01.07.2016 15:10

An <Helga.Schumann@stadt-emmerich.de>

Kopie <Ursula.Bauhaus@strassen.nrw.de>,
<Joerg.Manten@strassen.nrw.de>

Blindkopie

Thema AW: Bebauungsplan Nr. EL 15/1 -Klosterstr./Streuffstr.-
hier: Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.1
BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrte Frau Schumann,

Beschluss-
vorschlag
1.9

von Ihren Planungen sind die Belange der in meiner Baulast stehenden Bundesstraße 8 im Abschnitt 132 berührt, die dort als Ortsdurchfahrt festgesetzt ist.

Bei Berücksichtigung folgender Bedingungen und Auflagen bestehen von hiesiger Seite keine Bedenken:

1. Die Erschließung für den motorisierten Verkehr erfolgt ausschließlich rückwärtig.
2. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus diesen Planungen Ansprüche auf aktiven und /oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.
3. Vom in meiner Baulast stehenden Straßeneigentum der B8 dürfen grundsätzlich keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Abstellen von Geräten und Fahrzeugen sowie das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien ist dort nicht zulässig.

Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

B. Georgi

Landesbetrieb Straßenbau NRW

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Datum und Zeichen bitte stets angeben

per Mail

Stadt Emmerich
Der Bürgermeister
Postfach 100864
46248 Emmerich

05.07.2016
333.45-28.1/16-001

Frau Semrau
Tel 0228 9834137
Fax 022182842253
sandra.semrau@lvr.de

**Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. EL 15/1 – Klosterstra-
ße/Steuffstraße –
Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB
Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
hier: Belange der Bodendenkmalpflege**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung im Verfahren danke ich Ihnen.

Beschluss-
vorschlag
1.10

Es ist vorgesehen, die vorhandene Bebauung zu entfernen und neue Bauflächen auszuweisen. Das Grundstück liegt im Bereich des Denkmalbereiches Elten (Baudenkmalpflege). Das Haus Klosterstraße 11 ist eingetragenes Baudenkmal.

„Eine erste urkundliche Erwähnung des Dorfes Niederelten erfolgte 970, als u.a. folgende, dem Stift zugehörige, Höfe und Güter genannt sind: - Heltnon = (Nieder-)Elten u.a. Mit den königlichen Schenkungen und der Übernahme in königlichen Schutz gehörte Elten in die Gruppe der bedeutenden Stifte, zu denen auch Quedlinburg, Essen und Gandersheim zählten.

Mit dem Aufblühen des Stifts wuchs auch das heutige Niederelten. Die von Jagd, Fischfang und Viehzucht lebende Ansiedlung um den Hof Heltnon entwickelte sich, begünstigt durch seine Lage an einer Fernstraße, zu einem wichtigen Ort für den Handel und Verkehr am Niederrhein. Zahlreiche Handwerker siedelten sich an. 1142 bestätigt der Erzbischof von Köln die gegenseitige Zollfreiheit im Handelsverkehr zwischen den "villen" Wesel, Xanten, Rees, Emmerich, Elten, Dötekum und Schmithausen.

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Um 1170 wurde Elthon als Stadt in das Bündnis der nunmehr sieben Städte: Wesel, Xanten, Rees, Emmerich, Doetinchen, Schmithausen, Elten -- den Weselschen Städtekreis -- aufgenommen. Es wurde damit den anderen Städten bezüglich Handel, Verkehr, Zollfreiheit und Gerichtsbarkeit gleichgestellt.

Der alljährlich vom 10.-13.6. auf dem heutigen Marktplatz abgehaltene Vitusmarkt war sehr berühmt. Die erste urkundliche Erwähnung ist aus dem Jahr 1338 bekannt, evtl. gab es hier jedoch bereits im 9. Jh. einen friesischen Handelsplatz. Das Standgeld wurde bis 1609 an die Äbtissin bezahlt, danach Zoll und Steuern an Preußen abgeführt.

In Elten bestand vermutlich vor der Abteigründung eine christliche Kirche, die jedoch von der Abtei inkorporiert wurde. In der 1. Hälfte des 11. Jh. wurde die Eltener Kirche der Emmericher St. Aldegundiskirche unterstellt und mit dem Bau einer steinernen Kirche St. Martinus im romanischen Stil begonnen. 1313 erscheint St. Martinus wieder als selbständige Pfarrkirche. Im Jahre 1450 tritt an Stelle des romanischen Kirchenbaus ein Neubau im gotischen Stil.

Im 14./15. Jh. zählte Niederelten 5000 Einwohner und war aufgrund seiner Lage an der Landstraße, die die niederländischen Hansastädte mit Köln verband sowie wegen seines fruchtbaren Bodens sehr wohlhabend.

Die Haupteinnahmequelle Eltens beruhte auf den zahlreichen Bierbrauereien, deren Erzeugnisse entweder auf der Landstraße oder auf dem Wasserweg auf Rhein und Yssel bis nach Norwegen und Schweden geschickt wurden.

1473 erhielt Johann von Cleve die Erbvogtei über das gesamte Land um Emmerich, darunter auch über die Abtei Elten. Während der Unruhen des 16. und 17. Jh. wurde auch (Nieder-) Elten immer wieder von auf dem Landweg durchziehenden Söldnertruppen heimgesucht und lag nach dem Ausbau der Schenkenschanz 1586 direkt in der Kampfzone.

1719 vernichtete eine Feuerbrunst den größten Teil der Stadt, die jedoch rasch wieder aufgebaut werden konnte. Um 1800 wurde das Stiftsgebiet Elten in die beiden Kirchenspiele Niederelten und Hochelten unterteilt, deren Grundbesitz 14 qkm zusammenhängendes Gebiet betrug. Die ca. 1500 Einwohner bezogen ihre Einkünfte aus Ackerbau, Bierhandel und Kontrebandehandel (= Schmuggel).

Am 6.6.1802 nahm König Friedrich Wilhelm II. von Elten Besitz. 1806 sprach der preußische Staatsminister Graf von Schulenburg Elten alle städtischen Rechte ab und unterstellte es dem Emmericher Landrat von Sonsfeld. Damit schied Elten aus dem Sieben-Städtebund aus. Im gleichen Jahr beschlagnahmte Napoleon das Stift, das daraufhin bis 1811 als Damengenossenschaft weitergeführt wurde. Am 18.3.1811 verfügte Napoleon die vollständige Aufhebung. Die Besitzungen der Abtei

wurden französisches Eigentum und die Pfarrei Hochelten unter Niederelten gebracht.

1815 fielen Elten und das Abteigebiet aufgrund der Bestimmungen des Wiener Kongress wieder an Preußen zurück. Preußen stellte die Selbständigkeit der Pfarre Elten her, das Gebiet wurde dem Regierungsbezirk Düsseldorf zugeordnet. Seit 1963 gehört Elten als Ortsteil zur Stadt Emmerich."

[Auszug aus dem Text zum Denkmalbereich]

Es ist davon auszugehen, dass sich auf dem Grundstück an einer der Hauptstraßen des Ortes und in der Nähe des zentralen Marktes umfangreiche Relikte der mittelalterlichen und neuzeitlichen Geschichte des Ortes erhalten haben. Dazu gehören Fundamente und Keller von Vorgängergebäuden, Pfostengruben von Fachwerkbauten, Brunnen, Gruben aller Art, Wege- und Platzpflasterungen, Gräbchen usw. sowie die darin enthaltenen Funde.

Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind darüber hinaus bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Zu beachten ist darüber hinaus der Planungsleitsatz des § 11 DSchG NW. Danach haben die Gemeinden die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Auch hieraus ergibt sich die Pflicht zur Klärung, ob und in welchem Umfang planungsrelevante Bodendenkmalsubstanz i.S.d. § 2 DSchG NW im Plangebiet erhalten ist. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur „vermutete“ Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.

Insofern ist eine Aufklärung des Sachverhaltes noch im Rahmen der Bauleitplanverfahren erforderlich, zumal nicht auszuschließen ist, dass in dieser Fläche mit erhaltenswerter archäologischer Substanz zu rechnen ist, die die Bebauungsmöglichkeiten aufgrund denkmalrechtlicher Vorschriften nachträglich einschränken könnte.

Unabhängig von den planungsrechtlichen Vorgaben ist in diesem Fall § 29 DSchG NW einschlägig, so dass im Rahmen der Planumsetzung eine Anordnung zur Sicherung der vermuteten Bodendenkmäler verbunden mit einer Kostenübernahme des Vorhabenträgers durch die Untere Denkmalbehörde erforderlich wird. Daher erhält auch die Untere Denkmalbehörde eine Durchschrift dieses Schreibens.

Gerne wird Ihnen das Fachamt eine Leistungsbeschreibung für die Durchführung einer archäologischen Sachverhaltsermittlung zur Verfügung stellen. Sollte dies ge-

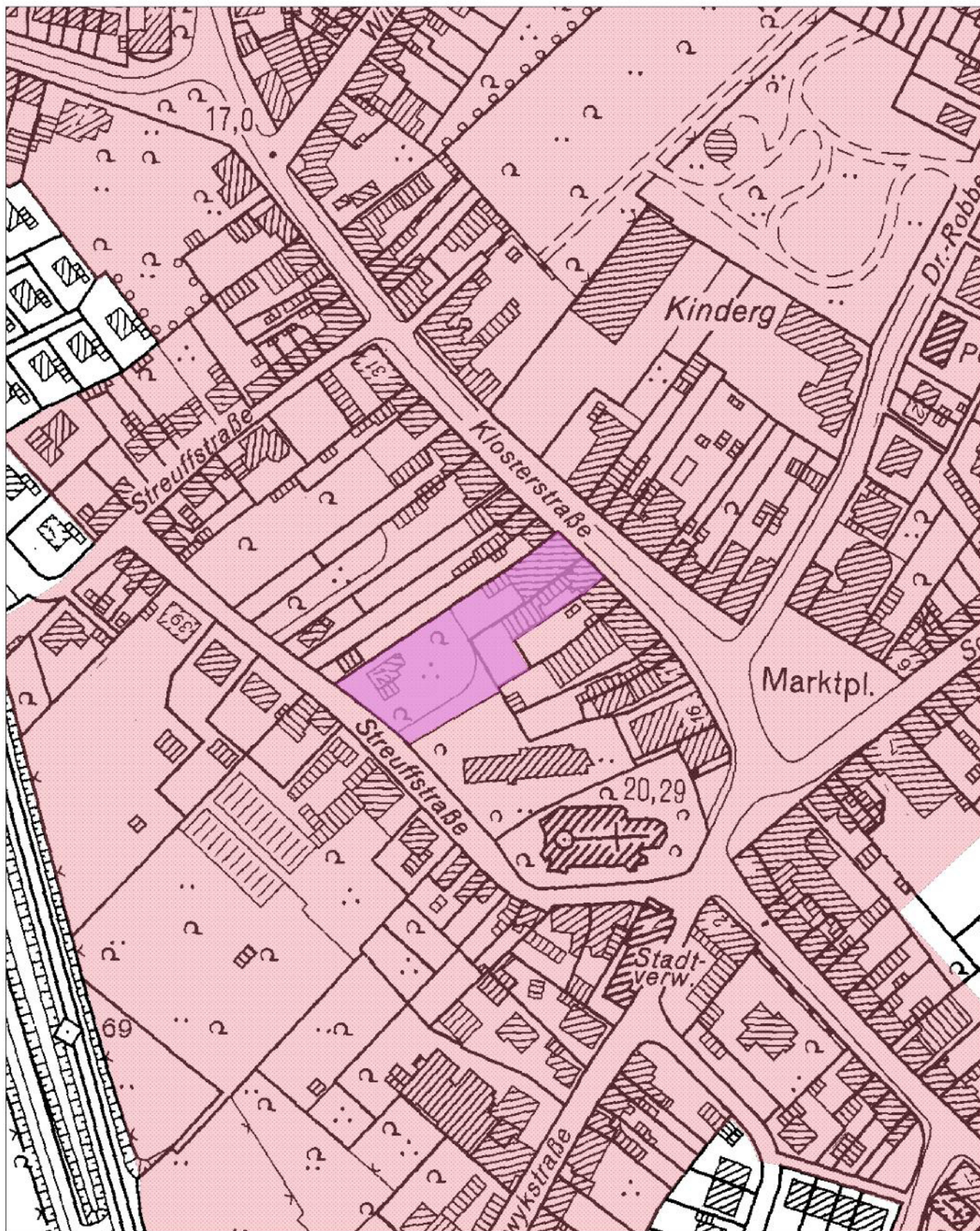
wünscht sein, bitte ich Sie, sich direkt mit meinem Kollegen, Herrn Vogt, e-mail: thomas.vogt@lvr.de, in Verbindung zu setzen.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Semrau



Plangebiet



Denkmalbereich, rechtskräftig

Emmerich-Elten

B-Plan Nr. EL 15/1

LVR-ABR, Az.: 28.1/16-001

0 30 60 m
Maßstab 1 : 2000

28.06.2016

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt.
Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des LVR-
Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland.
Als Vervielfältigung gelten z. B. Nachdruck,
Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren
sowie Speicherung auf Datenträgern.
Kartengrundlage:
Copyright © LVR 2016, Geobasisdaten der
Kommunen und des Landes NRW © Geobasis
NRW 2016

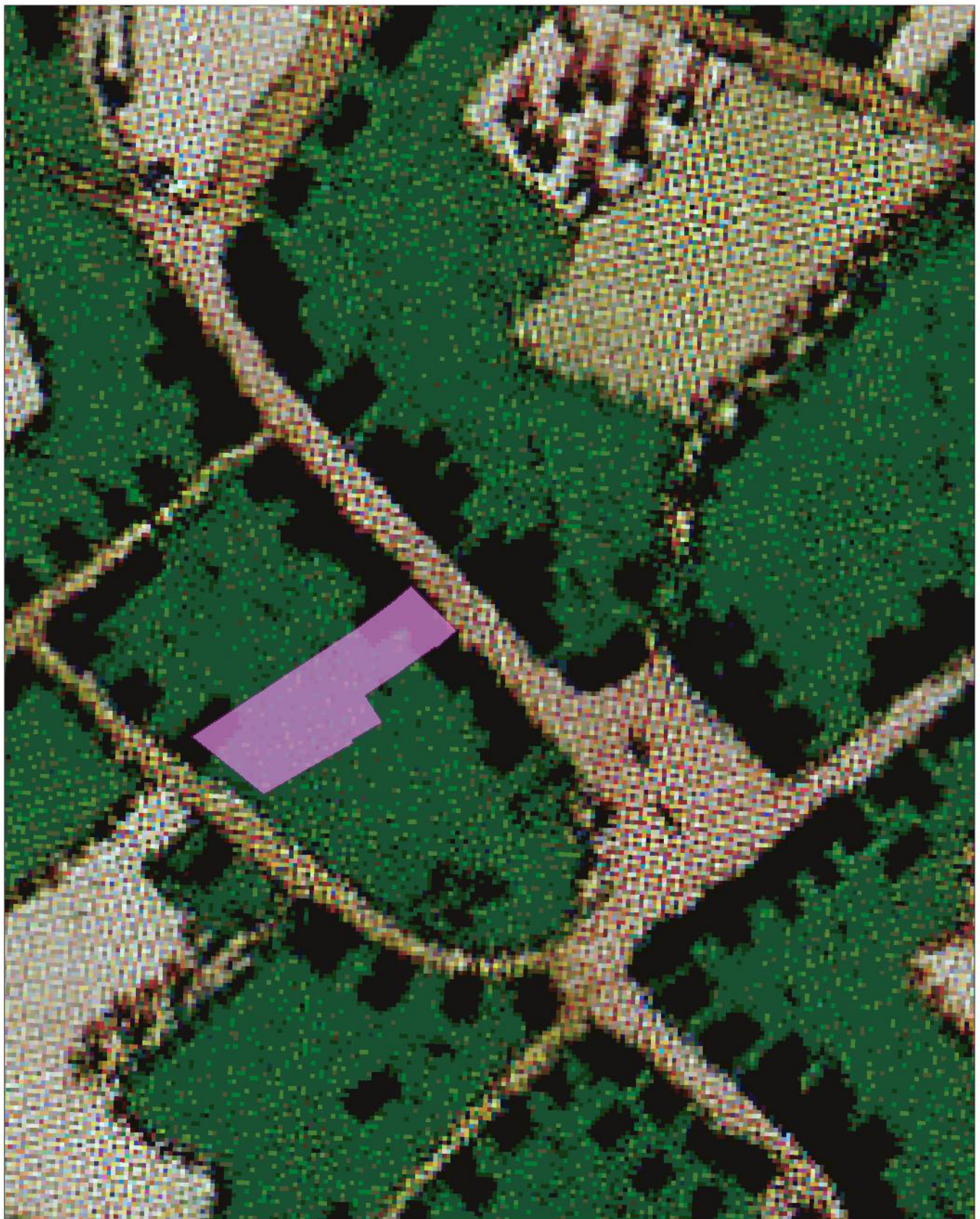
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege
im Rheinland

Endenicher Straße 133

0228/9834-186

bodendenkmalpflege@lvr.de





Plangebiet

Emmerich-Elten

B-Plan Nr. EL 15/1

LVR-ABR, Az.: 28.1/16-001

0 30 60 m
Maßstab 1 : 2000

28.06.2016

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt.
Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des LVR-
Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland.
Als Vervielfältigung gelten z. B. Nachdruck,
Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren
sowie Speicherung auf Datenträgern.
Kartengrundlage:
Geobasisdaten der Kommunen und des
Landes NRW © Geobasis NRW 2016

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege
im Rheinland

Endenicher Straße 133

0228/9834-186

bodendenkmalpflege@lvr.de



19. Juli 2016

Fachbereich 5 / Frau Schumann
Im Hause

Betr.: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs.1 BauGB
Ihr Schreiben vom 03.06.2016
hier : Bebauungsplanverfahren Nr. EL 15/1 –
Klosterstraße/Streußstraße -

Beschluss-
vorschlag
1.11

Gegen den Bebauungsplan bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Südöstlich des Flurstücks 190 steht ein großer Straßenbaum. Zum Schutz dieses Baumes sollte dieser eingemessen und in den B-Planunterlagen aufgenommen werden.

Weiterhin sollte in diesem Eckbereich die Zufahrt zum Grundstück ausgeschlossen werden.

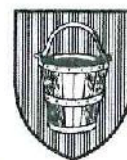
Im Auftrag



Holtwick

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER



Stadt Emmerich am Rhein, Postfach 100 554, 46426 Emmerich am Rhein

Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Fachbereich: 5 Stadtentwicklung

Fachbereich 5
Untere Bauaufsicht
im Hause

Ihnen schreibt: Helga Schumann
Zimmer: 213
Aktenzeichen: 5/ 61 2601 sm

Telefon: 0 28 22 / 75-15 11
Telefax: 0 28 22 / 75-15 99

E-Mail: helga.schumann@stadt-emmerich.de
Internet: www.emmerich.de

14. November 2016

Bebauungsplanverfahren Nr. EL 15/1 -Klosterstraße / Streuffstraße-;

**hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der öffentlichen Auslegung
der Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Bezug: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, mein Schreiben vom 03.06.2016
Ihre Stellungnahme vom 15.06.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

Beschluss-
vorschlag
1.08

der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 04.10.2016 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. EL 15/1 -Klosterstraße / Streuffstraße- zugestimmt und dessen öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Das Planverfahren wird nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 BauGB durchgeführt.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wiesen Sie auf die Möglichkeit der Errichtung von Gebäuden mittlerer Höhe hin, die sich mit der Festsetzung einer dreigeschossigen Bauweise ergeben und im Ortsteil Elten wegen der nicht gesicherten Einsatzmöglichkeit des in Emmerich stationierten Drehleiterwagens der Feuerwehr zu Problemen beim Rettungseinsatz führen könnte. Des Weiteren wurde die fehlende Berücksichtigung der östlichen Grenzbebauung Klosterstraße 9 bei der im Bebauungsplanvorentwurf vorgesehenen Baufeldfestsetzung an der Klosterstraße in Verbindung mit der dort vorgesehenen geschlossenen Bauweise bemängelt. Ferner wurde die planungsrechtliche Sicherung der Erschließung des Planinnenbereiches infolge geringer Wegebreite in Frage gestellt.

Im Beschluss zum Offenlageentwurf des Bebauungsplanes hat der Fachausschuss die Bedenken dahin gehend berücksichtigt, dass die Nachbargebäude bei der Festsetzung der geschlossenen Bauweise in den MI-Bereichen an der Klosterstraße berücksichtigt werden. Die innere Erschließung wird über die Festsetzung einer Fläche für ein Geh-

Bankverbindung der Stadtkasse:

Sparkasse Rhein-Maas

BLZ 358 500 00 Kto-Nr. 113 399

IBAN DE69 3585 0000 0000 1133 99

Swift-BIC

WELADED1EMR

*Müller
Bauaufsicht
Fr. 16.12.16
Be 6.12.16
Be 9.12.16
Gd 14.12.16
Dass im M1 und 2 sowie
im W A2 nur Gebäude
geringer Höhe entstehen, ist
aufgrund der Ausweisung
im B-Plan nicht ersichtlich
(III und G H 30,4 -
32,88 in Bezug auf
vorhandene Ge-
lände höhe)
13. Dez 2016 UH*

*Von Funktionen, die als Rettungswege dienen, müssen sich
Menschen zu öffentlichen Verkehrsflächen oder zu Flächen für
die Feuerwehr bewegen können. § 40 Abs. 4 Bayo BauN.
Eine Feuerwehrfläche sollte in den B-Plan eingetragen werden.
14.12.2016 G.A.*



<Uwe.Steinberg@strassen.nrw.de>

16.12.2016 09:05

An <helga.schumann@stadt-emmerich.de>

Kopie <Bettina.Rugor-Vries@strassen.nrw.de>

Blindkopie

Thema Bebauungsplanverfahren EL 15/1 -Klosterstr./Streuffstr.

Sehr geehrte Frau Schumann,

von Ihren Planungen sind die Belange der in meiner Baulast stehenden Bundesstraße 8 im Abschnitt 132 berührt,

die dort als Ortsdurchfahrt festgesetzt ist.

Zu der o.g. Planung wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung mit Mail vom

01.07.2016 eine Stellungnahme von hieraus abgegeben. Ich möchte hiermit darauf verweisen und den

Punkt 3 nochmal wiederholen.

3. Vom in meiner Baulast stehenden Straßeneigentum der B8 dürfen grundsätzlich keine Arbeiten an der

Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Abstellen von Geräten und Fahrzeugen sowie das Lagern

von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien ist dort nicht zulässig.

Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Bei evtl. Fragen stehe ich gern zur Verfügung und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Steinberg

logo_strassen_nrw-col-pos

Regionalniederlassung Niederrhein

Außenstelle Wesel

Augustasträße 12

46483 Wesel

Tel.: 0281 / 108-322

Fax: 0281 / 108-255

E-Mail: uwe.steinberg@strassen.nrw.de

Beschluss-
vorschlag
1.09



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 10 11 54, 45011 Essen

Stadt Emmerich am Rhein
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Bearbeitung: Nazli Ebrahimpour Ardabili
Telefon: +49 (201) 2420-192
Telefax: +49 (201) 2420-699
E-Mail: EbrahimpourN@eba.bund.de
Sb1-esn-kl@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 28.11.2016

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

VMS-Nummer:

64120-641pt/002-2016#287

Betreff: Vorhaben „Bebauungsplanverfahren Nr. EL 15/1 -Klosterstraße / Streuffstraße-;
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der öffentlichen Auslegung
des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB“, Bahn-km der Strecke 2270 Oberhausen
- Emmerich - (NL) in Elten

Bezug: Ihr Schreiben vom 11.11.2016, Az. 5/ 61 2601 sm

Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

Beschluss-
vorschlag
1.14

gegen das o. g. Verfahren habe ich keine Bedenken, soweit der Bebauungsplan der bestehenden
Planung für den Ausbau der Strecke Oberhausen – Emmerich – Staatsgrenze nicht widerspricht.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass etwaige Entschädigungsansprüche wegen Lärm oder Er-
schütterungen ausgeschlossen sind, vgl. auch § 2 Abs. 4 Ziff. 2 der 24. BImSchV. Des Weiteren
weise ich darauf hin, dass für die Grundstücke, die für den dreigleisigen Ausbau benötigt werden,
kraft Gesetzes die Veränderungssperre des § 19 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) gilt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ebrahimpour Ardabili

Stadt Emmerich am Rhein	
BGM:	
Dez.:	
Eing.:	01. Dez. 2016
Fb.:	5
Anl.:	€

Hausanschrift:
Hachestraße 61, 45127 Essen
Tel.-Nr. +49 (201) 2420-0
Fax-Nr. +49 (201) 2420-699
Öffentliche Verkehrsmittel: Fern-, Regional- sowie S-Bahnen bis Essen Hbf (von dort ca. 200 m Fußweg)

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Stadt Emmerich am Rhein

Bebauungsplan EL 15/1 - "Klosterstraße/Streuffstraße"

Entwurf



Planungsrechtliche Festsetzungen (nach BauGB und BauNVO)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

- WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- MI** Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- z.B. 0,4 Grundflächenzahl als Höchstmaß
- z.B. III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- g** geschlossene Bauweise
- o** offene Bauweise
- B** Baugrenze
- B** Baugrenze für den Bereich oberhalb des 1. Obergeschosses innerhalb der Teilfläche MI 1

Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- S** Straßenverkehrsflächen
- B** Straßenbegrenzungslinie

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

- U** Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Sonstige Planzeichen

- U** Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- U** Umgrenzung der Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
- St** = Stellplätze
- Ga** = Garagen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- bei schmalen Flächen
- GFL** Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und der Ver- und Entsorgungsträger
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)
- LP III** Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs 6 BauGB)
- LP III** Lärmpegelbereich III (siehe textliche Festsetzung Nr. 6.2)

Darstellungen (nicht Bestandteil der Festsetzungen)

- B** Gebäude lt. Kataster
- 277** Bestehende Flurstücksgrenze
- 277** Bestehende Flurstücksnummer
- B** Baum (Bestand)
- x** Höhenlage ü. NNH

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 (6) BauGB

- D** Überschwemmungsgrenze der Gebiete ohne technischen Hochwasserschutz aus: EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie Hochwassergefahrenkarte Rhein (Hochwasserszenario H(extrem)
- D** Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (5-10) BauNVO)

1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Nr. 1 (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe), soweit es sich hierbei um Bordelle oder bordellähnliche Betriebe handelt, Nr. 4 (Gartenbaubetriebe) und Nr. 5 (Tankstellen) nicht zulässig.

1.2 In den Mischgebieten MI 1 und MI 2 sind die gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen Nr. 4 (sonstige Gewerbebetriebe), soweit es sich hierbei um Bordelle oder bordellähnliche Betriebe handelt, Nr. 6 (Gartenbaubetriebe), Nr. 7 (Tankstellen) und Nr. 8 (Vergnügungststätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO) sowie die gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung nicht zulässig.

2. Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 und § 23 Abs. 3 BauNVO)

Im Wohngebiet WA 2 sowie in den Mischgebieten MI 1 und MI 2 sind Stellplätze nur innerhalb der mit der entsprechenden Signatur festgesetzten Stellplatzflächen zulässig.
Im Wohngebiet WA 2 sowie in den Mischgebieten MI 1 und MI 2 sind Garagen nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen oder innerhalb der mit der entsprechenden Signatur festgesetzten Garagenflächen zulässig.

3. Gebäudehöhenfestsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 und § 18 BauNVO)

3.1 Die in der Planzeichnung festgesetzten Höhen (GH max.) beziehen sich auf die maximal zulässige Höhe der zu errichtenden baulichen Anlagen und Gebäude über NNH (Normalhöhe Null).
3.2 Gemäß § 9 Abs. 3 BauGB wird eine maximal zulässige Gebäudehöhe festgesetzt für den Bereich WA 1 von 26,5 m über Normalhöhennull den Bereich WA 2 von 30,4 m über Normalhöhennull

den Bereich MI 1 von 28,63 m über Normalhöhennull an der vorderen Baugrenze zur Klosterstraße den Bereich MI 1 von 32,38 m über Normalhöhennull an der um 1 m zurückversetzten Baugrenze für die Geschosse oberhalb des 1. Obergeschosses

den Bereich MI 2 von 32,88 m über Normalhöhennull.

3.3 Gemäß § 9 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB wird festgesetzt, dass die maximal zulässigen Gebäudehöhen durch Schornsteine und Empfangsanlagen um bis zu 1,50 m überschritten werden können.

3.4 Gemäß § 9 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB wird festgesetzt, dass die maximal zulässige Gebäudehöhe im MI 1 von 28,63 m über Normalhöhennull an der vorderen Baugrenze zur Klosterstraße durch untergeordnete transparente Bauteile überschritten werden kann.

4. Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 und § 19 Abs. 4 Satz 2 und 3 BauNVO)

4.1 In den festgesetzten Mischgebieten MI 1 und MI 2 darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 1,0 überschritten werden.
4.2 Im festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet WA 2 darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 überschritten werden.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1Nr. 20 BauGB)
Innerhalb der in der Planzeichnung mit dem Planzeichen 13.1 der Planzeichenerordnung festgesetzten Teilfläche im Südwesten des WA 1 sind Eingriffe ins Erdreich im Wurzelbereich des vor dem Grundstück stehenden Straßenbaums nicht zulässig.

6. Besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

6.1 Als Fahrbahnbelag für die Zufahrt und die Fahrspur zwischen den Stellplätzen ist ein nicht geriffelter Asphaltbelag oder ein Belag mit ebenem faserfreiem Pflaster vorzusehen.

6.2 Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden sind entsprechend den Anforderungen der in der Planzeichnung festgesetzten Lärmpegelbereiche die Außenbauteile schutzwürdiger Räume, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, je nach Lärmpegelbereich gemäß DIN 4109, Schallschutz im Hochbau Tabellen 8 bis 10 mit den folgenden resultierenden bewerteten Bauschalldämm-Maßen auszustatten:

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel	Erforderliches resultierendes Schalldämmmaß Wohnräume
III	61-65 dB(A)	35 dB(A)

Von der vorgenannten Festsetzung kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.
Die DIN 4109 liegt im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Bauamt, innerhalb der nachfolgend genannten Allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsicht aus:

Montag bis Mittwoch 8.30 bis 12 Uhr
Donnerstag 14 bis 18 Uhr
Freitag 8.30 bis 12 Uhr

Abweichend von den Vorschriften des § 67 Abs. 4 BauO NW wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB auch für Wohngebäude mit weniger als zwei Wohnungen festgesetzt, dass vor Baubeginn ein von einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle aufgestellter oder geprüfter Nachweis über den Schallschutz gemäß DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - vorgelegt werden muss.

7. Höhenlage (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Das Fertigniveau (Oberkante der Stellplatzanlage) darf im Zufahrtsbereich (GFL-Fläche zwischen Garagen und Stellplätzen) eine Höhenlage von 19,0 m ü. NNH nicht überschreiten.

Hinweise

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Emmerich am Rhein oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW).

2. Bei Durchführung von Erdarbeiten können ggf. Kampfmittelreste auftreten. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, etc. ist grundsätzlich eine Sicherheitsdetektion gemäß „Merkblatt für das Einbringen von Sondierungsbohrungen des KBD“ durchzuführen.

3. Das Gutachten „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans EL 15/1 -Klosterstraße / Streuffstraße- der StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer vom 11.05.2015 ist Bestandteil der Begründung dieses Bebauungsplanes.

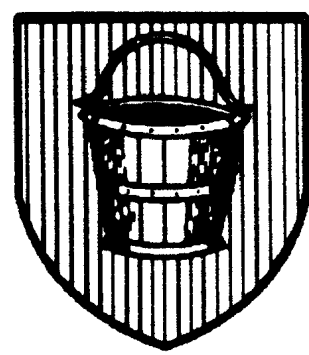
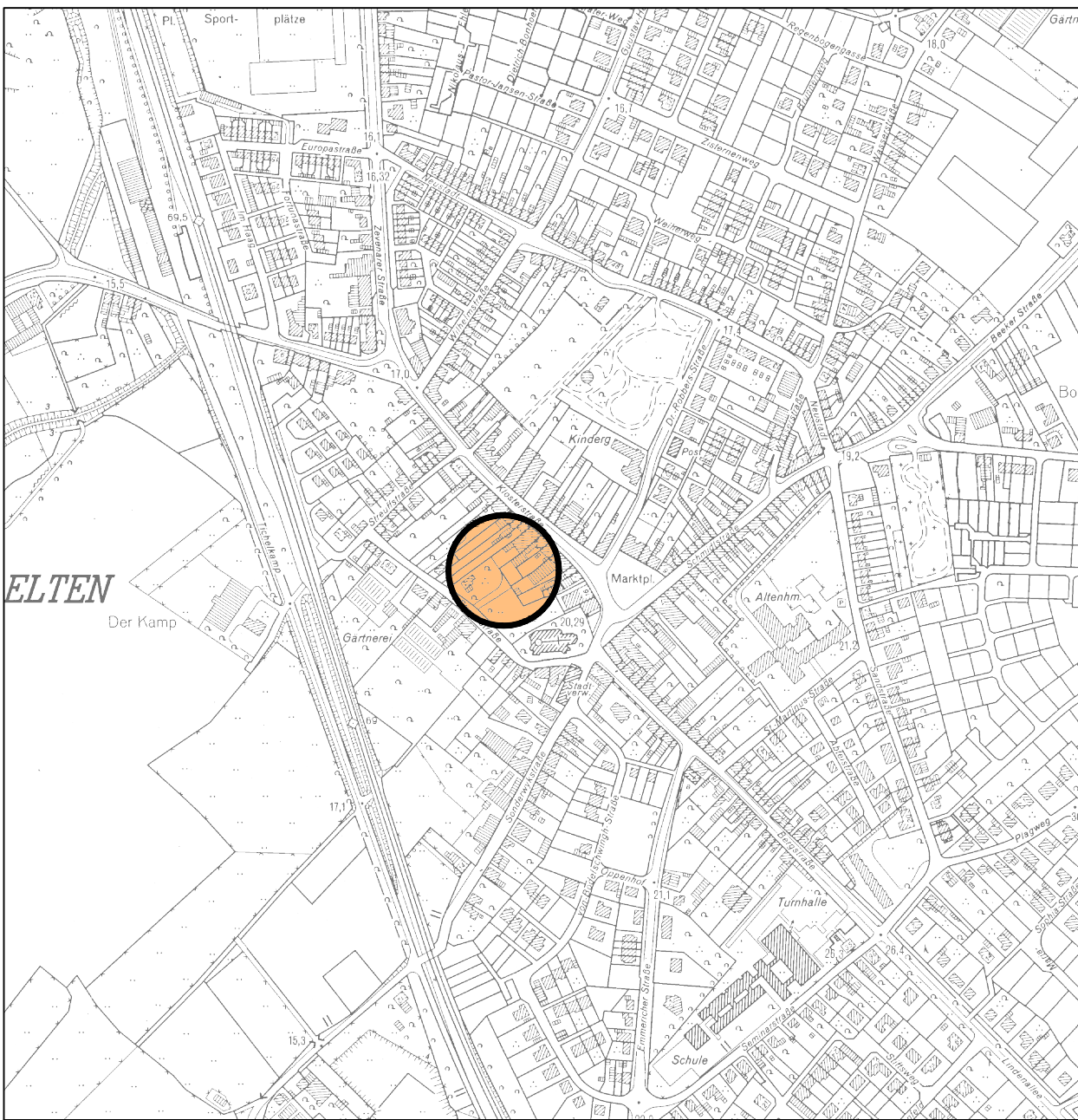
Zum Schutz der Brutvögel sind die Bauaufbereitungen, insbesondere mögliche Baumfällungen und Heckenrodungen, in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.

Als Hilfsmaßnahme für Gebäudebrüter können an den vorhandenen und geplanten Gebäuden künstliche Nistmöglichkeiten z.B. für Mehlschwalben, Mauersegler oder Spatzen sowie Fledermauskästen angebracht werden.

4. Der schalltechnische Bericht der Kötter Consulting Engineers GmbH & Co. KG, Rheine vom 02.08.2016 ist Bestandteil der Begründung dieses Bebauungsplanes.

5. Der südliche Teilbereich des Bebauungsplangebiets liegt innerhalb des potenziellen Überschwemmungsgebiets des Rheins bei extremem Hochwasser (HQ extrem). Die Lage des potenziellen Überschwemmungsgebiets ist nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen worden.

6. Das Gebäude Klosterstraße 11 ist gemäß § 2 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW ein Baudenkmal und wurde nach § 3 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz NW am 05.04.1996 unter lfd. Nr. 64 in die Denkmalliste der Stadt Emmerich am Rhein eingetragen.



Stadt Emmerich am Rhein
Bebauungsplan EL 15/1

"Klosterstraße/Streuffstraße"

Gemarkung Elten, Flur 15

Bearbeitet:	Hardt/Bertram	Stand:	Entwurf/11/2016
	M 1:500		StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH Stadtentwicklung · Umweltplanung · Bauwesen Architektur · Städtebau · Landschaftsplanung Basilikastraße 10 D-47533 Emmerich Tel: +49 (0)2832 / 97 29 29 Fax: +49 (0)2832 / 97 29 00 www.stadtumbau-grb.de

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (5-10) BauNVO)

1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Nr. 1 (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe), soweit es sich hierbei um Bordelle oder bordellähnliche Betriebe handelt, Nr. 4 (Gartenbaubetriebe) und Nr. 5 (Tankstellen) nicht zulässig.

1.2 In den Mischgebieten MI 1 und MI 2 sind die gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen Nr. 4 (sonstige Gewerbebetriebe), soweit es sich hierbei um Bordelle oder bordellähnliche Betriebe handelt, Nr. 6 (Gartenbaubetriebe), Nr. 7 (Tankstellen) und Nr. 8 (Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO) sowie die gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung nicht zulässig.

2. Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 und § 23 Abs. 3 BauNVO)

Im Wohngebiet WA 2 sowie in den Mischgebieten MI 1 und MI 2 sind Stellplätze nur innerhalb der mit der entsprechenden Signatur festgesetzten Stellplatzflächen zulässig.

Im Wohngebiet WA 2 sowie in den Mischgebieten MI 1 und MI 2 sind Garagen nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen oder innerhalb der mit der entsprechenden Signatur festgesetzten Garagenflächen zulässig.

3. Gebäudehöhenfestsetzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 und § 18 BauNVO)

3.1 Die in der Planzeichnung festgesetzten Höhen (GH max.) beziehen sich auf die maximal zulässige Höhe der zu errichtenden baulichen Anlagen und Gebäude über NHN (Normalhöhe Null).

3.2 Gemäß § 9 Abs. 3 BauGB wird eine maximal zulässige Gebäudehöhe festgesetzt für
den Bereich WA 1 von 26,5 m über Normalhöhennull
den Bereich WA 2 von 30,4 m über Normalhöhennull

den Bereich MI 1 von 28,63 m über Normalhöhennull an der vorderen Baugrenze zur Klosterstraße
den Bereich MI 1 von 32,38 m über Normalhöhennull an der um 1 m zurückversetzten Baugrenze für die Geschosse oberhalb des 1. Obergeschosses

den Bereich MI 2 von 32,88 m über Normalhöhennull.

3.3 Gemäß § 9 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB wird festgesetzt, dass die maximal zulässigen Gebäudehöhen durch Schornsteine und Empfangsanlagen um bis zu 1,50 m überschritten werden können.

3.4 Gemäß § 9 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB wird festgesetzt, dass die maximal zulässige Gebäudehöhe im MI 1 von 28,63 über Normalhöhennull an der vorderen Baugrenze zur Klosterstraße durch untergeordnete transparente Bauteile überschritten werden kann.

4. Grundflächenzahl (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 und § 19 Abs. 4 Satz 2 und 3 BauNVO)

4.1 In den festgesetzten Mischgebieten MI 1 und MI 2 darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 1,0 überschritten werden.

4.2 Im festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet WA 2 darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 überschritten werden.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1Nr.20 BauGB)

Innerhalb der in der Planzeichnung mit dem Planzeichen 13.1 der Planzeichenverordnung festgesetzten Teilfläche im Südwesten des WA 1 sind Eingriffe ins Erdreich im Wurzelbereich des vor dem Grundstück stehenden Straßenbaums nicht zulässig.

6. Besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

6.1 Als Fahrbahnbelag für die Zufahrt und die Fahrspur zwischen den Stellplätzen ist ein nicht geriffelter Asphaltbelag oder ein Belag mit ebenem faserfreiem Pflaster vorzusehen.

6.2 Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden sind entsprechend den Anforderungen der in der Planzeichnung festgesetzten Lärmpegelbereiche die Außenbauteile schutzwürdiger Räume, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, je nach Lärmpegelbereich gemäß DIN 4109 'Schallschutz im Hochbau' Tabellen 8 bis 10 mit den folgenden resultierenden bewerteten Bauschalldämm-Maßen auszustatten:

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel	Erforderliches resultierendes Schalldämmmaß Wohnräume
III	61-65 dB(A)	35 dB(A)

Von der vorgenannten Festsetzung kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.

Die DIN 4109 liegt im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Bauamt, innerhalb der nachfolgend genannten Allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsicht aus:

Montag bis Mittwoch 8.30 bis 12 Uhr
Donnerstag 14 bis 18 Uhr
Freitag 8.30 bis 12 Uhr

Abweichend von den Vorschriften des § 67 Abs. 4 BauO NW wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB auch für Wohngebäude mit weniger als zwei Wohnungen festgesetzt, dass vor Baubeginn ein von einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle aufgestellter oder geprüfter Nachweis über den Schallschutz gemäß DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - vorgelegt werden muss.

7. Höhenlage (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Das Fertigniveau (Oberkante der Stellplatzanlage) darf im Zufahrtsbereich (GFL-Fläche zwischen Garagen und Stellplätzen) eine Höhenlage von 19,0 m ü. NHN nicht überschreiten.

Hinweise

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Emmerich am Rhein oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW).

2. Bei Durchführung von Erdarbeiten können ggf. Kampfmittelfunde auftreten. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, etc. ist grundsätzlich eine Sicherheitsdetektion gemäß „Merkblatt für das Einbringen von Sondierungsbohrungen des KBD“ durchzuführen.

3. Das Gutachten „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans EL 15/1 -Klosterstraße / Streuffstraße- der StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer vom 11.05.2015 ist Bestandteil der Begründung dieses Bebauungsplanes.

Zum Schutz der Brutvögel sind die Baufeldvorbereitungen, insbesondere mögliche Baumfällungen und Heckenrodungen, in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.

Als Hilfsmaßnahme für Gebäudebrüter können an den vorhandenen und geplanten Gebäuden künstliche Nistmöglichkeiten z.B. für Mehlschwalben, Mauersegler oder Spatzen sowie Fledermauskästen angebracht werden.

4. Der schalltechnische Bericht der Kötter Consulting Engineers GmbH & Co. KG, Rheine vom 02.08.2016 ist Bestandteil der Begründung dieses Bebauungsplanes.

5. Der südliche Teilbereich des Bebauungsplangebiets liegt innerhalb des potenziellen Überschwemmungsgebiets des Rheins bei extremem Hochwasser (HQ extrem). Die Lage des potenziellen Überschwemmungsgebiets ist nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen worden.

6. Das Gebäude Klosterstraße 11 ist gemäß § 2 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW ein Baudenkmal und wurde nach § 3 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz NW am 05.04.1996 unter lfd. Nr. 64 in die Denkmalliste der Stadt Emmerich am Rhein eingetragen.



6

STADT EMMERICH AM RHEIN

Der Bürgermeister

Fachbereich 5 - Stadtentwicklung

Bebauungsplan EL 15/1 „Klosterstraße/Streuffstraße“

BEGRÜNDUNG

Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Planverfasser:

StadtUmBau
Ingenieurgesellschaft mbH

*Stadtentwicklung - Umweltplanung - Bauwesen
Architektur - Städtebau - Landschaftsplanung*

StadtUmBau GmbH
Basilikastrasse 10
D- 47623 Kevelaer
tel +49 (0)2832 / 97 29 29
fax +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de

6. Januar 2017

Inhalt

1	Veranlassung / Erforderlichkeit der Planung / Planungsabsichten	1
2	Räumlicher Geltungsbereich	2
3	Gegenwärtiger Zustand	3
4	Planungsvorgaben.....	4
5	Ziele des Bebauungsplans.....	5
6	Planungsrechtliche Festsetzungen	5
6.1	Art der baulichen Nutzung	5
6.2	Maß der baulichen Nutzung	6
6.3	Überbaubare Grundstücksflächen / Bauweise	7
6.4	Stellplatzflächen / Flächen für Garagen.....	8
6.5	Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrecht	8
6.6	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	8
7	Erschließung	8
8	Ver- und Entsorgung	9
8.1	Gas, Wasser, Strom.....	9
8.2	Schmutzwasser	9
8.3	Regenwasser	9
9	Belange von Natur und Landschaft.....	9
10	Artenschutz	10
11	Immissionsschutz.....	11
11.1	Geruch	11
11.2	Lärm.....	11
12	Denkmal- und Bodendenkmalpflege	14
12.1	Baudenkmäler.....	14
12.2	Bodendenkmäler	14
13	Altlasten und Altablagerungen	15
14	Hochwassergefährdung	15

14	Klimaschutz und Klimaanpassung.....	15
14.1	Klimaschutz	15
14.2	Klimaanpassung.....	16
15	Bodenordnende Maßnahmen.....	17
16	Kosten	17
17	Satzungsbeschluss	17

1 Veranlassung / Erforderlichkeit der Planung / Planungsabsichten

Die Stadt Emmerich am Rhein hat die Aufstellung des Bebauungsplans EL 15/1 „Klosterstraße/Streußstraße“ beschlossen.

Auslöser für die beabsichtigte Bauleitplanung ist die Absicht eines privaten Bauherrn, auf den Grundstücken Klosterstraße 11-13 im Zentrum von Elten ein Wohn- und Praxishauses sowie auf deren Hinterlandfläche ein freistehendes Wohnhaus zu errichten. Er ist mit diesem Vorhaben an die Stadt Emmerich herangetreten und hat die Absicht geäußert, ein Ensemble aus Neubau und denkmalgeschütztem Bestand zu realisieren.

Mit der behutsamen Sanierung des noch gut erhaltenen Stadthauses Klosterstraße 11 von 1912 kann sowohl dem Denkmalschutz als auch dem besonderen Standort des Gebäudes an der Klosterstraße in unmittelbarer Nähe zum Markt von Elten Rechnung getragen werden. Das straßenseitig angrenzende Gebäude Klosterstraße 13, in dem sich ehemals ein Drogeriemarkt befand, wird durch einen modernen Anbau ersetzt, der sich am Denkmal orientiert. Hier sollten, um das Straßenbild zu beleben, zumindest im Erdgeschoss öffentlich wirksame Nutzungen wie eine Arztpraxis angesiedelt werden. In den Obergeschossen sind derzeit verschieden große Wohnungen geplant, die sich unterschiedlichen Wohnformen anpassen können. Es könnten aber auch zum Beispiel eine Physiotherapiepraxis oder gewerbliche Büronutzungen barrierefrei untergebracht werden.

Ein ergänzender Neubau im hinteren Grundstücksbereich sieht neun barrierefreie Seniorenwohnungen vor. Sie sind nach Süden und zur Kath. Pfarrkirche St. Martinus Elten orientiert und verfügen alle über Balkone oder kleine Gärten. Dieser Neubau löst mit ausreichend Abstand zu den Nachbarn einerseits den grenzständigen südwestlichen Teil des insgesamt 25 m tiefen zweigeschossigen Gebäudes Klosterstr. 13 und andererseits das grenznah stehende, vergleichbar hohe Schuppengebäude auf der Hinterlandfläche des Grundstückes Klosterstr. 11 ab. Bestehende Verschattungen der Nachbarhöfe werden hierdurch wesentlich gemindert.

Angesichts der städtebaulichen Herausforderungen und der aus dem Abwägungsgebot resultierenden zu berücksichtigenden Belange ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Die vorliegende Bauleitplanung wird im beschleunigten Verfahren gem. §13a BauGB durchgeführt. Diese Regelung bezieht sich auf Bebauungspläne der Innenentwicklung und dient dabei u.a. der Wiedernutzbarmachung von Flächen und der Nachverdichtung. Der vorliegende Plan erfüllt alle Voraussetzungen, die für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens gelten:

- Es handelt sich um ein Vorhaben im Innenbereich, das somit der Innenentwicklung dient.
- Die zulässige Grundfläche ist kleiner als 20.000 m². Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege) liegen nicht vor.

Deshalb ist gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB keine Umweltprüfung und kein Umweltbericht erforderlich.

2 Räumlicher Geltungsbereich

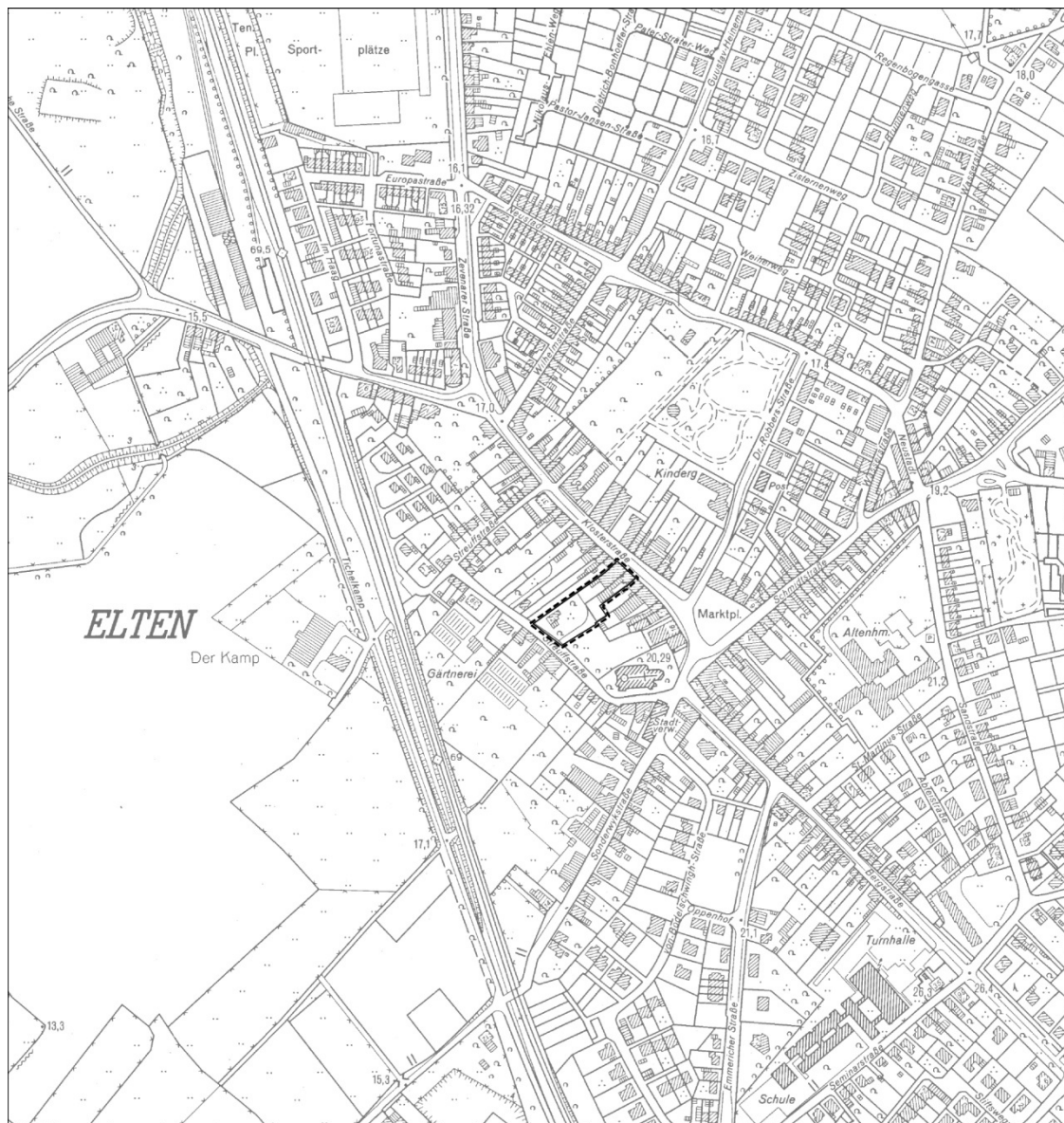
Das Plangebiet ist rund 2.790 m² groß und befindet sich im Süden Eltens. Es umfasst die Flurstücke 81 tlw., 86, 87, 123, 189, 190, 268 und 269 in der Gemarkung Elten, Flur 15.

Das Verfahrensgebiet ist begrenzt:

- im Nordwesten durch die Südostgrenze des Flurstücks 21, Gemarkung Elten, Flur 15
- im Nordosten durch eine Linie, die in 1,5 m Abstand parallel zum Gebäude Klosterstraße 11 verläuft und deren gerade Verlängerung nach Nordwesten
- im Südosten durch die nordwestliche Grenze der Flurstücke 94, 134 und 148, Gemarkung Elten, Flur 15
- im Südwesten durch die Nordostgrenze der Streuffstraße

Die Verfahrensgebietsgrenze ist in der Planunterlage mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet.

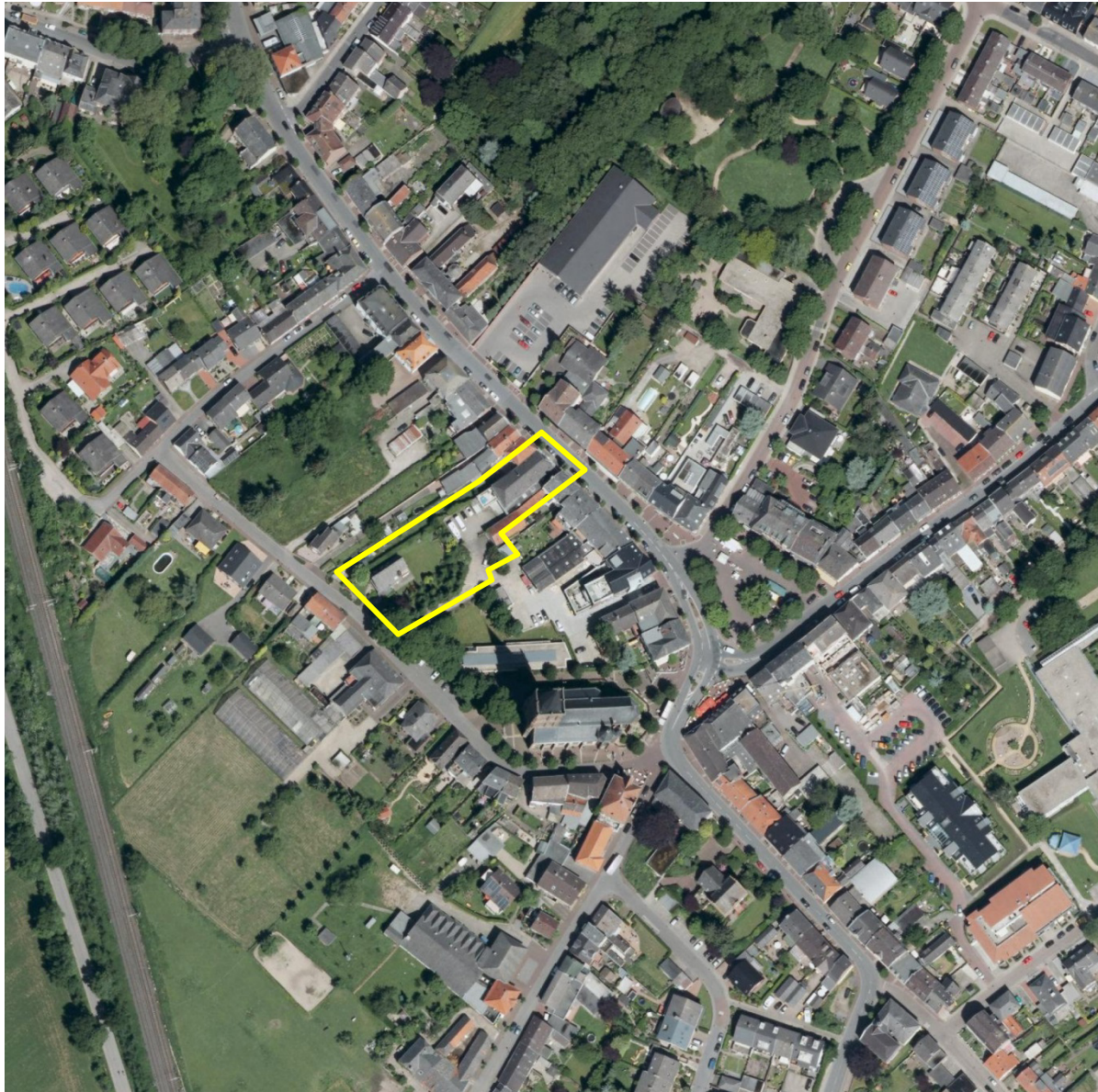
Abbildung 1: Lage des Plangebiets im Ortsteil Elten



3 Gegenwärtiger Zustand

An der Klosterstraße befinden sich zwei Gebäude in geschlossener Bauweise, darunter das denkmalgeschützte Haus Klosterstraße Nr. 11. Die Bautiefe einschließlich hinterliegender Nebengebäude ab Straßengrenze beträgt rund 35 m. Die Grundstücke verfügen über eine rückwärtige Zuwegung über Privatfläche von der Streuffstraße aus. Im Verfahrensbereich an der Streuffstraße befindet sich ein freistehendes eingeschossiges Einfamilienhaus mit Garten.

Abbildung 2: Luftbild



4 Planungsvorgaben

Regionalplan / Flächennutzungsplan

Im Regionalplan des Regierungsbezirks Düsseldorf ist das Plangebiet dem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) zugeordnet. Die Planung befindet sich in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Emmerich am Rhein ist die Fläche an der Klosterstraße als gemischte Baufläche und die von der Streuffstraße erschlossene Fläche als Wohnbaufläche dargestellt.

Ein Teilbereich des Bebauungsplangebiets, der Innenbereich südwestlich des Baubestands an der Klosterstraße, ist mit der geplanten Festsetzung eines WA-Gebietes nicht mehr aus der Darstellung des FNP als gemischte Baufläche entwickelt. Da das vorliegende Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung betrieben wird, soll auf die Durchführung eines FNP-Änderungsverfahrens verzichtet werden und unter Anwendung des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB eine Anpassung des FNP hin zu der Darstellung einer Wohnbaufläche im Wege der Berichtigung nach Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen.

Dem Entwicklungsgebot des Baugesetzbuchs wird entsprochen.

Bebauungsplan

Das Plangebiet befindet sich nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen oder eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich somit aktuell nach § 34 Abs. 1 BauGB, so dass der Grundsatz des Sicheinfügens nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung eingehalten werden muss. Da die Art der baulichen Nutzung des Vorhabens von der Eigenart der näheren Umgebung abweicht und u. a. die in der Nachbarschaft bisher prägende Bautiefe durch das Vorhaben überschritten würde, kann es nach § 34 BauGB nicht als zulässig erachtet werden. Zu seiner Ermöglichung besteht somit ein Planungsbedarf mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich im Innenbereich und damit nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans.

Schutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet oder seinem Umfeld ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie).

Denkmalbereichssatzung für den Ortsteil Elten und Gestaltungssatzung für einen Teilbereich der Denkmalbereichssatzung

Die Denkmalbereichssatzung für den Ortsteil Elten dient u.a. dem Schutz des Erscheinungsbildes der Bebauung in Proportion, Form und Verdichtung entlang der historischen Straßenzüge. Hierzu zählen auch die Klosterstraße und die Streuffstraße. Der Bebauungsplanbereich ist in Gänze in die Denkmalbereichssatzung einbezogen.

In der Aufteilung der Ortsbildzonen in der für den Denkmalsbereich erlassenen „Gestaltungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein für einen Teilbereich der Denkmalsbereichssatzung gemäß Denkmalschutzgesetz für den Ortsteil Elten“ vom 20.01.2001 wird der Bereich für die Klosterstraße wie folgt beschrieben:

Klosterstraße und "untere" Bergstraße besitzen eine geschlossene traufständige Straßenrandbebauung mit unterschiedlichen Geschosshöhen, überwiegend zweigeschossig mit Geschäftsnutzung im Erdgeschoss. Ein großer Anteil historischer Bausubstanz ist allerdings besonders im EG durch neuere Umbauten z.T. überprägt. Gründerzeitliche Bauten mit stuckverzierter Fassade treten neben älteren Bauten reichsprägend in Erscheinung.

Der Bereich der nur geringfügig bebauten Nordseite der Streuffstraße ist in keine Ortsbildzone eingefasst. Die Denkmalsbereichssatzung zielt hier auf den Erhalt erhaltenswerter Grünflächen und Einzelbäume ab.

Den Bestimmungen der Gestaltungssatzung zufolge soll sich eine Neubebauung innerhalb ihres Geltungsbereiches so gestalten, dass u. a.

- die in der Umgebung vorhandene kleinteilige Parzellenstruktur in der neuen Architektur ablesbar bleibt,
- die Baukörperstellung und Gebäudemasse sich in den Umgebungszusammenhang einpassen,
- First-, Trauf- und Sockelhöhen dem Durchschnitt der vorhandenen typischen Gebäudehöhen derselben Straßenseite in der zugehörigen Ortsbildzone entsprechen.

5 Ziele des Bebauungsplans

Die Antragsfläche trägt dem städtebaulichen Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ Rechnung, demzufolge einer Nachverdichtung bereits erschlossener Siedlungsbereiche gegenüber deren Ausdehnung in den Außenbereich der Vorzug zu geben ist. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes soll die bauliche Nutzung des betroffenen Bereiches unter Nutzung vorhandener Infrastruktur ermöglicht werden und dabei die zukünftige bauliche Entwicklung im Sinne einer städtebaulich und gestalterisch harmonischen Fortentwicklung der bestehenden Bebauungsstruktur gesteuert werden.

6 Planungsrechtliche Festsetzungen

6.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der dem Bebauungsplan zugrunde liegenden städtebaulichen Überlegungen werden die im Plangebiet unmittelbar an der Klosterstraße liegenden Flächen als Mischgebiet und die sich südwestlich daran anschließenden Bereiche als Allgemeine Wohngebiete festgesetzt.

Für beide festgesetzten Baugebietsarten gibt es Einschränkungen in den Katalogen der zulässigen Nutzungen.

Die in Allgemeinen Wohngebieten gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise sowie in Mischgebieten gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6 und 7 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans, weil diese Nutzungen der Lage innerhalb des Stadtgebiets nicht entsprechen bzw. diese Nutzungen größere Flächenansprüche ausweisen, die im Plangebiet nicht erfüllt werden können. Für diese Nutzungen stehen an anderer Stelle im Stadtgebiet entsprechende Bauflächen zur Verfügung.

Außerdem sollen Festsetzungen zum Ausschluss von Bordellen oder bordellähnliche Betrieben sowie von Vergnügungsstätten getroffen werden. Hierdurch soll der Charakter des Ortszentrums, der durch eine historisch gewachsene kleinteilige Nutzungsstruktur gekennzeichnet ist, bewahrt werden. Eine Ansiedlung von Bordellen und Vergnügungsstätten könnte einerseits dazu beitragen, diese städtebauliche Struktur nachteilig zu verändern und birgt andererseits die Gefahr eines Verdrängungswettbewerbs mit einem so genannten „Trading down“-Effekt. Hiermit ist ein häufig zu beobachtendes Phänomen gemeint, wonach die Ansiedlung bestimmter Nutzungen die Lagequalität von Straßenzügen oder ganzer Stadtviertel verringert. Oftmals gehen diese Entwicklungen mit der Zeit auch mit höheren Leerständen einher.

Der planerische Wille der Stadt Emmerich am Rhein, solche Nutzungen gezielt in dafür vorgesehene Bereiche innerhalb des Stadtgebietes, zu denen das Ortszentrum von Elten nicht gehört, zu lenken und das übrige Stadtgebiet davon frei zu halten, kommt durch das als Entwicklungskonzept beschlossene Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Emmerich am Rhein zum Ausdruck. Der im vorliegenden Bebauungsplan textlich festgesetzte Ausschluss von Vergnügungsstätten gründet auf der o.g. städtischen Entwicklungsstrategie und setzt die damit verbundenen städtebaulichen Ziele rechtsverbindlich um.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im vorliegenden Bebauungsplan durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Zahl der Vollgeschosse sowie die Festsetzung zur maximalen Gebäudehöhe (OK) bestimmt.

Grundflächenzahl (GRZ)

Die für die Allgemeinen Wohngebiete festgesetzte GRZ von 0,4 orientiert sich an der Obergrenze gemäß § 17 BauNVO.

Für die Mischgebiete wird eine GRZ von 0,8 festgesetzt. Gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO gilt zudem, dass die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 1,0 überschritten werden darf. Analog wird für die Teilfläche WA 2 festgesetzt, dass die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 überschritten werden darf. Die Überschreitung der in § 17 BauNVO genannten Obergrenze für Mischgebiete von 0,6 ist städtebaulich gerechtfertigt, da es sich um einen zentralen Siedlungsbereich handelt, innerhalb dessen in der unmittelbaren Nachbarschaft des Bebauungsplangebiets eine vergleichbare bauliche Verdichtung anzutreffen ist. Die Festsetzung einer GRZ 2 (Überschreitung durch Stellplätze und Zufahrten) für das WA 2 von 0,8 ist erforderlich, um den mit einer zusätzlichen Bebauung einhergehenden Stellplatzbedarf auch für die festgesetzten Mischgebiete nachzuweisen. Innerhalb des vorliegenden verdichteten Innenbereichs ist dies auf andere Weise nicht zu erreichen.

Zahl der Vollgeschosse / Gebäudehöhen (OK)

Für die Festlegung der baulichen Höhenentwicklung werden Festsetzungen zur Zahl der Vollgeschosse sowie zu den maximalen Gebäudehöhen getroffen, die eine Einbindung in die unmittelbare Umgebung gewährleistet. Zu diesem Zweck wurden für die Festlegung der Bauhöhenfestsetzungen die Bestandshöhen der umliegenden Gebäude aufgenommen. Als zulässige Zahl der Vollgeschosse wird im MI in Anpassung an die Nachbarbebauung Richtung Eltener Markt eine Anzahl von drei Vollgeschossen vorgesehen.

Im WA 1 an der Streuffstraße soll in Anpassung an den Bestand eine eingeschossige Bauweise vorgesehen werden.

Das von dem MI aus gesehen rückwärtige WA 2 soll sich in der Geschossigkeit an der Bebauung entlang der Klosterstraße orientieren, weshalb hier ebenfalls drei Vollgeschosse zulässig sind. Die Errichtung einer zusätzlichen Dachgeschossebene unterhalb der Vollgeschossigkeit würde die Höhe der Umgebungsbebauung erheblich überschreiten. Daher wird eine solche Möglichkeit durch Gebäudehöhenfestsetzung ausgeschlossen.

Die Gebäudehöhen werden mit Bezug auf Normalhöhe Null (NHN) festgelegt und für die einzelnen Teilflächen anhand bestehender Bauhöhen differenziert. Maßgeblich für die Festlegung der Bauhöhen in den Mischgebieten MI 1 und MI 2 ist das Baudenkmal Klosterstraße 11, dem sich die hinzukommenden Gebäude in der Höhenentwicklung unterzuordnen haben. So ergibt sich eine Höhenstaffelung von 32,88 m ü. NHN im MI 2 (Bereich Baudenkmal) über 32,38 m im MI 1. Für das MI 1 gilt zudem eine Feindifferenzierung dahingehend, dass für die direkt an die Klosterstraße angrenzende Baugrenze eine eigene Höhe festgesetzt wird, nämlich 28,63 m ü. NHN. Dies regelt die Höhe bis zum 1. OG innerhalb dieser Teilfläche. Hintergrund dieser Festsetzung ist eine Anregung der Denkmalbehörde, dass die Baukörper hier 30 cm unter der Traufhöhe des Denkmals Klosterstr. 11 verbleiben müssen.

Durch untergeordnete Bauteile und Anlagen, wie Schornsteine oder Antennenanlagen, die der Nutzung des betroffenen Gebäudes dienen, kann es in geringem Umfang zu Überschreitungen der zulässigen Gebäudefirsthöhe / -oberkante kommen. Solche Bauteile und Anlagen sind städtebaulich dann unbedenklich, wenn sie eine nur eine geringfügige Überschreitung der Gebäudehöhe verursachen. Da sie im Falle einer Ausnutzung der Gebäudehöhenfestsetzung durch das Hauptgebäude eine Abweichung vom Bebauungsplan verursachen würden, sollen sie ebenfalls per Ausnahme zugelassen werden.

Die Ausnahmeregelung gilt auch für den Bereich im MI 1 an der vorderen Baugrenze (Oberkante 1. OG). Hier kann die festgesetzte Höhe von 28,63 m ü. NHN durch untergeordnete transparente Bauteile (beispielsweise Handlauf) überschritten werden.

6.3 Überbaubare Grundstücksflächen / Bauweise

Für den als Mischgebiet festgesetzten Teilbereich des Plangebietes wird eine geschlossene Bauweise mit seitlicher Grenzbebauung festgesetzt. Für die WA-Gebiete im Innenbereich sowie an der Streuffstraße erfolgt hingegen die Festsetzung einer offenen Bauweise innerhalb der festgesetzten Baugrenzen.

Im WA 1 soll auf der unbebauten Fläche neben dem Hausgrundstück eine Bebauungsmöglichkeit durch erweiterte Bauflächenfestsetzung eingeräumt werden. In der Positionierung dieser Baufläche soll der davor stehende große Straßenbaum an der Streuffstraße berücksichtigt und dessen Erhalt angestrebt werden.

Die gewählten Festsetzungen gewährleisten auf der einen Seite die Einhaltung eines städtischen Ordnungsrahmens und belassen dabei dem Bauherrn einen individuellen Spielraum zur Verwirklichung seines Bauvorhabens.

6.4 Stellplatzflächen / Flächen für Garagen

Zur planungsrechtlichen Sicherung des erforderlichen Stellplatznachweises des geplanten Vorhabens auf eigenem Grundstück werden südwestlich des geplanten Neubaus im WA 2 eine Stellplatzfläche sowie eine Garagenfläche festgesetzt. Hier wird der Stellplatzbedarf auch für die Mischgebiete an der Klosterstraße nachgewiesen und ist im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung öffentlich-rechtlich zu binden.

6.5 Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Von der Streuffstraße führt ein bestehender Privatweg in den Innenbereich, der eine Erschließung der Hinterlandflächen im Planbereich sowie auch der östlich angrenzenden Grundstücke an der Klosterstraße gewährleistet. Diese Erschließung soll auch nach Realisierung des Bebauungsplans erhalten bleiben, so dass für die betreffende Fläche ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt wird. Die öffentlich-rechtliche Sicherung der Erschließung des Vorhabens über den betreffenden Privatweg erfolgt ebenfalls in der nachgeordneten Genehmigungsplanung.

6.6 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Ein rund 1,5 m von der südlichen Plangebietsgrenze entfernt außerhalb des Geltungsbereichs stehender Laubbaum, dessen Wurzelwerk in den südlichen Teil des Plangebiets hineinragt, soll mit Hilfe einer Festsetzung vor Eingriffen ins Erdreich geschützt werden. Um hier bauliche Anlagen oder Zufahrten zu verhindern, wird eine entsprechende Schutzfläche zeichnerisch festgesetzt und ergänzend eine konkretisierende textliche Festsetzung aufgenommen.

7 Erschließung

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt von zwei Seiten, da sich das Plangebiet genau zwischen den beiden öffentlichen Verkehrsflächen der Klosterstraße und der Streuffstraße befindet. Die PKW-Erschließung erfolgt von der Streuffstraße aus sowie über den o.g. in den Innenbereich führenden Privatweg.

Das gesamte Umfeld des Planbereiches ist ausreichend verkehrlich erschlossen. Der durch die Änderung beeinflusste Quell- und Zielverkehr kann wie bisher problemlos von dem bestehenden Verkehrsnetz aufgenommen werden. Mit negativen Auswirkungen auf die Verkehrssituation innerhalb des Stadtteils Elten ist nicht zu rechnen.

8 Ver- und Entsorgung

8.1 Gas, Wasser, Strom

Die Versorgung des Plangebiets mit Strom, Gas und Wasser ist vorhanden. Gleiches gilt für die Löschwasserversorgung.

Die erforderlichen Abstimmungen mit den zuständigen Trägern öffentlicher Belange werden im Verlauf des Bauleitplanverfahrens bzw. der nachfolgenden Erschließungsplanung durchgeführt.

8.2 Schmutzwasser

Das anfallende Schmutzwasser wird in das vorhandene Kanalnetz in der Klosterstraße bzw. der Streuffstraße eingeleitet.

8.3 Regenwasser

Nach § 51a Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) sind im Rahmen der Dachentwässerung sämtliche anfallenden Abwässer sowie nicht schädlich verunreinigte Abwässer der versiegelten Flächen (Zufahrten, Stellplätze etc.) bei Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, auf dem eigenen Baugrundstück nach den anerkannten Regeln der Technik zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten.

Diese Regelung greift im vorliegenden Fall nicht, da das Grundstück zum genannten Stichtag bereits bebaut war. Das Niederschlagswasser wird voraussichtlich wie das anfallende häusliche Schmutzwasser der örtlichen Kanalisation zugeführt.

Einzelheiten zur Entwässerung werden im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung festgelegt.

9 Belange von Natur und Landschaft

Bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen sind die Belange des Umweltschutzes sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB). Die Abwägung dieses allgemeinen Planungsleitsatzes wird durch die Regelung des § 1 a BauGB konkretisiert.

Das Bebauungsplanaufstellungsverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Da die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erfüllt sind (die im Rahmen der Planung festgesetzte zulässige Grundfläche beträgt weniger als 20.000 qm) gelten Eingriffe, die durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes vorbereitet werden, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Eine Bilanzierung eventueller Eingriffe in Natur und Landschaft ist daher im Rahmen der vorliegenden Planung nicht erforderlich.

Sofern durch die Baumschutzsatzung der Stadt Emmerich am Rhein geschützte Bäume bei Realisierung des Bebauungsplanes entfallen, ist im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung eine Ersatzpflanzung zu regeln.

10 Artenschutz

Im Rahmen des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für Planungs- und Zulassungsverfahren vorgeschrieben. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Das Planungsbüro StadtUmBau GmbH wurde beauftragt, in einer Vorprüfung¹ festzustellen, ob durch die Realisierung der Planung planungsrelevante Arten betroffen sein könnten.

Am 06.05.2015 wurde eine Ortsbesichtigung des Plangebiets durchgeführt.

Zudem wurde das relevante Artenspektrum über das nordrhein-westfälische Artenschutzfachinformationssystem ausgewertet.

Von den planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 41022 finden die allermeisten Arten im Eingriffsgebiet keinen adäquaten Lebensraum.

Während der Ortsbesichtigung wurden auf der Eingriffsfläche 7 Vogelarten angetroffen. Planungsrelevante Arten waren nicht darunter.

Bei den angetroffenen Vogelarten handelte es sich um in NRW weit verbreitete Vogelarten, so dass sie für die artenschutzrechtliche Vorprüfung keine Relevanz haben.

Die Realisierung des Bebauungsplans hat somit keine Beeinträchtigung einer lokalen Population oder einer besonders streng geschützten Vogelart zur Folge.

Laichhabitate oder wertvolle Landhabitate von Amphibien und Reptilien sind nicht betroffen, so dass negative Auswirkungen auszuschließen sind.

Fledermausquartiere wurden nicht entdeckt. Mögliche Areale zur Nahrungssuche oder Zugstraßen werden durch den Eingriff nicht entwertet. Auch für Fledermäuse ergeben sich demzufolge keine negativen Auswirkungen.

Die Gutachterin kommt abschließend zu der Einschätzung, dass es keine Hinweise darauf gibt, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere bleibt die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch die Planungen für alle planungsrelevanten Arten erhalten.

Um das Brutgeschäft innerhalb des Plangebietes und seiner direkten Umgebung zu sichern, sind aber als Vermeidungsmaßnahme die Erschließungsarbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit durchzuführen.

Selbst wenn Brutvorkommen nicht wahrscheinlich sein sollten, unterliegen dem Verbot der Tötung auch alle anderen europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur außerhalb der Brutzeit.

¹ StadtUmBau GmbH: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Änderung des Bebauungsplans EL 15/1 „Klosterstraße / Streuffstraße“ der Stadt Emmerich am Rhein, Kevelaer, 11.5.2015

11 Immissionsschutz

11.1 Geruch

In der näheren Umgebung des Plangebiets befinden sich keine geruchsimmissionsrelevanten landwirtschaftlichen Betriebe mit Viehhaltung. Eine spezielle Geruchsuntersuchung mit Überprüfung der in der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) genannten Immissionswerte ist im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht erforderlich.

11.2 Lärm

In der Erschließungs- und Bauphase muss mit vorübergehenden Belästigungen durch Bau- und Verkehrslärm sowie Staubimmissionen gerechnet werden. Das Plangebiet befindet sich mitten im durch Wohn- und Gemeinbedarfsbebauung geprägten Innenbereich.

Straßenverkehrslärm

Um die im Plangebiet zu erwartende Lärmsituation zu prognostizieren und nach den einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Vorschriften (TA Lärm, DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“) zu bewerten, wurde das Ingenieurbüro Kötter mit einer Schalltechnischen Untersuchung² beauftragt.

Untersuchungsgegenstand ist die Frage, ob durch den Pkw-Verkehr, der mit den auf dem Baugrundstück neu entstehenden Stellplätzen in Verbindung steht, beurteilungsrelevante Geräuschimmissionen an den geplanten Gebäuden erzeugt werden.

Im Rahmen des Gutachtens wurde eine Simulation der von den Stellplätzen ausgehenden Schallabstrahlung und Schallausbreitung durchgeführt, anhand derer die an den umgebenden schutzbedürftigen Wohnnutzungen zu erwartenden Beurteilungspegel berechnet werden können.

Ausgehend von den 18 im Plangebiet geplanten PKW-Stellplätzen bringt der Gutachter eine Bewegungshäufigkeit von 0,4 pro Stellplatz und Stunde zur Tagzeit (6 bis 22 Uhr) und von 0,15 pro Stellplatz zur lautesten Nachtstunde in Ansatz. Grundlage dieser pauschalierenden Annahme ist die Bayerische Parkplatzlärmstudie, Tabelle 33.

Die fünf betrachteten Immissionsorte sind die nächstgelegenen geplanten Wohngebäude in der Nachbarschaft der geplanten Stellplätze. Vorhandene Wohngebäude wurden aufgrund der größeren Entfernung von der Schallquelle nicht als Immissionsorte angesetzt.

In die durchgeführte Ausbreitungsrechnung floss bereits der Einfluss verschiedener Lärmschutzmaßnahmen ein, bei denen es sich im Einzelnen um folgende handelt:

- Fahrbahnbelag der Zufahrt zu den Stellplätzen geriffelter Asphalt oder faserfreies Pflaster
- Zuordnung der Stellplätze 10 – 15 zu den Arztpraxen
- Ausgestaltung der Stellplätze 1 bis 9 als Carports mit genau benannten Eigenschaften
- Fenster hinter den Stellplätzen 1 bis 4 erst ab einer Höhe von 1,50 m über Oberkante Fußboden und Anordnung der Stellplatzanlage 1 m unter Oberkante Fußboden des Gebäudes

² Kötter Consulting Engineers GmbH & Co. KG: Schalltechnischer Bericht Nr. 216329-01.01, Rheine, 02.08.2016

Als Ergebnis der Schallsimulation ist laut Gutachten festzuhalten, dass von den Stellplätzen im Plangebiet unter Voraussetzung der Umsetzung der genannten Schallschutzmaßnahmen keine immissionsschutzrechtlich beurteilungsrelevanten Geräusche ausgehen.

Der Gutachter konstatiert zusammenfassend, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken bestehen.

Folgende Festsetzungen wurden als Folge des Schallgutachtens in den Bebauungsplan aufgenommen:

1. Der Bereich der im Gutachten genannten Stellplätze 1 bis 9 wurde als Fläche für Garagen festgesetzt. Nicht überdachte Stellplätze sind hier nicht zulässig.
2. Der Fahrbahnbelag für die Zufahrt und die Fahrspur zwischen den Stellplätzen wurde entsprechend der Vorgaben aus dem Schallgutachten vorgegeben.
3. Die Oberkante der Stellplatzanlage darf im Zufahrtsbereich zwischen Garagen und Stellplätzen eine Höhenlage von 19,0 m ü. NHN nicht überschreiten.

Die Zuordnung von Stellplätzen zu Arztpraxen ist im vorliegenden „Angebotsbebauungsplan“ nicht möglich, da die festgesetzten Wohn- und Mischgebiete ein Spektrum an Nutzungsmöglichkeiten bieten. Entsprechende Vorkehrungen sind in dem Fall auf der Ebene der Genehmigungsplanung zu treffen.

Schienenlärm

Neben den zu erwartenden Schallimmissionen aus dem PKW-Verkehr ist für den vorliegenden Bebauungsplan auch der auf das Plangebiet einwirkende Schienenlärm zu betrachten. Die relevante Schallquelle ist hier die rund 130 m westlich verlaufende Ausbaustrecke *Grenze D/NL – Emmerich – Oberhausen* mit der Kurzbezeichnung ABS 46/2. Geplant ist ein dreigleisiger Ausbau der bisher zweigleisigen Strecke, um eine Kapazitätssteigerung für den schnellen Güterverkehr zwischen den niederländischen Seehäfen Rotterdam bzw. Amsterdam und dem Ballungsraum Rhein/Ruhr zu erzielen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde für den hier betroffenen Planfeststellungsabschnitt 3.5 eine schalltechnische Untersuchung³ erarbeitet.

Ziel der Untersuchung war es festzustellen, welche Schallsituation durch das Projekt entstehen würde und ob die betroffenen Anwohner durch Schutzmaßnahmen geschützt werden müssen.

Die einzelnen Lärmarten, im vorliegenden Fall der Straßenverkehrslärm und der Schienenlärm, sind getrennt voneinander zu betrachten. Das heißt, bei der Untersuchung wurde keine Vorbelastung durch den Straßenverkehrslärm berücksichtigt (Verursacherprinzip).

Die einschlägige 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) sieht für Wohngebiete für den Tageszeitraum (6 bis 22 Uhr) einen Grenzwert von 59 dB(A) und für die Nacht (22 bis 6 Uhr) einen Grenzwert von 49 dB(A) vor.

³ OBERMEYER Planen+Beraten GmbH Institut für Umweltschutz und Bauphysik: Erläuterungsbericht Schall - ABS 46/2 Grenze D/NL – Emmerich – Oberhausen, München, 31.01.2014

Für das gesamte Untersuchungsgebiet entlang der Schienenstrecke wurden anhand der zu erwartenden Bahnbewegungen Ausbreitungsrechnungen erstellt und diese in Form von Übersichtslageplänen mit den jeweiligen Isophonen für den Tag- und Nachtzeitraum (59 bzw. 49 dB(A)) dargestellt.

Laut Gutachten werden die Emissionen aus dem Bahnverkehr durch die Anzahl, Art und Geschwindigkeit der Züge bestimmt. Hieraus ergeben sich die berechneten Emissionspegel. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt auf den drei untersuchten Gleisen 160 km/h. Die langfristig geplante Erhöhung der Geschwindigkeit auf 200 km/h für das mittlere Gleis wurde in der Untersuchung berücksichtigt. Die Anzahl der Züge wurde für den Prognosefall 2025 mit 162 zur Tagzeit und 68 nachts in Ansatz gebracht (s. Erläuterungsbericht Schall 2014, S. 18).

Im Zuge der Ausbreitungsrechnung wurde ermittelt, dass tagsüber und nachts Überschreitungen der genannten Grenzwerte aus dem Schienenlärm zu erwarten sind. Die Nacht stellt laut Gutachten den kritischeren Beurteilungszeitraum dar. Der Auswirkungsbereich ist in diesen acht Stunden größer als am Tag.

Laut Gutachten sind also aufgrund der zu erwartenden Immissionskonflikte Lärmvorsorgemaßnahmen erforderlich. Passive Schallschutzmaßnahmen berechnen sich nach dem „maßgeblichen Außenlärmpegel“ (DIN 4109). Die Mindestanforderungen an die Schalldämmung von Außenbauteilen für schutzbedürftige Wohnräume können anhand der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ gemäß den Tabellen 8 – 10 ermittelt werden. Bei der Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels sind gemäß der DIN 4109 zu den errechneten Werten 3 dB zu addieren. Der maßgebliche Außenlärmpegel beträgt im Plangebiet demnach 62 dB(A). Der Bereich ist deshalb dem Lärmpegelbereich III (Außenlärmpegel 61 bis 65) zuzuordnen, in dem für Wohnräume ein bewertetes Bauschalldämmmaß R'_{w} von mindestens 35 dB zu erfüllen ist. Der Bebauungsplan setzt zeichnerisch den genannten Lärmpegelbereich fest und enthält zusätzlich konkretisierende textliche Festsetzungen.

Aufgrund der Lage des Plangebiets abseits der Schallquelle verbleibt im Bebauungsplan lediglich die Möglichkeit des passiven Schallschutzes. Durch aktive Schallschutzmaßnahmen wird der Schall an der Quelle oder auf dem Ausbreitungsweg reduziert. Aktive Schallschutzmaßnahmen liegen deshalb außerhalb des Einflussbereichs des vorliegenden Bebauungsplans. Im Gutachten werden Aussagen zur Relevanz möglicher aktiver Schallschutzmaßnahmen an der Quelle wie etwa Schallschutzwänden mit einer Höhe von 3 m bis 4 m getroffen. Da in Elten die Immissionsgrenzwerte laut Gutachten nachts bei 1450 Wohneinheiten und tags bei 182 Wohneinheiten überschritten werden, kommt der Gutachter zu der Einschätzung, dass aktive Schallschutzmaßnahmen als verhältnismäßig anzusehen sind. Diese Frage wird auf der Ebene der Ausführungsplanung zu dem Streckenausbau behandelt. Da der Zeitpunkt einer Realisierung möglicher Schallschutzwände nicht abzusehen ist, wird mit der hier vorgenommenen Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen dem Belang der gesunden Wohnverhältnisse hinreichend Rechnung getragen.

Insgesamt ist aufgrund der Lage und Größe des Plangebiets sowie der zulässigen Nutzungen und der vorgenommenen Schutzmaßnahmen davon auszugehen, dass der Realisierung des Bebauungsplans keine schallschutzfachlichen Belange entgegenstehen.

12 Denkmal- und Bodendenkmalpflege

12.1 Baudenkmäler

Im Plangebiet befindet sich ein in die Denkmalliste der Stadt Emmerich am Rhein eingetragenes Baudenkmal. Hierbei handelt es sich um das Gebäude Klosterstraße Nr. 11 (Stadthaus von 1912).

Dieses ist in den Bebauungsplan mit dem entsprechenden Planzeichen nachrichtlich übernommen worden.

Die dem Bebauungsplan zugrunde liegende Planungskonzeption sieht vor, mit den neu hinzukommenden Gebäuden in besonderer Weise die Denkmalsituation zu berücksichtigen. Dies soll auch durch eine nach Westen hin abnehmende Verringerung der zulässigen Gebäudehöhen zum Ausdruck kommen.

Diese Würdigung des Baudenkmals wurde im Vorfeld der Entwurfsplanung auch mit der zuständigen Denkmalbehörde abgestimmt.

Auch ist die Denkmalbereichssatzung für den Ortsteil Elten zu berücksichtigen, die den Planungsbe-
reich in Gänze erfasst und u.a. dem Schutz des Erscheinungsbildes der Bebauung in Proportion,
Form und Verdichtung entlang der historischen Straßenzüge dient. Die für den Denkmalbereich erlas-
sene „Gestaltungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein für einen Teilbereich der Denkmalbereichs-
satzung gemäß Denkmalschutzgesetz für den Ortsteil Elten“ vom 20.09.2001 teilt ihren Geltungsbe-
reich in Ortsbildzonen unterschiedlicher Gestaltungsanforderungen auf. Das Plangebiet liegt in der
Ortsbildzone Klosterstraße und "untere" Bergstraße, die den Gestaltungsrahmen der Bauvorhaben
festlegt. Die Einhaltung der gestalterischen Vorgaben aus der Denkmalbereichssatzung ist auf der
Ebene der Baugenehmigung nachzuweisen.

12.2 Bodendenkmäler

Aufgrund der Lage des Plangebiets im historischen Eltener Ortskern wurde im Zusammenhang mit der
Bauleitplanung für die vorliegende Fläche die Erforderlichkeit einer archäologischen Sachverhaltser-
mittlung im Plangebiet gesehen.

Die Gemeinden haben im Rahmen der Bauleitplanung die Sicherung der Bodendenkmäler zu gewähr-
leisten. Dazu bedarf es der Ermittlung von Bodendenkmälern und der Klärung ihrer Denkmalqualität.
Nur auf Grundlage dieser Ergebnisse ist eine abschließende Bewertung möglich.

Deshalb wurde eine archäologische Untersuchung⁴ in Auftrag gegeben. Die Untersuchung wurde in
Abstimmung mit dem LVR -Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege- durchgeführt.

Hintergrund der Untersuchung war die Annahme, dass wegen der Lage an der Klosterstraße als eine
der historischen Straßen im alten Ortskern mit mittelalterlicher bis neuzeitlicher Vorgängerbebauung
zu rechnen sei. Zudem könnten sich im südlichen Grundstücksbereich „noch zeittypische tiefer rei-
chende Befunde wie z. B. Brunnen und/oder Kloaken erhalten haben.“ (Kahler, S. 3)

Im Rahmen der Untersuchung wurde eine Sondage angelegt, um die Befunderhaltung zu klären. Es
wurden im Verlauf der Untersuchung Fundament- und Fußbodenreste von Gewerbegebäuden aus
den 1950/60er Jahre sowie eine Kalklöschgrube gefunden. Die gefundenen Bebauungsreste könnten
laut Gutachter aus dem 19. Jhd. stammen. (Kahler, S. 8)

⁴ J. Kahler: Zwischenbericht zur archäologischen Baubegleitung in Emmerich-Elten, Klosterstraße 11-13, Kleve, August 2016

Insgesamt wurden im Zuge der Untersuchungen keine Hinweise auf mittelalterlich/frühneuzeitliche Befunde gefunden.

Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass mit einer Bebauung der Fläche keine archäologischen Belange beeinträchtigt werden.

Weiterhin gilt der allgemeine Hinweis, dass ein etwaiges Auffinden von Bodendenkmalsubstanz im Plangebiet nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Die denkmalrechtlichen Bestimmungen gelten prinzipiell für alle Bereiche, in denen Erdeingriffe durchgeführt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Emmerich am Rhein oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NRW).

13 Altlasten und Altablagerungen

Im Nachweis des vom LANUV gem. § 9 LBodSchG geführten Altlastenkatasters sind für das Plangebiet weder Altlastflächen noch Altstandorte aufgegebener Gewerbebetriebe mit etwaigem Ablagerungsverdacht ausgewiesen.

Der Stadtbereich von Emmerich am Rhein war Kampfgebiet des Zweiten Weltkrieges. Einlagerungen von Kampfmitteln im Boden können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die Bauherren werden durch Hinweis im Bebauungsplan über diese Umstände sowie über Verhaltensmaßregeln bei Auffinden von Kampfmitteln oder bei der Durchführung von Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen informiert.

14 Hochwassergefährdung

Eine Teilfläche im Südwesten des Bebauungsplans liegt im potentiellen Überschwemmungsgebiet hinter den bestehenden Hochwasserschutzanlagen bei HQextrem (Extremhochwasserereignis). Der Verlauf dieses möglichen Überflutungsbereichs im Falle eines extremen Hochwassers ist aus diesem Grund nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen worden. Die Darstellung wurde aus der Hochwassergefahrenkarte Rhein gem. EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie übernommen. Ziel dieser bis Ende 2015 erarbeiteten Pläne ist es, für alle Gebiete, in denen signifikante Hochwasserschäden auftreten können, über bestehende Gefahren zu informieren und Maßnahmen unterschiedlicher Akteure zu erfassen. Dadurch sollen hochwasserbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, Infrastrukturen und Eigentum verringert und bewältigt werden.

14 Klimaschutz und Klimaanpassung

14.1 Klimaschutz

Regionalklimatisch gesehen befindet sich das Plangebiet im Klimabezirk der niederrheinischen Tiefebene mit maritimem Einfluss. Das Wetter ist geprägt durch vorherrschende West- und Südwestwinde, relativ milde Winter (Durchschnittstemperatur Januar 1,5 - 2°C) und gemäßigte Sommer (Durchschnittstemperatur Juli 17 - 18 °C). Die mittlere Jahrestemperatur beträgt zwischen 9 und 10 °C, die mittlere Niederschlagsmenge 700 bis 750 mm/qm. Eine detaillierte klimatische Untersuchung für das Stadtgebiet existiert nicht.

Entscheidend für die Schadstofffilterung, die Frischluftbildung und den Luftaustausch des Gebietes sind lokal-klimatische Faktoren wie Lage, Relief und Vegetation. Infolge seiner geringen Flächengröße besitzt das Plangebiet kleinklimatisch gesehen nur eine geringe Bedeutung. Darüber hinaus bereitet die Planung keine großflächige zusätzliche Bebauung vor. Insofern sind durch die Planaufstellung keine signifikanten klimatischen Veränderungen in der unmittelbaren Umgebung zu erwarten. Aufgrund des geringen Umfangs hinzukommender Bebauung wird sich das Verkehrsaufkommen im Ortsteil Elten nicht spürbar erhöhen.

Da mit dem Bebauungsplan nur eine geringfügige Nachverdichtung des bestehenden Siedlungsbereiches beabsichtigt ist und insofern keine Neubebauung in einem solchen Umfang entstehen wird, dass sich die bestehenden Siedlungsverhältnisse in relevanter Weise verändern, wird der Energieverbrauch und damit einhergehend der CO₂-Ausstoß nicht wesentlich ansteigen. Für die Neubauten im Plangebiet wird zur Minderung des Energiebedarfes empfohlen, die im Folgenden aufgeführten planerischen Grundsätze zu berücksichtigen:

- kompakte Baukörperausführung, um die Wärmeverluste gering zu halten
- Ausrichtung der Gebäude- und Dachflächenhauptseite nach Süden, um die Nutzungsmöglichkeiten der Solarenergie zu optimieren
- geeigneter Sonnenschutz an der südlichen Gebäudeaußenseite vor Überhitzung im Sommer
- Erzeugung von Wärmeenergie über regenerative Energieträger.

14.2 Klimaanpassung

Die begonnenen Klimaveränderungen äußern sich insbesondere in der zunehmenden Erwärmung sowie in vermehrten Starkregen- und Sturmereignissen. Den Folgen der Klimaveränderung in Bezug auf Starkregenereignisse kann städtebaulich insbesondere entgegengewirkt werden durch

- Minimierung von versiegelten Bereichen
- Verzögerung des Spitzenabflusses

Es ist bekannt, dass der Abfluss von Starkregenereignissen im Ortsbereich Elten insbesondere wegen partieller Hanglage teilweise problematisch ist. Zur Entschärfung dieser Situation bedarf es Maßnahmen außerhalb des Planbereiches. Zusätzliche Zulaufmengen infolge der Realisierung des Bebauungsplanes sind kaum oder nur in sehr geringem Umfang zu erwarten, da das Plangebiet bereits überwiegend bebaut bzw. versiegelt ist.

Im Klimaanpassungskonzept der Stadt Emmerich am Rhein⁵ werden vornehmlich die Konfliktpotentiale in Hinblick auf die Erwärmung nachgewiesen. Danach befindet sich das Plangebiet infolge seiner Lage im Eltener Ortskern mit bestehender durchgehender Bebauung und hoher Oberflächenversiegelung bereits innerhalb einer Wärmeinsel im Stadtgefüge. In warmen Sommernächten, die als die höchste Belastungssituation verstanden werden, sind hier gegenüber dem unbebauten Umland bereits Temperaturunterschiede von bis zu 6 Grad auszumachen. Die klimatischen Entwicklungsprognosen laufen infolge zunehmender Erwärmung auf eine Verschärfung dieser Situation hinaus.

⁵ Klimaschutzteilkonzept „Anpassung an den Klimawandel“ für die Stadt Emmerich am Rhein, Geographisches Institut der Ruhr-Universität Bochum, Bochum, 2016

Die vorliegende Planung für einen kleinräumigen Bestand bietet im Vergleich zur städtebaulichen Flächenneuentwicklungen allerdings nur einen geringen Spielraum für Klimaanpassungsmöglichkeiten. Sinnvolle Maßnahmen haben zum Ziel, die Aufenthaltsqualität zu steigern durch Verringerung der Hitzeentwicklung am Tag. Hierzu gehören z.B.

- - Beschattung durch Vegetation und Bauelemente (z. B. Pergola, Arkaden)
- - Kühleffekte der Verdunstung nutzen (offene Wasserflächen, Begrünung)
- - Windblockaden bei Schwachwindlagen vermeiden

Im Klimaanpassungskonzept empfohlene planungsrechtliche Maßnahmen zur Anpassung der städtischen Infrastruktur wie Optimierung von Gebäudeausrichtungen sind bei den vorgegebenen Rahmenbedingungen, die keine alternativen Gebäudeanordnungen im Planbereich hergeben, wirkungslos. Von daher können Anpassungsmaßnahmen allenfalls auf Gebäudeebene vorgenommen werden.

15 Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans nicht erforderlich. Die Grundstücke befinden sich im Besitz des Bauherrn oder der Stadt Emmerich am Rhein.

16 Kosten

Herstellungskosten für die Errichtung baulicher Anlagen fallen für die Stadt Emmerich nicht an.

17 Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. EL 15/1 -Klosterstraße / Streuffstraße- mit der Entwurfsbegründung in seiner Sitzung am gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Erarbeitet:



06. Januar 2017

Stadt Emmerich am Rhein,
Der Bürgermeister

Peter Hinze

Ö 6



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zur Änderung
des Bebauungsplans EL 15/1
„Klosterstraße / Streuffstraße“
der Stadt Emmerich am Rhein

Erstellt durch:



StadtUmBau GmbH
Basilikastrasse 10
D- 47623 Kevelaer
tel +49 (0)2832 / 97 29 29
fax +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de

11.05.2015

1 Einleitung

Die Stadt Emmerich plant die Aufstellung des Bebauungsplans EL 15/1 „Klosterstraße/Streuffstraße“. Geplant ist der Bau eines Wohn - und Praxisgebäudes sowie eines freistehenden Wohnhauses auf der Hinterlandfläche der Grundstücke Klosterstraße 11-13.

Das Plangebiet befindet sich im Zentrum des Ortsteils Elten, westlich an die Bundesstraße 8 angrenzend und liegt zwischen den Straßen Klosterstraße und Streuffstraße. Das Plangebiet ist etwa 2.750 m² groß.

Die StadtUmBau Ingenieurgesellschaft, Kevelaer wurde beauftragt, in einer Artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob durch den geplanten Eingriff planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und weitere Prüfungen notwendig werden.



Abbildung 1: Lage der Planfläche (schwarz markiert)

2 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen dieses Bauvorhabens sind die Belange des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen.

Aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL und der V-RL in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Der Prüfumfang einer Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt, und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (MURL 2007). Diese Arten werden in NRW planungsrelevante Arten genannt.

Sofern in einem Untersuchungsraum diese planungsrelevanten Arten vorkommen und durch ein genehmigungspflichtiges Vorhaben eine Verletzung der Schädigungs- bzw. Störungsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten ist oder erfolgt, ist eine Einzelprüfung der betroffenen Arten durchzuführen. Es ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände vom geplanten Vorhaben ausgehen können.

In Nordrhein-Westfalen unterliegen derzeit 213 Tier- und Pflanzenarten der Verpflichtung einer artbezogenen Einzelprüfung. Die größte Artengruppe wird hierbei mit 134 Arten von den Vögeln eingenommen, Säugetiere sind mit derzeit 23 Arten, die Gruppe der Amphibien und Reptilien ist mit 13 Arten vertreten. Von den über 30.000 wirbellosen Tierarten gelten lediglich 34 Arten als planungsrelevant; die Anzahl der Farn- und Blütenpflanzen ist im Verhältnis zu ihrem Gesamtartenbestand in Nordrhein-Westfalen mit nur 9 planungsrelevanten Arten relativ gering.

3 Planungsvorgaben

Gebietsentwicklungsplan / Flächennutzungsplan

Im Regionalplan des Regierungsbezirks Düsseldorf ist das Plangebiet dem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) zugeordnet. Die Planung befindet sich in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein ist die Fläche an der Klosterstraße als gemischte Baufläche und die von der Streuffstraße erschlossene Fläche als Wohnbaufläche dargestellt.

Entsprechend dieser Darstellung im Flächennutzungsplan ist die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung für das Plangebiet zweigeteilt vorgesehen.

Eine Änderung oder redaktionelle Anpassung des Flächennutzungsplans ist deshalb nicht erforderlich. Dem Entwicklungsgebot des Baugesetzbuchs wird entsprochen.

Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich im Innenbereich und damit nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans.

Vorgaben des Naturschutzrechts

Naturschutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete¹ liegen im Plangebiet oder seinem Umfeld ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie² (FFH-Richtlinie).

1 Vogelschutz-Richtlinie - Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG). - Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. L103/1 vom 25.04.1979

2 FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. - Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. L206/7 vom 22.07.1992

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Beschreibung des Plangebiets und seiner Umgebung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um überwiegend bebautes Grundstück. Zur Klosterstraße besteht eine geschlossene Wohnbebauung mit Anbau und einer rückwärtig gelegenen Garage. An der Streuffstraße befindet sich ein Einfamilienhaus mit Gartengrundstück. Südlich angrenzend an das Grundstück des Einfamilienhauses verläuft ein geschotterter Weg, der den Hinterhof der Häuser Klosterstraße 13 und 11 erschließt sowie einen Durchgang auf weitere östlich angrenzende Grundstücke ermöglicht.

Neben dem Gartengrundstück mit umgebendem Nadel- und Laubgehölz ist das Plangebiet überwiegend bebaut bzw. von Schotter und Pflastersteinen versiegelt.

Die weitere direkte Umgebung ist durch das Siedlungsgebiet von Elten geprägt.

4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die bei der Realisierung des Bauvorhabens zu einer Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten führen können.

Zu beachten sind bei der geplanten Eingriffsmaßnahme bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Es ist zu prüfen, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Darüber hinaus wird geprüft, ob die Wirkfaktoren so gravierend sind, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachhaltig beeinträchtigt werden. Zu berücksichtigen ist dabei aufgrund der Habitatausprägung des Plangebietes sowie der näheren Umgebung nur die eigentliche Plangebietsfläche.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Während der Baufeldräumung und durch den weiteren Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zur Tötung wild lebender Tiere kommen.
- Mit der Baumaßnahme treten in der Regel temporäre Lärmemissionen durch den Baustellenverkehr sowie durch Baugeräte auf. Je nach Intensität kann diese Lärmbelastung zur Vergrämung einzelner Arten führen. Außerdem können durch Lärm- und Lichtimmissionen wild lebende Tiere bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen sowie im Zuge der Baufeldvorbereitung kann es zur Zerstörung und zum Verlust von Lebensstätten Boden brütender Vogelarten kommen.
- Die Durchführung der Baumaßnahme hat in der Regel eine verstärkte menschliche Anwesenheit im Baugebiet zur Folge, was von den meisten

wild lebenden Tieren als Störung empfunden und zur dauerhaften Vertreibung aus dem Gebiet führen kann.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Die Umsetzung baulicher Maßnahmen hat in der Regel eine Veränderung der ehemals vorhandenen Nutzungs- und Biotopstrukturen in einem Baugebiet zur Folge. Diese Veränderungen können neben der direkten Zerstörung von Biotopstrukturen zu einer dauerhaften Zerstörung geeigneter Lebensräume betroffener Tier- und Pflanzenarten führen, die dann nicht mehr oder nur eingeschränkt genutzt werden können.
- Visuelle Störungen durch das Vorhandensein neuer Vertikalstrukturen (Gebäude) als Sichthindernisse für im Offenland brütende Vogelarten können zu einer Entwertung der Bruthabitate führen.
- Künstliches Licht wirkt in der Regel durch einen relativ hohen UV-Anteil im Lichtspektrum auf viele nachtaktive Insekten besonders anziehend. Hierdurch besteht die Gefahr der direkten Verbrennung an den Leuchtenbauteilen oder dem Eindringen in das Leuchtengehäuse, was ebenfalls zum Tode der Tiere führen kann.
- Veränderungen der Geländemorphologie können zu Veränderungen des Grundwasserkörpers und des Abflussverhaltens von Niederschlagswasser (ins Grundwasser, in Oberflächengewässer) führen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Durch die Bebauung der Planfläche kommt es infolge von diversen Vorgängen wie z. B. Beleuchtung, Bewegung und Personengeräuschen zu Licht- und Lärmimmissionen, die zu Störungen führen können.

4.3 Methode

Das Plangebiet wurde im Rahmen einer Vogelkartierung begangen und Vögel aufgrund von Sichtbeobachtungen und Lautäußerungen erfasst. Die nähere Umgebung wurde auf mögliche Neststandorte abgesucht.

Während der Ortsbegehung wurde das gesamte Untersuchungsgebiet per Sichtkontrolle auf Strukturen abgesucht, die das Vorkommen von Fledermäusen und Reptilien wahrscheinlich erscheinen lassen. Gleichzeitig wurde das Untersuchungsgebiet als Landlebensraum möglicher Amphibienarten abgegangen.

4.4 Ortsbesichtigung

Am 06.05.2015 wurde eine Ortsbesichtigung des geplanten Eingriffsgebietes zur Erfassung der im Plangebiet planungsrelevanten Arten durchgeführt.

4.5 Ergebnisse - Vögel

Im Untersuchungsgebiet konnten während des Beobachtungszeitraumes insgesamt 7 verschiedene Vogelarten nachgewiesen werden (s. Tabelle 1). Die für das Messtischblatt 41022 (Elten) bislang nachgewiesenen planungsrelevanten Arten finden im Plangebiet keinen adäquaten Lebensraum.

Tabelle 1: Während der Ortsbesichtigung angetroffene Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	planungs- relevant
Apus apus	Mauersegler	nein
Columba palumbus	Ringeltaube	nein
Corvus monedula	Dohle	nein
Parus major	Kohlmeise	nein
Passer domesticus	Haussperling	nein
Streptopelia decaocto	Türkentaube	nein
Turdus merula	Amsel	nein

4.5.1 Planungsrelevante Vogelarten

Während der Ortsbesichtigung wurde auf der Planfläche keine planungsrelevante Arte gesichtet.

4.5.2 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Die bei der Begehung angetroffenen Vogelarten wie beispielsweise Meisen, Amsel etc. haben für die Artenschutzrechtliche Prüfung keinerlei Relevanz und finden daher hier keine weitere Beachtung. In NRW weit verbreitete Vogelarten (aber auch solche der Vorwarnliste) werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Für diese gelten zwar auch die artenschutzrechtlichen Verbote, sie sollen aber nach Empfehlung des LANUV NRW im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung nicht artspezifisch gesondert betrachtet werden (Kiel 2007). Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (Kiel 2007). Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensumstände zu erwarten (Kiel 2007).

4.6 Auswertung des Fachinformationssystems

Um eine einheitliche Bearbeitung der Artenschutzthematik zu ermöglichen, hat das Land Nordrhein-Westfalen alle relevanten Informationen zu den geschützten Arten im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ aufbereitet (Kiel 2005a, 2007b, LANUV 2007a).

Die Erfassung der vor Ort angetroffenen Arten während der Ortsbesichtigung kann nicht vollständig sein, sondern liefert lediglich eine Momentaufnahme. Neben der über die Ortsbesichtigung erfassten Arten, erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens am 11.05.2015 für die TK25 41022 (Elten). Aus der Abfrage resultiert das in Tabelle 2 dargestellte Artenspektrum, reduziert um die Arten, die aufgrund ihrer Lebensweise und der vorkommenden Habitatbedingungen im Plangebiet von vornherein auszuschließen sind.

Im Hinblick auf eine übersichtliche und systematisierte Prüfung möglicher Verbotstatbestände erfolgt eine Betrachtung der einzelnen Arten anhand von Tabelle 2. Diese enthält eine Auflistung aller artenschutzrechtlich relevanten Arten mit Bemerkungen hinsichtlich ihrer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben.

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten im 2. Quadranten des Messtischblatts 4102 (Elten) sowie Bemerkungen zum möglichen Betroffenheit im Eingriffsgebiet

EHZ = Erhaltungszustand
ATL = Atlantische Region

G = günstig
U = unzureichend
S = schlecht

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Säugetiere				
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	keine Quartiere vorhanden, mögliche Jagdreviere und Zugstraßen bleiben unbeeinträchtigt
Vögel				
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	Keine Horste betroffen. Allenfalls Randbereich eines Nahrungshabitats. Menschliche Anwesenheit.
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G↓	Habitat ungeeignet, kein Höhlenangebot. Menschliche Anwesenheit. Allenfalls Nahrungsgast.
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	Kein Horst betroffen. Habitat ungeeignet. Menschliche Anwesenheit. Allenfalls Nahrungsgast.
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U↓	Habitat nicht geeignet, kein Habitat für geeignete Wirtarten. Allenfalls Nahrungsgast.
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	Keine Neststandorte betroffen. Als Luftjäger steht das Nahrungshabitat auch nach der Eingriffsmaßnahme weiterhin zur Verfügung.
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	Kein Brutplatz betroffen. Allenfalls Nahrungsgast.
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U	Kein Neststandort betroffen. Habitat ungeeignet, keine bäuerliche Kulturlandschaft.
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U	Habitat ungeeignet, keine Brutmöglichkeit. Allenfalls Nahrungsgast.
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	Habitat ungeeignet, da keine halboffene Landschaft, keine Nistmöglichkeit. Allenfalls Nahrungsgast.

4.7 Artenschutzrechtliches Fazit –

4.7.1 Vögel

In Tabelle 2 dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist unter „Bemerkung“ aufgeführt, ob die entsprechende Art unter den vor Ort gefunden Habitatbedingungen im Plangebiet potenziell vorkommen könnte. Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs auf Tier- und Pflanzenarten sind gegebene Vorbelastungen zu berücksichtigen.

Die Lage im Siedlungsbereich und die Habitatstruktur schließen es als essentielles Nahrungs- und/oder Bruthabitat für die im 2. Quadranten des Messtischblatts 4102 (Elten) aufgeführten planungsrelevanten Arten aus. Das Plangebiet und die nähere Umgebung können allenfalls als mögliches Randgebiet eines Nahrungshabitats einiger Arten (wie z. B. Greifvögeln) dienen, deren Nahrungshabitate die Größe des Plangebietes um ein Vielfaches übersteigen. Ausweichmöglichkeiten sind vorhanden.

Luftjäger, wie die Mehlschwalbe, die das Gelände möglicherweise zur Nahrungssuche überfliegen, werden durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt. Auch nach dem Eingriff steht ihnen der Luftraum weiterhin für die Nahrungssuche zur Verfügung.

Unter Berücksichtigung der artspezifischen Habitatansprüche und Verhaltensweisen der hier betrachteten Arten sind für keine dieser Arten Verbotstatbestände nach § 44 in Bezug auf die geplante Baumaßnahme zu sehen. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 ist für keine der Arten zu beantragen.

Die Realisierung der Planung hat somit keine Beeinträchtigung einer lokalen Population oder einer besonders streng geschützten Vogelart zur Folge.

4.7.2 Amphibien und Reptilien

Während der Begehung wurden keine Amphibien oder Reptilien gesichtet. Darüber hinaus sind allerdings auch keine Laichhabitate oder wertvollen Landhabitate direkt von der Eingriffsmaßnahme betroffen, so dass negative Auswirkungen auf eine mögliche lokale Amphibienpopulation auszuschließen sind. Das gleiche gilt auch für Reptilien.

4.7.3 Säugetiere

Fledermausquartiere wurden nicht entdeckt. Mögliche Areale zur Nahrungssuche oder Zugstraßen werden durch den Eingriff nicht entwertet. Auch für Fledermäuse ergeben sich demzufolge keine negativen Auswirkungen.

5 Vermeidungsmaßnahmen

Generell gilt, dass zum Schutz der Brutvögel die Baufeldvorbereitungen, insbesondere mögliche Baumfällungen und Heckenrodungen, erst nach Beendigung der Brutzeit durchzuführen sind. Die Brutzeit der festgestellten Arten beginnt in dieser Region Mitte März und endet Ende August (Mildenberger 1984). Dies gilt auch für weitere mögliche Brutvogelarten. Lediglich die Ringeltaube brütet auch im August und September noch (Mildenberger 1984). Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Vögeln oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG ist die Rodung der Gehölze in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen (§ 64 (1) Nr. 2 LG NRW). Die Anwesenheit brütender Vögel kann hier ausgeschlossen werden.

Falls eine Baumfällung bereits im September erfolgen soll, ist zuvor zu kontrollieren, ob sich besetzte Ringeltaubennester in den Bäumen befinden. Falls dies zutrifft, kann die Fällung erst nach dem Flüggewerden der Küken erfolgen. Selbst wenn Brutvorkommen nicht wahrscheinlich sein sollten, unterliegen dem Verbot der Tötung auch alle anderen europäischen Vogelarten (§ 44 Abs.1 BNatSchG).

Empfehlung:

Als Hilfsmaßnahme für Gebäudebrüter können an den vorhandenen und geplanten Gebäuden künstliche Nistmöglichkeiten z.B. für Mehlschwalben, Mauersegler oder Spatzen angebracht werden.

Des Weiteren können als Unterschlupf für Fledermäuse an den Gebäuden Fledermauskästen, Flachkästen wie auch Raumkästen, angebracht werden.

Sowohl für Vögel als auch für Fledermäuse gibt es so genannte Niststeine, die in das Mauerwerk bzw. die Fassade integriert werden können.

Zum Schutz von Insekten sollte zum einen die Notwendigkeit von Beleuchtung auf ein Mindestmaß reduziert und insektenfreundliche Beleuchtung verwendet werden. Der Spektralbereich der verwendeten Lampen sollte gering sein, am besten im Bereich zwischen 570 bis 630 nm. Des Weiteren sollten nur abgeschirmte Lampen verwendet werden, die das Licht nach unten abstrahlen.

6 Gesamtbewertung

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung der Planung planungsrelevante Arten verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) beschädigt oder zerstört werden. Desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere bleibt die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch die Planungen für alle planungsrelevanten Arten erhalten.

7 Literatur/Links

KIEL, E.-F. (2005a): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17. (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/artenschutzinfachplanungen.pdf>)

KIEL, E.-F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf)

KAISER (2012): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustands (13.01.2012) (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf)

LANUV NRW (2013a): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen - Artenschutz, Stand: 24.02.2012, (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/einleitung>)

LANUV NRW (2013b): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – Biotopkataster, (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start.html>)

LANUV NRW (2013c): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – Messtischblätter, (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start.html>)

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1997): Erhaltung der biologischen Vielfalt, Wissenschaftliche Analyse deutscher Beiträge

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT e.V. (2008): Rote Liste der Brutvögel in NRW, (<http://www.nw-ornithologen.de/index.php?cat=projects&subcat=2>)

MILDENBERGER, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Band 2, Papageien - Rabenvögel. Beitrag. Avifauna Rheinland Heft 19 – 21. Düsseldorf

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Domröse Druck. Hagen.

MUNLV (2010): VV-Artenschutz: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

8 Bilddokumentation vom 06.05.2015



Foto 1: Blick von Süden auf den Weg und die Nadelgehölze entlang des Gartens



Foto 2: Blick von Süden, vom Weg aus auf die Garage und den Hinterhof



Foto 3: Blick von Süden in den Hinterhof



Foto 4: Blick von Nordosten auf das Haus Klosterstraße 11



Foto 5: Blick von Nordosten auf das Haus Klosterstraße 13

Dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von den Verfassern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Literatur/Links erstellt.



Kevelaer, 11.05.2015

Bearbeitung:
Dipl.-Biol. Lisa-Marie Schüürman



SCHALLTECHNISCHER BERICHT NR. 216329-01.01

über die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft der geplanten Stellplatzanlage im Bereich des Bebauungsplanes EL 15/1 - Klosterstraße/Streuffstraße - in Emmerich Elten

Datum:

02.08.2016

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Helmut Hinkers

1.) Zusammenfassung

In Elten ist die Aufstellung des Bebauungsplans EL 15/1 - Klosterstraße/Streuffstraße - geplant. In dem Bereich sollen Wohngebäude errichtet und vorhandene Gebäude für eine Mischnutzung Wohnen/Arztpraxen umgenutzt werden. Für die Flächen der Wohnbebauung ist eine Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet geplant. Im Weiteren ist eine Stellplatzanlage für die Wohnnutzung (12 Stellplätze) und für die Arztpraxen (6 Stellplätze) vorgesehen.

Im Auftrag der tewiplan gbr sollen die durch die Stellplatzanlage verursachten Lärmimmissionen ermittelt und beurteilt werden.

Die nachfolgende schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass durch die Stellplatzanlage keine unzulässigen Lärmimmissionen verursacht werden. Voraussetzung hierfür sind die in Abschnitt 5.) beschriebenen Ausgangsdaten und die Umsetzung der beschriebenen Lärmschutzmaßnahmen.

Somit bestehen aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Aufstellung des geplanten Bebauungsplans mit der Ausweisung Allgemeines Wohngebiet für die Wohnbauflächen.

Nachfolgender Bericht wurde nach bestem Wissen und Gewissen mit größter Sorgfalt erstellt.*

* Die Weitergabe von Daten oder Informationen ist dem Auftraggeber gestattet. Authentisch ist dieses Dokument nur mit Originalunterschrift. Bezüglich der Urheberrechte verweisen wir auf die jeweils gültigen KCE-Beratungsbedingungen.

Rheine, 02.08.2016 Hi / Wa

KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG



KÖTTER
CONSULTING ENGINEERS
Bonifatiusstraße 400 · 48432 Rheine
Tel. 0 59 71 - 97 10.0 · Fax 0 59 71 - 97 10-43

Bericht verfasst durch:



i. V. Dipl.-Ing. Helmut Hinkers
Fachgebietsleiter Bauphysik
und Immissionen

geprüft und freigegeben durch:



i. V. Dipl.-Ing. Kerstin Sommer
stellvertr. fachlich verantwortlich
Geräusche Gruppe V

INHALTSVERZEICHNIS

1.)	Zusammenfassung	2
2.)	Situation und Aufgabenstellung	5
3.)	Verwendete Normen und Unterlagen	6
4.)	Immissionsorte und -richtwerte	7
5.)	Ausgangsdaten und erforderliche Lärmschutzmaßnahmen	9
5.1.	Ausgangsdaten der Berechnung	9
5.2.	Erforderliche Lärmschutzmaßnahmen	9
6.)	Ermittlung der Schalleistungspegel	12
6.1.	Schalleistungspegel im Nachtzeitraum	12
6.2.	Schalleistungspegel im Tageszeitraum	14
7.)	Berechnung der Geräuschemissionen	15
8.)	An- und Abfahrverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen (Prüfung Punkt 7.4 der TA Lärm)	18
9.)	Anlagen	20

2.) Situation und Aufgabenstellung

In Elten ist die Umnutzung des Gebäudes Klosterstraße 11 und der Neubau Klosterstraße 13 geplant. In den Gebäuden sind u. a. Arztpraxen vorgesehen. Auf der rückwärtigen Seite soll ein freistehendes Wohngebäude errichtet werden. In diesem Zusammenhang soll der Bebauungsplan EL 15/1 - Klosterstraße/Streuffstraße - aufgestellt werden. Der Bereich des geplanten Wohngebäudes und die Fläche, auf dem sich das Einfamilienhaus Streuffstraße 12 befindet sowie die mögliche Wohnbaufläche östlich daneben, sollen als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden.

Im Bereich des neuen Mehrfamilienhauses ist eine Stellplatzanlage mit 18 Stellplätzen geplant, wobei sechs Stellplätze für Arztpraxen vorgesehen sind. Ein Lageplan mit Lage der Gebäude und der Stellplatzanlage ist als Anlage A beigelegt. Im Auftrag der tewiplan gbr sollen die durch die Stellplatzanlage verursachten Geräuschemissionen an der geplanten Wohnbebauung berechnet und nach TA Lärm beurteilt werden. Erforderlichenfalls sind geeignete Lärminderungsmaßnahmen auszulegen und anzugeben.

Die Ergebnisse der Untersuchung sind in gutachtlicher Form vorzulegen.

3.) Verwendete Normen und Unterlagen

Für die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen wurden folgende Normen und Unterlagen verwendet:

- [1] TA Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm), Ausgabe August 1998
- [2] RLS 90: Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, der Bundesminister für Verkehr, Abteilung Straßenbau, Ausgabe 1990
- [3] DIN ISO 9613-2, Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren, Ausgabe Oktober 1999
- [4] DIN 45645, Ermittlung von Beurteilungspegeln aus Messungen, Teil 1: Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft, Ausgabe Juli 1996
- [5] Parkplatzlärmstudie - 6. überarbeitete Ausgabe, Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umwelt, August 2007
- [6] Lageplan mit den geplanten Gebietsausweisungen, der umliegenden Bebauung und der geplanten Stellplatzanlage (als Anlage A beigelegt)
- [7] Ortstermin am 21.07.2016 zur Inaugenscheinnahme der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere der nächstgelegenen Wohnbebauung in der Nachbarschaft
- [8] Besprechung am 21.07.2016 mit dem Bauherrn, dem Projektentwickler und dem planenden Architekten sowie diverse E-Mails bezüglich der Nutzung der Stellplätze und möglicher Lärminderungsmaßnahmen
- [9] Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 20. Juli 1995-3S 3538/94, juris
- [10] Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990

4.) Immissionsorte und -richtwerte

Maßgeblich für die Beurteilung sind die nächstgelegenen geplanten bzw. möglichen Wohngebäude auf den Bauflächen, die als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden sollen. Die vorhandenen Wohnnutzungen in der Nachbarschaft sind von der Stellplatzanlage mit Zufahrt weiter entfernt.

Die Lage der betrachteten Immissionspunkte IP 1 bis IP 5 ist den als Anlage beigefügten Digitalisierungsplänen zu entnehmen. Die Immissionspunkte liegen 0,5 m vor den geöffneten Fenstern von Aufenthaltsräumen. Es werden für die Berechnung die drei Geschosse EG, 1. OG und 2. OG (bzw. DG) zugrunde gelegt.

Bei der geplanten Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet gelten gemäß TA Lärm [1] folgende Immissionsrichtwerte:

Grundlage: Allgemeines Wohngebiet

$IRW_{\text{tags}} = 55 \text{ dB(A)}$

$IRW_{\text{nachts}} = 40 \text{ dB(A)}$

Die Immissionsrichtwerte beziehen sich tags auf einen Beurteilungszeitraum von 16 Stunden (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr). Im Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) ist die volle Stunde mit dem höchsten Beurteilungspegel maßgeblich.

Für die folgenden schutzbedürftigen Zeiten ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels die erhöhte Störwirkung durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen:

an Werktagen	06:00 Uhr bis 07:00 Uhr
	20:00 Uhr bis 22:00 Uhr
an Sonn- und Feiertagen	06:00 Uhr bis 09:00 Uhr
	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
	20:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen nach TA Lärm [1] bei Gewerbelärmeinwirkung den Immissionsrichtwert tags um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Parkplatzlärmstudie [5] weist jedoch darauf hin, dass grundsätzlich davon auszugehen ist, dass Stellplatzimmissionen auch in Wohnbereichen gewissermaßen zu den üblichen Alltagerscheinungen gehören und dass Garagen und Stellplätze, deren Zahl dem durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf entspricht, auch in einem von Wohngebäuden geprägten Bereich keine erheblichen, billigerweise unzumutbaren Störungen hervorrufen.

Die Parkplatzlärmstudie verweist diesbzgl. auf den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 20.07.1995 [9]. In dem genannten Beschluss weist das Gericht darauf hin, dass das nächtliche Spitzenpegelkriterium nach TA Lärm bei Stellplätzen an Wohngebäuden (zugelassene Wohnnutzung mit den bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplätzen) außer Betracht bleiben muss.

Für die Bewertung der Geräuschimmissionen werden deshalb im Weiteren für den Nachtzeitraum nur die Beurteilungspegel ermittelt und mit den Richtwerten der TA Lärm [1] verglichen.

5.) Ausgangsdaten und erforderliche Lärmschutzmaßnahmen

Im Folgenden sind die schalltechnisch relevanten Ausgangsdaten der Berechnung aufgeführt und die zur Richtwerteinhaltung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen beschrieben. Die Lärmschutzmaßnahmen sind in der aktuellen Planung (siehe Anlage A) bereits eingeflossen, werden jedoch hier noch detaillierter beschrieben.

5.1. Ausgangsdaten der Berechnung

Für die Berechnung wird von folgenden Pkw-Bewegungen ausgegangen:

12 Stellplätze für die Bewohner:

tags: 0,4 Pkw-Bew. pro Stellplatz und Stunde
($\triangleq$ 5 Pkw-Bew. pro Stunde von 06:00 Uhr – 22:00 Uhr)

nachts: 0,15 Pkw-Bew. in der schalltechnisch ungünstigsten Stunde
($\triangleq$ 2 Pkw-Bew.)

6 Stellplätze für die Arztpraxen:

Als schalltechnisch ungünstige Annahme 2 Pkw-Bew. pro Stellplatz und Stunde in der Zeit von 07:00 Uhr - 20:00 Uhr ($\triangleq 2 \times 6 \times 13/16$) $\approx$ 10 Pkw-Bew. pro Stunde, bezogen auf die Zeit von 06:00 Uhr - 22:00 Uhr)

5.2. Erforderliche Lärmschutzmaßnahmen

Zur Einhaltung der Anforderungen an den Schallimmissionsschutz gemäß TA Lärm sind die im Weiteren beschriebenen Lärmschutzmaßnahmen erforderlich, die bereits in die aktuelle Planung eingeflossen sind.

a) Fahrbahnbelag

Als Fahrbahnbelag für die Zufahrt und die Fahrspur zwischen den Stellplätzen ist ein nicht geriffelter Asphaltbelag oder ein Belag mit ebenem faserfreiem Pflaster vorzusehen.

b) Zuordnung der Stellplätze

Die Stellplätze Nr. 10 bis 15 (siehe Anlage A) sind den Arztpraxen zuzuordnen und entsprechend auszuweisen.

c) Carport für die Stellplätze 1 bis 9

Für die Stellplätze 1 bis 9 ist ein Carport mit folgenden Eigenschaften vorzusehen:

- Höhe des Carports: $\geq 2,50$ m (OK Dach $\geq 2,50$ m über OK Belag der Stellplatzanlage)
- Decke/Dach vollflächig über den Stellplätzen 1 - 9
- Rückwand direkt angeschlossen an das Dach (ohne Öffnungen). Im Bereich des geplanten Wohngebäudes kann aus schalltechnischer Sicht als Rückwand die Wand des Wohngebäudes dienen.
- Seitenwand am Stellplatz 1 direkt angeschlossen an Rückwand und Dach
- Im Bereich des Stellplatzes 9 ist keine seitliche Wand erforderlich (Carport nach zwei Seiten offen).
- Das Schalldämm-Maß der Wände und des Daches vom Carport muss mindestens $R'_{w,R} \geq 25$ dB betragen. Die Wände und das Dach brauchen nicht schallabsorbierend ausgebildet zu werden.

d) Fenster im Erdgeschoss des Wohnhauses im Bereich des Carports

Im Bereich der Stellplätze 1 - 4 sind direkt hinter dem Carport keine Fenster vorgesehen. Es sind oberhalb des Carports im Erdgeschoss zur natürlichen Belichtung der Räume Lichtbänder geplant. Dies wird ermöglicht, indem die OK Stellplatzanlage 1,0 m unter OK FF des Erdgeschosses vom Wohngebäude angeordnet wird (Fensteranordnung ist somit ab 1,50 m über OK FF möglich). Die Immissionspunkte werden entsprechend dieser Höhenplanung berücksichtigt.

6.) Ermittlung der Schalleistungspegel

Für die Berechnung sind folgende Schallquellen relevant:

- Fahrspur der Zufahrt
- Geräuschemissionen der Stellplätze durch Türeenschlagen ...

Die Berechnung erfolgt getrennt für den Nacht- und Tageszeitraum.

6.1. Schalleistungspegel im Nachtzeitraum

Der längenbezogene Schalleistungspegel des Zu- und Abfahrtverkehrs berechnet sich nach folgender Gleichung:

$$L_W' = 47,7 \text{ dB(A)/m} + D_{\text{StrO}} + 10 \lg B \times N \quad (1)$$

mit

$D_{\text{StrO}} \triangleq$ Zuschlag für den Belag

hier: $D_{\text{StrO}} = 0 \text{ dB}$ für nicht geriffelten Gussasphalt bzw. ebenes fasen-freies Pflaster

$B \times N \triangleq$ Anzahl der Fahrzeugbewegungen je Stunde

hier: $B \times N = 2 \text{ Pkw-Bewegungen}$

Damit ergibt sich ein Schalleistungspegel von:

Fahrspur nachts: $L_W' = 47,7 \text{ dB(A)/m} + 0 \text{ dB} + 10 \lg 2$
 $L_W' = 50,7 \text{ dB(A)/m}$

Der Schallleistungspegel der Stellplätze berechnet sich nach der Parkplatzlärmstudie [5] mit dem getrennten Verfahren mit der Gleichung:

$$L_W = L_{WO} + K_{PA} + K_I + 10 \lg (B \times N) \quad (2)$$

mit

L_W $\triangleq$ Schallleistungspegel der Stellplätze

L_{WO} $\triangleq$ Ausgangsschallleistungspegel

$$L_{WO} = 63 \text{ dB(A)}$$

K_{PA} $\triangleq$ Zuschlag für Parkplatzart

$$K_{PA} = 0 \text{ dB(A) für Parkplätze an Wohnanlagen}$$

K_I $\triangleq$ Zuschlag für Impulshaltigkeit

$$K_I = 4 \text{ dB(A) für Parkplätze an Wohnanlagen}$$

$B \times N$ $\triangleq$ Bewegungshäufigkeit, bezogen auf eine Stunde

$$B \times N = 2 \text{ Pkw-Bew.}$$

Damit ergibt sich ein Schallleistungspegel von:

Stellplätze nachts: $L_W = 63 \text{ dB(A)} + 0 \text{ dB(A)} + 4 \text{ dB(A)} + 10 \lg 2$

$$L_W = 70 \text{ dB(A)}$$

6.2. Schallleistungspegel im Tageszeitraum

Die Berechnung der Schallleistungspegel im Tageszeitraum erfolgt analog der Berechnung für den Nachtzeitraum, jedoch mit den im Weiteren aufgeführten Ausgangsdaten.

Pkw-Bewegungen auf der Fahrspur je Stunde, bezogen auf den 16 h-Tag:

$$B \times N = 5 + 10 = 15 \text{ Bew./h}$$

Damit berechnet sich folgender Schallleistungspegel für die Fahrspur:

Fahrspur tags: $L_w' = 59,5 \text{ dB(A)/m}$

Pkw-Bewegungen auf den Stellplätzen je Stunde, bezogen auf den 16h-Tag:

$$\text{Stellplätze 1 - 9: } B \times N = 0,4 \times 9 \approx 4 \text{ Bew./h}$$

$$\text{Stellplätze 10 - 15: } B \times N = 2 \times 6 \times 13 \text{ h}/16\text{h} \approx 10 \text{ Bew./h}$$

$$\text{Stellplätze 16 - 18: } B \times N = 0,4 \times 3 \approx 2 \text{ Bew./h}$$

Damit berechnen sich für die Stellplätze folgende Schallleistungspegel:

Stellplätze 1 - 9: $L_w = 73,0 \text{ dB(A)}$

Stellplätze 10 - 15: $L_w = 77,0 \text{ dB(A)}$

Stellplätze 16 - 18: $L_w = 70,0 \text{ dB(A)}$

Alle Werte sind im Hinblick auf die Bewegungshäufigkeit im schalltechnisch ungünstigen Sinne gerundet.

7.) Berechnung der Geräuschemissionen

Die Schallausbreitungsberechnung erfolgt mit Hilfe der Software Cadna/A, Version 4.6.155, nach der DIN ISO 9613-2 [3]. Zur Berechnung der meteorologischen Korrektur C_{met} wird $C_0 = 2 \text{ dB}$ angesetzt. Grundlage der Berechnung sind die in Abschnitt 5.) angegebenen Ausgangsdaten und die Umsetzung der beschriebenen Lärmschutzmaßnahmen.

Die berechneten Immissionspegel in den Anlagen B bis D stellen durch Berücksichtigung der Taktmaximalpegel und durch die zeitliche Mittelung auf den Beurteilungszeitraum die Beurteilungspegel dar. Die Ergebnisse der Berechnungen sind in den folgenden Tabellen für das jeweils schalltechnisch ungünstigste Geschoss dargestellt. Die Werte sind auf ganze dB(A) gerundet.

a) Tageszeitraum

In der folgenden Tabelle sind die berechneten Beurteilungspegel für den Tageszeitraum den Richtwerten der TA Lärm gegenübergestellt. Es wird der Werktag betrachtet, da dieser aufgrund der Pkw-Bewegungen auf den Stellplätzen der Arztpraxen ungünstiger ist als der Sonntag.

Immissionspunkt	Beurteilungspegel tags in dB(A)	Immissionsrichtwert tags in dB(A)	Unterschreitung tags in dB
IP 1	49	55	6
IP 2	49	55	6
IP 3	45	55	10
IP 4	50	55	5
IP 5	50	55	5

Tabelle 1: Gegenüberstellung der berechneten Beurteilungspegel und der Immissionsrichtwerte für den Tageszeitraum

Der Gegenüberstellung ist zu entnehmen, dass die Richtwerte an allen Immissionspunkten noch um mindestens 5 dB unterschritten werden. Eine gewerbliche Lärmvorbelastung ist gemäß einer Ortsbesichtigung nicht vorhanden.

Die zulässigen Spitzenpegel z. B. durch Türeenschlagen werden nach einer überschlägigen Berechnung an allen Immissionspunkten deutlich unterschritten.

b) Nachtzeitraum

In der folgenden Tabelle sind die berechneten Beurteilungspegel für den Nachtzeitraum den Richtwerten der TA Lärm gegenübergestellt. Um die an den Immissionspunkten jeweils schalltechnisch ungünstigste Situation der zwei Pkw-Bewegungen in der Nacht zu ermitteln, wurden folgende zwei Varianten berechnet:

Variante 16_17: 2 Pkw-Bewegungen auf den Stellplätzen 16 und 17
(Berechnungsausdrucke in Anlage C)

Variante 2_3: 2 Pkw-Bewegungen auf den Stellplätzen 2 und 3
(Berechnungsausdrucke in Anlage D)

In Tabelle 2 sind die jeweils höchsten Beurteilungspegel aus den beiden Varianten aufgeführt.

Immissionspunkt	Beurteilungspegel nachts in dB(A)	Immissionsrichtwert nachts in dB(A)	Unterschreitung nachts in dB
IP 1	39	40	1
IP 2	38	40	2
IP 3	38	40	2
IP 4	39	40	1
IP 5	37	40	3

Tabelle 2: Gegenüberstellung der berechneten Beurteilungspegel und der Immissionsrichtwerte für den Nachtzeitraum

Der Gegenüberstellung ist zu entnehmen, dass die Richtwerte an allen Immissionspunkten um mindestens 1 dB unterschritten werden. Eine Gewerbelärmvorbelastung ist gemäß einer Ortsbesichtigung nicht vorhanden. Das nächtliche Spitzenpegelkriterium bleibt gemäß [9] außer Betracht.

8.) An- und Abfahrverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen
(Prüfung Punkt 7.4 der TA Lärm)

Gemäß TA Lärm [1] sollen die Geräuschemissionen des anlagenbezogenen Kfz-Verkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 m vom Betriebsgrundstück durch organisatorische Maßnahmen soweit wie möglich vermindert werden, wenn

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgläusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist **und**
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Zur Überprüfung dieser Kriterien wurden die Verkehrslärmimmissionen an den Wohngebäuden an der Streuffstraße, hervorgerufen durch den Mehrverkehr aus der Stellplatzanlage, berechnet.

Auf der Grundlage des Ortstermins [7] und gemäß Parkplatzlärmstudie [5] wurden folgende Ausgangsdaten zugrunde gelegt:

- zulässige Höchstgeschwindigkeit: $v = 50 \text{ km/h}$
- Straßenbelag: Betonsteinpflaster
- Frequentierung:
 - tags: $5 + 10 = 15 \text{ Bew./Stunde}$ (gemäß Abschnitt 5.1)
 - nachts: $0,05 \text{ Bew. je Stellplatz und Stunde}$ als Mittelwert über die Nacht gemäß [5]
($\triangleq 1 \text{ Bewegung/Stunde}$)

Die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) [10] betragen für Allgemeines Wohngebiet:

tags: 59 dB(A)

nachts: 49 dB(A)

An den betrachteten, der Straße am nächstgelegenen Wohngebäuden, wurden durch den Mehrverkehr an der straßenseitigen Fassade folgende Beurteilungspegel ermittelt:

tags: 55 dB(A)

nachts: 43 dB(A)

Somit liegen die Beurteilungspegel mindestens 4 dB unterhalb der Grenzwerte, so dass das o. g. Gleichzeitigkeitskriterium (Erhöhung um 3 dB und Grenzwertüberschreitung) nicht möglich ist.

9.) Anlagen

Anlage A: Lageplan mit Lage der Stellplätze

Anlage B: Digitalisierungsplan und Berechnungsausdrucke für den Tageszeitraum

Anlage C: Digitalisierungsplan und Berechnungsausdrucke für den Nachtzeitraum der Variante "16_17"

Anlage D: Digitalisierungsplan und Berechnungsausdrucke für den Nachtzeitraum der Variante "2_3"

Anlage A: Lageplan mit Lage der Stellplätze

First Bestand Klosterstr. 11 = 32,88m üNN
=> Höhenbegrenzung MI = 32,38m üNN

Traufhöhe (Wandhöhe) Klosterstr. 11 = 28,93m üNN
=> Höhenbegrenzung massive Brüstung = 28,63m üNN

MI = 358m²
überbaut max. = 275m²
GRZ 1 max. möglich = 0,77
GRZ 2 notwendig = 1,0

WA = 2.395m²

Stpl. 1-9 als Carport:
OK FB Carport ca. 1m unterhalb
FFB im EG, daher Fenster
oberhalb 1,50m (von innen
gemessen) möglich

Durchfahrtsbreite zum
Nachbargrundstück an
Gebäudeecke.

Gebäudeecke = 19,25m üNN

Stpl. Feuerwehr
6,0 x 12,0m
(Abweichung von 7,0 x
12,0m mit Bauaufsicht
klären)

Gebietsgrenze

OK FFB ca. 20,00m üNN

Höhenbegrenzung WA = 30,40m üNN

Rampenlänge 20m x 6%
= 1,20m Höhendifferenz
möglich

OK Parkplatz ca. 19,00m üNN

12 WE x 1 Stpl. = 12 Stpl.
169m² Praxis x 1 Stpl./30m² NF = 6 Stpl.
Summe Stellplatzbedarf = 18 Stück

Stpl. 10-15 für Praxis
(Schallschutzgründe)

Anlage B: Digitalisierungsplan und Berechnungsausdrucke für den Tageszeitraum

Bezeichnung	M. ID	Pegel Lr		Richtwert		Nutzungsart			Höhe		Koordinaten		
		tags	nachts	tags	nachts	Gebiet	Auto	Lärmart			X	Y	Z
		(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)				(m)		(m)	(m)	(m)
IP 1 EG		49.3	-80.2	55.0	40.0	WA		Industrie	2.00	r	33.81	-8.08	2.00
IP 1 1.OG		48.8	-80.2	55.0	40.0	WA		Industrie	4.80	r	33.81	-8.08	4.80
IP 1 2.OG		47.9	-80.2	55.0	40.0	WA		Industrie	7.60	r	33.81	-8.08	7.60
IP 2 EG		47.9	-80.2	55.0	40.0	WA		Industrie	2.00	r	34.86	-4.96	2.00
IP 2 1.OG		48.5	-80.2	55.0	40.0	WA		Industrie	4.80	r	34.86	-4.96	4.80
IP 2 2.OG		48.0	-80.2	55.0	40.0	WA		Industrie	7.60	r	34.86	-4.96	7.60
IP 3 EG		42.5	-80.2	55.0	40.0	WA		Industrie	2.80	r	63.85	18.51	2.80
IP 3 1.OG		45.0	-80.2	55.0	40.0	WA		Industrie	5.60	r	63.85	18.51	5.60
IP 3 2.OG		45.3	-80.2	55.0	40.0	WA		Industrie	8.40	r	63.85	18.51	8.40
IP 4 EG		45.2	-80.2	55.0	40.0	WA		Industrie	2.80	r	59.53	21.19	2.80
IP 4 1.OG		49.3	-80.2	55.0	40.0	WA		Industrie	5.60	r	59.53	21.19	5.60
IP 4 2.OG		49.7	-80.2	55.0	40.0	WA		Industrie	8.40	r	59.53	21.19	8.40
IP 5 EG		50.4	-80.2	55.0	40.0	WA		Industrie	2.80	r	54.27	29.27	2.80
IP 5 1.OG		50.0	-80.2	55.0	40.0	WA		Industrie	5.60	r	54.27	29.27	5.60
IP 5 2.OG		49.5	-80.2	55.0	40.0	WA		Industrie	8.40	r	54.27	29.27	8.40

Linienschallquellen tags

Bezeichnung	M.	ID	Schallleistung Lw			Schallleistung Lw'			Lw / Li		Korrektur			Einwirkzeit			K0	Freq.	Richtw.	Bew. Punktquellen						
			Tag (dBA)	Abend (dBA)	Nacht (dBA)	Tag (dBA)	Abend (dBA)	Nacht (dBA)	Typ	Wert norm.	Tag dB(A)	Abend dB(A)	Nacht dB(A)	Tag (min)	Ruhe (min)	Nacht (min)				Anzahl						
																				Tag	Abend	Nacht				
Fahrspur tags		15 Bew./h	78.0	78.0	78.0	59.5	59.5	59.5	Lw'	59.5		0.0	0.0	0.0	780.00	180.00	0.00	0.0	500	(keine)						

Flaechenschallquellen tags

Bezeichnung	M.	ID	Schalleistung Lw			Schalleistung Lw"			Lw / Li		Korrektur			Einwirkzeit			K0	Freq.	Richtw.	Bew. Punktquellen	
			Tag	Abend	Nacht	Tag	Abend	Nacht	Typ	Wert	norm.	Tag	Abend	Nacht	Tag	Ruhe				Nacht	Tag
			(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)													
Stellplätze 10-15 tags		5 Bew./h	77.0	77.0	77.0	57.8	57.8	57.8	Lw	77		0.0	0.0	0.0	780.00	180.00	0.00	0.0	500	(keine)	
Stellplätze 16-18 tags		2 Bew./h	70.0	70.0	70.0	52.5	52.5	52.5	Lw	70.0		0.0	0.0	0.0	780.00	180.00	0.00	0.0	500	(keine)	
Stellplätze 1-9 tags		4 Bew./h	73.0	73.0	73.0	52.4	52.4	52.4	Lw	73.0		0.0	0.0	0.0	780.00	180.00	0.00	0.0	500	(keine)	

Anlage C: Digitalisierungsplan und Berechnungsausdrucke für den Nachtzeitraum
der Variante "16_17"

Bezeichnung	M.	ID	Pegel Lr		Richtwert		Nutzungsart			Höhe	Koordinaten		
			tags	nachts	tags	nachts	Gebiet	Auto	Lärmart		X	Y	Z
			(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)					(m)	(m)	(m)
IP 1 EG			-78.3	39.0	55.0	40.0	WA		Industrie	2.00 r	33.81	-8.08	2.00
IP 1 1.OG			-78.3	38.6	55.0	40.0	WA		Industrie	4.80 r	33.81	-8.08	4.80
IP 1 2.OG			-78.3	37.8	55.0	40.0	WA		Industrie	7.60 r	33.81	-8.08	7.60
IP 2 EG			-78.3	37.9	55.0	40.0	WA		Industrie	2.00 r	34.86	-4.96	2.00
IP 2 1.OG			-78.3	38.2	55.0	40.0	WA		Industrie	4.80 r	34.86	-4.96	4.80
IP 2 2.OG			-78.3	37.7	55.0	40.0	WA		Industrie	7.60 r	34.86	-4.96	7.60
IP 3 EG			-78.3	32.7	55.0	40.0	WA		Industrie	2.80 r	63.85	18.51	2.80
IP 3 1.OG			-78.3	37.6	55.0	40.0	WA		Industrie	5.60 r	63.85	18.51	5.60
IP 3 2.OG			-78.3	38.0	55.0	40.0	WA		Industrie	8.40 r	63.85	18.51	8.40
IP 4 EG			-78.3	34.2	55.0	40.0	WA		Industrie	2.80 r	59.53	21.19	2.80
IP 4 1.OG			-78.3	39.2	55.0	40.0	WA		Industrie	5.60 r	59.53	21.19	5.60
IP 4 2.OG			-78.3	39.0	55.0	40.0	WA		Industrie	8.40 r	59.53	21.19	8.40
IP 5 EG			-78.3	35.2	55.0	40.0	WA		Industrie	2.80 r	54.27	29.27	2.80
IP 5 1.OG			-78.3	36.9	55.0	40.0	WA		Industrie	5.60 r	54.27	29.27	5.60
IP 5 2.OG			-78.3	36.7	55.0	40.0	WA		Industrie	8.40 r	54.27	29.27	8.40

Linienschallquellen nachts 16_17

Bezeichnung	M.	ID	Schallleistung Lw			Schallleistung Lw'			Lw / Li		Korrektur			Einwirkzeit			K0	Freq.	Richtw.	Bew. Punktquellen						
			Tag (dBA)	Abend (dBA)	Nacht (dBA)	Tag (dBA)	Abend (dBA)	Nacht (dBA)	Typ	Wert	norm.	Tag dB(A)	Abend dB(A)	Nacht dB(A)	Tag (min)	Ruhe (min)				Nacht (min)						
																					Tag	Abend	Nacht			
Fahrspur nachts 16_17		2 Bew./h	68.1	68.1	68.1	50.7	50.7	50.7	Lw'	50.7		0.0	0.0	0.0	0.00	0.00	60.00	0.0	500	(keine)						

Flaechenschallquellen nachts 16_17

Bezeichnung	M.	ID	Schallleistung Lw			Schallleistung Lw"			Lw / Li		Korrektur			Einwirkzeit			K0	Freq.	Richtw.	Bew. Punktquellen		
			Tag	Abend	Nacht	Tag	Abend	Nacht	Typ	Wert	norm.	Tag	Abend	Nacht	Tag	Ruhe				Nacht	Tag	Abend
			(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)						(min)	(min)	(min)	(dB)	(Hz)				
Stellplätze nachts 16_17	2 Bew./h		70.0	70.0	70.0	54.5	54.5	54.5	Lw	70.0		0.0	0.0	0.0	0.00	0.00	60.00	0.0	500	(keine)		

Anlage D: Digitalisierungsplan und Berechnungsausdrucke für den Nachtzeitraum
der Variante "2_3" Digitalisierungsplan und Berechnungsausdrucke für
den Nachtzeitraum der Variante "2_3"

Bezeichnung	M.	ID	Pegel Lr		Richtwert		Nutzungsart			Höhe	Koordinaten		
			tags	nachts	tags	nachts	Gebiet	Auto	Lärmart		X	Y	Z
			(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)					(m)	(m)	(m)
IP 1 EG			-78.3	38.5	55.0	40.0	WA		Industrie	2.00 r	33.81	-8.08	2.00
IP 1 1.OG			-78.3	37.9	55.0	40.0	WA		Industrie	4.80 r	33.81	-8.08	4.80
IP 1 2.OG			-78.3	37.1	55.0	40.0	WA		Industrie	7.60 r	33.81	-8.08	7.60
IP 2 EG			-78.3	36.4	55.0	40.0	WA		Industrie	2.00 r	34.86	-4.96	2.00
IP 2 1.OG			-78.3	36.7	55.0	40.0	WA		Industrie	4.80 r	34.86	-4.96	4.80
IP 2 2.OG			-78.3	36.3	55.0	40.0	WA		Industrie	7.60 r	34.86	-4.96	7.60
IP 3 EG			-78.3	31.7	55.0	40.0	WA		Industrie	2.80 r	63.85	18.51	2.80
IP 3 1.OG			-78.3	35.0	55.0	40.0	WA		Industrie	5.60 r	63.85	18.51	5.60
IP 3 2.OG			-78.3	34.1	55.0	40.0	WA		Industrie	8.40 r	63.85	18.51	8.40
IP 4 EG			-78.3	35.6	55.0	40.0	WA		Industrie	2.80 r	59.53	21.19	2.80
IP 4 1.OG			-78.3	34.7	55.0	40.0	WA		Industrie	5.60 r	59.53	21.19	5.60
IP 4 2.OG			-78.3	34.8	55.0	40.0	WA		Industrie	8.40 r	59.53	21.19	8.40
IP 5 EG			-78.3	34.8	55.0	40.0	WA		Industrie	2.80 r	54.27	29.27	2.80
IP 5 1.OG			-78.3	31.4	55.0	40.0	WA		Industrie	5.60 r	54.27	29.27	5.60
IP 5 2.OG			-78.3	32.1	55.0	40.0	WA		Industrie	8.40 r	54.27	29.27	8.40

Linienschallquellen nachts 2_3

Bezeichnung	M.	ID	Schallleistung Lw			Schallleistung Lw'			Lw / Li		Korrektur			Einwirkzeit			K0	Freq.	Richtw.	Bew. Punktquellen							
			Tag (dBA)	Abend (dBA)	Nacht (dBA)	Tag (dBA)	Abend (dBA)	Nacht (dBA)	Typ	Wert	norm.	Tag dB(A)	Abend dB(A)	Nacht dB(A)	Tag (min)	Ruhe (min)				Nacht (min)	Anzahl						
																					Tag	Abend	Nacht				
Fahrspur nachts 16_17	2 Bew./h		68.4	68.4	68.4	50.7	50.7	50.7	Lw'	50.7		0.0	0.0	0.0	0.00	0.00	60.00	0.0	500	(keine)							

Flaechenschallquellen nachts 2_3

Bezeichnung	M.	ID	Schallleistung Lw			Schallleistung Lw"			Lw / Li		Korrektur			Einwirkzeit			K0	Freq.	Richtw.	Bew. Punktquellen		
			Tag (dBA)	Abend (dBA)	Nacht (dBA)	Tag (dBA)	Abend (dBA)	Nacht (dBA)	Typ	Wert norm.	Tag dB(A)	Abend dB(A)	Nacht dB(A)	Tag (min)	Ruhe (min)	Nacht (min)						
																				Tag	Abend	Nacht
Stellplätze nachts 16_17	2 Bew./h		70.0	70.0	70.0	55.6	55.6	55.6	Lw	70.0		0.0	0.0	0.0	0.00	0.00	60.00	0.0	500	(keine)		



ARCHÄOLOGISCHE DIENSTLEISTUNGEN JÜRGEN KAHLER

ZWISCHENBERICHT

zur archäologischen Baubegleitung in

Emmerich-Elten, Klosterstraße 11 - 13

Aktivitätsnummer NI 2016/1066

J. Kahler

August 2016

Oberstraße 60
47533 Kleve

Telefon: (02821) 7389320
Fax: (02821) 7389321
E-Mail: j.kahler@ardika.de

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	3
HISTORISCHE RAHMENDATEN	4
TECHNISCHER VERLAUF	5
ERGEBNIS	6
ZUSAMMENFASSUNG	8
ANLAGE	PLAN



Abb. 1: Deutsche Grundkarte 1:5000 mit Markierung des Untersuchungsbereichs. [DGK 5, R²⁵10 H⁵⁷48 (Elten)]

EINLEITUNG

Im Zuge des Abbruchs vorhandener Altbebauung und dem Neubau eines Wohngebäudes im historischen Ortskern von Emmerich-Elten ist mit Resten mittelalterlich- bis neuzeitlicher Vorgängerbebauung zu rechnen, die eine archäologische Baubegleitung notwendig machen.

Das vom geplanten Bauvorhaben betroffene Areal liegt im historischen Ortskern von Emmerich-Elten. Aufgrund der Lage an der Klosterstraße, die eine der historischen Straßen im alten Ortskern ist, muss hier mit mittelalterlicher bis neuzeitlicher Vorgängerbebauung gerechnet werden. Im hinteren Grundstücksbereich könnten sich noch zeittypische tiefer reichende Befunde wie z. B. Brunnen und/oder Kloaken erhalten haben.

Am 24. und 25.08.2016 wurde auf der Parkfläche im hinteren Bereich von Grundstück Nr. 13 eine Sondage zur Klärung der Befunderhaltung angelegt, damit auf der Basis des Ergebnisses das weitere Vorgehen mit dem AG und dem LVR-ABR abgestimmt werden kann.

Das Amt für Bodendenkmalpflege Rheinland vergab für die Maßnahme die amtliche Aktivitätsnummer NI 2016/1066. Insgesamt wurden bisher 10 Stellennummern vergeben, von denen 7 für Befunde vergeben wurden.

HISTORISCHE RAHMENDATEN

Die erste urkundliche Erwähnung erfährt Elten im Jahre 884. Der später auf der um diese Zeit erbauten Burg auf dem Eltenberg residierende Graf Wichmann, der Graf im Hamaland war, gründete das Frauenstift mit dem Hl. Vitus als Stiftspatron. Die sich über mehrere Jahre hinziehende Gründung des Stifts war im Jahre 973 abgeschlossen.

Durch die Lage an der Handelsstraße Köln – Amsterdam blühte im Mittelalter auch der Handel im Ort Elten auf, der alljährliche Vitusmarkt hatte ebenfalls eine hohe Anziehungskraft. Im Gegensatz zu anderen Orten in der Umgebung erhielt Elten jedoch nie Stadtrechte, das Markt- und Gerichtsrecht wurde von der amtierenden Äbtissin des reichsunmittelbaren Damenstifts wahrgenommen. Eine öffentliche Schule im zu Beginn des 15. Jahrhunderts bereits 5000 Einwohner zählenden Elten ist bereits im Jahre 1412 erwähnt.

Im Jahre 1719 werden große Teile Eltens durch einen Stadtbrand vernichtet. Im Zuge des Wiederaufbaus erhielt Elten im Jahre 1722 eine Steinpflasterung.

Im Jahre 1802 wurde das Damenstift durch Friedrich Wilhelm III. säkularisiert und verlor seine Reichunmittelbarkeit.

TECHNISCHER VERLAUF

Nach der Aufnahme der Pflasterung im Hofbereich wurde bei ~ 19,50 m ü. NHN ein erstes Baggerplanum in Arbeitsbereich **St. 3** angelegt. Hier zeigten sich Fundament- und Fußbodenreste von Gebäuden, die zu dem hier bis in die 50/60er Jahre des 20. Jh. angesiedelten Gewerbe gehörten. Planum 1 wurde fotografisch, beschreibend und mit einer Skizze dokumentiert.

Anschließend erfolgte das lagenweise Abtragen des neuzeitlichen Mauerwerks bis auf Planum 2. In der NW- Hälfte des Untersuchungsbereichs zeigte sich bei ~ 19,00 m ü. NHN eine SW-NO- verlaufende Fundamentierung (**St. 4**), die als Niveau für Planum 2 angenommen wurde. In der SO- Hälfte wurde Planum 2 bis auf ~ 18,35 m ü. NHN abgetieft. Eine hier liegende Kalklöschgrube (**St. 5**) mit viel Bauschuttverfüllung wurde größtenteils abgetragen, um an einer Stelle den gewachsenen Boden zu erreichen.

Planum 2 wurde ebenfalls fotografisch und beschreibend dokumentiert, und eine Planumszeichnung im Maßstab 1:20 angefertigt. Zwei von vier sich im gewachsenen Boden abzeichnenden pfostenartigen Verfärbungen (**St. 9**, **St. 10**) wurden repräsentativ geschnitten und dokumentiert.

ERGEBNIS

Im ersten Planum zeigten sich Fundamentreste von Gebäuden, die den bis in die 50/60er Jahre des 20. Jh. an der Klosterstraße angesiedelten Gewerbebetrieben zuzuordnen sind. Es wurden hier unter anderem Kohlen und Kalk verkauft.

Die durchschnittliche Fundamentbreite betrug $\sim 0,25$ m, der größte Teil der Fundamente und eines Fußbodenrestes bestand aus Backsteinen niederländischen Formats (21,5x10,5x5 cm) in Km-Verbund, wie sie auch in der noch bestehenden Bebauung im SO vermauert sind. Zwischen den Mauern zeichnete sich eine grubenartige Struktur ab, die sich beim Tiefergehen auf Planum 2 als Kalklöschgrube (**St. 5**) erwies.



Abb. 2: Übersichtsaufnahme Planum 1 v. SW

Im 2. Planum zeigte sich, dass die im NW verlaufende Mauer des 1. Planums auf einem breiteren, aus älterem, sekundär verwendeten Backsteinmaterial (?x13x5,5/6 cm) aufgeführten Fundament (**St. 4**) aufsaß. Fundamentierung **St. 4** hat eine Breite von ~ 0,58 m, und besteht aus vielen Halbsteinen in weißem, mittelharten Kalkmörtelverbund. Im SW ist **St. 4** gestört, eine im SO- Teil von Planum 2 erfasste Grube (**St. 6**) zieht hier unter das Fundament. Im SW- Teil ist die Grubenunterkante der oben bereits erwähnten Kalklöschgrube **St. 5** noch vorhanden.

In dem bei ~ 18,45 m ü. NHN erreichten gewachsenen Sandboden konnten neben Grube **St. 6** und Kalklöschgrubenrest **St. 5** noch vier weitere Verfärbungen (**St. 7** – **St. 10**) beobachtet werden, die pfostenartige Strukturen aufwiesen. **St. 9** und **St. 10** stellten sich jedoch im Profil als Tiergänge heraus.



Abb. 3: Übersichtsaufnahme Planum 2 NW- Teil v. SW



Abb. 4: Übersichtsaufnahme Planum 2 SO- Teil v. SW

In der Füll/Planierschicht nordwestlich von **St. 4** fanden sich kleine Pfeifenstielbruchstücke, Fragmente niederrheinischer Irdenware und kleinerer Keramikbruchstücke, die schon in das 17. Jh. weisen können. In Kalklöschgrube **St. 5** fanden sich vereinzelt Porzellanfragmente, und in Grube **St. 6** wieder ein kleines Pfeifenstielbruchstück.

ZUSAMMENFASSUNG

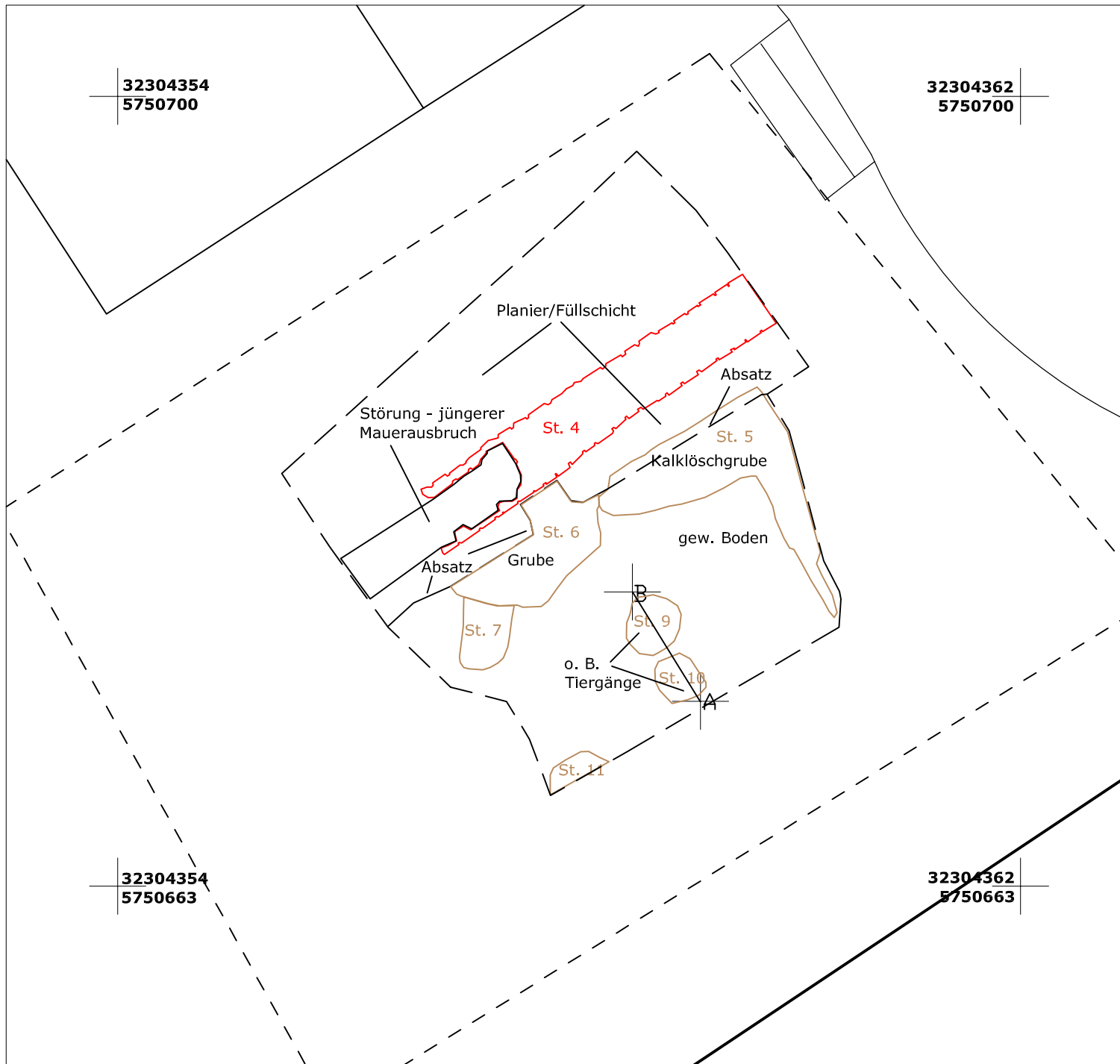
Bei der bauvorgreifenden archäologischen Untersuchung im hinteren Bereich der Gebäude Klosterstraße 11 – 13 konnten eine Kalklöschgrube und Reste von Gebäuden erfasst werden, die dem hier bis in die 50/60er Jahre aktiven Gewerbe zuzuordnen sind, bzw. die bis in diese Zeit in Nutzung waren. Vermutlich handelt es sich um Reste von Bebauung, die in das 19. Jh. datiert.

Eine NO-SW verlaufende Fundamentierung (**St. 4**) könnte etwas älteren Ursprungs sein, denn hier wurden nicht die kleinformatischen niederländischen Ziegel, sondern ältere Backsteinformate aus Abbruchmaterial (nach dem Stadtbrand von 1719 ?) sekundär verwendet. Die pfostenartigen, im gewachsenen Sandboden erfassten Gruben sind Tiergänge (**St. 7 - St. 10**), bzw. können auch bei der Anlage der darüber liegenden neuzeitlichen Grube(n) entstanden sein.

Insgesamt weisen die Befunde in das 18./19. Jh., was sich auch mit dem begutachteten Fundmaterial in Einklang bringen lässt.

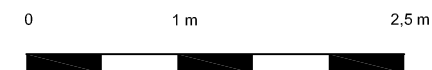
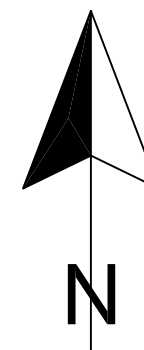
Ein Hinweis auf mögliche mittelalterlich/frühneuzeitliche Befunde konnte zumindest in diesem Bereich des geplanten Bauvorhabens nicht gefunden werden.

Jürgen Kahler



Legende

- Mauerbefund
- Verfärbung
- ALK



Archäologische Voruntersuchung

Ni 2016/1066

**Emmerich - Elten
Klosterstraße 11 - 13**

Planum 2

Maßstab 1 : 50

Auftraggeber: Tewiplan

Jörn te Wilt/Maike te Wilt

Ausdruck vom 25.08.2016

Gez.: Kahler



Erläuterungsbericht Schall

Vorhabenbezeichnung:	ABS 46/2 Grenze D/NL – Emmerich – Oberhausen
Streckennummer/Strecke:	2270 Grenze D/NL – Emmerich – Oberhausen
Planungsabschnitt:	Planfeststellungsabschnitt 3.5
Bahn-km:	65,000 bis 72,613

Im Auftrag der DB Netz AG:

DB ProjektBau GmbH
Regionalbereich West
I.BV-W-P(2)
Königstraße 57
47051 Duisburg

Bearbeitet durch:

OBERMEYER Planen+Beraten GmbH
Institut für Umweltschutz und Bauphysik
Hansastraße 40
80686 München

Duisburg, 31.01.2014

München, 31.01.2014

gez. Stefan Ventzke
Projektleitung

gez. Dr. rer. nat. Wolfgang Herrmann
Planverfasser

Anlage 13.1 – Erläuterungsbericht Schall

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Angaben zum Auftrag.....	8
1.1 Projektbeschreibung.....	8
1.2 Aufgabenstellung.....	9
2 Grundlagen der Schalltechnischen Untersuchung	10
2.1 Besonderheiten des Verkehrslärms.....	10
2.2 Rechtliche Grundlagen	10
2.3 Berechnungsverfahren	13
2.4 Verwendete Unterlagen.....	14
3 Örtliche Gegebenheiten.....	15
3.1 Beschreibung der Baumaßnahme und des Umfeldes.....	15
3.2 Überstehende Schallschutzmaßnahmen aus den Niederlanden.....	16
3.3 Schutzbedürftige Gebiete	16
4 Schallemissionen.....	17
4.1 Fahrzeugbedingte Emissionen	17
4.2 Fahrbahnarten.....	18
4.3 Brücken, Bahnübergänge und Kurvenradien	19
5 Schallimmissionen	20
6 Schallschutzmaßnahmen	22
6.1 Aktive Schallschutzmaßnahmen.....	22
6.2 Passive Schallschutzmaßnahmen	23
7 Variantenuntersuchung.....	24
8 Planungsempfehlung.....	28
8.1 BÜG-Abschnitte	29
8.2 Schallschutzwände.....	29
8.2.1 Außenwände bahnrechts (nördlich der Gleise)	29

Anlage 13.1 – Erläuterungsbericht Schall

8.2.2	Außenwände bahnlinks (südlich der Gleise)	29
9	Ergebnisse der Berechnungen	30
9.1	Hüthum.....	30
9.2	Nordosten des PfA 3.5.....	30
9.3	Elten und Hoch-Elten.....	31
9.4	Nordwesten des PfA 3.5	31
9.5	Südwesten des PfA 3.5	32
10	Schallschutz während der Bauzeit	33
11	Zusammenfassung	35
12	Grundlagenverzeichnis	36

Anlage 13.1 – Erläuterungsbericht Schall

Tabellenverzeichnis	Seite
Tabelle 1: Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV.....	11
Tabelle 2: Immissionsgrenzwerte für Sondergebiete, die der Erholung dienen.....	11
Tabelle 3: Betriebsprogramm / Emissionspegel Prognose	18
Tabelle 4: Fahrbahnart mit Korrekturwert D_{Fb}	18
Tabelle 5: Anhaltswerte zum Auswirkungsbereich im PFA 3.5.....	21
Tabelle 6: PFA 3.5, Maßnahme BÜG	29
Tabelle 7: PFA 3.5, Außenwände bahnrechts.....	29
Tabelle 8: PFA 3.5, Außenwände bahnlinks	29
Tabelle 9: Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm	33

Anlage 13.1 – Erläuterungsbericht Schall

Abkürzungsverzeichnis

A

B

BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
B-Plan	Bebauungsplan
Bf	Bahnhof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz

C

D

D _{ae}	Korrektur durch Aerodynamische Einflüsse
dB (A)	Dezibel (A bewerteter Schallpegel)
DB AG	Deutsche Bahn AG
D _{fz}	Zuschlag für die Fahrzeugart
DIN®	Verbandzeichen des Deutschen Instituts für Normung e.V.

E

EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EG	Erdgeschoss
EN	Euro-Norm
EU	Europäische Union
EÜ	Eisenbahnüberführung

F

Fpl	Fahrplan
FNP	Flächennutzungsplan
FGZ	Ferngüterzug
FGZ (120)	Ferngüterzug mit einer maximalen Geschwindigkeit von 120 km/h

G

G	Gewerbegebiet (Nutzungsart) in Immissionsergebnistabellen
GOK	Geländeoberkante

H

Hp	Haltepunkt
Hz	Hertz (Einheit der Frequenz)

I

ICE	Inter City Express
IGW	Immissionsgrenzwert

Anlage 13.1 – Erläuterungsbericht Schall

IO	Immissionsort
K	
L	
lg	Dekadischer Logarithmus (Basis 10)
l	Länge der Züge (Schall 03)
$L_{m,E}$	Emissionspegel
L_{mT}	Mittelungspegel Tag
L_{mN}	Mittelungspegel Nacht
L_r	Beurteilungspegel in dB(A)
M	
M	Maßstab
M	Misch-, Kern- oder Dorfgebiet (Nutzungsart) in Immissionsergebnistabellen
N	
NN	Normal Null
NZ	Nachtzug
O	
OG	Obergeschoss
OK	Oberkante
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
P	
Pbf	Personenbahnhof
p	Scheibenbremsanteil der Züge in % (Schall 03)
PfA	Planfeststellungsabschnitt
R	
R	Radius
RB	Regionalbahn
RBET	Regionalbahn mit Elektrotriebzug, Radscheibenbremsen
RE	Regionalexpress
S	
Schall 03	Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen [4]
SO	Schienenoberkante
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
SSM	Schallschutzmaßnahmen
SÜ	Straßenüberführung
SU	Straßenunterführung
S-V	Sondergebiet Verwaltung
S-Sch	Sondergebiet Schule

Anlage 13.1 – Erläuterungsbericht Schall

T	
U	
UG	Untergeschoss
UVU	Umweltverträglichkeitsuntersuchung
V	
v	Geschwindigkeit
v_e, v	(Entwurfs-) Geschwindigkeit
v_{max}	Maximale Geschwindigkeit
W	
W	Reines bzw. Allgemeines Wohngebiet (Nutzungsart) in Immissionsergebnistabellen
Z	

1 Angaben zum Auftrag

1.1 Projektbeschreibung

Die Ausbaustrecke Grenze D/NL – Emmerich – Oberhausen hat die Kurzbezeichnung ABS 46/2. Sie ist im Bundesverkehrswegeplan und im Bundesschienenwegeausbaugesetz als neues Vorhaben sowie als länderübergreifendes Projekt geführt.

Die ABS 46/2 ist Bestandteil der Vereinbarung über die Verbesserung des deutsch-niederländischen Schienengüter- und Schienenpersonenfernverkehrs zwischen den Verkehrsministern der Niederlande und Deutschlands.

Das Vorhaben umfasst den Ausbau der bestehenden DB-Strecke 2270 von der Grenze D/NL über Emmerich bis Oberhausen Hbf. Es ist beabsichtigt, die zweigleisige Strecke im Wesentlichen dreigleisig auszubauen. Es soll durch diesen Ausbau eine Kapazitätssteigerung für den schnellen Güterverkehr zwischen den niederländischen Seehäfen Rotterdam bzw. Amsterdam und dem Ballungsraum Rhein/Ruhr erzielt werden.

Mit Aufnahme des sogenannten Betuweverkehrs seit 2007 wird der internationale Schienengüterverkehr auf der Hollandstrecke (Strecke 2270) zwischen (Arnheim) – Emmerich – Knoten Oberhausen gesteigert. Die Schaffung der kapazitiven Voraussetzungen für den zu erwartenden Gütermehrverkehr (Betuweverkehr) sowie die Erhöhung der Streckengeschwindigkeit für den Personenfernverkehr ist Bestandteil des Bundesverkehrswegeplanes.

Die Streckengeschwindigkeit beträgt grundsätzlich auf allen 3 Gleisen 160 km/h. Langfristig ist eine Geschwindigkeitserhöhung auf 200 km/h in Abhängigkeit vom Ausbau der niederländischen Hochgeschwindigkeitslinie HSL Oost in Betracht zu ziehen. Die Planungen für das mittlere Gleis (künftige Strecke 2279) berücksichtigen soweit wie möglich eine optionale Geschwindigkeitserhöhung auf 200 km/h. Für die äußeren Gleise (Strecke 2270) ist keine optionale Geschwindigkeitserhöhung vorgesehen.

Anlage 13.1 – Erläuterungsbericht Schall

1.2 Aufgabenstellung

Der gegenständliche Bericht enthält die schalltechnische Untersuchung für den Planfeststellungsabschnitt 3.5.

Der Planfeststellungsabschnitt erstreckt sich von km 65,000 bis km 72,613 der Strecke 2270. Er beginnt an der Grenze zu Planfeststellungsabschnitt 3.4 und endet an der Landesgrenze Deutschland/Niederlande.

In der vorliegenden Untersuchung werden die Schallwirkungen des Projektes im Sinne der gesetzlichen Regelungen beurteilt. Nach § 41 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) [1] ist beim Bau oder bei einer wesentlichen Änderung von Schienenwegen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik und mit vertretbarem wirtschaftlichen Aufwand vermeidbar sind. Ziel der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung ist es festzustellen, welche Schallsituation aufgrund des Projektes zu erwarten ist. Weiterhin soll geprüft werden, ob und in welchem Umfang die betroffenen Anwohner durch geeignete Schutzmaßnahmen geschützt werden müssen. Grundlage dieser Untersuchung ist die 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) [2]. Bei den oben beschriebenen Baumaßnahmen handelt es sich um die Erweiterung eines bestehenden Schienenweges um ein durchgehendes Hauptgleis und damit gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 16. BImSchV um eine wesentliche Änderung des Verkehrsweges.

2 Grundlagen der Schalltechnischen Untersuchung

2.1 Besonderheiten des Verkehrslärms

Lästig empfundene Geräuschimmissionen werden als Lärm bezeichnet. Bei Lärm handelt es sich also nicht um einen physikalischen Begriff, sondern um einen Ausdruck für ein subjektives Empfinden. Dieses ist abhängig von verschiedenen Einflüssen, wie z.B. vom Informationsgehalt oder dem Spektrum (Frequenzzusammensetzung).

Zur zahlenmäßigen Beschreibung von zeitlich schwankenden Geräuschimmissionen wie dem Straßen- und Schienenverkehr wird der A-bewertete Mittelungspegel herangezogen. Diese Messgröße berücksichtigt sowohl die Intensität als auch die Dauer jedes Schallereignisses während des betrachteten Zeitraumes. Die A-Bewertung ist eine Frequenzbewertung, die dem menschlichen Hörempfinden näherungsweise angepasst ist. In zahlreichen Untersuchungen wurde eine gute Korrelation des Mittelungspegels mit dem Lästigkeitsempfinden festgestellt. Daher dient diese Größe, getrennt für die Tageszeit (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) und die Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr), generell als Bemessungsgröße für Schallimmissionen.

Bei der Bewertung von Verkehrslärm werden die Auswirkungen für jeden Verkehrsweg einzeln festgestellt und anhand der gesetzlichen Grenzwerte beurteilt. Es wird nach dem Verursacherprinzip beurteilt, das heißt beim Schienenverkehrslärm wird keine Vorbelastung durch Straßenverkehrslärm berücksichtigt und umgekehrt.

Der durch den Neubau und Ausbau von Straßen oder Schienenwegen verursachte Verkehrslärm ist zu vermeiden bzw. bei Überschreitung der zulässigen Immissionsgrenzwerte durch Lärmvorsorge-maßnahmen zu mindern. Dabei ist dem aktiven Schallschutz in Form von Schallschutzwänden und Schallschutzwällen vor dem passiven Schallschutz (in erster Linie Schallschutzfenster) der Vorzug zu geben, sofern die Kosten des aktiven Schallschutzes in einem angemessenen Verhältnis zu der erzielten Wirkung stehen.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Grundlage zur Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrsräuschen ist das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) [1]. Hiernach gilt gemäß § 41 Abs.1: "... bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sowie von Eisenbahnen, Magnetschwebbahnen und Straßenbahnen ist sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind". § 41 Abs.2 BImSchG bestimmt, dass dies nicht gilt, soweit die Kosten für Schutzmaßnahmen außer Verhältnis zum Schutzzweck stehen.

Anlage 13.1 – Erläuterungsbericht Schall

Aufgrund von § 43 BImSchG wurde zur Durchführung des § 41 und des § 42 bei Straßen und Schienenwegen die 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) [2] erlassen. Darin sind die folgenden Immissionsgrenzwerte festgesetzt:

	Tag 6 bis 22 Uhr	Nacht 22 bis 6 Uhr
an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 dB(A)	47 dB(A)
in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 dB(A)	49 dB(A)
in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 dB(A)	54 dB(A)
in Gewerbegebieten	69 dB(A)	59 dB(A)

Tabelle 1: Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV

Wird die zu schützende Nutzung nur am Tage oder nur in der Nacht ausgeübt, so ist nur der Immissionsgrenzwert für diesen Zeitraum anzuwenden.

Bei unbeplant bebauten Gebieten werden die Kriterien der Baunutzungsverordnung – BauNVO [5] zur Beurteilung der Schutzbedürftigkeit herangezogen.

Für Sondergebiete nach § 10 BauNVO haben sich in der Verwaltungspraxis, gestützt durch Verwaltungsgerichtsentscheidungen [6], folgende Immissionsgrenzwerte durchgesetzt:

	Tag 6 bis 22 Uhr	Nacht 22 bis 6 Uhr
Kleingartengebiete (wie Kern-, Dorf- und Mischgebiete)	64 dB(A)	-
Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete, Campingplatzgebiete (wie Kern-, Dorf- und Mischgebiete)	64 dB(A)	54 dB(A)

Tabelle 2: Immissionsgrenzwerte für Sondergebiete, die der Erholung dienen

Für Parkanlagen, Erholungswald, Sport- und Grünflächen, Friedhöfe oder vergleichbare Flächen kann nach der 16. BImSchV kein Schallschutz gewährt werden. Hier fehlt das Merkmal der Nachbarschaft, d.h. die Zuordnung zu einem bestimmten Personenkreis mit regelmäßigem und nicht nur vorübergehendem Aufenthalt.

Anlage 13.1 – Erläuterungsbericht Schall

Die genannten Immissionsgrenzwerte sind maßgeblich für den Neubau oder die wesentliche Änderung eines Verkehrsweges.

Eine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV ist wie folgt definiert:

Eine Änderung ist wesentlich, wenn

1. *eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr oder ein Schienenweg um ein oder mehrere durchgehende Gleise baulich erweitert wird oder*
2. *durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 Dezibel (A) oder auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöht wird.*

Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder 60 Dezibel (A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff weiter erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

Gemäß Satz 1 handelt es sich bei dem Ausbau der Strecke 2270 im Planfeststellungsabschnitt 3.5 um die wesentliche Änderung eines vorhandenen Verkehrsweges. Damit besteht bei Überschreitung der Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV ein Anspruch auf Lärmvorsorge.

Anlage 13.1 – Erläuterungsbericht Schall

2.3 Berechnungsverfahren

Die mit den o.g. Grenzwerten zu vergleichenden Beurteilungspegel werden getrennt für die Tagzeit (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) und die Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr), nach Anlage 2 zur 16. BImSchV [2] berechnet. Ist das darin beschriebene, vereinfachte Verfahren für lange gerade Strecken mit konstanten Emissionen und unveränderten Ausbreitungsbedingungen nicht anwendbar, erfolgt die Berechnung – wie in diesem Fall - nach der „Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen – Schall 03“ [4].

Zur Berechnung der Schallimmissionen eines mehrgleisigen Schienenweges werden Linienschallquellen auf den jeweiligen Gleisen angenommen. Für die Schallausbreitung werden ein leichter Mitwind – etwa 3 m/s – und Temperaturinversion, die beide die Schallausbreitung begünstigen, zugrunde gelegt.

Der maßgebliche Wert für den Schall am Immissionsort ist der Beurteilungspegel. In die Berechnungen des Beurteilungspegels gehen ein:

- das maßgebende Zugprogramm für den Tag und für die Nacht, ermittelt aus dem durchschnittlichen täglichen Betriebsprogramm
- die Art, Länge und Geschwindigkeit der Züge
- Scheibenbremsanteile der einzelnen Zuggattungen
- ein Korrekturwert für Fahrbahnarten, Brücken, Radien und Bahnübergänge

Weiterhin werden bei der Berechnung berücksichtigt:

- Einfluss des Abstandes und der Luftabsorption
- Einfluss der Boden- und Meteorologiedämpfung
- der Einfluss topografischer Gegebenheiten und baulicher Maßnahmen (z.B. Einschnitte oder Gebäude)

In § 3 der 16. BImSchV ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für den Schienenverkehr ein Korrekturwert $S = -5 \text{ dB(A)}$ verankert. Dieser „Schienenbonus“ berücksichtigt die geringere Störwirkung des Schienenverkehrslärms, die durch sozialwissenschaftliche Feldstudien ermittelt wurde.

Anlage 13.1 – Erläuterungsbericht Schall

2.4 Verwendete Unterlagen

In der schalltechnischen Untersuchung wurden folgende Unterlagen verwendet:

- Lage- und Höhenpläne des Planfeststellungsabschnittes von der DB ProjektBau, Niederlassung Hannover
- Digitaler Grundplan des Planfeststellungsabschnittes von der Deutschen Bahn AG
- Übersichtslageplan des Untersuchungsbereiches
- Luftbild des Untersuchungsbereiches
- Bebauungspläne der Stadt Emmerich
- Ortsbesichtigung im September 2009 und März 2010
- Prognosezugzahlen 2025 [16] (siehe Anhang 1)

3 Örtliche Gegebenheiten

3.1 Beschreibung der Baumaßnahme und des Umfeldes

Im Planfeststellungsabschnitt 3.5 der ABS 46/2 von der Grenze Deutschland - Niederlande über Emmerich nach Oberhausen – Strecke 2270 - ist vorgesehen die vorhandene Strecke um ein drittes durchgehendes Streckengleis zu ergänzen

Im PFA 3.5 sind mehrere Beseitigungen von Bahnübergängen geplant. Der Bahnübergang bei km 65,325 („Eltener Straße“) wird durch eine Eisenbahnüberführung bei km 65,324 ersetzt. Bei km 68,320 wird der Bahnübergang „Emmericher Straße“ aufgrund der Umverlegung der B 8 zurückgebaut. Der Bahnübergang bei km 69,389 („Lobithier Straße“) wird durch eine Eisenbahnüberführung bei km 69,664 ersetzt. Die Bahnübergänge „Sonderwykstraße“ bei km 68,764 und „Haagsche Straße“ bei km 70,573 werden ersatzlos aufgehoben. Der Bahnübergang „Bindsberger Weg“ bei km 71,337 wird aufgehoben, der Verkehr wird durch einen Seitenweg zur B 8 zugeführt. Der Bahnübergang bei km 71,651 („Zevenaarer Straße“) wird durch eine Straßenüberführung bei km 71,565 ersetzt.

Der Einfluss der Bahnübergangs-Beseitigungen auf den Schienenlärm wird in der vorliegenden Untersuchung berücksichtigt. Für die Beurteilung des Straßenlärms wurde eine gesonderte Untersuchung erstellt (Anlage 13.7).

Gebiete mit geschlossener Bebauung befinden sich im PFA 3.5 in Hüthum, Elten und Hoch-Elten. Nördlich der Gleise befinden sich von km 65,00 bis ca. km 66,40 Wohngebäude im Außenbereich, die wie Wohngebäude in einem Mischgebiet beurteilt werden. Nördlich der Gleise befinden sich von ca. km 66,40 bis ca. km 67,20 Campingplätze entlang der Wild, westlich davon liegt Hoch-Elten (ca. km 67,30 bis ca. 68,00 km). Von ca. km 68,00 bis ca. 70,35 befindet sich nördlich der Gleise der Ortsteil Elten. In Hoch-Elten und Elten sind Wohngebiete die vorherrschende Gebietsnutzung. Von ca. km 70,40 bis km 71,10 befinden sich nördlich der Gleise Wohngebäude im Außenbereich (beurteilt wie Mischgebiet). Von km 70,10 bis ca. km 72,40 befindet sich ein Wochenendhausgebiet am Kiebitzsee. Von km 65,00 bis ca. km 65,75 befinden sich südlich der Gleise vorwiegend Wohngebiete der Ortschaft Hüthum. Von ca. km 65,75 bis zur Landesgrenze D/NL befinden sich südlich der Gleise vereinzelt Wohngebäude im Außenbereich (beurteilt wie Mischgebiet). Alle Gebietseinstufungen sind in den Lageplänen, Anlagen 13.2 und 13.3 eingezeichnet.

Aus topographischer Sicht ist im PFA 3.5 ist nur die Erhebung nennenswert, auf der sich Hoch-Elten befindet. Für die schalltechnische Untersuchung relevante Wohngebäude liegen bis zu ca. 65 m hö-

Anlage 13.1 – Erläuterungsbericht Schall

her als die Gleise der ABS 46/2. Mit Ausnahme der gerade beschriebenen Erhebung besitzt der PFA 3.5 eine ebene Topographie.

3.2 Überstehende Schallschutzmaßnahmen aus den Niederlanden

Für den dreigleisigen Ausbau auf niederländischer Seite sind Schallschutzwände zum Schutz der Bebauung in den Niederlanden geplant [17]. Bis direkt zur Landesgrenze D/NL sind in den Niederlanden südwestlich der Gleise 1,5 m hohe Schallschutzwände geplant. Auf der Nordostseite der Gleise ist eine 2 m hohe Schallschutzwand geplant, welche über die Landesgrenze hinweg noch ca. 202 m nach Deutschland hineinragt. Wenn im Folgenden von *niederländischen Schallschutzwänden* die Rede ist, sind damit die beiden gerade beschriebenen Schallschutzwände gemeint. Weitere Schallschutzmaßnahmen auf niederländischer Seite sind für die schalltechnischen Betrachtungen in Deutschland nicht relevant, können aber [17] entnommen werden.

Bei den schalltechnischen Berechnungen auf deutscher Seite im PfA 3.5 wurden die niederländischen Schallschutzwände mit berücksichtigt. Dabei wurden sowohl im Prognose-Planfall ohne (deutsche) Schallschutzmaßnahmen als auch im Prognose-Planfall mit Schallschutzmaßnahmen die niederländischen Schallschutzwände als bestehend angesetzt.

3.3 Schutzbedürftige Gebiete

Gemäß § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV [2] sind mit Bezug auf die Art der betroffenen baulichen Anlagen und Gebiete für die Anwendung der Immissionsgrenzwerte die Festsetzungen in den Bebauungsplänen maßgeblich. Gebiete, für welche keine Festsetzungen in Bebauungsplänen bestehen, werden „entsprechend der Schutzbedürftigkeit“ eingestuft.

Bestehende Festsetzungen wurden aus rechtskräftigen Bebauungsplänen übernommen. Dort, wo keine Festsetzungen in Bebauungsplänen bestehen, wurde die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Gebiete anhand der tatsächlichen Nutzung eingestuft. Die Einstufung wurde im Rahmen von Ortsbesichtigungen vorgenommen.

4 Schallemissionen

Die Ausgangsgröße für die Berechnung der Beurteilungspegel ist der Emissionspegel. Der Emissionspegel ist definiert als Mittelungspegel über die Beurteilungszeiträume - tags bzw. nachts - in 25 m Abstand seitlich von der Achse des betrachteten Verkehrsweges bei freier Schallausbreitung und leichtem Mitwind in einer Höhe von 3,5 m über Schienenoberkante. Der Emissionspegel ist ein Maß für die Schallbelastung, die von einer Strecke ausgeht, unabhängig von der Topographie und den örtlichen Gegebenheiten. Er wird wesentlich bestimmt durch die Anzahl, Art und Geschwindigkeit der verkehrenden Fahrzeuge. Hinzu kommen Zuschläge für Fahrbahnart, Brücken, Bahnübergänge und enge Kurvenradien. Im nachfolgenden sind die einzelnen Teilemissionspegel beschrieben.

4.1 Fahrzeugbedingte Emissionen

Die fahrzeugbedingten Emissionen werden durch die Anzahl, Art und Geschwindigkeit der Züge bestimmt. Diese Daten sind im Betriebsprogramm der Bahnstrecke festgelegt. In Tabelle 3 sind das in der Untersuchung verwendete und in Anhang 1 dargestellte Betriebsprogramm beschrieben und die berechneten Emissionspegel angegeben.

Wie in Abschnitt 1.1 erläutert, beträgt die Streckenhöchstgeschwindigkeit auf allen 3 Gleisen grundsätzlich 160 km/h. Für das mittlere Gleis (Strecke 2279) kommt langfristig eine Erhöhung der Geschwindigkeit auf 200 km/h in Betracht.

In der schalltechnischen Untersuchung wird die optionale Geschwindigkeitserhöhung auf dem mittleren Gleis bei den fahrzeugbedingten Schallemissionen berücksichtigt.

Die Erhöhung der Geschwindigkeit betrifft ausschließlich die Zugart ICE, die nicht pegelbestimmend ist. Gegenüber einer Geschwindigkeit von 160 km/h auf dem mittleren Gleis erhöht sich der über alle Zugarten summierte Emissionspegel $L_{m,E}$ im Tageszeitraum um 0,1 dB. Im Nachtzeitraum wirkt sich die Geschwindigkeitserhöhung nicht auf den Emissionspegel $L_{m,E}$ aus.

Anlage 13.1 – Erläuterungsbericht Schall

Lfd. Nr.	Zuggattung	Scheibenbremsanteil p [%]	Anzahl der Züge		Geschw. v [km/h]	Länge l [m]	Korrektur		Mittelungspegel	
			Tag N	Nacht N			Dfz [dB]	Dae [dB]	Lm(Tag) [dB(A)]	Lm(Nacht) [dB(A)]
Strecke 2270 – Prognosefall 2025 – Gleis 1 (nördliches Gleis)										
1	RB	100	15	1	140	70	-2.0	0.0	50.1	41.3
2	G	0	37	17	100	700	0.0	0.0	70.1	69.7
3	G	0	3	2	120	700	0.0	0.0	60.8	62.0
Gesamt:			55	20					70.6	70.4
Strecke 2279 – Prognosefall 2025 – Mittelgleis										
4	ICE	100	14	6	200	400	-3.0	0.0	59.5	58.8
5	G	0	32	16	100	700	0.0	0.0	69.5	69.5
Gesamt:			46	22					69.9	69.9
Strecke 2270 – Prognosefall 2025 – Gleis 2 (südliches Gleis)										
6	RB	100	16	0	140	70	-2.0	0.0	50.4	0.0
7	G	0	42	24	100	700	0.0	0.0	70.6	71.2
8	G	0	3	2	120	700	0.0	0.0	60.8	62.0
Gesamt:			61	26					71.1	71.7

Tabelle 3: Betriebsprogramm / Emissionspegel Prognose

4.2 Fahrbahnarten

Als Fahrbahnart ist im gesamten Planfeststellungsabschnitt ein Schotteroberbau mit Betonschwellen vorgesehen.

Fahrbahnart	D _{Fb} in dB(A)
Schotterbett, Betonschwelle	+2

Tabelle 4: Fahrbahnart mit Korrekturwert D_{Fb}

Anlage 13.1 – Erläuterungsbericht Schall

4.3 Brücken, Bahnübergänge und Kurvenradien

Der Zuschlag für Brücken von $D_{Br} = 3 \text{ dB(A)}$ ist für die entsprechenden Teilabschnitten der Bahnstrecke berücksichtigt. Der Zuschlag wurde für folgende Eisenbahnüberführungen angesetzt:

- EÜ B 8 Hüthum km 65,234
- EÜ Am Moddeich km 66,647
- EÜ über die Wild km 67,090
- EÜ Van-Gölpen-Straße km 61,806
- EÜ Eltener Str. km 67,740
- EÜ Lobither Str. km 69,664

Ein Zuschlag D_{Ra} für enge Radien ist im Planfeststellungsabschnitt 3.5 nicht zu berücksichtigen.

Ein Zuschlag für Bahnübergänge ist im Planfeststellungsabschnitt 3.5 nicht zu berücksichtigen, da nach Abschluss der Maßnahme die derzeit vorhandenen Bahnübergänge durch Ersatzbauwerke ersetzt oder ersatzlos aufgehoben sein werden.

5 Schallimmissionen

Die Berechnungen erfolgten auf Grundlage der Richtlinie Schall 03 [4] mit Hilfe der Software CadnaA der Firma Datakustik, Version 4.3.143.

Zur Bestimmung des Auswirkungsbereiches wurden zunächst flächenhafte Immissionsberechnungen in Form von Rasterberechnungen durchgeführt.

Rasterberechnungen mit Ausgabe von Grenzwertisophonen (Linien gleichen Schallpegels) dienen der Visualisierung der Immissionssituation und der Ermittlung des Auswirkungsbereiches (Bereich, in dem Überschreitungen des jeweiligen Immissionsgrenzwertes gemäß 16. BImSchV zu erwarten sind). Sie gelten für einen Beurteilungszeitraum und das ausgewählte Raster in einer definierten Höhe über Grund. Im vorliegenden Fall wurde ein Raster mit einer Höhe von 6,3 m über Grund gewählt. Die gewählte Höhe entspricht dem 1. Obergeschoss eines Gebäudes, was als repräsentativ für die überwiegende bauliche Nutzung im Einflussbereich der ABS 46/2 angesehen werden kann.

Die Immissionssituation für die Beurteilungszeiträume Tag und Nacht ist in den Blättern 1 und 2 der Anlage 13.2 im Maßstab 1:5.000 dargestellt. Der Beurteilungszeitraum Nacht stellt den kritischeren Beurteilungszeitraum dar, d.h. der Auswirkungsbereich ist in der Nacht größer als am Tag.

Der Schienenweg verläuft im Planfeststellungsabschnitt 3.5 größtenteils in Geländegleichlage bzw. leichter Dammlage. Nahe der Erhebung, auf der sich Hoch-Elten befindet, verlaufen die Gleise im Einschnitt. Alle topographischen Gegebenheiten werden bei den (Schall-) Ausbreitungsrechnungen berücksichtigt. Die der Bahnanlage nächstgelegene Gebäudereihe sowie lange geschlossene Häuserzeilen gehen als abschirmende Hindernisse nach Schall 03 in den rechnerischen Ansatz mit ein.

Die Korridorbreite mit potentiellen Überschreitungen der jeweiligen Immissionsgrenzwerte (z.B. für Wohngebiete) beträgt bis zu ca. 900 m beidseitig des Verkehrsweges. Im Einzelnen wurden folgende Größenordnungen für die nutzungsabhängigen Auswirkungsbereiche ermittelt.

Anlage 13.1 – Erläuterungsbericht Schall

Schutzwürdige bauliche Nutzungen	IGW Tag	Auswirkungsbereich in m	IGW Nacht	Auswirkungsbereich in m
Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime	57 dB(A)	ca. 320 m	47 dB(A)	ca. 1 000 m
reine und allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	59 dB(A)	ca. 235 m	49 dB(A)	ca. 860 m
Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete	64 dB(A)	ca. 100 m	54 dB(A)	ca. 480 m
Gewerbegebiete	69 dB(A)	ca. 42 m	59 dB(A)	ca. 230 m

Tabelle 5: Anhaltswerte zum Auswirkungsbereich im PFA 3.5

Innerhalb der in Tabelle 5 benannten Nacht-Korridore wurden die Beurteilungspegel einzeln für jedes relevante Gebäude je Fassadenseite und Stockwerk berechnet, um die tatsächlich vorhandenen Ansprüche auf die Durchführung von Schallschutzmaßnahmen zu ermitteln. Insgesamt wurden im Planfeststellungsabschnitt 3.5 an ca. 1850 Wohneinheiten und ca. 150 Außenwohnbereichen Einzelpegelberechnungen mit Überprüfung der Einhaltung/Nichteinhaltung des jeweiligen Immissionsgrenzwertes vorgenommen. Die Ergebnisse für Gebäude innerhalb des PFA 3.5 sind in Anlage 13.5.1 der Planfeststellungsunterlagen tabellarisch zusammengefasst. Zusätzlich wurden an ausgewählten Wohngebäuden in den Niederlanden Beurteilungspegel ermittelt (Anlage 13.5.2).

Anlage 13.1 – Erläuterungsbericht Schall

6 Schallschutzmaßnahmen

Aufgrund der zu erwartenden Immissionskonflikte sind Lärmvorsorgemaßnahmen erforderlich.

Bei einem Anspruch auf Lärmvorsorge ist sicherzustellen, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV [2] durch aktive Schallschutzmaßnahmen eingehalten werden, sofern die Kosten der Schutzmaßnahmen nicht außer Verhältnis zum Schutzzweck stehen.

Sind aktive Schutzmaßnahmen nicht verhältnismäßig oder technisch nicht realisierbar, ergeben sich in der Regel Ansprüche auf passive Schallschutzmaßnahmen.

Nachfolgend sind mögliche Schallschutzmaßnahmen beschrieben.

6.1 Aktive Schallschutzmaßnahmen

Aktive Schallschutzmaßnahmen vermindern den Schall an der Quelle oder auf dem Ausbreitungsweg. Die häufigste Form aktiver Schallschutzmaßnahmen sind Schallschutzwände oder Schallschutzwälle.

Eine weitere aktive Schallschutzmaßnahme direkt am Fahrweg ist das „Besonders überwachte Gleis“, kurz BüG:

Seit Inkrafttreten der vom Eisenbahn-Bundesamt am 16.03.1998 herausgegebenen "Verfügung zum Lärmschutz an Schienenwegen - Vollzug der Fußnote zur Tabelle C (Korrekturglied D_{Fb}) der Anlage 2 zu § 3 der 16. BImSchV" kann für das BüG ein Korrekturwert in der Höhe von -3 dB(A) (Gleispflegeabschlag) bei der Berechnung der Emissionen vorgenommen werden.

Beim BüG ist der Betreiber einer Strecke verpflichtet, den Schienenzustand des entsprechenden Abschnitts nach dem ersten Schleifen und anschließend in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Die Überprüfung findet derzeit mit einem Schallmesswagen statt. Wird festgestellt, dass eine definierte akustische Eingriffsschwelle durch Verriffelungen der Schienenoberfläche überschritten ist, besteht die Verpflichtung, diese durch geeignete Schleifverfahren zu beseitigen. Damit wird ein akustischer guter Schienenzustand dauerhaft gewährleistet.

Unter folgenden Randbedingungen ist der Einsatz des „BüG“ nicht sinnvoll oder möglich:

- Streckenabschnitte mit Längen < 300 m
- Streckenabschnitte mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit < 80 km/h
- Bahnhofsbereiche (ausgenommen: durchgehende Hauptgleise)
- Bahnübergänge
- Kurvenradien < 500 m
- Weichenstraßen (nicht bezogen auf einzelne Weichen)

Anlage 13.1 – Erläuterungsbericht Schall

Weitere aktive Schallschutzmaßnahmen am Fahrweg sind beispielsweise Absorber auf der Fahrbahn oder Schienenbedämpfungen. Die akustische Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist rechtlich bisher nicht verankert.

6.2 Passive Schallschutzmaßnahmen

Bei passiven Schallschutzmaßnahmen handelt es sich um bauliche Verbesserungen der Umfassungsbauteile, wie z.B. Wände, Dächer, Fenster und Rollläden, wenn die vorhandenen Umfassungsbauteile nicht den notwendigen Anforderungen entsprechen. Für Schlafräume bzw. für Räume mit sauerstoffverbrauchenden Energiequellen (z.B. Etagenheizungen) ist zusätzlich der Einbau von schallgedämmten Lüftungseinrichtungen (Schalldämmlüfter) vorgesehen.

Verbesserungen an den Umfassungsbauteilen sind notwendig, wenn ein Anspruch auf Schallschutz besteht, der unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit mit aktiven Maßnahmen nicht vollständig erfüllt werden kann. Hierzu wird eine Überprüfung vor Ort durchgeführt. In der Regel erfolgt bei unzureichendem Schalldämm-Maß der Einbau von Schallschutzfenstern. In Einzelfällen kann die Verbesserung des Schalldämm-Maßes weiterer Außenbauteile notwendig sein (z. B. Fenster/ Wand/ Dach).

Die Überprüfung der Gebäude mit „Anspruch auf passiven Schallschutz dem Grunde nach“ und die Umsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen erfolgt in der Regel nach Beendigung des Planrechtsverfahrens, welches das Ergebnis der Abwägung darstellt.

7 Variantenuntersuchung

„Nach den Vorschriften der § 41, 43 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. § 2 Absatz 1 der 16. BImSchV ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Eisenbahnen grundsätzlich sicherzustellen, dass die Beurteilungspegel die dort genannten Immissionsgrenzwerte nicht überschreiten. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Kosten der Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen. Eine gesetzliche Regelung, unter welchen Voraussetzungen eine Schutzmaßnahme nicht mehr verhältnismäßig ist, existiert jedoch nicht. Auch in der Rechtsprechung werden diesbezüglich unterschiedliche Auffassungen vertreten.

Betroffene haben prinzipiell einen Anspruch auf "Vollschutz" (Einhaltung der Grenzwerte nach § 2 Absatz 1 der 16. BImSchV) durch aktive Lärmschutzmaßnahmen, von dem aber nach Maßgabe des § 41 Absatz 2 BImSchG Abstriche möglich sind. Im Rahmen der durch die Planfeststellungsbehörde durchzuführenden planerischen Abwägung ist die Auswahl zwischen verschiedenen in Betracht kommenden Schallschutzmaßnahmen zu treffen. Jedoch besteht dieser Abwägungsspielraum nur in den durch § 41 Absatz 2 BImSchG gezogenen Grenzen, d.h. die Auswahlentscheidung hat sich an dem grundsätzlichen Vorrang aktiven Schallschutzes vor Maßnahmen passiven Schallschutzes zu orientieren. Dabei ist zu beachten, dass passive Schallschutzmaßnahmen keine Schutzmaßnahmen im Sinne von § 41 BImSchG darstellen, sondern nach § 42 BImSchG ein technisch-realer Entschädigungsanspruch auf Erstattung der erbrachten Aufwendungen besteht.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist eine hinreichend differenzierte Kosten-Nutzen-Analyse vorzunehmen. Die sich aus der Struktur des § 41 BImSchG ergebende Prüfungsreihenfolge hat der 11. Senat des BVerwG bereits im Urteil vom 21.04.1999 - 11 A 50/97 - dargelegt. Zunächst ist danach zu untersuchen, was für eine optimale, d.h. die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte sicherstellende Schutzanlage aufzuwenden wäre. Sollte sich dies als unverhältnismäßig erweisen, sind ausgehend von dem zu erzielenden Schutzniveau schrittweise Abschlüsse vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. Insbesondere ist zu prüfen, ob nicht zumindest sichergestellt werden kann, dass für keinen oder möglichst wenige Nachbarn der Anlage spürbare Grenzwertüberschreitungen verbleiben.“

Die vorstehenden Ausführungen aus dem Teil VI des Umweltleitfadens des Eisenbahnbundesamtes mit Stand Dezember 2012 [15] machen deutlich, dass umfangreiche Untersuchungen zum aktiven Schallschutz erforderlich sind, um zu einer sachgerechten Planungsempfehlung zu gelangen. Hier stellt das EBA klare Anforderungen an den Umfang und die Ergebnisdokumentation von schalltechnischen Untersuchungen. Demnach sind folgende Arbeitsschritte für die Durchführung von Variantenuntersuchung zum aktiven Schallschutz und zur Erstellung eines Schallschutzkonzeptes nach Maßgabe des § 41 BImSchG durchzuführen:

Anlage 13.1 – Erläuterungsbericht Schall

1. Ermittlung der zu lösenden Schutzfälle

Vor der Durchführung von Variantenuntersuchungen sind alle zu lösenden Schutzfälle zu ermitteln. Die Anzahl der Schutzfälle ergibt sich aus der Zahl der Nutzungseinheiten mit Schallschutzansprüchen in den jeweils zu berücksichtigenden Beurteilungszeiträumen. Ein Schallschutzanspruch liegt dann vor, wenn für eine Wohneinheit, Gewerbeinheit usw. bei

- a) einem Neubau eines Schienenwegs (§ 1 Absatz 1 der 16. BImSchV) oder
- b) einer baulichen Erweiterung eines bestehenden Schienenwegs um ein oder mehrere durchgehende Gleise (§ 1 Absatz 2 Nr. 1 der 16. BImSchV)

die Grenzwerte nach § 2 Absatz 1 der 16. BImSchV unter Beachtung der zu schützenden Nutzung (§ 2 Absatz 2 und 3 der 16. BImSchV) überschritten sind.

Liegen für eine Nutzungseinheit Schallschutzansprüche nur am Tag oder nur in der Nacht vor, so handelt es sich um einen Schutzfall. Bei Ansprüchen tagsüber und nachts liegen zwei Schutzfälle vor. Insbesondere bei Wohngebäuden errechnet sich die Anzahl der Schutzfälle aus der Zahl der Wohneinheiten (WE) mit Schallschutzansprüchen am Tag zuzüglich der WE mit Schallschutzansprüchen nachts.

Im Rahmen der Ortsbesichtigung im Juni 2009 wurden die Wohneinheiten ermittelt. Aufgrund dieser Ortsbesichtigung wurden die Immissionsorte den Wohneinheiten zugeordnet.

2. Bildung von Schutzabschnitten

Der Bereich der schutzbedürftigen Bebauung ist in räumlich abgrenzbare Schutzabschnitte zu unterteilen. Abgrenzungen ergeben sich einerseits durch die Bahntrasse selbst, d.h. eine schutzbedürftige Bebauung beidseits einer Trasse repräsentiert immer mindestens zwei Schutzabschnitte, sowie andererseits durch größere unbebaute Flächen entlang einer Trasse. Andere Kriterien können auch die Schutzwürdigkeit (vgl. § 2 der 16. BImSchV) einer Bebauung, deren Geschossigkeit oder auch der Abstand zur Bahntrasse sein. Grundsätzlich ist immer darauf zu achten, dass die Abschnittsbildung nicht so kleinteilig erfolgt, dass sich für unmittelbar angrenzende Schutzabschnitte aufgrund der erforderlichen Überstandslängen größere Überlappungen der jeweils betrachteten aktiven Maßnahmen ergeben, da in diesem Fall die Kosten der Maßnahmen nicht mehr eindeutig den einzelnen Schutzabschnitten zugeordnet werden können.

3. Variantenuntersuchungen

Ausgehend von einem Schallschutzkonzept aktiver Maßnahmen, das alle im jeweiligen Schutzabschnitt auftretenden Schutzfälle löst (Vollschutz) sind im Rahmen von Variantenrechnungen schrittweise geeignete Abstufungen vorzunehmen (z.B. Reduzierungen der Höhe von Schallschutzwänden). Als aktive Schallschutzmaßnahmen sind Schallschutzwände (Außenwände, Mittelwände zwi-

Anlage 13.1 – Erläuterungsbericht Schall

schen den Gleisen mehrgleisiger Bahnanlagen), Schallschutzwälle sowie das Besonders überwachte Gleis (BüG) zu betrachten.

Technisch realisierbar sind an Bahnstrecken derzeit Schallschutzwandhöhen von bis zu 5,0 m über Schienenoberkante, in Einzelfällen mit besonderer Genehmigung bis zu 6,0 m über Schienenoberkante. Für Wandhöhen > 6,0 m über Schienenoberkante existieren derzeit keine Lastmodelle. Um Wände in diesen Höhen sicher dimensionieren zu können, müsste ein neues Lastmodell (Zugvorbeifahrt) auf der Grundlage entsprechender Messungen entwickelt werden.

In der Variantenuntersuchung wird neben der Vollschutzvariante eine maximale Wandhöhe von 8,0 m untersucht. Mit Wandhöhen > 6,0 m wird überprüft, ob bei höheren Wänden theoretisch noch eine Verbesserung des Nutzen-Kosten-Verhältnisses erreicht werden könnte. Sollte sich für Wandhöhen > 6,0 m (5,0 m) das günstigste Nutzen-Kosten-Verhältnis ergeben, sind die zur Vereinfachung linear hochgerechneten Kosten unter Berücksichtigung der Randbedingungen im Einzelfall zu überprüfen.

Die Ergebnisse der jeweiligen Variantenuntersuchung werden tabellarisch dokumentiert und bilden die Grundlage für eine vergleichende Betrachtung im Rahmen der Abwägung und Generierung einer Vorzugslösung (siehe Anlage 13.6).

In die Abwägung des Schallschutzkonzepts sind neben dem Nutzen-Kosten-Verhältnis, wenn auch mit geringerem Gewicht, insbesondere einzustellen:

- eine evtl. Vorbelastung durch den zu ändernden Schienenweg
- private Belange betroffener Dritter durch Beeinträchtigung des Wohnumfeldes (z.B. Verschattung, Störung von Sichtbeziehungen) bei baulichen Schallschutzanlagen großer Höhe und ggf. Minderung des Verkehrswertes der Grundstücke
- sonstige öffentliche Belange wie z.B. Landschafts- oder Stadtbildpflege einschließlich Denkmalbelange.

Hinsichtlich der grundsätzlichen Verhältnismäßigkeit von aktiven Schallschutzmaßnahmen verweisen die EBA-Hinweise auf die Ausführungen der Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 [14].

„Hier kommt es regelmäßig auf die besonderen Umstände des Einzelfalls an. So ist vielfach für ein Einzelgebäude oder eine Streusiedlung mit höheren Kosten je gelöster Schutzfall als in einem Bereich mit stark verdichteter Bebauung zu rechnen. Im Ansatz richtig sehen die Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 (VkBf. Amtlicher Teil, Heft 12 – 1997) entsprechend Ziffer 12 Absatz 2 die Kosten des Lärmschutzes als unverhältnismäßig an, wenn sie den Verkehrswert der schutzbedürftigen baulichen Anlage überschreiten würden (VGH München, Urteil vom 12.04.2002 - 20 A 01.40016 -, - 20 A 01.40017 -, - 20 A 01.40018 -). Unter diesem Gesichtspunkt kann sich der Schutz eines Einzelhauses oder auch einer Streusiedlung im Außenbereich durch eine aufwändige Lärmschutzwand als unverhältnismäßig herausstellen.“

Anlage 13.1 – Erläuterungsbericht Schall

Mit dieser Formulierung ist zumindest eindeutig festgelegt, dass bei höheren Kosten für den aktiven Schallschutz als denen des Verkehrswertes der betroffenen Immobilien eine Unverhältnismäßigkeit gegeben ist. Es ist jedoch darüber hinaus davon auszugehen, dass der absolute Immobilienverkehrswert nicht den alleinigen Maßstab darstellt, da u.a. bei verbleibenden Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten kein völliger Wertverlust eintritt. Es sind weitere Faktoren wie Lage, Vorbelastung und Grad der Betroffenheit (Höhe der Überschreitungen Tag und/oder Nacht) zu berücksichtigen, so dass nach Auffassung des Vorhabenträgers die Unverhältnismäßigkeit weit unterhalb des Verkehrswertes beginnen kann. Auch hier kommt es auf die besonderen Umstände des Einzelfalls an.

Anlage 13.1 – Erläuterungsbericht Schall

8 Planungsempfehlung

Die Ergebnisse der Variantenuntersuchungen sind ausführlich in Anlage 13.6 aufgeführt. Nachfolgend sind die daraus resultierenden Planungsempfehlungen für aktive Schallschutzmaßnahmen zusammengefasst. Gebäude, an denen trotz der zur Umsetzung empfohlenen aktiven Schallschutzmaßnahmen eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte und damit ein Anspruch auf Überprüfung des passiven Schallschutzes verbleibt, sind in Anlage 13.4 aufgelistet. Die Immissionspegel für alle untersuchten Immissionspunkte sind in Anlage 13.5.1 und Anlage 13.5.2 angegeben. Anlage 13.5.1 beinhaltet die Berechnungsergebnisse für die Gebäude innerhalb des PfA 3.5, in Anlage 13.5.2 sind zusätzlich die Ergebnisse ausgewählter Wohngebäude in den Niederlanden dargestellt.

Gegenüber der Variantenuntersuchung (Anlage 13.6) wurden für die abschließende Untersuchung die Schallschutzmaßnahmen überprüft und in Teilbereichen optimiert. Diese Optimierung führt zu folgenden Ergebnissen:

Bei ca. km 68,4 ist ein Schalthaus zur Planung hinzugekommen. Die in diesem Bereich empfohlene 4 m hohe Schallschutzwand muss deswegen auf einer Länge von ca. 16 m um ca. 4 m von den Gleisen weg versetzt werden. Dadurch kommt es zu Pegelerhöhungen von wenigen zehntel Dezibel im Nahbereich des Betonschalthauses. Durch die Versetzung der Schallschutzwand entstehen keine zusätzlichen Schutzfälle.

Anlage 13.1 – Erläuterungsbericht Schall

8.1 BüG-Abschnitte

In Tabelle 6 sind die Abschnitte aufgeführt, in denen die Umsetzung des Verfahrens „Besonders überwachtes Gleis“ vorgeschlagen wird.

von km	bis km	Länge / m	Gleis 2270a	Gleis 2270b	Gleis 2279
Bereich BüG - Planfeststellungsabschnitt 3.5 zum Schutz der Bebauung in PFA 3.4					
65,000	65,300	300	ja	ja	ja
Bereich BüG - Planfeststellungsabschnitt 3.5					
65,300	71,300	6000	ja	ja	ja

Tabelle 6: PFA 3.5, Maßnahme BüG

8.2 Schallschutzwände

Nachfolgend aufgelistet sind die zur Umsetzung empfohlenen Schallschutzwände. Die Schallschutzwände sind zur Vermeidung von Reflexionen gleisseitig hochabsorbierend auszuführen. Der berücksichtigte Abstand zur nächstgelegenen Gleisachse beträgt – sofern nicht anders vermerkt – 3,80 m zur nächstgelegenen Gleisachse.

8.2.1 Außenwände bahnrechts (nördlich der Gleise)

Bezeichnung	von km	bis km	Länge / m	Höhe ü. SO / m
Schallschutzmaßnahmen bahnrechts im PfA 3.5				
1	67.950	70.200	2250	4
2	70.200	70.550	350	3
3	ca. 72.411*	72.613	ca. 202	2

Tabelle 7: PFA 3.5, Außenwände bahnrechts

* überstehende Schallschutzwand aus den Niederlanden, nachrichtlich

8.2.2 Außenwände bahnlinks (südlich der Gleise)

Bezeichnung	von km	bis km	Länge / m	Höhe ü. SO / m
Schallschutzmaßnahmen bahnlinks im PfA 3.5 zum Schutz der Bebauung in PFA 3.4				
4	65.000	65.200	200	4
Schallschutzmaßnahmen bahnlinks PFA 3.5				
5	65.200	65.850	650	4

Tabelle 8: PFA 3.5, Außenwände bahnlinks

Anlage 13.1 – Erläuterungsbericht Schall

9 Ergebnisse der Berechnungen

9.1 Hütthum

Es wurde im Bereich des PfA 3.5 zwischen km 65,0 bis ca. km 66,0 in Hütthum an 143 Wohneinheiten geprüft, ob die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden. Die Ergebnisse zeigen, dass die Immissionsgrenzwerte tags bei 58 Wohneinheiten und nachts bei 140 Wohneinheiten überschritten werden. Der maximale Beurteilungspegel beträgt 74 dB(A) nachts. Im Rahmen des Variantenvergleichs (Anlage 13.6) wurde festgestellt, dass aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von Schallschutzwänden mit einer Höhe von 4 m über SO südlich der Gleise auf Höhe in Verbindung mit dem Verfahren BüG als verhältnismäßig anzusehen sind. Hierbei wird der zum Schutz der Anwohner im PfA 3.4 angeordnete und in den PfA 3.5 überstehende aktive Schallschutz weiter in den PfA 3.5 hinein verlängert. Zum überstehenden Schallschutz aus dem PfA 3.4 siehe auch Tabelle 6 sowie Tabelle 8. Durch die in diesem Bereich wirksamen Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzwände und BüG im PfA 3.4, Überstandslängen von BüG und Wand des PfA 3.4 im PfA 3.5 plus Verlängerung von BüG und Wand in den PfA 3.5 hinein) wird eine mittlere Pegelminderung von 8,7 dB(A) erreicht. Der maximale Beurteilungspegel wird auf 58 dB(A) im Nachtzeitraum begrenzt. Durch die geplanten aktiven Schallschutzmaßnahmen können die Immissionsgrenzwerte im Tageszeitraum an allen Wohneinheiten eingehalten werden. Im Nachtzeitraum verbleiben 50 Wohneinheiten mit Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte, für die passive Schallschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

In Anlage 13.4 sind die betroffenen Gebäude aufgeführt und in Anlage 13.3 grafisch dargestellt.

9.2 Nordosten des PfA 3.5

Im Nordosten des PfA 3.5 von der Planfeststellungsgrenze bei km 65,0 bis ca. km 67,2 befinden sich nördlich der Gleise Wohngebäude im Außenbereich und Campingplätze entlang der Wild. In diesem Bereich wurde an 41 Wohneinheiten und 154 Außenwohnbereichen (Campingplatzstellplätze) geprüft, ob die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden. Die Ergebnisse zeigen, dass an 23 Wohneinheiten und 77 Außenwohnbereichen die Immissionsgrenzwerte nachts überschritten werden. Der maximale Beurteilungspegel beträgt 59 dB(A) nachts. Im Rahmen des Variantenvergleichs (Anlage 13.6) wurde festgestellt, dass ausschließlich das besonders überwachte Gleis (BüG) als aktive Schallschutzmaßnahme verhältnismäßig ist. Der maximale Beurteilungspegel mit BüG beträgt 56 dB(A) nachts. Durch das BüG können an 6 Wohneinheiten und an allen 77 Außenwohnbereichen die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden. Es verbleiben 17 Wohneinheiten mit Grenzwertüberschreitungen im Nachtzeitraum, für die passive Schallschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

Anlage 13.1 – Erläuterungsbericht Schall

In Anlage 13.4 sind die betroffenen Gebäude aufgeführt und in Anlage 13.3 grafisch dargestellt.

9.3 Elten und Hoch-Elten

In Elten und Hoch-Elten (ca km 67,2 bis ca. km 70,4) wurde nördlich bzw. nordöstlich der Gleise an ca. 1500 Wohneinheiten geprüft, ob die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden. Die Ergebnisse zeigen, dass die Immissionsgrenzwerte nachts bei 1450 Wohneinheiten und tags bei 182 Wohneinheiten überschritten werden. Der maximale Beurteilungspegel beträgt 76 dB(A) nachts. Im Rahmen des Variantenvergleichs (Anlage 13.6) wurde festgestellt, dass aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von Schallschutzwänden mit einer Höhe von 3 m bis 4 m über SO nördlich der Gleise sowie das Verfahren besonders überwachtes Gleis (BüG) als verhältnismäßig anzusehen sind. Durch die empfohlenen aktiven Schallschutzmaßnahmen kann eine mittlere Pegelminderung von ca. 6,4 dB (A) erreicht werden. Der maximale Beurteilungspegel beträgt mit Schallschutzmaßnahmen 66 dB (A) nachts. Es verbleiben 12 Wohneinheiten mit Grenzwertüberschreitungen tags und 333 Wohneinheiten mit Grenzwertüberschreitungen nachts, für die passive Schallschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

In Anlage 13.4 sind die betroffenen Gebäude aufgeführt und in Anlage 13.3 grafisch dargestellt.

9.4 Nordwesten des PfA 3.5

Im Nordwesten des PfA 3.5 befinden sich nordwestlich von Elten und östlich der Gleise von ca. km 70,4 bis zur Landesgrenze Deutschland/Niederlande Wohngebäude im Außenbereich sowie das Wochenendhausgebiet am Kiebitzsee. An 40 Wohneinheiten wurde überprüft, ob die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden. Die Ergebnisse zeigen, dass bei 28 Wohneinheiten die Immissionsgrenzwerte nachts überschritten werden. Der maximale Beurteilungspegel beträgt 63 dB(A) nachts. Im Rahmen des Variantenvergleichs (Anlage 13.6) wurden für diesen Bereich aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von Überstandslängen der zum Schutz von Elten dienenden Schallschutzmaßnahmen ausgewählt. Es wird die Anwendung des BüG bis km 71,300 (siehe auch Tabelle 6) empfohlen, eine 3 m hohe Schallschutzwand reicht bis km 70,550 (Tabelle 7). Durch diese überstehenden Schallschutzmaßnahmen erreicht man eine mittlere Pegelminderung von ca. 2,6 dB (A). Der Maximale Beurteilungspegel nachts beträgt 60 dB (A). Die Zahl der Grenzwertüberschreitungen kann durch diese Maßnahmen nur um 1 Wohneinheit nachts verringert werden. Es verbleiben 27 Wohngebäude mit Grenzwertüberschreitungen im Nachtzeitraum, für die passive Schallschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

In Anlage 13.4 sind die betroffenen Gebäude aufgeführt und in Anlage 13.3 grafisch dargestellt.

Anlage 13.1 – Erläuterungsbericht Schall

9.5 Südwesten des PfA 3.5

Als Südwesten des PfA 3.5 versteht sich das gesamte Areal südlich bzw. südwestlich der Gleise von ca. km 66,000 bis zum Ende des Planfeststellungsabschnittes bei km 72,613. Dort befinden sich ausschließlich einzelne Wohngebäude im Außenbereich. An 37 Wohneinheiten wurde überprüft, ob die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden. Die Ergebnisse zeigen, dass die Immissionsgrenzwerte tags bei 8 Wohneinheiten und nachts bei 23 Wohneinheiten überschritten werden. Der maximale Beurteilungspegel beträgt 75 dB(A) nachts. Im Rahmen des Variantenvergleichs (Anlage 13.6) wurde festgestellt, dass in diesem Bereich Schallschutzwände als aktive Schallschutzmaßnahmen nicht verhältnismäßig sind. Als aktive Schallschutzmaßnahme wird bis km 71,300 das BÜG (siehe auch Tabelle 6) empfohlen. Dadurch kann der maximale Beurteilungspegel nachts auf 72 dB(A) reduziert und eine mittlere Pegelminderung von ca. 2,9 dB(A) erreicht werden. Es verbleiben 5 Wohngebäude tags und 21 Wohngebäude nachts mit Grenzwertüberschreitungen, für die passive Schallschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

In Anlage 13.4 sind die betroffenen Gebäude aufgeführt und in Anlage 13.3 grafisch dargestellt.

Anlage 13.1 – Erläuterungsbericht Schall

10 Schallschutz während der Bauzeit

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist eine Geräuscherzeugung durch Baumaschinen nicht vermeidbar. Gemäß dem Stand der Technik sind Verfahren oder Geräte anzuwenden, die eine Minimierung der Lärmbelastung für die betroffene Nachbarschaft gewährleisten.

Die Verwendung dieser Bauverfahren und –maschinen bedeutet aber noch nicht, dass damit alle schalltechnischen Anforderungen eingehalten wären. Vielmehr gelten nach wie vor auch die schalltechnischen Anforderungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm)“ [7]. In dieser sind der Geltungsbereich und die zu berücksichtigenden Immissionsrichtwerte festgelegt.

In Punkt 3.1.1 dieser Vorschrift sind folgende Immissionsrichtwerte festgelegt:

	Immissionsrichtwerte in dB(A)	
	Tag	Nacht
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35
Gebiete in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind (WR)	50	35
Gebiete in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind (WA)	55	40
Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind (MI)	60	45
Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind (GE)	65	50
Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal untergebracht sind	70	

Tabelle 9: Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm

Als Nachtzeitraum gilt die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr.

Für die Nachtzeit gilt der Immissionsrichtwert auch dann als überschritten, wenn ein Messwert oder mehrere Messwerte den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Anlage 13.1 – Erläuterungsbericht Schall

Die Zuordnung der Gebiete ist entsprechend den Festsetzungen in Bebauungsplänen zu entnehmen. Weicht die tatsächliche Nutzung erheblich von den Festsetzungen im Bebauungsplan ab oder ist kein Bebauungsplan vorhanden, so ist von der tatsächlichen Nutzung auszugehen.

Bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB(A) sollen Maßnahmen zur Minderung der Geräusche angeordnet werden. Folgende Maßnahmen kommen in Betracht:

- Maßnahmen bei der Einrichtung der Baustelle
- Abschirmung der Baustelle
- Maßnahmen an Baumaschinen
- Verwendung geräuscharmer Baumaschinen
- Anwendung geräuscharmer Bauverfahren
- Beschränkung der Betriebszeit lautstarker Baumaschinen

Nach der AVV Baulärm ist der Wirkpegel der Geräusche einer Baumaschine nach dem Taktmaximalpegelverfahren ($L_{AFTm,5}$) mit einer Taktzeit von 5 Sekunden zu bilden.

Zur Bildung des Beurteilungspegels sieht die AVV Baulärm hinsichtlich der durchschnittlichen Betriebszeit der Baumaschinen bei Tage (07:00 – 20:00 Uhr) folgende Zeitkorrekturen vor:

Betriebszeit	Zeitkorrektur
bis 2½ h	10 dB(A)
über 2½ h bis 8 h	5 dB(A)
über 8 h	0 dB(A)

und für den Nachtzeitraum (20:00 – 07:00 Uhr)

Betriebszeit	Zeitkorrektur
bis 2 h	10 dB(A)
über 2 h bis 6 h	5 dB(A)
über 6 h	0 dB(A)

Die Zeitkorrektur ist vom Wirkpegel abzuziehen.

Sollten während der Bauzeit Anhaltspunkte vorliegen, dass die oben genannten Immissionsrichtwerte trotz lärmarmer Bauverfahren und Baumaschinen um mehr als 5 dB(A) überschritten werden, sind Überwachungsmessungen durchzuführen und ggf. nach dem Stand der Technik mögliche Minderungsmaßnahmen umzusetzen.

Eine weitergehende Betrachtung des Baulärms in Form einer Baulärmprognose ist – falls erforderlich - erst dann möglich, wenn die Bauverfahren und Bauabläufe feststehen.

Anlage 13.1 – Erläuterungsbericht Schall

11 Zusammenfassung

In der vorliegenden Untersuchung wird geprüft, ob der geplante Ausbau der Strecke 2270 im Planfeststellungsabschnitt 3.5 der ABS 46/2 zu Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV führt und damit ein Anspruch auf Lärmvorsorge ausgelöst wird.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Immissionsgrenzwerte nachts an 1664 Wohneinheiten und 77 Außenwohnbereichen mit schutzbedürftiger Nutzung überschritten werden und Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind.

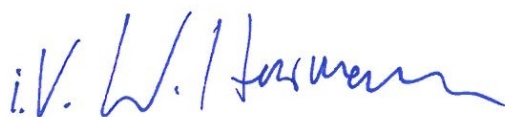
Im Zuge einer detaillierten Variantenuntersuchung wurde eine Planungsempfehlung zur Lösung der vorhandenen Immissionskonflikte entwickelt.

Insgesamt werden Schallschutzwände mit einer Gesamtlänge von 3450 m mit Höhen von 3,0 m bis 4,0 m über SO zur Umsetzung empfohlen. Ergänzend ist die Maßnahme „Besonders überwachtetes Gleis“ für alle 3 Streckengleise auf einer Länge von insgesamt 3 * 6300 m umzusetzen. Von diesen Maßnahmen sind Teile bereits durch den Schutz der Bebauung im benachbarten PfA 3.4 begründet. Im Zuge des dreigleisigen Ausbaus in den Niederlanden ist eine ca. 202 m lange und 2 m hohe Schallschutzwand als Überstandslänge aus den Niederlanden auf deutschem Staatsgebiet geplant.

Durch diese Schallschutzmaßnahmen können zahlreiche Immissionskonflikte (1216 Wohneinheiten nachts und 230 tags sowie 77 Außenwohnbereiche) gelöst werden. Bei verbleibenden Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte (448 Wohneinheiten nachts und 17 tags) besteht ein Anspruch auf passiven Schallschutz dem Grunde nach.

Übersichts- und Detailpläne sind in den Anlagen 13.2 und 13.3 dargestellt. Eine Liste mit Gebäuden, an denen ein Anspruch auf passiven Schallschutz dem Grunde nach verbleibt, ist in Anlage 13.4 und eine tabellarische Auflistung der Einzelpunktberechnungen für alle Immissionspunkte in Anlage 13.5.1 und 13.5.2 aufgeführt. Anlage 13.5.1 beinhaltet die Berechnungsergebnisse für die Gebäude innerhalb des PfA 3.5, in Anlage 13.5.2 sind zusätzlich die Ergebnisse ausgewählter Wohngebäude in den Niederlanden dargestellt. Die Ergebnisse des Variantenvergleichs zum Schallschutz sind in der Anlage 13.6 dargestellt.

OBERMEYER Planen + Beraten GmbH
Institut für Umweltschutz und Bauphysik



i. V. Dr. rer. nat. Wolfgang Herrmann



i. A. Dipl.-Phys. Michael Böhm

12 Grundlagenverzeichnis

- 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der aktuell gültigen Fassung
- 2 Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, 16. BImSchV– Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl I S. 1036), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl I S. 2146) geändert worden ist.
- 3 Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, 24. BImSchV - Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung vom 04. Februar 1997 (BGBl I S. 172,1253), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. September 1997 (BGBl I S. 2329) geändert worden ist.
- 4 „Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen“ – Schall 03; Ausgabe 1990
- 5 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
- 6 Kleingartengebiete: BVerwG 4 B 230.91, Beschluss vom 17. März 1992
Wochenendhausgebiete: BVerwG 4 B 170/93, Beschluss vom 20. Oktober 1993
Campingplatzgebiete: OVG Lüneburg 7 K3383/92, Urteil vom 15. April 1993
- 7 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen – vom 19. August 1970
- 8 Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, 32. BImSchV - Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.2002
- 9 Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen von Baumaschinen, Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Heft 2 – 2004

Anlage 13.1 – Erläuterungsbericht Schall

- 10 Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen von Baumaschinen, Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Heft 247 – 1998
- 11 DIN ISO 9613-2 – Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien – Februar 1999
- 12 „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ - RLS 90; Ausgabe 1990
- 13 Urteil des BVerwG 9 A 15.03 vom 3. März 2004
- 14 Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes –VlärmSchR 97 – vom Mai 1997
- 15 Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie Magnetschwebbahnen, Teil VI, Schutz vor Schallimmissionen aus dem Schienenverkehr, Fachstelle Umwelt, Eisenbahn-Bundesamt, Stand Dezember 2012
- 16 E-Mail der DB ProjektBau vom 07.02.2011
- 17 Gutachten V.2010.0966.14.R001, Drittes Gleis Zevenaar – deutsche Grenze, Ergebnisse der SCHALL-Untersuchung, Endgültige Fassung (v 1.1) durchgeführt von „DGRM Industrie, Verkeer en Milieu B.V.“ vom 07.03.2013

Anlage 13.1 – Erläuterungsbericht Schall

Anhang 1: Betriebsprognose 2025

Strecke 2270 Oberhausen Hbf - Oberhausen Obn

	Richtung A (Ri)			Richtung B (GRi)			Länge m	v _{max} km/h	p %	D _{Fz} dB	Bemerkung
	Tag	Nacht	Summe	Tag	Nacht	Summe					
SPFV (ICE)	7	3	10	0	0	0	400	200	100	-3	Richtung B auf 2271
SPNV (RE)	16	2	18	0	0	0	180	160	100	0	Richtung B auf 2271
SPNV (RB)	40	5	45	0	0	0	70	140	100	-2	Richtung B auf 2271
SPNV (RB HVZ)	7	0	7	3	3	6	180	140	85	0	
SPNV (RB 2272)	0	0	0	34	6	40	85	120	100	0	von/nach 2272
SGV (Fem)	0	0	0	1	4	5	700	100	0	0	von/nach 2272

Strecke 2271 Oberhausen Hbf - Oberhausen Obn - eingl. Str. Richtung und Gegenrichtung in Summe

	Eingleisig			Länge m	v _{max} km/h	p %	D _{Fz} dB	Bemerkung
	Tag	Nacht	Summe					
SPFV	7	3	10	400	200	100	-3	SPFV von 2270B ab OB Obn Ri OB Hbf
SPNV (RE)	16	2	18	180	160	100	0	SPNV (RE) von 2270B ab OB Obn Ri OB Hbf
SPNV (RB)	44	2	46	70	140	100	-2	SPNV (RB) von 2270B ab OB Obn Ri OB Hbf
SPNV (RB HVZ)	0	0	0	180	140	85	0	

Strecke 2271 Oberhausen Obn - Oberhausen-Buschhausen (- Walsum) - eingl. Str. Richtung und Gegenrichtung in Summe

	Eingleisig			Länge m	v _{max} km/h	p %	D _{Fz} dB	Bemerkung
	Tag	Nacht	Summe					
SGV (Nah)	24	0	24	700	80	0	0	ab OB Obn weiter über 2321 von/nach OB West (12 je Richtung)

Strecke 2270 Oberhausen Obn - Oberhausen-Sterkrade

	Richtung A (Ri)			Richtung B (GRi)			Länge m	v _{max} km/h	p %	D _{Fz} dB	Bemerkung
	Tag	Nacht	Summe	Tag	Nacht	Summe					
SPFV	7	3	10	7	3	10	400	200	100	-3	
SPNV (RE)	16	2	18	16	2	18	180	160	100	0	
SPNV (RB)	40	5	45	44	2	46	70	140	100	-2	
SPNV (RB HVZ)	7	0	7	3	3	6	180	140	85	0	

Strecke 2270 Oberhausen-Sterkrade - Wesel (Meßpunkt Dinslaken)

	Richtung A (Ri)			Richtung B (GRi)			Länge m	v _{max} km/h	p %	D _{Fz} dB	Bemerkung
	Tag	Nacht	Summe	Tag	Nacht	Summe					
SPFV	0	0	0	0	0	0	400	200	100	-3	
SPNV (RE)	16	2	18	16	2	18	180	160	100	0	
SPNV (RB)	40	5	45	44	2	46	70	140	100	-2	
SPNV (RB HVZ)	7	0	7	3	3	6	180	140	85	0	
SGV (Fem)	41	17	58	40	30	70	700	100	0	0	Ri B: 1 Zug tags endet in OB-Sterkrade (Gleis 404, weiter in Anschlussgleis)
SGV (Fem, schnell)	3	2	5	3	2	5	700	120	0	0	

Anlage 13.1 – Erläuterungsbericht Schall

Strecke 2270 Wesel - Emmerich (Meßpunkt Sbk 637 Mehrhoog)

	Richtung A (Ri)			Richtung B (GRi)			Länge m	v _{max} km/h	p %	D _{Fz} dB	Bemerkung
	Tag	Nacht	Summe	Tag	Nacht	Summe					
SPFV	0	0	0	0	0	0	400	200	100	-3	
SPNV (RE)	16	2	18	16	2	18	180	160	100	0	
SPNV (RB)	16	2	18	16	2	18	70	140	100	-2	
SPNV (RB HVZ)	7	0	7	4	3	7	180	140	85	0	
SGV (Fern)	39	18	57	44	24	68	700	100	0	0	
SGV (Fern, schnell)	3	2	5	3	2	5	700	120	0		

Strecke 2270 Emmerich - Emmerich Grenze

	Richtung A (Ri)			Richtung B (GRi)			Länge m	v _{max} km/h	p %	D _{Fz} dB	Bemerkung
	Tag	Nacht	Summe	Tag	Nacht	Summe					
SPFV	0	0	0	0	0	0	400	200	100	-3	
SPNV (RB)	15	1	16	16	0	16	70	140	100	-2	
SGV (Fern)	37	17	54	42	24	66	700	100	0	0	
SGV (Fern, schnell)	3	2	5	3	2	5	700	120	0		

Strecke 2279 Oberhausen-Sterkrade - Emmerich Grenze

	Richtung A (Ri)			Richtung B (GRi)			Länge m	v _{max} km/h	p %	D _{Fz} dB	Bemerkung
	Tag	Nacht	Summe	Tag	Nacht	Summe					
SPFV	7	3	10	7	3	10	400	200	100	-3	
SGV (Fern)	16	8	24	16	8	24	700	100	0	0	

Strecke 2279 Oberhausen Obn - Oberhausen-Sterkrade

	Richtung A (Ri)			Richtung B (GRi)			Länge m	v _{max} km/h	p %	D _{Fz} dB	Bemerkung
	Tag	Nacht	Summe	Tag	Nacht	Summe					
SGV (Fern)	41	22	63	40	25	65	700	100	0	0	ab OB Obn weiter über 2321 von/nach OB West

Strecke 2206 Abzw Grafenbusch - Oberhausen-Sterkrade

	Richtung A (Ri)			Richtung B (GRi)			Länge m	v _{max} km/h	p %	D _{Fz} dB	Bemerkung
	Tag	Nacht	Summe	Tag	Nacht	Summe					
SGV (Fern)	21	7	28	18	15	33	700	100	0	0	Ri A: 2 Züge tags + 2 Züge nachts enden in OB-Sterkrade (Fahrt ab Grafenbusch auf Gegengleis in Gleis 404, weiter in Anschlussgleis), verbleibende Züge weiter über 2270A Ri Emmerich

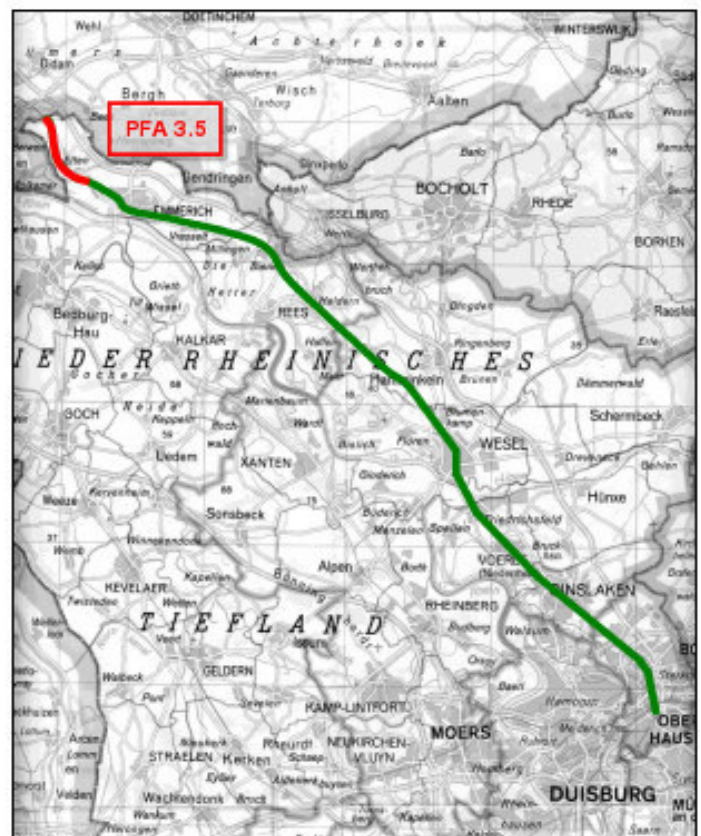
Ö

6
DB NETZE**-ABS 46/2-**

Genehmigungsplanung

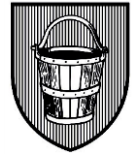
DIESES PROJEKT WIRD VON DER
EUROPÄISCHEN UNION KOFINANZIERTGEFÖRDERT MIT MITTELN DES
LANDES NORDRHEIN-WESTFALENDB ProjektBau GmbH
Regionalbereich West
Königstraße 57
47051 Duisburg**Unterlagen für ein Verfahren gem. § 18 AEG****ABS 46/2 – Grenze D/NL – Emmerich - Oberhausen**

Dreigleisiger Ausbau und BÜ-Beseitigung auf der Strecke 2270

*Planfeststellungsabschnitt 3.5**Bahn-km 65,000 bis Bahn-km 72,613***Anlage 13.5.1**
Ergebnistabelle Schall*Nur zur Information***AUSZUG**

AUSZUG Anlage 13.5.1 – Ergebnistabelle Schall

Berechnungspunkt					Immissionsgrenzwert		ohne Lärmschutz						Anspruch		mit Lärmschutz								Anspruch	
ID	Adresse	Fass.	Geschoss	Nutzung	tags	nachts	Lr tags	Lr nachts	Übers. IGW tags	Übers. IGW nachts	BP tags	BP nachts	ohne LS		Lr tags	Lr nachts	Mind. LS	Übers. IGW tags	Übers. IGW nachts	BP tags	BP nachts	mit LS		
		Richt.			dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	Tag	Nacht	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	Tag	Nacht
1295	Klosterstraße 11	SW	EG	M	64	54	55.9	56.1	-	2.1	56	57	nein	ja	47.1	47.4	-8.6	-	-	48	48	nein	nein	
		SW	1.OG	M	64	54	57.0	57.1	-	3.1	57	58	nein	ja	48.5	48.8	-8.3	-	-	49	49	nein	nein	
		NW	EG	M	64	54	52.6	52.8	-	-	53	53	nein	nein	44.5	44.8	-8.0	-	-	45	45	nein	nein	
		NW	1.OG	M	64	54	55.0	55.2	-	1.2	55	56	nein	ja	47.0	47.3	-7.8	-	-	47	48	nein	nein	
		NO	EG	M	64	54	50.8	51.0	-	-	51	51	nein	nein	44.7	44.9	-6.0	-	-	45	45	nein	nein	
		NO	1.OG	M	64	54	53.7	53.9	-	-	54	54	nein	nein	46.7	47.0	-6.9	-	-	47	47	nein	nein	
1106	Klosterstraße 13	NW	EG	M	64	54	54.9	55.0	-	1.0	55	55	nein	ja	46.2	46.5	-8.5	-	-	47	47	nein	nein	
		NW	1.OG	M	64	54	56.5	56.7	-	2.7	57	57	nein	ja	48.1	48.5	-8.2	-	-	49	49	nein	nein	
		NO	EG	M	64	54	50.1	50.3	-	-	51	51	nein	nein	44.4	44.7	-5.6	-	-	45	45	nein	nein	
		NO	1.OG	M	64	54	53.2	53.4	-	-	54	54	nein	nein	46.4	46.7	-6.6	-	-	47	47	nein	nein	
		SO	EG	M	64	54	53.1	53.2	-	-	54	54	nein	nein	44.6	44.9	-8.3	-	-	45	45	nein	nein	
		SO	1.OG	M	64	54	54.2	54.4	-	0.4	55	55	nein	ja	46.2	46.6	-7.8	-	-	47	47	nein	nein	
		SO	EG	M	64	54	54.3	54.5	-	0.5	55	55	nein	ja	45.6	45.9	-8.6	-	-	46	46	nein	nein	
		SO	1.OG	M	64	54	55.2	55.3	-	1.3	56	56	nein	ja	46.8	47.1	-8.2	-	-	47	48	nein	nein	
		SW	EG	M	64	54	57.4	57.6	-	3.6	58	58	nein	ja	48.5	48.8	-8.8	-	-	49	49	nein	nein	
		SW	1.OG	M	64	54	58.4	58.6	-	4.6	59	59	nein	ja	49.4	49.7	-8.9	-	-	50	50	nein	nein	
761	Streußstraße 12	SW	EG	W	59	49	58.0	58.1	-	9.1	58	59	nein	ja	49.3	49.6	-8.5	-	0.6	50	50	nein	ja	
		SW	1.OG	W	59	49	60.0	60.1	1.0	11.1	60	61	ja	ja	50.9	51.3	-8.8	-	2.3	51	52	nein	ja	
		NW	EG	W	59	49	56.4	56.5	-	7.5	57	57	nein	ja	48.5	48.8	-7.8	-	-	49	49	nein	nein	
		NW	1.OG	W	59	49	58.1	58.2	-	9.2	59	59	nein	ja	49.7	50.0	-8.2	-	1.0	50	50	nein	ja	
		NO	EG	W	59	49	51.3	51.5	-	2.5	52	52	nein	ja	44.4	44.7	-6.8	-	-	45	45	nein	nein	



TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum
13 - 16	
0981/2017	09.01.2017

Verwaltungsvorlage öffentlich

Betreff

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017;
hier: Beratung in den Fachausschüssen
Budget 013 - Öffentlichkeitsarbeit

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	07.02.2017
----------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Rat fasst den Budgetbeschluss und legt den Zuschussbedarf für das Budget 13 „Öffentlichkeitsarbeit“ für das Jahr 2017 im Ergebnishaushalt auf 132.357,00 Euro und im Finanzhaushalt auf 153.556,00 Euro fest.

Sachdarstellung :

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit Haushaltsplan und Anlagen wurde in der Sitzung des Rates am 13.12.2016 eingebracht und zur weiteren Beratung an die einzelnen Fachausschüsse verwiesen.

Der Haupt- und Finanzausschuss legt den Zuschussbedarf für das Budget 013 „Öffentlichkeitsarbeit“ fest und berät die im Budgetbeschluss dargestellten Leistungs- und Finanzziele.

Der Leiter der Stabsstelle 13 wird zuvor die Aufgabenschwerpunkte und das zu beratende Budget kurz vorstellen.

In der Anlage 1 befindet sich auf den Seiten 115 bis 118 das zu beratende Fachbereichsbudget.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2017 vorgesehen. Produkt: sh. Anlagen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
13 - 16 0981 2017 A 1 HH-Entwurf 2017 Budget 013 Öffentlichkeitsarbeit

DEZ.I

Dezernat I

BUDGET.013

13 - Öffentlichkeitsarbeit

10701

Öffentlichkeitsarbeit

1.100.01.07.01

Öffentlichkeitsarbeit

Beschreibung

Die Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit ist verantwortlich für die öffentliche Gesamtdarstellung der Stadt Emmerich am Rhein gegenüber Bürgerinnen und Bürgern sowie den Medien. Die Stabsstelle fungiert als zentraler Ansprechpartner im Rathaus für regionale und überregionale Pressevertreter, verantwortet die Formulierung und den Versand von Pressemitteilungen und organisiert in diesem Zusammenhang Pressegespräche und Interviews.

Außerdem identifiziert die Stabsstelle öffentlichkeitsrelevante Themen und Projekte in den Fachbereichen und unterstützt bei der entsprechenden öffentlichkeitswirksamen Aufbereitung.

Die Stabsstelle ist zudem verantwortlich für den Internetauftritt der Stadt Emmerich am Rhein und die Kommunikation über die sozialen Medien, sowie sämtliche Veröffentlichungen der Stadtverwaltung.

(Bis 2015 war die Stabsstelle auch für das Archivwesen zuständig; diese Aufgabe und die Teilansätze finden sich seit 2016 im Produkt 1.100.01.06.01/Zentrale Dienste.)

Zielgruppe

Einwohner/innen der Stadt Emmerich am Rhein, Presse und andere Medien, politische Entscheidungsträger, Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung

Allgemeine Zielsetzung

- Schnelle und umfassende Beantwortung von Presseanfragen
- Zielgruppenorientierte Aufbereitung relevanter Themen für sämtliche Kommunikationskanäle (Presse, Internet, soziale Medien)
- Optimierung der Internetseite durch stärkere Nutzerorientierung der Inhalte und eine Integration des Beschwerdemanagements
- Organisation von Pressegesprächen und Interviews
- Ausarbeitung von Grußwörtern, Ansprachen und Redebeiträgen des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter
- Redaktion sämtlicher städtischen Veröffentlichungen der Stadtverwaltung
- Fachbereichsübergreifende Beratung, Koordination und Abstimmung bei der Erarbeitung redaktioneller Themen, Formate und Konzeptionen

Schwerpunktsetzung Planjahr(e)

- Neukonzeption des Internetauftritts der Stadt Emmerich am Rhein
- Optimierung des Beschwerdemanagements u.a. durch Integration eines „Mängelmelder“-Tools auf der Internetseite
- Stärkere Nutzung von sozialen Medien zur direkten Kommunikation mit der Einwohnerschaft
- Entwicklung und Konzeptionierung eines Corporate Designs für eine einheitlichere Außendarstellung der Stadt

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2017

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	886,94	864	1.071	972	949	666
		41611000 Ertr.SoPo-Aufl. Land	886,94	864	1.071	972	949	666
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.734,80	0	0	0	0	0
		43110000 Verwaltungsgebühren	1.734,80	0	0	0	0	0
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	814,39	0	0	0	0	0
		45991100 Ertr. Zuw. VG zw. 60-410 - Land	523,24	0	0	0	0	0
		45992100 Ertr. Zuw. VG EDV zw. 60-410 - Land	291,15	0	0	0	0	0
10	=	Ordentliche Erträge	3.436,13	864	1.071	972	949	666
11	-	Personalaufwendungen	54.316,91-	-80.678	-80.816	-82.433	-84.082	-85.764
		50110000 Bezüge Beamte	29.997,33-	-19.465	-19.628	-20.021	-20.421	-20.830
		50120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	19.055,59-	-48.067	-48.047	-49.008	-49.989	-50.988
		50220000 Versorgungskassenb. tarifl. Beschäftigte	1.478,03-	-3.725	-3.724	-3.798	-3.874	-3.952
		50320000 Beiträge gesetzl.SV tarifl. Beschäftigte	3.785,96-	-9.421	-9.417	-9.606	-9.798	-9.994
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.172,77-	-12.000	-32.000	-17.000	-17.000	-17.000
		52810000 Sonstige Sachleistungen	2.843,21-	-12.000	-12.000	-12.000	-12.000	-12.000
		52910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistung	6.329,56-	0	-20.000	-5.000	-5.000	-5.000
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	14.088,62-	-14.295	-14.871	-18.272	-18.583	-18.314
		57111000 AfA auf immaterielle Vermögensgegenst.	864,44-	-864	-765	-4.166	-4.499	-4.874
		57117000 AfA auf Betriebs- und Geschäftsausst.	13.224,18-	-13.431	-14.106	-14.106	-14.084	-13.440
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	17.855,68-	-5.290	-5.740	-5.750	-5.760	-5.770
		54120000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	12,00-	-800	-800	-800	-800	-800
		54311000 Bürobedarf u.ä.	7.866,52-	-900	-1.700	-1.700	-1.700	-1.700
		54312000 Porto	228,79-	-200	-200	-200	-200	-200
		54313000 Telefon	741,17-	-300	-570	-570	-570	-570
		54315000 EDV-Aufwendungen	8.192,81-	-2.980	-1.370	-1.380	-1.390	-1.400
		54991000 Ansch. Vermögensgegenstände 60-410 Euro	523,24-	0	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
		54992000 Ansch. Vermögensgegenst. 60-410 Euro-EDV	291,15-	-110	-100	-100	-100	-100
17	=	Ordentliche Aufwendungen	95.433,98-	-112.263	-133.427	-123.455	-125.425	-126.848
18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	91.997,85-	-111.399	-132.357	-122.484	-124.476	-126.182
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	91.997,85-	-111.399	-132.357	-122.484	-124.476	-126.182
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	91.997,85-	-111.399	-132.357	-122.484	-124.476	-126.182
31	=	Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 27, 28, 29, 30)	0,00	0	0	0	0	0
32	=	Teilergebnis (= Zeilen 26, 31)	91.997,85-	-111.399	-132.357	-122.484	-124.476	-126.182

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2017

lfd. Nr.	Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	VE 2017	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020
		1	2	3	4	5	6	7
4 +	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.748,80	0	0	0	0	0	0
	63110000 Verwaltungsgebühren	1.748,80	0	0	0	0	0	0
9 =	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.748,80	0	0	0	0	0	0
10 -	Personalauszahlungen	-46.998,93	-80.678	-80.816	0	-82.433	-84.082	-85.764
	70110000 Bezüge Beamte	-22.892,48	-19.465	-19.628	0	-20.021	-20.421	-20.830
	70120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	-18.842,46	-48.067	-48.047	0	-49.008	-49.989	-50.988
	70220000 Beiträge Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	-1.478,03	-3.725	-3.724	0	-3.798	-3.874	-3.952
	70320000 Beiträge gesetzl.Sozialvers.tariflich Beschäftigte	-3.785,96	-9.421	-9.417	0	-9.606	-9.798	-9.994
12 -	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-9.172,77	-12.000	-32.000	0	-17.000	-17.000	-17.000
	72810000 Sonstige Sachleistungen	-2.843,21	-12.000	-12.000	0	-12.000	-12.000	-12.000
	72910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	-6.329,56	0	-20.000	0	-5.000	-5.000	-5.000
15 -	Sonstige Auszahlungen	-16.866,54	-5.180	-4.640	0	-4.650	-4.660	-4.670
	74120000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	-92,00	-800	-800	0	-800	-800	-800
	74311000 Bürobedarf u.ä.	-7.613,65	-900	-1.700	0	-1.700	-1.700	-1.700
	74312000 Porto	-226,91	-200	-200	0	-200	-200	-200
	74313000 Telefon	-741,17	-300	-570	0	-570	-570	-570
	74315000 EDV-Auszahlungen	-8.192,81	-2.980	-1.370	0	-1.380	-1.390	-1.400
16 =	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-73.038,24	-97.858	-117.456	0	-104.083	-105.742	-107.434
17 =	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-71.289,44	-97.858	-117.456	0	-104.083	-105.742	-107.434
106 =	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0
109 -	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-814,39	-27.610	-36.100	0	-4.100	-4.100	-4.100
	78310000 Ausz. für den Erwerb von Vermögensgegenst. >410 Eu	0,00	-27.500	-35.000	0	-3.000	-3.000	-3.000
	78320000 Ausz. für den Erwerb von Vermögensgegenst. <410 Eu	-814,39	-110	-1.100	0	-1.100	-1.100	-1.100
113 =	Summe (investive Auszahlungen)	-814,39	-27.610	-36.100	0	-4.100	-4.100	-4.100
114 =	Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-814,39	-27.610	-36.100	0	-4.100	-4.100	-4.100

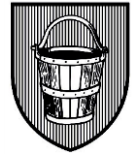
lfd. Nr.	Investitionsüber-sicht Einzahlungs- und Auszahlungs-arten in EUR	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	VE 2017	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020	bish. bereitg.(einschl. Sp. 2)	Gesamt- zahl- ungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7001300: Ansch.Geräte/Aus.-gegenst.f.Stabsst.13										
6 =	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
9 -	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	-27.500	-35.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	0	0
	78310000 Ausz. VG >410 E	0,00	-27.500	-35.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	0	0
13 =	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	-27.500	-35.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	0	0
14 =	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	-27.500	-35.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	0	0

Neuerstellung der Homepage im Wert von 35.000 Euro. Des Weiteren werden Modulerweiterungen der Homepage in Höhe von je 3.000 Euro jährlich eingeplant.

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2017

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	VE 2017	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
unterhalb Wertgrenze:										
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-814,39	-110	-1.100	0	-1.100	-1.100	-1.100	0	0
	78320000 Ausz. VG <410 E	-814,39	-110	-1.100	0	-1.100	-1.100	-1.100	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	-814,39	-110	-1.100	0	-1.100	-1.100	-1.100	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-814,39	-110	-1.100	0	-1.100	-1.100	-1.100	0	0

Leistungsmengen/Kennzahlen	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020
	1	2	3	4	5	6
1.100.01.07.01: Öffentlichkeitsarbeit						
Stellenanteile (Stück)	3,00	1,00	1,50	1,50	1,50	1,50
Archivauskünfte - behördenintern (Stück)	111,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Archivauskünfte - extern (Stück)	133,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Archivalienübernahme (Stück)	752,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ergänzung von Dokumentationen (Stück)	1.358,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Presseanfragen/ -auskünfte (Stück)	173,00	250,00	220,00	220,00	220,00	220,00
davon beantwort. innerh. eines Werktages (%)	0,00	0,00	95,00	95,00	95,00	95,00
Pressegespräche (Stück)	8,00	30,00	40,00	40,00	40,00	40,00
Pressemitteilungen (Stück)	150,00	140,00	150,00	150,00	150,00	150,00
Besucher der Internetseite (Personen)	0,00	0,00	278.000,00	286.000,00	294.000,00	302.000,00
davon Zugriff mit mobilen Endgerät (%)	0,00	0,00	49,00	54,00	60,00	66,00
Besucher im Bereich "Dienstleistungen" (Personen)	0,00	0,00	46.000,00	52.000,00	58.000,00	64.000,00
"Gefällt mir"-Angaben Facebook-Account (Stück)	0,00	0,00	1.400,00	2.000,00	2.700,00	3.500,00
Veranstaltungsbetreuung (Stück)	15,00	30,00	30,00	30,00	30,00	30,00



TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	14 - 16	0982/2017
		0982/2017	09.01.2017

Betreff

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017;
hier: Beratung in den Fachausschüssen
Budget 014 - Rechnungsprüfung

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	07.02.2017
----------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt das Budget 014 Örtliche Rechnungsprüfung und legt den Zuschussbedarf für das Jahr 2017 im Ergebnishaushalt auf 154.482 Euro und im Finanzhaushalt auf 154.392 Euro fest.

Sachdarstellung :

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit Budget- und Haushaltsplan wurde in der Sitzung des Rates am 13.12.2016 eingebracht und zur weiteren Beratung an die Fachausschüsse verwiesen.

Dieser Vorlage ist als Anlage der Teilergebnis- und der Teilfinanzplan der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Produktbeschreibung beigelegt.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2017 vorgesehen. Produkt: sh. Anlage

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:

14 - 16 0982 2017 A 1 HH-Entwurf 2017 Budget 014 Örtliche Rechnungsprüfung

DEZ.I

Dezernat I

BUDGET.014

14 - Örtliche Rechnungsprüfung

10501

Örtliche Rechnungsprüfung

1.100.01.05.01

Örtliche Rechnungsprüfung

Beschreibung

Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses der Stadt. Die Durchführung der Sonderprüfungen gemäß Rechnungsprüfungsordnung, Kassenprüfungen und dauernde Überwachung der Gemeindegasse, Vorprüfungen für den Landesrechnungshof sowie die Prüfung von Vergaben.

Zielgruppe

Rat und Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Emmerich am Rhein, Verwaltungsvorstand, Fachbereiche und Eigenbetriebe der Gesamtverwaltung, Kuratorien der zu prüfenden Stiftungen, Landesrechnungshof, Kreis Kleve, Einwohner und Einwohnerinnen

Allgemeine Zielsetzung

Gewinnung von Erkenntnissen über die Qualität der Umsetzung von rechtlichen Vorgaben und Entscheidungen sowie die gute und verständliche Darstellung dieser Ergebnisse. Beratung der Verwaltung.
Überprüfung der Wirtschaftlichkeit und Effektivität bei der Produkterstellung.
Gewinnung von Erkenntnissen für die Prüfungseinrichtungen des Landes bzw. des Kreises aus den erfolgten Vorprüfungen.

Schwerpunktsetzung Planjahr(e)

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 wird Anfang des Jahres 2017 beendet werden können, so dass im Jahre 2017 der Schwerpunkt in der zeitnahen Prüfung des Jahresabschlusses 2016 sowie in der Prüfung des Gesamtabchlusses 2015 liegen wird. Entsprechend des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse wird ein separates Prüfungsverfahren für die Gesamtabchlüsse der Jahre 2011 bis 2014 nicht erforderlich sein. Lediglich der Gesamtabchluss des Haushaltsjahres 2015 wird einer Vollprüfung unterzogen.

Weitere Sonderprüfungen und Vorprüfungen für den Landesrechnungshof werden daher auch im Jahre 2017 auf das Mindeste reduziert.

In den weiteren Planjahren wird die Prüfung des Jahres- und des Gesamtabchlusses des jeweiligen Vorjahres stets einen Schwerpunkt bilden. Andere Schwerpunkte bilden Vorprüfungen für den Landesrechnungshof sowie Sonderprüfungen. Ab dem Planjahr 2018 ist insbesondere die Erstellung eines risikoorientierten Prüfplans vorgesehen, der die Betrachtung aller Bereiche der Stadtverwaltung unter Berücksichtigung der Pflichtprüfungen innerhalb von 5 Jahren umfasst.

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2017

lfd. Nr.	Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020
		1	2	3	4	5	6
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	145,57	0	0	0	0	0
	45992100 Ertr. Zuw. VG EDV zw. 60-410 - Land	145,57	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	145,57	0	0	0	0	0
11	- Personalaufwendungen	112.697,37-	-146.681	-144.507	-147.398	-150.345	-153.351
	50110000 Bezüge Beamte	49.982,84-	-52.162	-52.702	-53.756	-54.831	-55.927
	50120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	48.966,03-	-74.220	-72.089	-73.531	-75.001	-76.501
	50220000 Versorgungskassenb. tarifl. Beschäftigte	3.860,32-	-5.752	-5.587	-5.699	-5.813	-5.929
	50320000 Beiträge gesetzl.SV tarifl. Beschäftigte	9.888,18-	-14.547	-14.129	-14.412	-14.700	-14.994
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	-3.100	-3.100	0	0	0
	52910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistung	0,00	-3.100	-3.100	0	0	0
14	- Bilanzielle Abschreibungen	360,92-	-361	-90	0	0	0
	57117000 AfA auf Betriebs- und Geschäftsausst.	360,92-	-361	-90	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.348,82-	-7.025	-6.785	-6.825	-6.865	-6.905
	54120000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	519,80-	-1.500	-1.500	-1.500	-1.500	-1.500
	54311000 Bürobedarf u.ä.	864,35-	-1.750	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
	54312000 Porto	0,00	-30	0	0	0	0
	54313000 Telefon	296,40-	-270	-360	-360	-360	-360
	54314000 Mitgliedsbeiträge	15,00-	-15	-15	-15	-15	-15
	54315000 EDV-Aufwendungen	3.507,70-	-3.140	-3.590	-3.630	-3.670	-3.710
	54992000 Ansch. Vermögensgegenst. 60-410 Euro-EDV	145,57-	-320	-320	-320	-320	-320
17	= Ordentliche Aufwendungen	118.407,11-	-157.167	-154.482	-154.223	-157.210	-160.256
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	118.261,54-	-157.167	-154.482	-154.223	-157.210	-160.256
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	118.261,54-	-157.167	-154.482	-154.223	-157.210	-160.256
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	118.261,54-	-157.167	-154.482	-154.223	-157.210	-160.256
31	= Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 27, 28, 29, 30)	0,00	0	0	0	0	0
32	= Teilergebnis (= Zeilen 26, 31)	118.261,54-	-157.167	-154.482	-154.223	-157.210	-160.256

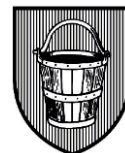
Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2017

lfd. Nr.	Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	VE 2017	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020
		1	2	3	4	5	6	7
9 =	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
10 -	Personalauszahlungen	-115.097,19	-146.681	-144.507	0	-147.398	-150.345	-153.351
	70110000 Bezüge Beamte	-51.139,30	-52.162	-52.702	0	-53.756	-54.831	-55.927
	70120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	-50.209,39	-74.220	-72.089	0	-73.531	-75.001	-76.501
	70220000 Beiträge Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	-3.860,32	-5.752	-5.587	0	-5.699	-5.813	-5.929
	70320000 Beiträge gesetzl. Sozialvers. tariflich Beschäftigte	-9.888,18	-14.547	-14.129	0	-14.412	-14.700	-14.994
12 -	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	-3.100	-3.100	0	0	0	0
	72910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0,00	-3.100	-3.100	0	0	0	0
15 -	Sonstige Auszahlungen	-5.110,45	-6.705	-6.465	0	-6.505	-6.545	-6.585
	74120000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	-427,00	-1.500	-1.500	0	-1.500	-1.500	-1.500
	74311000 Bürobedarf u.ä.	-864,35	-1.750	-1.000	0	-1.000	-1.000	-1.000
	74312000 Porto	0,00	-30	0	0	0	0	0
	74313000 Telefon	-296,40	-270	-360	0	-360	-360	-360
	74314000 Mitgliedsbeiträge	-15,00	-15	-15	0	-15	-15	-15
	74315000 EDV-Auszahlungen	-3.507,70	-3.140	-3.590	0	-3.630	-3.670	-3.710
16 =	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-120.207,64	-156.486	-154.072	0	-153.903	-156.890	-159.936
17 =	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-120.207,64	-156.486	-154.072	0	-153.903	-156.890	-159.936
106 =	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0
109 -	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-145,57	-320	-320	0	-320	-320	-320
	78320000 Ausz. für den Erwerb von Vermögensgegenst. <410 Eu	-145,57	-320	-320	0	-320	-320	-320
113 =	Summe (investive Auszahlungen)	-145,57	-320	-320	0	-320	-320	-320
114 =	Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	-145,57	-320	-320	0	-320	-320	-320

lfd. Nr.	Investitionsüber-sicht Einzahlungs- und Auszahlungs-arten in EUR	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	VE 2017	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamt- zahl- ungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
unterhalb Wertgrenze:										
6 =	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
9 -	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-145,57	-320	-320	0	-320	-320	-320	0	0
	78320000 Ausz. VG <410 E	-145,57	-320	-320	0	-320	-320	-320	0	0
13 =	Summe (investive Auszahlungen)	-145,57	-320	-320	0	-320	-320	-320	0	0
14 =	Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	-145,57	-320	-320	0	-320	-320	-320	0	0

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2017

Leistungsmengen/Kennzahlen	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020
	1	2	3	4	5	6
1.100.01.05.01: Örtliche Rechnungsprüfung						
Stellenanteile (Stück)	2,50	2,00	2,80	2,80	2,80	2,80
Prüftage Jahresabschlüsse (Tage)	198,00	400,00	300,00	250,00	250,00	250,00
Prüftage Jahresrechnung Dritter (Tage)	28,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00
Prüftage Kassen (Tage)	99,00	60,00	60,00	60,00	60,00	60,00
Vorprfg. Landesrechnungshof (Tage)	34,00	10,00	10,00	40,00	40,00	40,00
Prüfung von Vergaben (Stück)	85,00	70,00	80,00	80,00	80,00	80,00
Prüfung von Vergaben Eigenbetriebe (Stück)	8,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00
Prüftage Sonderprüfungen (Tage)	3,00	30,00	100,00	100,00	100,00	100,00



TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum
17 - 16 0984/2017	09.01.2017

Verwaltungsvorlage öffentlich

Betreff

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017;
hier: Beratung in den Fachausschüssen
Budget 017 - Demographie

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	07.02.2017
----------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt das Budget 017 Demographie und legt den Zuschussbedarf für das Jahr 2017 im Ergebnishaushalt auf 76.704,00 € und im Finanzhaushalt auf 76.678,00 € fest.

Sachdarstellung :

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2017 mit Budget- und Haushaltsplan wurde in der Sitzung des Rates am 13.12.2016 eingebracht und zur weiteren Beratung an die Fachausschüsse verwiesen.

Der Haupt- und Finanzausschuss legt den Zuschussbedarf für das Budget 017 „Demographie“ fest und berät die im Budgetbeschluss dargestellten Leistungs- und Finanzziele.

Der Leiter der Stabsstelle 17 wird zuvor die Aufgabenschwerpunkte und das zu beratende Budget kurz vorstellen.

In der Anlage befindet sich auf den Seiten 127 – 130 das zu beratende Fachbereichsbudget

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2017 vorgesehen. Produkt: sh. Anlage.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
17 - 16 0984 2017 A 1 HH-Entwurf 2017 Budget 017 Demographie

DEZ.I

Dezernat I

BUDGET.017

17 - Demographie

10302

Demographie

1.100.01.03.02

Demographie

Beschreibung

„Demographie“ bedeutet wörtlich übersetzt „Beschreibung der Bevölkerung“. Die Demographie beschreibt die Bevölkerung hinsichtlich ihrer Größe, Zusammensetzung und Strukturen und zeigt Entwicklungen auf. Der demographische Wandel wird die Bevölkerungsstruktur der Stadt Emmerich am Rhein in den nächsten Jahren und Jahrzehnten weiter stark verändern: die Menschen werden älter, es werden weniger Kinder geboren und die Gesellschaft wird vielfältiger, auch durch die inzwischen stark gestiegene Zuwanderung.

Die Veränderungen des demographischen Wandels sind von dauerhafter und grundlegender Natur und werden in unserer Stadt bereits heute immer stärker sichtbar. Sie stellen eine große strategische Herausforderung für Politik, Wirtschaft und Verwaltung dar. Der demographische Wandel ist ein gesamtgesellschaftliches Querschnittsthema, das sich im Leben aller Bürgerinnen und Bürger wieder findet und sowohl Risiken als Chancen beinhaltet. Es gilt, gemeinsam Strukturen zu entwickeln, die das künftige Leben unserer Bürger generationengerecht, selbstbestimmt, vielfältig und zukunftsfest ermöglichen.

Zum Aufgabengebiet gehören:

- Beobachtung, Dokumentation und Interpretation der lokalen und regionalen demographischen Entwicklung
- Recherchen und Ideenfindung zum aktiven Umgang mit dem demographischen Wandel
- Unterstützung und Entwicklung von kommunalen Handlungskonzepten
- Interkommunale Zusammenarbeit,
- Netzwerkarbeit mit am Demographieprozess Beteiligten,
- Zusammenarbeit mit Gremien der Stadt Emmerich am Rhein
- Unterstützung von Projekten und Initiativen zur Gestaltung des demographischen Wandels
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

Zielgruppe

alle Einwohner der Stadt Emmerich am Rhein, Rat und Ausschüsse der Stadt, Verwaltungsführung und Fachbereichsleitungen, Vereine und Verbände, Kinder-, Jugend- und Senioreneinrichtungen im weitesten Sinne, andere Behörden.

Allgemeine Zielsetzung:

Der Demographiebeauftragte fungiert als zentraler Ansprechpartner für Angelegenheiten des Themenspektrums "Demographischer Wandel". Weitere Schwerpunkte liegen in der Unterstützung geeigneter Maßnahmen und Projekte, der jetzt wachsenden interkommunalen Zusammenarbeit, sowie im Ausbau vernetzter Arbeitsbeziehungen mit relevanten Akteuren innerhalb und außerhalb der Stadtverwaltung.

Schwerpunktsetzung im Planjahr

Herstellung und Pflege von Kontakten zu unterschiedlichen Zielgruppen
Installation einer Arbeitsgruppe „Demographiemonitoring“
Erstellung genauerer Prognosen auf kleinräumiger Basis (Ortsteilebene)
Erstellung des Demographie-Berichtes 2017

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2017

lfd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020
			1	2	3	4	5	6
10	=	Ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
11	-	Personalaufwendungen	34.665,83-	-60.156	-61.308	-62.535	-63.785	-65.061
		50110000 Bezüge Beamte	34.665,83-	-60.156	-61.308	-62.535	-63.785	-65.061
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.171,27-	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000
		52810000 Sonstige Sachleistungen	1.171,27-	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	25,60-	0	-26	-26	-26	-26
		57117000 AfA auf Betriebs- und Geschäftsausst.	25,60-	0	-26	-26	-26	-26
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	958,57-	-5.070	-5.370	-4.880	-4.890	-4.900
		54120000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	535,95-	-2.000	-2.500	-2.000	-2.000	-2.000
		54311000 Bürobedarf u.ä.	164,17-	-900	-900	-900	-900	-900
		54312000 Porto	0,00	-200	-200	-200	-200	-200
		54313000 Telefon	258,45-	-310	-610	-610	-610	-610
		54315000 EDV-Aufwendungen	0,00	-1.050	-1.060	-1.070	-1.080	-1.090
		54992000 Ansch. Vermögensgegenst. 60-410 Euro-EDV	0,00	-610	-100	-100	-100	-100
17	=	Ordentliche Aufwendungen	36.821,27-	-75.226	-76.704	-77.441	-78.701	-79.987
18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	36.821,27-	-75.226	-76.704	-77.441	-78.701	-79.987
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	36.821,27-	-75.226	-76.704	-77.441	-78.701	-79.987
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	36.821,27-	-75.226	-76.704	-77.441	-78.701	-79.987
31	=	Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 27, 28, 29, 30)	0,00	0	0	0	0	0
32	=	Teilergebnis (= Zeilen 26, 31)	36.821,27-	-75.226	-76.704	-77.441	-78.701	-79.987

Erläuterung zu Zeile 13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:

Bei dem Ansatz Sonstige Sachleistungen (52810000) ist ein Ansatz in Höhe von 10.000 Euro p.a. für die Umsetzung der Maßnahmen aus dem (fortzuschreibendem) Demographiekonzept geplant.

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2017

lfd. Nr.	Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	VE 2017	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020
		1	2	3	4	5	6	7
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
10	- Personalauszahlungen	-38.206,75	-60.156	-61.308	0	-62.535	-63.785	-65.061
	70110000 Bezüge Beamte	-38.206,75	-60.156	-61.308	0	-62.535	-63.785	-65.061
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.171,27	-10.000	-10.000	0	-10.000	-10.000	-10.000
	72810000 Sonstige Sachleistungen	-1.171,27	-10.000	-10.000	0	-10.000	-10.000	-10.000
15	- Sonstige Auszahlungen	-958,57	-4.460	-5.270	0	-4.780	-4.790	-4.800
	74120000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	-535,95	-2.000	-2.500	0	-2.000	-2.000	-2.000
	74311000 Bürobedarf u.ä.	-164,17	-900	-900	0	-900	-900	-900
	74312000 Porto	0,00	-200	-200	0	-200	-200	-200
	74313000 Telefon	-258,45	-310	-610	0	-610	-610	-610
	74315000 EDV-Auszahlungen	0,00	-1.050	-1.060	0	-1.070	-1.080	-1.090
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-40.336,59	-74.616	-76.578	0	-77.315	-78.575	-79.861
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-40.336,59	-74.616	-76.578	0	-77.315	-78.575	-79.861
106	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0
109	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	-610	-100	0	-100	-100	-100
	78320000 Ausz. für den Erwerb von Vermögensgegenst. <410 Eu	0,00	-610	-100	0	-100	-100	-100
113	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	-610	-100	0	-100	-100	-100
114	= Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	-610	-100	0	-100	-100	-100

lfd. Nr.	Investitionsüber-sicht Einzahlungs- und Auszahlungs-arten in EUR	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	VE 2017	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020	bish. bereitg.(einschl. Sp. 2)	Gesamt- zahl- ungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
unterhalb Wertgrenze:										
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	-610	-100	0	-100	-100	-100	0	0
	78320000 Ausz. VG <410 E	0,00	-610	-100	0	-100	-100	-100	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	-610	-100	0	-100	-100	-100	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	-610	-100	0	-100	-100	-100	0	0

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2017

Leistungsmengen/Kennzahlen	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020
	1	2	3	4	5	6
1.100.01.03.02: Demographie						
Stellenanteile (Stück)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
Erstellung und Anwendung Kennzahlenset (Stück)	0,00	0,00	1,00	1,00	1,00	1,00
Sitzungen Arbeitskreis Demographie (Stück)	0,00	0,00	4,00	4,00	4,00	4,00
Sitzungen Seniorenvertr.+Integrationsrat (Stück)	0,00	0,00	8,00	8,00	8,00	8,00
Sitzungen Bündnis für Familie (Stück)	0,00	0,00	4,00	4,00	4,00	4,00
Herausgabe Newsletter (Stück)	0,00	0,00	4,00	4,00	4,00	4,00
Erfassung+Auswert. Zuwanderungsstatistik (Stück)	0,00	0,00	12,00	12,00	12,00	12,00
Bevölkerungsprognosen und Monitoring (Stück)	0,00	0,00	6,00	6,00	6,00	6,00
Erstellung Demographiebericht (Stück)	0,00	0,00	1,00	1,00	1,00	1,00
Maßn.Demogr.monitoring Metropolr.Rheinl. (Stück)	0,00	0,00	2,00	2,00	2,00	2,00
Maßnahmen im Kreis Kleve (Stück)	0,00	0,00	2,00	2,00	2,00	2,00
Netzwerktreffen region.DemografieCircles (Stück)	0,00	0,00	4,00	4,00	4,00	4,00
Teilnahme Fachkongresse (Stück)	0,00	0,00	3,00	3,00	3,00	3,00



TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum
18 - 16	
0985/2017	09.01.2017

Verwaltungsvorlage

öffentlich

Betreff

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017;
hier: Beratung in den Fachausschüssen
Budget 018 Asyl und Integration

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	07.02.2017
----------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Rat fasst den Budgetbeschluss und legt den Zuschussbedarf für das Budget 18 „Asyl und Integration“ für das Jahr 2017 im Ergebnishaushalt auf 111.275,00 Euro und im Finanzhaushalt auf 110.931,00 Euro fest.

Sachdarstellung :

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit Haushaltsplan und Anlagen wurde in der Sitzung des Rates am 13.12.2016 eingebracht und zur weiteren Beratung an die einzelnen Fachausschüsse verwiesen.

Der Haupt- und Finanzausschuss legt den Zuschussbedarf für das Budget 018 „Asyl und Integration“ fest und berät die im Budgetbeschluss dargestellten Leistungs- und Finanzziele. Die Leiterin der Stabsstelle 18 wird zuvor die Aufgabenschwerpunkte und das zu beratende Budget kurz vorstellen.

In der Anlage 1 befindet sich auf den Seiten 131 und 134 das zu beratende Fachbereichsbudget.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2017 vorgesehen. Produkt: sh. Anlage.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:

18 - 16 0985 2017 A 1 HH-Entwurf 2017 Budget 018 Asyl und Integration

18 - 16 0985 2017 A 2 Eingabe an den Rat Nr. 39 2016 des Integrationsrates der Stadt
Emmerich am Rhein

DEZ.I

Dezernat I

BUDGET.018

18 - Asyl und Integration

50602

Asyl und Integration

1.100.05.06.02

Asyl und Integration

Beschreibung

Um sowohl für die vor allem im Laufe des Jahres 2015 nach Emmerich am Rhein gekommene größere Zahl von Asylsuchenden als auch für die zum Teil bereits länger vor Ort lebenden Zuwanderer Strukturen zu schaffen, die das Ankommen erleichtern und das Entstehen einer integrierten Stadtgesellschaft wahrscheinlicher machen, wurde eine direkt dem Bürgermeister zugeordnete Stabsstelle ergänzend zu den beim Fachbereich 7 – Arbeit und Soziales – verbleibenden grundsätzlichen Aufgaben eingerichtet.

Ziel der Stabsstelle ist dabei insbesondere, in den verschiedenen, den Bereich „Asyl und Integration“ betreffenden Belangen Transparenz herzustellen, einen regelmäßigen Austausch der jeweiligen Akteure zu gewährleisten und auf diese Weise Kooperation zu ermöglichen. Methodisch soll dies mithilfe einer aufzubauenden Netzwerkstruktur gelingen. Bei allen Bemühungen stehen aufgrund ihrer Brückenfunktion insbesondere das bürgerliche Engagement in der Flüchtlingshilfe und Migrantenvetreter, die beispielsweise im Integrationsrat organisiert sind, im Fokus. Da es sich jedoch um einen gesamtgesellschaftlichen und auch gesamtstädtischen Prozess handelt, der von allen gleichermaßen getragen werden muss, soll beispielsweise auch via Öffentlichkeitsarbeit ein breiteres Publikum erreicht werden.

Allgemeine Zielsetzung

- Die Organisation und Koordination der Zusammenarbeit aller im Bereich „Asyl und Integration“ relevanten Akteure innerhalb und außerhalb der Verwaltung
- In Kooperation mit diesen die sukzessive Erarbeitung eines thematisch gegliederten Integrationskonzepts
- Die Kooperation mit Organisationen und Institutionen zur Förderung der Integration von Zuwanderern insbesondere dem Integrationsrat und dem bürgerschaftlichen Engagement in der Flüchtlingshilfe
- Die Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung und Integration von Zuwanderern

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2017

lfd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020
			1	2	3	4	5	6
10	=	Ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
11	-	Personalaufwendungen	0,00	-47.922	-65.451	-66.759	-68.095	-69.457
		50110000 Bezüge Beamte	0,00	-47.922	0	0	0	0
		50120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	0,00	0	-51.551	-52.582	-53.634	-54.707
		50220000 Versorgungskassenb. tarifl. Beschäftigte	0,00	0	-3.939	-4.017	-4.098	-4.180
		50320000 Beiträge gesetzl.SV tarifl. Beschäftigte	0,00	0	-9.961	-10.160	-10.363	-10.570
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500
		52910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistung	0,00	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	0,00	0	-344	-344	-344	-57
		57117000 AfA auf Betriebs- und Geschäftsausst.	0,00	0	-344	-344	-344	-57
15	-	Transferaufwendungen	0,00	0	-40.000	-40.000	-40.000	-40.000
		53399000 Sonstige soziale Leistungen Asyl	0,00	0	-40.000	-40.000	-40.000	-40.000
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	-2.860	-2.980	-2.890	-2.900	-2.910
		54120000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	0,00	-300	-400	-300	-300	-300
		54311000 Bürobedarf u.ä.	0,00	-900	-900	-900	-900	-900
		54312000 Porto	0,00	-200	-200	-200	-200	-200
		54313000 Telefon	0,00	-300	-320	-320	-320	-320
		54315000 EDV-Aufwendungen	0,00	-1.050	-1.060	-1.070	-1.080	-1.090
		54992000 Ansch. Vermögensgegenst. 60-410 Euro-EDV	0,00	-110	-100	-100	-100	-100
17	=	Ordentliche Aufwendungen	0,00	-53.282	-111.275	-112.493	-113.839	-114.924
18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	0,00	-53.282	-111.275	-112.493	-113.839	-114.924
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	0,00	-53.282	-111.275	-112.493	-113.839	-114.924
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	0,00	-53.282	-111.275	-112.493	-113.839	-114.924
31	=	Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 27, 28, 29, 30)	0,00	0	0	0	0	0
32	=	Teilergebnis (= Zeilen 26, 31)	0,00	-53.282	-111.275	-112.493	-113.839	-114.924

Erläuterung zu Zeile 13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Position Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (52910000) umfasst 1.500 Euro für die Betreuung des Integrationsrates sowie 1.000 Euro für sonstige Aufwendungen.

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2017

lfd. Nr.	Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	VE 2017	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020
		1	2	3	4	5	6	7
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
10	- Personalauszahlungen	0,00	-47.922	-65.451	0	-66.759	-68.095	-69.457
	70110000 Bezüge Beamte	0,00	-47.922	0	0	0	0	0
	70120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	0,00	0	-51.551	0	-52.582	-53.634	-54.707
	70220000 Beiträge Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	0,00	0	-3.939	0	-4.017	-4.098	-4.180
	70320000 Beiträge gesetzl.Sozialvers.tariflich Beschäftigte	0,00	0	-9.961	0	-10.160	-10.363	-10.570
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	-2.500	-2.500	0	-2.500	-2.500	-2.500
	72910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0,00	-2.500	-2.500	0	-2.500	-2.500	-2.500
14	- Transferauszahlungen	0,00	0	-40.000	0	-40.000	-40.000	-40.000
	73399000 Sonstige soziale Leistungen Asyl	0,00	0	-40.000	0	-40.000	-40.000	-40.000
15	- Sonstige Auszahlungen	0,00	-2.750	-2.880	0	-2.790	-2.800	-2.810
	74120000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	0,00	-300	-400	0	-300	-300	-300
	74311000 Bürobedarf u.ä.	0,00	-900	-900	0	-900	-900	-900
	74312000 Porto	0,00	-200	-200	0	-200	-200	-200
	74313000 Telefon	0,00	-300	-320	0	-320	-320	-320
	74315000 EDV-Auszahlungen	0,00	-1.050	-1.060	0	-1.070	-1.080	-1.090
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	-53.172	-110.831	0	-112.049	-113.395	-114.767
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	0,00	-53.172	-110.831	0	-112.049	-113.395	-114.767
106	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0
109	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	-110	-100	0	-100	-100	-100
	78320000 Ausz. für den Erwerb von Vermögensgegenst. <410 Eu	0,00	-110	-100	0	-100	-100	-100
113	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	-110	-100	0	-100	-100	-100
114	= Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	-110	-100	0	-100	-100	-100

lfd. Nr.	Investitionsüber-sicht Einzahlungs- und Auszahlungs-arten in EUR	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	VE 2017	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020	bish. bereitg.(einschl. Sp. 2)	Gesamt- zahl- ungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
unterhalb Wertgrenze:										
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	-110	-100	0	-100	-100	-100	0	0
	78320000 Ausz. VG <410 E	0,00	-110	-100	0	-100	-100	-100	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	-110	-100	0	-100	-100	-100	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	-110	-100	0	-100	-100	-100	0	0

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2017

Leistungsmengen/Kennzahlen	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020
	1	2	3	4	5	6
1.100.05.06.02: Asyl und Integration						
Stellenanteile (Stück)	0,00	0,00	1,00	1,00	1,00	1,00
Gemeldete Geflüchtete in Emmerich (Personen)	0,00	0,00	500,00	500,00	500,00	500,00
Gemeldete Nicht-Deutsche in Emmerich (Personen)	0,00	0,00	8.400,00	8.500,00	8.500,00	8.500,00
Netzwerk- und AG-Treffen (Stück)	0,00	0,00	15,00	15,00	15,00	15,00
Teilnehmer/-innen Netzwerk- + AG-Treffen (Personen)	0,00	0,00	50,00	50,00	50,00	50,00
Andere Veranstaltungen (Stück)	0,00	0,00	4,00	4,00	4,00	4,00
Abonnenten Newsletter für Ehrenamtliche (Personen)	0,00	0,00	50,00	50,00	50,00	50,00

Ö

11

Integrationsrat der Stadt Emmerich am Rhein
vertr. d. d. Vorsitzende Frau Seyran Dag
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 19. Dez. 2016

Bgm.: +

Dez.: +

FB: 2

Anl.: PWZ: €

35 16

+

2

Herrn Bürgermeister
Peter Hinze
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein
vorab per E-Mail: Peter.Hinze@stadt-emmerich.de

Emmerich am Rhein, 19.12.2016

Beantragung eines weiteren Betrages in Höhe von 2.500,00 Euro für das Haushaltsjahr 2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir, die Mitglieder des Integrationsrates, haben in unserer letzten Sitzung beschlossen, dass wir weitere **2.500,00 Euro** für unsere Haushaltskasse benötigen. Erfahrungsgemäß können wir aus der Vergangenheit berichten, dass Veranstaltungen, Konzerte und Comedy-Aufführungen bei den Emmericher Bürgern sehr beliebt sind.

Wir beabsichtigen, auch im nächsten Jahr, viele solcher Veranstaltungen durchzuführen. Aus diesem Grunde fehlen uns Gelder hierfür.

Ich hoffe auf eine positive Nachricht Ihrerseits.

Mit freundlichen Grüßen

Seyran Dag
Integrationsratsvorsitzende der Stadt Emmerich am Rhein

Ö 13